

Neuere Geschichte

Heerwesen,  
Gemeindeordnung und städtische Interessenpolitik  
im Vormärz dargestellt am Beispiel  
der rheinischen Kommunen

Inaugural - Dissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades

der

P h i l o s o p h i s c h e n F a k u l t ä t

der

Westfälischen Wilhelms - Universität

zu

Münster (Westf.)

vorgelegt von

Rüdiger Achim Schmidt

aus Barmstedt/Holstein

1995

Tag der mündlichen Prüfung: 1. Februar 1995

Dekan: Prof. Dr. Franz Hundsnurscher

Referent: Prof. Dr. Bernhard Sicken

Korreferent: Prof. Dr. Hans-Ulrich Thamer

## **I. Einleitung**

1. Stadt und Militär im 19. Jahrhundert: Bilanz der Forschung, Fragestellungen und Probleme, methodische Zugänge (1)

2. Quellen und stadtbezogene Literatur (20)

## **II. Die Integration der Erwerbungen am Rhein in den preußischen Staat (35)**

1. Politische Entwicklung und Verwaltungsaufbau in den rheinischen Provinzen (35)

2. Machtpolitische Integration und gemeinderechtliche Differenzierung: Städteordnungen in den preußischen Mittel- und Ostprovinzen zwischen "priviligierte Corporation" und moderner Einwohnergemeinde (49)

2.1. Von der Reform zur Revision: Die Entwicklung bis zur revidierten Städteordnung von 1831 (49)

2.2. Partielle Modernisierung oder Restauration ?  
Die preußische Gemeindeverfassungsgesetzgebung zwischen partikularem Recht und gesamtstaatlicher Konstitution (71)

3. Die Dislokation des preußischen Heeres in den rheinischen Provinzen (109)

## **III. Heerwesen und städtische Interessenpolitik (129)**

1. Modernisierung ohne Liquidität: Bürgerquartier

und Kaserne (129)

1.1. Reformperiode und "zweite Modernisierung" (129)

1.2. Normbindung und fehlende Ressourcen: Das Scheitern des Kasernierungskonzepts und der Rückgriff auf säkularisierte Liegenschaften (141)

a) Typologien, Voraussetzungen und Ergebnisse der Säkularisation im linksrheinischen Deutschland (158)

b) Das Militär als Nachfrager (175)

1.3. Reform und Stagnation: Die Kontinuität des Bürgerquartiers (192)

a) Die Norm: Das preußische Servisregulativ von 1810 (192)

b) Diskrepanzen der Realität: Die bewaffnete Macht im Bürgerquartier (210)

2. Kalkül ohne Kalkulation: Garnisonbewerbung und kommunale Äquivalenzökonomie (236)

3. Militärfiskalische Investitionen und lokaler "gemeiner Nutzen": Die Bauten der bewaffneten Macht (266)

#### **IV. Fazit und Ausblick (272)**

Verzeichnis der ungedruckten Quellen (278)

Verzeichnis der gedruckten Quellen und der Literatur (286)

## **I. Einleitung**

### **1. Stadt und Militär im 19. Jahrhundert: Bilanz der Forschung, Fragestellungen und Probleme, methodische Zugänge**

Die Konvergenzlinien und Schnittflächen zweier historischer Teildisziplinen, der Militärgeschichte und der Urbanisierungsforschung, lassen sich um so eher definieren und forschungspraktisch operationalisieren, je prägnanter sie ihre methodischen und theoretischen Reflexionen im Rekurs auf den integrierenden Grundakord eines sozialgeschichtlichen Impetus hin orientieren. Dabei haben sich die methodischen Fluchtpunkte einer in sektoraler Beschränkung und teildisziplinärer Endogamie vom Paradigmawechsel der späten sechziger und siebziger Jahre weitgehend unbeeinflusst verharrenden Militärgeschichte eher zögernd und erst allmählich, überdies mehr in programmatischen Äußerungen als in der Forschungspraxis selbst, von der in der Historiographie bis dahin traditionell verbindlichen Grundannahme eines Primats der Politik gelöst<sup>1</sup>. - Da-

---

<sup>1</sup> Vgl. zu den Zielsetzungen und Anstrengungen zur methodischen Erneuerung sowie dem Versuch einer sich programmatisch - inhaltlich von der sogenannten klassischen Kriegsgeschichte abgrenzenden Militärgeschichtsschreibung die versammelten Beiträge in dem Band von Ursula v. Gersdorff (Hg.), *Geschichte und Militärgeschichte. Wege der Forschung*, Frankfurt/a.M. 1974. Hier vor allem die historiographischen Überblicke zur Teildisziplin von Ursula v. Gersdorff, Hans Umbreit, Gert Sandhofer und Karl Köhler, ebenda, S.17 - 87 sowie die das gewandelte Selbstverständnis des Fachs reflektierenden Beiträge von Rainer Wohlfeil, *Wehr-, Kriegs- oder Militärgeschichte ?*, ebenda, S.165 - 175 und Johann Christoph Allmayer - Beck, *Die Militärgeschichte in ihrem Verhältnis zur historischen Gesamtwissenschaft*, ebenda, S.177 - 199. Mit gleicher Zielsetzung und um Fallbeispiele aus der Forschungspraxis erweitert der Band von Manfred Messerschmidt/ Klaus A. Maier/ Werner Rahn/ Bruno Thoß (Red.), *Militärgeschichte. Probleme - Thesen - Wege*, Stuttgart 1982. Die vermeintlich "offensichtliche Ambivalenz des akademischen Bereichs gegenüber der

bei gilt dieser Befund zweifellos auch für die in der wissenschaftlichen Autorität eines Einzelnen stehenden Gesamtdarstellungen zur deutschen Militärgeschichte, die ungeachtet teilweise ambitionierter Ansätze, einer bemerkenswerten Forschungsleistung zu Detailfragen und beachtlicher Verdienste im Einzelnen ohne Unterschied - wenn auch mit differierenden Akzenten - im wesentlichen einer konventionellen, d.h. etatistisch orientierten Konzeption folgen<sup>2</sup> und von denen die letzte

---

Militärgeschichte" macht dagegen Friedhelm Klein für das vergleichsweise noch immer enge Forschungsspektrum der Disziplin verantwortlich. Vgl. ders., Militärgeschichte in der Bundesrepublik Deutschland. In: Othmar Hackl (Hg.), Militärgeschichte in Deutschland und Österreich vom 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart, Herford/Bonn 1985, S.183 - 214, hier: S.183. Mit ausführlichen Literaturhinweisen zur Problematik sowie neuem, allgemein nicht zugänglichem Quellenmaterial jetzt erneut Wohlfeil, Militärgeschichte. Zu Geschichte und Problemen einer Disziplin der Geschichtswissenschaft (1952 - 1967). In: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Bd.52 (1993), S.323 - 344.

Zur Entlastung des Anmerkungsapparats wird hier und im folgenden auf die Nennung von Reihentiteln verzichtet; für die vollständigen Angaben wird auf das Literaturverzeichnis verwiesen.

<sup>2</sup> Vgl. etwa Max Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften vornehmlich in Deutschland, Bd. 1 - 3, München/Leipzig 1889/91 [Neudruck New York/Hildesheim 1966]. Von streng borussischer Observanz, ohne den Seitenblick auf die anderen deutschen Staaten und mit einem unverhältnismäßig starken Schwerpunkt auf dem Zeitraum bis zur Auflösung des Alten Reiches 1806 das Werk von Curt Jany, Geschichte der preußischen Armee vom 15. Jahrhundert bis 1914, 4 Bde., Berlin 1928/33 [Neudruck Osnabrück 1967]. In der Konzeption moderner, chronologisch bis zu den preußischen Reformen reichend, in systematischer Absicht sowie in bezug auf den behandelten Raum mit einem hochgesteckten universalen Anspruch geschrieben und nicht zuletzt deswegen scharfer zeitgenössischer Kritik ausgesetzt das Werk von Hans Delbrück, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte, 4 Bde., Berlin 1900/20 [Neudruck Berlin 1962/66]. In den Teilen 5 bis 7, die - ausgedünnt auf eine deskriptiv verfahrenende Darstellung von Feldzügen und zudem chronologisch lückenhaft - bei weitem nicht das methodische Niveau der ersten Bände erreichen und die mit dem russisch - japanischen Krieg 1904/05 abschließen, wurde das Werk von Emil Daniels und Otto Haintz fortgesetzt, erschien jedoch weiterhin unter dem Namen Delbrücks. Vgl. die Bände 5, 6 und 7, Berlin 1928/36.

vor nunmehr knapp zwanzig Jahren aus der Feder Gerhard Ritters (Freiburg) erschienen ist<sup>3</sup>.

Dabei wurden bis in die jüngste Zeit der bewaffneten Macht durchweg ein Platz entweder in der zwischen "Gleichgewicht oder Hegemonie" (Dehio) oszillierenden modernen internationalen Staatengeschichte zugewiesen, in der sie traditionell über die reduzierte Rolle einer die Balance bzw. den Primat des Politischen störende Kraft nicht hinausgelangte, oder die Streitkräfte fungierten zumeist aus der Sicht einer modernisierungstheoretisch aufgeladenen, sozial-

---

Knapper in der Darstellung, mit einem nützlichen Quellenanhang und chronologisch in den Bänden 3, 4 und 5 den Zeitraum vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des Ersten Weltkriegs behandelnd, doch - wie in den zuvor genannten Untersuchungen - die zivil - militärischen Relationen auf kommunaler Ebene nicht in den Blick nehmend, Eugen v. Frauenholz, Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens, Bd.3 - 5, München 1938/41.

<sup>3</sup> Gerhard Ritter, Staatskunst und Kriegshandwerk. Das Problem des "Militarismus" in Deutschland, Bd. 1 - 4, München 1954/68. Entgegen Ritters ursprünglicher Zielsetzung wurde das Werk von ihm nicht bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges durchgeführt, sondern schließt - offenbar ausgelöst durch die Kontroverse um die Thesen Fritz Fischers zum Kriegsausbruch 1914 in den frühen sechziger Jahren und der dadurch bedingten deutlichen Schwerpunktverlagerung des Gesamtwerks auf die Bände drei und vier - bereits 1918 ab. Ohne den Anspruch einer elaborierten Darstellung und lediglich als knapper Überblick zu benutzen, ist dagegen das chronologisch weitgespannte, vom germanischen Heerwesen bis in die jüngste Zeitgeschichte reichende einbändige Werk von Carl Hans Hermann, Deutsche Militärgeschichte. Eine Einführung, Frankfurt/a.M.<sup>3</sup> 1979. - Bislang am ehesten modernen Ansprüchen genügend, jedoch von verschiedenen Autoren und daher nicht aus einem Guß, vielmehr trotz des systematischen Anspruchs mit wechselnden Schwerpunkten geschrieben sowie in den Einzelbeiträgen qualitativ variierend, ist zudem auf das vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt durch Friedrich Forstmeier, Wolfgang v. Groote, Othmar Hackl, Hans Meier - Welcker und Manfred Messerschmidt herausgegebene Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648 - 1939, Bd. 1 - 5, München 1964/81, zu verweisen.

In keiner der hier genannten Gesamtdarstellungen wird die in dieser Untersuchung angesprochene Thematik problematisiert.

wissenschaftlich informierten Geschichtsschreibung als ordnungs- und gesellschaftspolitischer Dominanzfaktor sowie Transformator und Schwungrad einer autoritär - abschüssigen, schließlich fehlgeschlagenen Nationalstaatsentwicklung, wobei m.E. kaum der Versuch einer sozialgeschichtlichen Einordnung unternommen worden ist, das Militär nicht nur als politisch und institutionell einflußreichen Faktor, mithin in der traditionellen Rollenzuweisung des bewaffneten Akteurs, sondern auch als heterogene soziale Instanz mit eigenen normativ - ideellen Bezugssystemen zu untersuchen<sup>4</sup>.

Nicht zuletzt mag die hier notierte forschungsstrategische Vakanz in weiten Teilen der Militärgeschichtswissenschaft durch die primär auf die "deutsche Katastrophe" (Meinecke) zurückzuführende Untersuchung von Schlüsselproblemen der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts evoziert worden sein<sup>5</sup>,

---

<sup>4</sup> Stellvertretend für diese Perspektive Hans - Ulrich Wehler, Das Deutsche Kaiserreich 1871 - 1918, Göttingen<sup>6</sup> 1988. Das Militär wird in dieser Untersuchung nicht als soziale Instanz analysiert, sondern mittels einer erklärungsbedürftigen funktionalistischen Zuweisung unter Rüstungspolitik [sic] subsumiert.

Den grundsätzlichen Mangel an sozialgeschichtlich orientierten Untersuchungen zur Militärgeschichte dokumentiert ein Blick in die Bibliographie von Dennis E. Showalter, German Military History 1648 - 1982. A Critical Bibliography, New York/ London 1984, bei dem für den Zeitraum 1815 bis 1914 unter knapp sechshundert annotierten Titeln mehr als 90 Prozent den Teildisziplinen Politik-, Verfassungs- oder Technikgeschichte zuzuordnen wären.

<sup>5</sup> Das gilt insbesondere für Studien zum zweiten Weltkrieg bzw. der Geschichte des Militärs in der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts, die von Mitarbeitern des Militärgeschichtlichen Forschungsamts verfaßt und in den Publikationsreihen dieser wissenschaftlichen Einrichtung veröffentlicht worden sind, überdies für Untersuchungen aus dem Umfeld des Instituts für Zeitgeschichte, die im Rahmen des programmatischen Auftrags dieser Institution die Erforschung des zweiten Weltkriegs, dessen rüstungswirtschaftliche Vorbereitung und das unmittelbare Kriegsgeschehen mit einschließen. -



doch besteht ungeachtet des bedeutenden Stellenwerts einschlägiger Untersuchungen zeitgeschichtlicher Provenienz ein deutlicher Mangel an Untersuchungen, in der denen die Kohäsion sozial- und militärgeschichtlicher Fragestellungen in überzeugender Weise demonstriert wird<sup>6</sup>. - Dabei scheint auch die seitens der Sozialgeschichte über einen langen Zeitraum beharrlich geübte Abstinenz prima facie auf eine falsche Assoziation zurückzuführen sein, in dem der Forschungsgegenstand und die ihn überwölbenden negativen historischen Konnotationen sowie die reflektierende Auseinandersetzung mit dem Objektbereich in eins gesetzt worden sind<sup>7</sup>. Erst in

---

Zunächst in Marburg, später in Köln hat vor allem Andreas Hillgruber durch z.T. bahnbrechende, eminent quellenorientierte und einer gegenüber dem früheren Forschungsstand durchaus innovativen Fragestellung den Rang der Militärgeschichte als einer Disziplin begründet, die den engen Rahmen einer verlaufsorientierten, instrumentell auf den bewaffneten Akteur zugeschnittenen traditionellen Kriegsgeschichte gesprengt hat. Allerdings fehlte auch bei ihm der Impuls, das Integral notwendiger Fragestellungen jenseits des politisch - militärischen Duopols perspektivisch zur Sozialgeschichte hin zu öffnen.

<sup>6</sup> Als überzeugendes Beispiel für eine solche Darstellung, die seitdem keine Nachfolger gefunden hat, wäre immer noch zu nennen Otto Büsch, Militärsystem und Sozialleben im alten Preußen 1713 - 1807. Die Anfänge der sozialen Militarisierung der preußisch - deutschen Gesellschaft, Frankfurt a.M./ Berlin/ Wien<sup>2</sup> 1981.

<sup>7</sup> In den Problem und Gegenstandsbereich der sich nach 1945 neu konstituierenden Sozialgeschichte ist das Militär im engeren Sinne nicht mit einbezogen worden. Vgl. den instruktiven historiographischen Überblick bei Jürgen Kocka, Sozialgeschichte: Begriff - Entwicklung - Probleme, Göttingen 1977, S.48 ff. In dem von Volker Sellin und Wolfgang Schieder herausgegebenen Aufsatzband zur Sozialgeschichte in Deutschland, in dem eine Bestandsaufnahme des Fachs vorgelegt und in verschiedenen Beiträgen die Brückenfunktion der Sozialgeschichte zu anderen Teildisziplinen der Geschichtswissenschaft thematisiert wird, taucht die Militärgeschichte als eigenständige Sektorwissenschaft nicht auf. Vgl. Wolfgang Schieder/ Volker Sellin (Hg.), Sozialgeschichte in Deutschland. Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Zusammenhang, Bd. 1: Die Sozialgeschichte innerhalb der Geschichtswissenschaft, Göttingen 1986. Der gleiche Befund ist für die nachfolgenden Bände dieser

jüngster Zeit scheint die konstatierte Distanz einer Annäherung zu weichen, die sich in variierenden Reflexionsstufen von Seiten der Alltags-, Mentalitäts- und Kulturgeschichte vollzieht<sup>8</sup>.

Ungleich weniger hat demgegenüber die moderne Urbanisierungsforschung, die mit scharfem Blick und in breit aufgefächerter Detailforschung die Bedingungen, den Verlauf und die Folgen der staatlichen und gesellschaftlichen Modernisierung sowie des sozialen Wandels auf der städtischen Ebene untersucht und dabei auch die wechselhaften politischen und ökonomischen

---

Reihe zu konstatieren.

<sup>8</sup> In der ungewohnten Perspektive der Militärgeschichte als "thick description" hat Wolfram Wette jüngst den Versuch unternommen, die Teildisziplin gegenüber dem Methodenpluralismus der Gesamtwissenschaft zu öffnen und Perspektiven der Alltagsgeschichte für den Gegenstandsbereich fruchtbar zu machen. Es bleibt vorerst abzuwarten, ob der hier angeregte Diskurs auf mittelfristige Sicht einen fest markierten Platz in der Topographie der Militärgeschichtsschreibung einnehmen wird. Vgl. die Beiträge in dem Band von Wolfram Wette (Hg.), *Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten*, München 1992. - Siehe mit ähnlicher Akzentuierung, aber ohne den expliziten Versuch einer ontologischen Neubestimmung auch die Darstellungen von Jost Dülffer/ Karl Holl (Hg.), *Bereit zum Krieg. Kriegsmentalität im wilhelminischen Deutschland 1890 - 1914. Beiträge zur historischen Friedensforschung*, Göttingen 1986. Eine Geschichte "von unten" assoziiert mit einer Kulturgeschichte der Institution liefert Alf Lüdtker, *Die Kaserne*. In: Heinz - Gerhardt Haupt (Hg.), *Orte des Alltags. Miniaturen aus der europäischen Kulturgeschichte*, München 1994, S.227 - 237; Eckhard Trox, *Militärischer Konservatismus. Kriegervereine und "Militärpartei" in Preußen zwischen 1815 und 1848/49*, Stuttgart 1990; Ute Daniel, *Arbeiterfrauen in der Kriegsgesellschaft. Beruf, Familie und Politik im Ersten Weltkrieg*, Göttingen 1989; Thomas Rohkrämer, *Der Militarismus der "kleinen Leute". Die Kriegervereine im Deutschen Kaiserreich 1871 - 1914*, München 1990; Gerhard Hirschfeld/ Gerd Krumeich/ Irina Renz (Hg.), *"Keiner fühlt sich hier mehr als Mensch...". Erlebnis und Wirkung des Ersten Weltkriegs*, Essen 1993. - Vgl. auch den unter dem methodisch leitenden Gesichtspunkt der Alltags- und Mentalitätsgeschichte verfaßten Literaturüberblick von Gerd Krumeich, *Kriegsalltag vor Ort. Regionalgeschichtliche Neuerscheinungen zum Ersten Weltkrieg in Deutschland*. In: *Neue politische Literatur*, Jg.39 (Heft 2/1994), S.187 - 202.

Einflußmöglichkeiten sowie Lebenslagen ziviler Statusgruppen analysiert hat, dem Militär als zumeist einflußreicher Institution im Stadtraum Aufmerksamkeit geschenkt. Das überrascht um so mehr, als die Forschung neben und im Anschluß an die Erarbeitung einer beeindruckenden Anzahl von z.T. bemerkenswerten Fallstudien in neuerer Zeit in Abhängigkeit von der jeweiligen Fragestellung mittels der Entwicklung, operationalisierenden Agglomeration und Bündelung von homogenen Merkmalsausprägungen die Transformation der Ergebnisse zu (dem weberschen Bedeutungsinhalt gemäß) klassifizierenden Ideal-, mithin Städtetypen vorangetrieben hat, wobei u.a. den Industrie-, Hafen- sowie erneut den Residenzstädten gezielt Beachtung geschenkt, die zahlreichen Garnisons- und Festungsstädte unter der o.a. Perspektive hingegen keinen vergleichbaren Resonanzboden in der Urbanisierungsforschung gefunden haben<sup>9</sup>. - Einen entsprechenden Mangel, dem als relevanter Problemstellung allerdings fallweise empirische Barrieren zugrunde liegen und der nicht gleichermaßen für analoge Forschungen zur frühen Neuzeit zutreffend ist<sup>10</sup>, hatte bereits Otto Büsch vor über zwei Jahrzeh-

---

<sup>9</sup> Das schließt die nach einer Phase der Vakanz im vergangenen Jahrzehnt in rascher Folge veröffentlichten Synthesen zur Urbanisierungsforschung mit ein. Zu nennen wären vor allem die Monographien von Horst Matzerath, Urbanisierung in Preußen 1815 -1914, Stuttgart/ Mainz 1985, der den Problembereich kursorisch markiert, aber nicht operationalisiert sowie jeweils ohne entsprechenden Befund Jürgen Reulecke, Geschichte der Urbanisierung in Deutschland, Frankfurt/ a.M. 1985 und Wolfgang R. Krabbe, Die deutsche Stadt im 19. und 20. Jahrhundert. Eine Einführung, Göttingen 1989. (Für die Nennung von Reihentiteln wird auf das Literaturverzeichnis verwiesen).

<sup>10</sup> Vgl. jetzt auch mit einem eigenen Abschnitt "Stadt und Krieg" den das Interesse der Frühneuzeit - Forschung an dem Gegenstandsbereich reflektierenden Literaturüberblick von Helmut Flachenecker, Stadtgeschichtsforschung als Akt der Selbstvergewisserung. Ein Literaturüberblick. In: Historisches Jahrbuch, Bd. 113 (1993), S.128 - 158, hier: S.146 - 158.

ten diagnostiziert<sup>11</sup>; doch sieht man von den impulsgebenden Forschungsansätzen Sickens aus den siebziger Jahren ab<sup>12</sup>, so war zumindest über einen längeren Zeitraum ein bemerkenswertes Defizit an Untersuchungen zu konstatieren, in denen die Rolle des Militärs im urbanen Raum im kohärenten Beziehungsgeflecht staatlich - politischer, gesellschaftlicher, sozialer und ökonomischer Einflußgrößen erforscht wurde.

Das überrascht um so mehr, als in der inzwischen als klassisch geltenden, gleichwohl für die Gegenwartsforschung nach wie vor mit unbestreitbarem Gewinn nutzbar zu machenden Gesellschaftswissenschaft Max Webers der Garnisons- und Festungsstadt im Kontext des europäischen Urbanisierungsprozesses ein prominenter Platz eingeräumt wurde<sup>13</sup>. Allerdings arbeitet Weber mit einem weitgespannten, epochenübergreifenden, den Stadtbildungsprozeß u.a. in den alteuropäischen Kontext und die Entstehung des frühmodernen Staatswesens einbettenden Konzept, das bei der Erforschung der "okzidentalen Stadt" gegenwärtig bevorzugt im angelsächsischen Raum

---

<sup>11</sup> Vgl. Otto Büsch, Industrialisierung und Gewerbe im Raum Berlin/ Brandenburg 1800 - 1850. Eine empirische Untersuchung zur gewerblichen Wirtschaft einer hauptstadtgebundenen Wirtschaftsregion in frühindustrieller Zeit, Berlin 1971, S.202.

<sup>12</sup> Vgl. Bernhard Sickens, Stadt und militärische Anlagen. Historische Entwicklung im Stadtraum - dargestellt am Beispiel der Landstreitkräfte. In: Stadt und militärische Anlagen. Historische und raumplanerische Aspekte, Hannover 1977, S.15 - 148. Ohne diese Fragestellung in seinem Beitrag ausdrücklich zu thematisieren, folgt Sickens hier implizit einem modernisierungstheoretischen Ansatz.

<sup>13</sup> Vgl. Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Tübingen<sup>5</sup> 1976, S.733 ff. - Siehe zu Webers, aber auch Werner Sombarts Bedeutung für die Herausbildung einer modernen Stadtgeschichtsforschung in Deutschland auch Jürgen Reulecke/ Gerhard Huck, Urban history research in Germany: Its development and present condition. In: Urban History Yearbook, Vol. 8 (1981), S.41 f.

Anwendung findet<sup>14</sup>, wohingegen in Deutschland die forschungsstrategische Wasserscheide auch in der Urbanisierungsforschung - nicht ohne jüngst auf Kritik zu stoßen<sup>15</sup> - entlang der der sogenannten Sattelzeit verläuft, die den Staat des Ancien Régime von der modern verfaßten Gesellschaft trennt.

Vermutlich nicht unbeeinflußt von dem sich mit den Namen Stephen Thernstrom und Richard Sennett verbindenden Begriff der "New Urban History" und den damit assoziierten inhaltlichen Konnotationen wird entsprechend eines eng an die Rahmenbedingungen<sup>16</sup>, den Verlauf und die Folgen des säkularen Transforma-

---

<sup>14</sup> Siehe dazu vor allem die diesem Konzept geschuldete, integrale Untersuchung von Jan de Vries, *European Urbanization 1500 - 1800*, London 1984, mit der hier geäußerten Kritik, daß Urbanisierung in einem weitgefaßten, den alteuropäischen Rahmen integrierenden Kontext mehr darstelle als "urban growth or demographic urbanization" (ebenda, S.11), und die Synthese von P. M. Hohenberg/ L. H. Lees, *The Making of Urban Europe 1000 - 1950*, Cambridge, Mass. 1985.

<sup>15</sup> Vgl. Heinz Schilling, *Die Stadt in der frühen Neuzeit*, München 1993, S.57. - Vgl. zu den Schwierigkeiten, den Bedeutungsinhalt der Begriffe "Urbanisierung" bzw. im angelsächsischen Raum "Urbanisation" valide und "operational zu definieren", den Beitrag von Horst Matzerath, *Lokalgeschichte, Stadtgeschichte, Historische Urbanisierungsforschung* ? In: *Geschichte und Gesellschaft*, Jg. 15 (1989), S.62 - 88; ders., *Urbanisierung in Preußen*, S.21. Auf einen Mangel an "treffenden Definitionen" verweist auch Jürgen Reulecke, *Stadtgeschichte, Urbanisierungsgeschichte, Regionalgeschichte - einige konzeptuelle Bemerkungen*. In: Heinz Jürgen Priamus/ Ralf Himmelmann (Hg.), *Stadt und Region - Region und Stadt. Stadtgeschichte - Urbanisierungsgeschichte - Regionalgeschichte*, Essen 1993, S.19. Vgl. hingegen zur unreflektierten Adaption des Urbanisierungsbegriffs für die Stadtgeschichtsforschung des Mittelalters und dessen Anwendung auf die Stauferzeit den Beitrag von Erich Maschke, *Die deutschen Städte der Stauferzeit*. In: *Die Zeit der Staufer. Geschichte - Kunst - Kultur*, Bd. III, Stuttgart 1977, S.69 und S.70.

<sup>16</sup> Vgl. zur Genese und Forschungspraxis dieser einflußreichen amerikanischen Strömung Patrick J. Blessing, *New Urban History in den Vereinigten Staaten*. In: Wilhelm Heinz Schröder (Hg.), *Moderne Stadtgeschichte*, Stuttgart 1979, S.18 - 34.

tionsprozesses der Industrialisierung und der durch sie erzeugten ökonomischen und sozialen Wandlungsprozesse angelehnten Konzepts Urbanisierung jenseits frühmoderner "Überhänge", die durchweg als Epiphänomene behandelt werden, hier als Teilprozeß "der allgemeinen Modernisierung" verstanden. Dabei handelte es sich um eine Entwicklung, die nach einer gegen Ende des 18. Jahrhunderts einsetzenden Auftaktphase erst mit der "rasante[n] Umformung des deutschen Städtewesens seit der Mitte des 19. Jahrhunderts" an Schubkraft gewann<sup>17</sup>. Sind die definitiven Vorteile einer solchermaßen "als qualitativer Prozeß verstandene[n] Urbanisierung" auch unbestreitbar, der u.a. die sich beschleunigenden zwischen- und innerstädtischen Mobilitäts- und Segregationsvorgänge unmittelbar an die Rückwirkungen der Industrialisierung ankoppelt, so gerät bei diesem Konzept m.E. die den Verlauf der Entwicklung à la longue mitbestimmende partielle Kontinuität der sozialen Trägerschichten zu sehr aus dem Blick, zumal die inneren Dichotomien einer Gesellschaft zumeist durch epochale Bruchstellen hindurchführen und die politischen und die sozialen Zäsuren nicht immer miteinander koexistieren<sup>18</sup>. Das trifft ohne Einschränkung auch für Fragestellungen zu, die das Militär als sozial konstituierte und politisch wirksame sowie seine strukturelle Ausformung in den

---

<sup>17</sup> Reulecke, Geschichte der Urbanisierung in Deutschland, S.7 und 9. Mit gleicher Tendenz auch Hans Jürgen Teuteberg, Historische Aspekte der Urbanisierung: Forschungsstand und Probleme. In: Ders. (Hg.), Urbanisierung im 19. und 20. Jahrhundert. Historische und geographische Aspekte, Köln/ Wien 1983, S.2 f. und Matzerath, Lokalgeschichte, Stadtgeschichte, Historische Urbanisierungsforschung ?, S.64.

<sup>18</sup> Jürgen Reulecke, Fragestellungen und Methoden der Urbanisierungsgeschichtsforschung in Deutschland. In: Fritz Mayrhofer (Hg.), Stadtgeschichtsforschung. Aspekte, Tendenzen, Perspektiven, Linz 1993, S.57.

Blick nehmende Einheit betreffen.

Galt der politisch - territoriale Bezug als ein gleichsam traditioneller analytischer Ausgangspunkt für Forschungen zur Geschichte der bewaffneten Macht, in der der Staat "die wesentliche operative territoriale Einheit" darstellte<sup>19</sup>, so waren es zunächst Studien frühneuzeitlicher Provenienz zur Garnison- und Festungsstadt<sup>20</sup>, die die zivil - militärischen Relationen auf der kommunalen Ebene untersuchten, bevor seit der Mitte der achtziger Jahre als Ergebnis einer inzwischen breit aufgefächerten Urbanisierungsforschung und im Zuge eines offenbar intensivierten Interesses an diesem Gegenstandsbereich die durch die Sattelzeit markierte vertikale Barriere übersprungen und der hier thematisierte Stadttyp im chronologischen Längsschnitt vom Beginn der neo-absolutistischen Reformphase bis an die Grenze zur klassischen Moderne die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen hat.

Nicht zuletzt begünstigt durch eine qualitativ wie quantitativ solide Überlieferungssituation im bayerischen Kriegsarchiv sowie forciert durch die anregenden Überlegungen Rainer Brauns<sup>21</sup>, hat sich ein

---

<sup>19</sup> So in einem anderen inhaltlichen Zusammenhang zitiert nach Sidney Pollard, Einleitung. In: Ders., Region und Industrialisierung. Studien zur Rolle der Region in der Wirtschaftsgeschichte der letzten zwei Jahrhunderte, Göttingen 1980, S.12.

<sup>20</sup> Vgl. nur die ein vorläufiges Resümee der bisherigen Forschung darstellenden Beiträge in dem Band von Hans - Walter Herrmann und Franz Irsigler (Hg.), Beiträge zur Geschichte der frühneuzeitlichen Garnisons- und Festungsstadt. Referate und Ergebnisse der Diskussion eines Kolloquiums in Saarlouis vom 24. - 27.06.1980, Saarbrücken 1983.

<sup>21</sup> Vgl. Rainer Braun, Garnisonsbewerbungen aus Franken 1803 - 1919. Motive und Hintergründe. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung, Bd. 47 (1987), S.105 - 150; ders., Kloster und Kaserne. Militärische Nutzung und Schicksal kirchlicher Bauten in Franken im 19. Jahrhundert. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung,

Schwerpunkt der die Funktion und Bedeutung des Militärs im städtischen Beziehungsgeflecht untersuchenden Forschung in Bayern etabliert<sup>22</sup>. Dabei begünstigt die Äquivalenz gleicher politisch - rechtlicher Rahmenbedingungen<sup>23</sup> fraglos eine - bis jetzt

---

Bd. 53 (1992), S.363 - 380 (= Festschrift Alfred Wendehorst, Bd. II); ders., Augsburg als Garnison und Festung in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Rainer A. Müller (Hg.), Aufbruch ins Industriezeitalter, Bd. 2: Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bayerns von 1750 - 1850, München 1985, S.65 - 78; ders., Amberg als Garnisonsstadt. In: Amberg 1034 - 1984. Aus tausend Jahren Stadtgeschichte, Amberg 1984, S.205 - 220; ders., Garnisonsbewerbungen. In: Rainer Braun (Hg.), Bayern und seine Armee. Eine Ausstellung des bayerischen Hauptstaatsarchivs aus den Beständen des Kriegsarchivs (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, Nr. 21), München 1987, S.217 - 224 sowie als Beitrag zum frühneuzeitlichen Militärwesen ders., "Durch ewren lang gehaltenen friden habt ihr das couragio verloren". Entwicklungslinien des reichsstädtischen Wehrwesens. In: Rainer A. Müller (Hg.), Reichsstädte in Franken. Bd. 1: Verfassung und Verwaltung, München 1987, S.229 - 243.

<sup>22</sup> Vgl. bis jetzt Wolfgang Schmidt, Eine Stadt und ihr Militär. Regensburg als bayerische Garnisonsstadt im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Regensburg 1993; ders., Stadt und Garnison Regensburg. Anmerkungen zum zivil - militärischen Beziehungsgeflecht einer bayerischen Garnisonsstadt im 19. und frühen 20. Jahrhundert. In: Die Alte Stadt, Jg. 21 (1994), S.1 - 18; Thomas Bruder, Nürnberg als bayerische Garnison von 1806 bis 1914. Städtebauliche, wirtschaftliche und soziale Einflüsse, Nürnberg 1992; Christian Lankes, München als Garnison im 19. Jahrhundert. Die Haupt- und Residenzstadt als Standort der bayerischen Armee von Kurfürst Max IV. Joseph bis zur Jahrhundertwende, Berlin/ Bonn/ Herford 1993; Ulrich Hettinger, Passau als Garnisonstadt im 19. Jahrhundert, Augsburg 1994.

<sup>23</sup> Entsprechende Überlegungen bildeten den Ausgangspunkt für die Auswahl bzw. Beschränkung der Städte auf die preußischen Westprovinzen im DFG geförderten Projekt "Die Garnison im kommunalen Kalkül. Stadt und Militär in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen (1815 - 1914)". Vgl. als Publikationen, die aus dem Kreis der Fragestellung des Projekts entstanden sind, bis jetzt Bernhard Sicken, Die Garnison im kommunalen Kalkül. Stadt und Militär in der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen 1815 - 1914. In: Jürgen Reulecke (Hg.), Die Stadt als Dienstleistungszentrum, im Erscheinen [Opladen 1995]. Dieser Beitrag wird im folgenden entsprechend der Seitenzählung des maschinenschriftlichen Manuskripts, Münster 1993, annotiert. Ders., Münster als Garnisonstadt - Vom städtischen Kriegswesen zum landesherrlichen



noch fehlende -vergleichende Synthese der fallstudienartig erkennbaren, teils homogenen, teils differenten Merkmalsausprägungen von kommunaler Entwicklung in Garnisonstädten, zumal für die übrigen Gliedstaaten des Deutschen Bundes bzw. Reiches erst vereinzelt - in bezug auf den methodologischen Standard und den Stellenwert der Ergebnisse recht heterogene - Untersuchungen vorliegen, die nur bedingt über nachdenkenswertes Prolegomena zur Fragestellung hinausweisen<sup>24</sup>. Daher scheint es zunächst

---

Militärwesen in der frühen Neuzeit. In: Franz - Josef Jakobi (Hg.), Geschichte der Stadt Münster, Bd. 1, Münster 1993, S.735 - 771; ders., Allgemeine Wehrpflicht und Kasernierung, ebenda, Bd. 2, S.727 - 766 sowie Thomas Tippach, Die Garnisonstadt. In: Ingrid Batori/ Dieter Kerber/ Hans Josef Schmidt (Red.), Geschichte der Stadt Koblenz, Bd. 2: Von der französischen Stadt bis zur Gegenwart, Stuttgart 1993, S.338 - 352.

<sup>24</sup> Vgl. mit deskriptivem Akzent Hermann Rahne, Zur Geschichte von Garnison und Garnisonstadt Dresden 1877 bis 1918. In: Militärgeschichte, H. 6 (1990), S.516 - 529; Michael Kläger, Die Mainzer Stadt- und Festungserweiterung. Kommunale Politik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Mainz 1988; Detlef Kotsch, Holländerviertel und Bornstedter Feld. Die soziale Funktion von Bürgerquartier und Kaserne. In: Bernhard R. Kroener (Hg.), Potsdam. Staat, Armee, Residenz in der preußisch - deutschen Geschichte, Frankfurt/ a.M. 1993, S.309 - 322; siehe mit knappen Bemerkungen zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Militärs auch Dieter Gaedke, Dislokation des stehenden Heeres. In: Wolfgang Scharfe (Hg.), Erläuterungsband zum administrativ - statistischen Atlas vom preussischen Staate, Berlin 1990, S.67 - 77; als jüngster Beitrag zum 18. Jahrhundert Ralf Prüve, Herrschaftssicherung nach "innen" und "außen": Funktionalität und Reichweite obrigkeitlichen Ordnungstrebens am Beispiel der Festung Göttingen. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Bd. 51 (1992), S.297 - 315. Vom Titel irreführend, da nur einen marginalen Bezug zum Militär aufweisend ist Brigitte Meier, Neuruppin 1700 - 1830. Sozialgeschichte einer kurmärkischen Handwerker- und Garnisonstadt, Berlin 1993. - Trotz einer im Vergleich zur Materiallage in den ehemaligen preußischen Provinzen günstigeren Aktenüberlieferung im Kriegsarchiv Stuttgart, liegt für Württemberg bislang lediglich eine einschlägige Untersuchung vor. Vgl. Bernd Lemke, Die Ulmer Garnison und ihre Bedeutung für das städtische Leben. In: Hans Eugen Specker (Hg.), Ulm im 19. Jahrhundert, Ulm 1990, S.586 - 641. - Eine spezifisch andere, aber gleichfalls die Kohäsion von Urbanisierungs- und Militärgeschichte

sinnvoll zu sein, den notwendigen Vergleich zwischen Garnisonstädten, die unterschiedlichen Territorien angehören, auf eine Untersuchungsebene zu transformieren, auf der am ehesten von den beispielsweise in Städteordnungen manifestierten rechtlichen Rahmenbedingungen abstrahiert werden kann, so daß mögliche Parallelen oder Disparitäten auf der Ebene politisch invarianter, offenbar allgemeingültiger Dimensionen des Modernisierungsprozesses - wie etwa der demographischen Entwicklung oder der Entfaltung von Migrations- und Segregationsprozessen - aufgespürt werden können. - Im ganzen ist das Koordinatennetz der bislang untersuchten Kommunen und Städtetypen für einen systematischen Vergleich indessen vermutlich immer noch zu weitmaschig geknüpft. Mustert man das Sample der in bezug auf die hier verfolgte Fragestellung bearbeiteten Fallbeispiele, so sind die Leerstellen einer an sich heterogenen Matrix unschwer zu markieren: Dabei hat der entlang der Rheinschiene von Wesel über Köln und Koblenz bis Mainz reichende Festungsgürtel einschließlich der westlich dieser Tangente liegenden Bastionen Luxemburg, Jülich und Saarlouis nur eine singuläre Aufarbeitung erfahren<sup>25</sup>, für die bis 1815 zu den preußischen Stammprovinzen zählenden bzw. hinzugekommenen Territorien fehlt es bislang an jeglicher Vorarbeit zu einer in den Kern des Gegenstandsbereichs

---

thematizierende Fragestellung behandelt der aus einer Arbeitstagung des südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichte hervorgegangene Band von Bernhard Kirchgässner und Günter Scholz (Hg.), Stadt und Krieg, Sigmaringen 1989.

<sup>25</sup> Bislang ist von diesen Städten lediglich Mainz monographisch untersucht worden; vgl. hierzu Kläger, wie Anmerkung 23 sowie sehr verallgemeinernd Volker Schmidtchen (Hg.), Festung, Garnison, Bevölkerung. Historische Aspekte der Festungsforschung. Die Vorträge des II. internationalen Kolloquiums zur Festungsforschung, Minden, 29. bis 31. Okt. 1982, Wesel 1982.

führenden Einzel- bzw. Gesamtdarstellung<sup>26</sup>.

Das gilt nicht in gleicher Weise für militärisch belegte Industriestädte<sup>27</sup>, doch existiert - sieht man einmal von der partiell eine andere Fragestellung verfolgenden Perspektive ab, in der wiederholt die Rolle des Militärs als disziplinierende Instanz gegenüber der Arbeiterschaft untersucht worden ist<sup>28</sup> - für Preußen keine Untersuchung, die die zivil - militärischen Relationen in einer vom industriell induzierten ökonomischen Strukturwandel betroffenen Stadt analysiert; überdies ergäbe sich im Hinblick auf die Untersuchung einer Kommune des im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts entstehenden Ruhrgebiets im Gegensatz etwa zu Augsburg oder Nürnberg vermutlich auch eine relative Bedeutungsverschiebung der Fragestellung und der Untersuchungsebene. - Sind mit den bayerischen Städten bislang zwei Kommunen angesprochen, die jeweils erst mit dem Verlust der Reichsunmittelbarkeit und dem Übergang an die Wittelsbachische Dynastie (1806) ihre in der frühen

---

<sup>26</sup> Das gilt auch für eine Darstellung über den 1897 zur gemeinsamen Interessenvertretung erfolgten korporativen Zusammenschluß dieser Kommunen im "Verein deutscher Festungsstädte". - Die Vorgängerorganisation dieses Verbandes existierte von 1869 bis zur Reichsgründung als "Verein Norddeutscher Festungsstädte" und bis zu dessen Auflösung im Jahr 1873 als "Deutscher Festungsverein".

<sup>27</sup> Vgl. die bislang einzigen Untersuchungen über die beiden zuerst industrialisierten Städte Bayerns - Augsburg und Nürnberg - von Braun und Bruder, wie Anmerkung 20,21.

<sup>28</sup> Vgl. etwa Wilhelm Deist, *Armee und Arbeiterschaft 1905 -1918*. In: *Francia*, Bd. 2 (1974), S.458 - 481; ders., *Die Armee in Staat und Gesellschaft 1890 - 1914*. In: Michael Stürmer (Hg.), *Das kaiserliche Deutschland. Politik und Gesellschaft 1870 - 1918*, Düsseldorf <sup>2</sup>1977, S.317ff.; Hansjoachim Henning, *Staatsmacht und Arbeitskampf. Die Haltung der preußischen Innenverwaltung zum Militäreinsatz während der Bergarbeiteraufstände 1889 - 1912*. In: Ders. (Hg.), *Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Forschungen und Probleme. Festschrift für Karl - Erich Born*, St. Katharinen 1987, S.139 - 174.

Neuzeit generierten administrativ - zentralörtlichen Funktionen verloren hatten, was wiederum nach einer kurzen Interimsphase mit dem Einsetzen der Industrialisierung wenige Jahrzehnte später durch ein funktionales Äquivalent spezifisch moderner Prägung partiell ausgeglichen werden konnte, so war der gesellschaftliche Konfliktraum hier im Vergleich zu militärisch belegten Ruhrgebietsstädten, die gleichsam "voraussetzungslos" in den Sog des industriellen "take - off" geraten waren, vermutlich auf lange Sicht noch durch einen höheren Einschub an traditionellen Fermenten geprägt. Diese relative Differenzierungslinie verweist jenseits der Variationsbreite gleichartiger Entwicklungsströme und Tendenzen daraufhin, daß der zivil - militärische Wirkungszusammenhang in einer "idealtypisch" vom ökonomischen Strukturwandel geprägten Industriestadt des Ruhrgebiets aller Voraussicht nach anders dimensioniert war, als in den bisher in bezug auf die hier verfolgte Fragestellung untersuchten Städten, bei denen aufs Ganze gesehen Elemente traditioneller Kohäsion zur Abmilderung, gegebenenfalls auch nur zur Überlagerung der innerstädtischen Fragmentierung beigetragen haben mögen.

Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren jedoch die bei weitem meisten Städte nicht von einem Schleier überkommener, alter und verkrusteter Strukturen überwölbt<sup>29</sup>. Sie verharrten noch in diesen selbst. Als rückständige, von der Eigendynamik der Urbanisierung und dem raschen Wandel, der von diesem Prozeß ausging,

---

<sup>29</sup> Um 1800 existierten im Heiligen Römischen Reich lediglich 29 Städte mit mehr als 20 Tausend Einwohnern. Vgl. hierzu die Darstellung "Les grandes villes du St. - Empire vers 1800" bei Etienne Francois, Des Republiques marchandes aux capitales politiques: Remarques sur la hiérarchie urbaine du Saint - Empire à l'époque moderne. In: Revue d'histoire moderne et contemporaine, tome 25 (1978), S.589.

weitgehend unberührte *home towns* hatten Elemente der Modernisierung erst allmählich, kaum manifestiert, von Rückschlägen durchbrochen und vielfältig fragmentiert, Eingang in das Leben dieser Kommunen gefunden<sup>30</sup>. Häufig lagen sie abseits der nach neuen Wegen suchenden Geld- und Warenströme, fern der sich neu dimensionierenden und andere Zentren suchenden "Kapitalmacht"<sup>31</sup>, der Rohstoffvorkommen und der Verkehrswege, auf denen diese transportiert wurden; dem Neuen abgewandt und modernen Impulsen gegenüber weitgehend verschlossen, verharrten sie in wirtschaftlicher Stagnation und - wie von Hans - Werner Hahn am Beispiel Wetzlars jüngst eindrucksvoll beschrieben - abwartend im Rückbezug auf eine traditionsreiche Vergangenheit<sup>32</sup>. Doch war es vielfach gerade diese "aktive" Politik des Stillstands, die den kommunalen Eliten und sozialen Trägerschichten die vorläufige Kontinuität ihrer Privilegien sicherte und die den Strukturwandel hinauszögerte. Jenseits dieser subjektiven Resistenz der kommunalen Eliten und der Beharrungskraft ständisch geprägter Lebensformen formierte sich ein breit angelegter Transformationsprozeß, der sowohl zeitlich wie auch von den jeweiligen Handlungsebenen mehrschichtig angelegt war und zum einen bereits im Vorfeld mit der Ausbreitung des frühmodernen Territorialstaats in die Fläche sowie der Entfaltung

---

<sup>30</sup> Mack Walker, *German Home Towns. Community, State and General Estate 1648 - 1871*, Ithaca 1971.

<sup>31</sup> Max Weber, *Wirtschaftsgeschichte. Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*. Aus den nachgelassenen Vorlesungen herausgegeben von S. Hellmann und M. Palyi, Berlin<sup>3</sup> 1958, S.129.

<sup>32</sup> Hans - Werner Hahn, *Alständisches Bürgertum zwischen Beharrung und Wandel. Wetzlar 1689 - 1870*, München 1991; mit gleicher Tendenz, jedoch stärker verallgemeinernd auch Hans -Ulrich Wehler, *Geschichte und Zielutopie der deutschen "bürgerlichen Gesellschaft"*. In: Ders., *Aus der Geschichte lernen ? Essays*, München 1988, S.242.

der "inneren Staatsbildung" eine neue Ebene räumlicher, aber auch funktionaler Differenzierung hervorgebracht, zum anderen den kommunalen Kapitalmarkt gerade gegen Ende des 18. Jahrhunderts immer mehr an die Staatsfinanzierung angebunden hatte, so daß der tendenzielle Verlust des "korporativen Monopols"<sup>33</sup> auf Seiten der Stadt nachhaltige Auswirkungen auf deren wirtschaftliche Potenz zeitigen mußte<sup>34</sup>. Mit dem Beginn der Industrialisierung erfuhr dieser Prozeß eine qualitative Umschichtung und trat in eine Phase sozio - ökonomischer Beschleunigung und Verstärkung ein. - Mit der heraufziehenden Dichotomie von Modernisierung und Dynamisierung auf der einen, Marginalisierung ganzer Landschaften zu "Passivregionen" (Gerschenkron) auf der anderen Seite hatte sich für diejenigen Städte, die beispielsweise im Zuge der "territorialen Flurbereinigung" des Reichsdeputationshauptschlusses (1803) durch Mediatisierung oder auf einem anderen Wege einen je spezifischen Zentralitäts- bzw. Funktionsverlust erlitten hatten, und die nicht zu den schnell

---

<sup>33</sup> John Merrington, *Town and Country in the Transition to Capitalism*. In: Paul Sweezy (Ed.), *The Transition from Feudalism to Capitalism*, London 1976, S.180.

<sup>34</sup> Vgl. zum relativen Gewichtsverlust der Stadt als Produktionsstandort gegenüber dem Land im Vorfeld der Industrialisierungsphase Peter Kriedte, *Die Stadt im Prozeß der europäischen Proto - Industrialisierung*. In: *Die alte Stadt*, Jg. 9 (1982), S.21 ff.; siehe zur relativen Verlagerung der handwerklichen Beschäftigung auf das Land sowie allgemein zum Verhältnis von Stadt- und Landhandwerk auch die Überlegungen von Karl Heinrich Kaufhold, *Umfang und Gliederung des deutschen Handwerks um 1800*. In: Wilhelm Abel (Hg.), *Handwerksgeschichte in neuer Sicht*, Göttingen 1970, S.51 ff. Weit übertrieben dagegen die Feststellung Brauns, die Städte seien bereits im 16. Jahrhundert "in die Zwangsjacke der zentralistischen [sic] Regierungsmaschinerie" geraten. Rudolf Braun, *Steuern und Staatsfinanzierung als Modernisierungsfaktoren. Ein deutsch - englischer Vergleich*. In: Reinhart Koselleck (Hg.), *Studien zum Beginn der modernen Welt*, Stuttgart 1977, S.248.

wachsenden industriellen Agglomerationen zählten, die Variationsbreite kommunaler Handlungsmöglichkeiten in der Sphäre der Ökonomie schnell erschöpft. Angesichts solcher Verlustbilanzen bot die Einwerbung einer Garnison den Städten auf der Suche nach funktionalen Äquivalenten in einer Phase, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts sowohl in politisch - rechtlicher als auch in sozialer, ökonomischer und kultureller Perspektive eine Phase des Umbruchs und des qualitativen Wandels darstellte, eine Möglichkeit, die indizierten Nachteile zu kompensieren. Zu diesen Gemeinden zählte auch die seit 1815 dem preußischen Staatsverband angehörende Stadt Trier.

Die leitende Fragestellung der Untersuchung soll demzufolge sein: Aus welchen Gründen und mit welchen Interessen und Zielvorstellungen, auf der Basis welcher Voraussetzungen und unter welchen Bedingungen, mit wessen Unterstützung, unter Einsatz welcher Mittel und mit welchen Konsequenzen und Nebenfolgen, Chancen und Risiken für die beteiligten Parteien bildeten und differenzierten sich die politisch, sozial und ökonomisch geprägten zivil - militärischen Relationen in dieser Kommune in der von einem spezifischen Mischungsverhältnis von Modernität und Traditionalität gekennzeichneten Epoche des Vormärz aus. - Damit erstreckt sich der Zeitraum der Untersuchung vom Jahr 1815, das in staatlich - politischer Hinsicht den Beginn der preußischen Herrschaft am Rhein markiert, überdies in ökonomisch - sozialer Perspektive jener sogenannten Sattelzeit zuzurechnen ist, die durch vielfältige Verwerfungen und Auflösungserscheinungen des Ancien Régime gekennzeichnet ist und den "epochaltypischen" Übergang vom spätabsolutistischen zum frühkonstitutionellen Staatswesen beschreibt<sup>35</sup>, bis

---

<sup>35</sup> Elisabeth Fehrenbach, Vom Ancien Régime zum Wiener

an die Grenze des vierten Jahrzehnts. Insofern bildet im wesentlichen jenes Jahrhundertdrittel den Schwerpunkt des Untersuchungszeitraums, das jenseits der Negation einer ständisch organisierten Gesellschaft von der zunehmenden Auflösung traditioneller Bindungen und dem *Beginn* der ökonomisch und sozial induzierten Krisenhaftigkeit einer spezifisch industriegesellschaftlichen, d.h. auch sozio - kulturellen Beschleunigungsphasen unterworfenen Modernität, geprägt war. - Ungeachtet der hier zugrunde gelegten chronologischen sowie politisch - rechtlichen Randbedingungen, die den inhaltlichen Rahmen der Untersuchung definieren, haben sich im Zuge der voranschreitenden methodischen Operationalisierung jedoch auch z. T. empirisch bedingte Grenzen der Forschungsarbeit ergeben.

## **2. Quellen und stadtbezogene Literatur**

Folgt man der Feststellung Klaus Hildebrands, daß die auf Umwegen und in Schüben verlaufenden Konjunkturen des historischen Erkenntnisfortschritts entweder "vor dem Hintergrund...neu auftauchender Fragen" oder "neu verfügbarer Quellen" vorangetrieben werden, so wirkt sich das eine dieser beiden Bestimmungsmomente im Hinblick auf Forschungen zur preußisch - deutschen Militärgeschichte in ganz besonderer Weise belastend aus<sup>36</sup>; denn durch einen alliierten Bombenangriff am 14. April

---

Kongreß, München/Wien 1981, S.134.

<sup>36</sup> Klaus Hildebrand, Wer dem Abgrund entrinnen will, muß ihn aufs genaueste ausloten. Ist die neue deutsche Geschichtsschreibung revisionistisch? In: "Historikerstreit". Die Dokumentation der Kontroverse um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung, München 1987, S.282.



1945 sind nur wenige Wochen vor der Kapitulation die in den aus dem Reichsarchiv ausgegliederten militärischen Bestände<sup>37</sup>, die seit 1936/37 schrittweise in das neue Heeresarchiv übernommen worden waren, beinahe vollständig vernichtet worden<sup>38</sup>. Seitdem sind Forschungen zur Historiographie des Militärs in Deutschland, sofern diese sich nicht auf Bayern, Württemberg und Sachsen beziehen<sup>39</sup> bzw. auf Gliedstaaten des Deutschen Bundes/Reichs, die - wie etwa in Nassau - über eine relativ geschlossene militärische Überlieferung verfügen, ohne daß diese mit der Gründung eines Kriegsarchivs

---

<sup>37</sup> Das gilt nicht für das Aktenmaterial der Reichsmarine, das nach dem Ersten Weltkrieg Eingang in ein eigens gegründetes Marinearchiv gefunden und auch den Zweiten Weltkrieg unbeschadet überstanden hat; nach einer befristeten Auslagerung in die Vereinigten Staaten und der Rückführung des Materials in die Bundesrepublik zu Beginn der sechziger Jahre steht der militärgeschichtlichen Forschung lediglich mit dem Archivgut dieser Teilstreitkraft eine vollständige Überlieferung zur Verfügung.

<sup>38</sup> Vgl. Gerhart Enders, Die ehemaligen deutschen Militärarchive und das Schicksal der deutschen Militärakten nach 1945. In: Zeitschrift für Militärgeschichte, Bd. 5 (1969), S.599 - 608; Gerhard Schmid, Die Verluste in den Beständen des ehemaligen Reichsarchivs im Zweiten Weltkrieg. In: Archivar und Historiker. Studien zur Archiv- und Geschichtswissenschaft. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Otto Meisner, herausgegeben von der Staatlichen Archivverwaltung im Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, Berlin (Ost) 1956, S.176 - 207; John A. Bernbaum, The captured German Records. A Bibliographical Survey. In: The Historian, Vol. 32 (1970), S.564 - 575 sowie Wolfgang Mommsen, The Odyssey of German Records since 1945: A View from the Bundesarchiv. In: Robert Wolfe (Ed.), Captured German and Related Records. A National Archives Conference, Athens/ Ohio 1974, S.215 - 222.

<sup>39</sup> In Bayern ist 1885/86 ein Kriegsarchiv eingerichtet, in Sachsen und in Württemberg sind 1893 bzw. nach Ausbruch des Ersten Weltkriegs die militärischen Bestände aus dem Überlieferungsgut staatlicher Provenienz ausgegliedert und in Kriegsarchiven zusammengefaßt worden. Vgl. zu Bayern Max Leyh, Entwicklung und Stand der heeresgeschichtlichen Forschung in Bayern. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Bd. 3 (1930), S.69 - 84 sowie das Militär - Wochenblatt v. 31.01.1900, für Sachsen die Ausgabe v. 23.03.1898.

chivs den allgemeinen Provenienzen entzogen und externalisiert worden wäre, grundsätzlich auf die Gegenüberlieferung zivilen Behördenguts angewiesen<sup>40</sup>. Dabei bieten sich analog zur preußischen Verwaltungsorganisation auf der Ebene staatlicher Überlieferungsprovenienzen insofern archivalische Äquivalente an, als in zivil - militärischen Belangen eine unmittelbare Kooperation zwischen dem jeweiligen Oberpräsidenten einer Provinz und dem kommandierenden General des dort dislozierten Armeekorps sowie auf der zweiten und dritten staatlichen Verwaltungsebene eine entsprechende administrative Korrelation zwischen dem Regierungspräsidenten und dem Kommandeur der dort stationierten Truppenteile vorgesehen war. Ist diese Überlieferung im Hinblick auf die hier verfolgte Fragestellung im Landeshauptarchiv Koblenz auch ebenso reichhaltig wie aussagekräftig, so bieten die Aktenprovenienzen des Oberpräsidiums Koblenz<sup>41</sup> bzw. des Regierungspräsidiums Trier<sup>42</sup> doch keinen vollständigen Ersatz für den Ver-

---

<sup>40</sup> Für Teilbereiche der Forschung scheinen sich mit der teilweisen Rückgabe nicht vernichteten Aktenguts durch die staatliche Archivverwaltung Rußlands jetzt neue Arbeitsmöglichkeiten zu ergeben. Vgl. Uwe Löbel, Neue Forschungsmöglichkeiten zur preußisch - deutschen Heeresgeschichte. Zur Rückgabe von Akten des Potsdamer Heeresarchivs durch die Sowjetunion. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Bd. 51 (1992), S.143 - 149.

<sup>41</sup> Das schließt die im Bestand 402 archivierte Provenienz "Oberpräsident des Großherzogtums Niederrhein" mit ein, die bis zur Aufhebung des Oberpräsidiums Kleve - Jülich - Berg (1822) die zentrale Aktengruppe bildet und an die sich die Nachfolgeprovenienzen Bestand 403 "Oberpräsidium der Rheinprovinz" sowie 403 A "Registratur des Oberpräsidenten als Landtagskommissar" anschließen.

<sup>42</sup> Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 442: Regierung Trier. Für die Stadt an der Mosel sind die seit 1819 angefertigten preußischen Gewerbetabellen verbrannt, so daß für die Erschließung der Wirtschaftsgeschichte der Kommune erhebliche Lücken zu konstatieren sind. Vgl. zu diesem Verlust auch Wolfgang Zorn, Neue Forschungsansätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Rheinlande im 18./19. Jahrhundert. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte, N.F., Jg.102 (1966), S.48.

lust des Heeresarchivs, zumal innerhalb des breiten Aufgabenspektrums dieser zivilen Behörden und in Anbetracht der umfangreichen Eigenverantwortlichkeit des Militärs den Obliegenheiten der bewaffneten Macht nur eine relative und im zeitlichen Längsschnitt zudem variierende Priorität eingeräumt wurde, hinter dem andere Verwaltungszweige - sofern es die quantitative Ebene der Überlieferung betrifft - keineswegs residual zurückstanden<sup>43</sup>. - Doch können diese Bestände nicht annähernd einen Ersatz für den Verlust der Akten des bis 1825 existierenden vierten Departement des Kriegsministeriums sowie des nach der Neuorganisation dieser obersten Militärbehörde im Militärökonomiedepartement angefallenen Überlieferungsguts darstellen<sup>44</sup>; das gilt gleichermaßen für das Aktenmaterial der seit 1820 zur Entlastung des unmittelbaren Kommandobereichs als militärische Verwaltungsinstanzen in den größeren Garnisonorten geschaffenen Intendanturen. - Mit Gewinn konnte dagegen das auf der Ministerialebene - nach Quantität und Heterogenität des Bestandes - bedingt eine Gegenüberlieferung zu den heeresarchivalischen Verlusten darstellende Aktengut der im Geheimen Staatsarchiv/Abteilung Merseburg archivierten Bestände des preußischen Finanz- und Innenministeriums und des

---

<sup>43</sup> Dem Oberpräsidium oblag in erster Linie die Aufsicht über das Kultus-, Unterrichts- und Medizinalwesen sowie die Kompetenz für die ständischen Angelegenheiten der Provinz. In bezug auf das Militär ergab sich für die oberste staatliche Mittelinstanz im wesentlichen eine verwaltende Vermittlungsfunktion, die gegebenenfalls die divergierenden Interessen von Zivil- und Militärbehörden in Zusammenarbeit mit dem Generalkommando zu koordinieren hatte. Demzufolge erschließt sich der Aussagegehalt militärischer Belange in den Quellen zumeist nur durch den Filter zivilbehördlicher Interessenartikulationen.

<sup>44</sup> Das betrifft in erster Linie das Schriftgut der Unterabteilungen 1 (Kassen- und Etatwesen) und 4 (Serviswesen) im Militärökonomiedepartement. Aus dieser Abteilung ging 1898 das Armeeverwaltungsdepartement hervor.

geheimen Zivilkabinetts genutzt werden<sup>45</sup>.

Von erwartungsgemäß geringerem Wert war demgegenüber das z. T. zu Varia zusammengefaßten, aus verschiedenen Provenienzen herausgelösten und zu neuen Pertinenzen geformten, zudem aus geringfügigen Bestandssplittern bestehende Material des Bundesarchivs Koblenz sowie des Bundesarchivs/Militärarchivs Freiburg, dessen Aktengut im Bestand "Preußisches Heer (PH)" zum größten Teil eine künstlich angelegte Sekundärüberlieferung anderer Archive und insofern über den eigentlichen Zweck hinaus eher die Dokumentation eines Verlusts darstellt.

---

<sup>45</sup> Geheimes Staatsarchiv/Abteilung Merseburg, Bestand Rep. 77: Ministerium des Innern, Bestand Rep. 151 I: Preußisches Finanzministerium, Best. 2.2.1: Geheimes Zivilkabinett. - Von nicht unerheblichem Nachteil für die Untersuchung erweist sich der offensichtliche Verlust der Akten der in der Rheinprovinz eingerichteten "zivil - militärischen Kommissionen", die aus Vertretern des Kriegs- und des Innenministeriums sowie Beamten der Regierungspräsidien und militärischen Vertretern "vor Ort" gebildet wurden; die Protokolle dieser gemischten Kommissionen, die die Eignung der für eine Belegung mit Truppen in Frage kommenden Städte nach einem standardisierten Kriterienkatalog, der überdies die jeweilige Interessenlage der beteiligten Ministerien und Mittelinstanzen reflektierte, feststellen sollten, sind im Staatsarchiv Merseburg nicht mehr aufzufinden. Vgl. aber als Hinweis auf die Aufstellung der "zivil - militärischen Kommissionen" und dem ihr zugewiesenen Aufgabenbereich Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/562: Kriegsminister Hake an Oberpräsident Ingersleben v. 20.06.1821 sowie das Schreiben des Staatsministeriums an Ingersleben vom gleichen Tag. - Aus dieser Korrespondenz geht überdies hervor, daß die Einquartierungs- und Garnisonbauangelegenheiten bis 1821 federführend beim Innenministerium ressortierten und erst anschließend der entsprechende Primat an das Kriegsministerium überging. Das erklärt u.a. die im Vergleich günstigere Überlieferungssituation bis an die Jahrzehntwende.

Die Merseburger Archivalien werden z. Zt. nach Berlin verlegt und mit den in Dahlem archivierten Beständen in den vor dem Zweiten Weltkrieg existierenden ursprünglichen Bestandszusammenhang gebracht. - Unabhängig von einer gegebenenfalls beabsichtigten Neuverzeichnung des Gesamtbestandes werden die Akten hier nach den im Merseburger Archiv vorgefundenen Signaturen in den Belegstellen angeführt.

Sind für die militärischen Aspekte der dichotomisch angelegten Fragestellung die verschiedenen Überlieferungsebenen staatlicher Provenienz von dominierender Bedeutung, so kann im Hinblick auf die Erforschung von Stadtgeschichte auf die im kommunalen Archivgut manifestierte lokal- und kleinräumige Perspektive nicht verzichtet werden. Denn "vor Ort" wurden die Meinungsbildungsprozesse, Entschlüsse, Vorschläge und Verfügungen staatlicher Instanzen mit den administrativ - rechtlich, politisch, sozial und ökonomisch, aber auch traditional und kulturell geprägten Erfahrungsräumen der Menschen konfrontiert und hier wurde über Akzeptanz oder Ablehnung, Konsens oder Dissens nachgedacht, beraten und - wenn das Gefälle der Macht diesen Spielraum freigab - entschieden; kurz, die Stadt war der Ort, in der Veränderungen erfahrbar gemacht und manifest oder symbolisch zur Darstellung gebracht wurden.

Dabei reflektiert das im Stadtarchiv Trier überlieferte Behördengut kaum die gesellschafts-, d.h. auch kommunalpolitische Valenz des preußischen Militärs im Vormärz; denn der quantitative und im zeitlichen Längsschnitt bis ca. 1848/50 *einzig* Kontinuität verbürgende Schwerpunkt des Aktenmaterials liegt hier bei den Verwaltungsberichten, die allmonatlich beim Regierungspräsidenten eingereicht wurden und entsprechend der gleichförmigen Gliederung dieser an die aufsichtführende Mittelinstanz gerichteten administrativen Übersichten über politische und soziale, (land)wirtschaftliche, statistische und bevölkerungspolitische, nicht zuletzt in dem durchweg unter "Militärangelegenheiten" oder "-sachen" rubrizierten Teil des Berichts auch über Veränderungen in der Garnison informierten. Doch mehr als die zivil - militärische Kohäsion auf der Ebene "großer

Kommunalpolitik", als militärisch induzierte Baumaßnahmen oder etwa administrative Eingriffe der Garnison in die Kommunalverwaltung spiegeln diese Abschnitte den "Alltag" des Neben- und Miteinander von Stadt und Militär, von Truppeneinmärschen und -abzügen, Festen und Feiern, aber auch Konflikten und Zerwürfnissen, kurz, den alltäglichen Umgang, der das Leben beider Bevölkerungsgruppen bereicherte und beeinträchtigte. - Dagegen bilden diejenigen Bestandsgruppen, die sich unmittelbar mit militärischen Belangen befassen, eine Überlieferung, die - chronologisch durchbrochen - von jeweiligen zeitlichen Schwerpunkten der Jahre 1817 bis 1825/30 und der vor- bzw. revolutionären Phase geprägt ist sowie überdies im Hinblick auf die inhaltliche Aussagekraft des Materials von variierender Substanz und heterogener Qualität ist. Dieser Befund gilt - mit der bedingten Ausnahme der Kommunen Koblenz und gegebenenfalls auch Düsseldorf - allerdings für alle Garnisonstädte der Rheinprovinz und stellt insofern keine Besonderheit dar.

Dieser Mangel wird indessen auch nicht durch die forschungsrelevante stadtbezogene Literatur ausgeglichen. Denn sieht man von deskriptiv - positivistisch orientiertem Schrifttum ab, in dem die Problematik Stadt und Militär als jeweils isoliertes Phänomen zweier scheinbar unabhängiger Bezugsgrößen diskutiert wird, so bleiben Studien, die die Fragestellung der Truppendislozierung im urbanen Raum im kohärenten Beziehungsgeflecht staatlich - politischer, gesellschaftlicher und ökonomischer Einflußgrößen untersuchen, für alle Städte der Rheinprovinz ein Desiderat der Forschung. Überdies sind einschlägige Voruntersuchungen struktur-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Provenienz bislang ganz überwiegend für die Industriestädte des die

Rheinprovinz nach Norden abschließenden Ruhrgebiets geleistet worden, der im wesentlichen durch die Grenzen zu den Regierungsbezirken Koblenz und Trier markierte südliche Teil des Verwaltungsbezirks hat demgegenüber ungleich weniger die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen. Dabei ist die literarische Überlieferung zur Stadtgeschichte auch in qualitativer Hinsicht, d.h. gemessen an den unabdingbaren Anforderungen eines seriösen wissenschaftlichen Standards, äußerst heterogen, wobei die identifizierbaren und wissenschaftsperspektivisch kontextgebundenen Defizite und Fortschritte der Forschung unschwer an der Meßlatte einer historiographiegeschichtlichen Matrix ablesbar sind. Überblickt man das Spektrum einflußreicher und forschungsstrategisch wirksamer gewordener Konzeptionen, dann lassen sich - erstens - die mit einer prägenden Neubestimmung des Gegenstandsbereichs verbundene und von der "new urban history" fruchtbar beeinflusste neuere Urbanisierungsforschung, die ihre Problemdefinitionen und Fragestellungen auf den Funktionszusammenhang von Industrialisierung und Urbanisierung konzentriert und methodisch - theoretisch die Perspektiven und Ergebnisse der Teildisziplin im Rekurs auf eine Öffnung zur Gesamtwissenschaft reformuliert hat<sup>46</sup>, von - zweitens - einer in den achtziger Jahren sich konstituierenden, in den akademisch - institutionellen Kontext nicht

---

<sup>46</sup> Kennzeichnend für die Sichtweise der "new urban history" und der von ihr vertretenen Perspektive, Stadtgeschichte als Schnittstelle zur Gesellschaftsgeschichte zu begreifen und den gleichsam öffnenden Bezug einer solchermaßen betriebenen Urbanisierungsforschung herauszustellen, ist die von Charles Tilly jüngst vertretene Bemerkung, "that much of urban history's agenda...deals implicitly or explicitly with the impact of global processes on small - scale social life". Zitiert nach Lynn Hollen Lees, The challenge of political change: Urban history in the 1990s. In: Urban History, Vol. 21 (1994), S.13.

voll integrierten und inzwischen an Einfluß offenbar einbüßenden *local grassroots history* unterscheiden. Wurde hier unter der Ägide eines alltagsgeschichtlich rekonstruierten Neohistorismus neben den in der etablierten Disziplin eher randständig behandelten Themenbereichen vorwiegend das sozial - kulturelle und von spezifisch kommunalen Mentalitäten geprägte Selbstverständnis städtischer Einwohnerschichten sowie in einführend beschreibenden Vignetten auch deren "materielle Kultur", Lebens- und Kommunikationszusammenhänge in den Blick genommen<sup>47</sup>, so kann man darüber hinaus - drittens - eine aus dem Schatten der Kritik inzwischen partiell wieder herausgetretene Richtung traditioneller Provenienz identifizieren, welche an die Kontinuität der älteren Lokalgeschichte, die ihren prägenden Einfluß ungeachtet der Revision der siebziger und achtziger Jahre nie ganz verloren hatte, anknüpft. - Dabei läßt die - aufs Ganze gesehen - methodische Heterogenität und Inkonsistenz sowie die insbesondere durch einen Mangel an komparativen Studien gekennzeichnete thematische Beschränkung dieses Forschungszweigs eine Differenzierung erkennen, die zum einen - in lokaler Verengung - stark deskriptiv verfahrenende, reflexiv gezügelte und vorwiegend auf der positivistischen Bilanzseite ertragreiche Studien hervorgebracht hat, zum anderen aber auch mit wertvollen Untersuchungen aufwarten kann, die - wie etwa die einschlägigen Beiträge von Edith Ennen, Helmuth Croon oder Wolfgang Hofmann - eine wichtige brückenschlagende Funktion

---

<sup>47</sup> Ganz unverkennbar vermittelt der hier eingeschlagene Trend implizit aber auch einen Standpunkt, der die Vergangenheit in den milden Glanz einer Perspektive taucht, die Peter Laslett in einer einflußreichen Publikation einmal als "The world we have lost" übertitelt hat. Ders., London 1965 u.ö.



zur modernen Urbanisierungsforschung darstellen<sup>48</sup>. Mehr noch und in exemplarischer Weise scheint das für die prototypische und wegweisende Studie Wolfgang Köllmanns über Barmen zu gelten<sup>49</sup>, die "den inhaltlichen Bezug zur Kontinuität der deutschen Soziologie (Freyer, Ipsen, Mackenroth, Brepohl)" herstellte, "der sich vor allem in der Betonung demographischer Betrachtungsebenen...und in der Bezugnahme auf die einschlägige deutsche Großstadtforschung und Gemeindesozilogie der Zeit vor 1945 ausdrückte"<sup>50</sup>. Hatte Köllmann in dieser vor allem an der Interdependenz forschungsleitender Fragestellungen interessierten und demzufolge demographische und ökonomische, Phänomene der sozialen Schichtung und der politischen Willensbildung sowie religionsgeschichtliche und kulturelle Elemente gleichermaßen berücksichtigenden Untersuchung einen für die Historiographie der frühen sechziger Jahren ungewohnten sozialwissenschaftlichen Akzent gesetzt<sup>51</sup>,

---

<sup>48</sup> Vgl. mit zahlreichen Beispielen aus der Forschungspraxis Wilfried Ehbrecht, Formen zeitgenössischer Stadtgeschichtsschreibung im deutschsprachigen Raum. In: Mayrhofer (Hg.), Stadtgeschichtsforschung, S.215 - 236; Adelheid von Saldern, Die Stadt in der Zeitgeschichte. Überlegungen zur neueren Lokalgeschichtsforschung. In: Die alte Stadt, Jg. 18 (1991), S.127 - 153; Reulecke, Fragestellungen und Methoden der Urbanisierungsgeschichtsforschung in Deutschland, S.67; Matzerath, Lokalgeschichte, Stadtgeschichte, Historische Urbanisierungsforschung ?, S.62 - 88.

<sup>49</sup> Wolfgang Köllmann, Sozialgeschichte der Stadt Barmen im 19. Jahrhundert, Tübingen 1960.

<sup>50</sup> Lutz Niethammer, Stadtgeschichte in einer urbanisierten Gesellschaft. In: Wolfgang Schieder/ Volker Sellin (Hg.), Sozialgeschichte in Deutschland. Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Zusammenhang. Bd. 2: Handlungsräume des Menschen in der Geschichte, Göttingen 1986, S.118.

<sup>51</sup> Vgl. auch Jürgen Reulecke, Moderne Stadtgeschichtsforschung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Christian Engeli/ Horst Matzerath (Hg.), Moderne Stadtgeschichtsforschung in Europa, USA und Japan.

der in der deutschen Geschichtswissenschaft einen wichtigen endogenen Impuls auf dem Weg zu einer ansonsten vorwiegend von französischen, englischen und amerikanischen Strömungen beeinflussten und im Entstehen begriffenen modernen Urbanisierungsforschung markierte, so bemühte sich der in methodischer Hinsicht nach wie stärker an einem individualisierend hermeneutischen Zugriff festhaltende Zweig der Lokalgeschichte, das traditionelle Forschungsparadigma der städtischen Selbstverwaltung sozialgeschichtlich zu erweitern<sup>52</sup>. - Der kritische Impuls, mit dem diese Richtung jedoch auch darüber hinaus begleitet worden war<sup>53</sup>, ist inzwischen im Zuge einer breit angelegten disziplinären Auffächerung und im stärkeren Rekurs auf die politisch - ideellen Zielvorstellungen der sozialen Trägerschichten dieses Prozesses partiell erneut einer Hinwendung zu den Problemen kommunaler Selbstverwaltung und der politischen Willensbildung in den Gemeinden gewichen, ohne daß die die inzwischen als klassisch geltende und dabei ihren fruchtbar anregenden Charakter bis in die Gegenwart bewahrende Studie von Heinrich Heffter über "die deutsche Selbstverwaltung" einer vergleichbaren, die oben angesprochenen Implikationen integrierenden Synthese Platz gemacht hätte<sup>54</sup>.

Doch erst wenn man die Elemente von

---

Ein Handbuch, Stuttgart/ Berlin/ Köln/ Mainz 1989, S.28.

<sup>52</sup> Vgl. Helmut Croon, Forschungsprobleme der neueren Städtegeschichte. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Jg. 105 (1969), S.14 - 26.

<sup>53</sup> Vgl. Hans - Gerd Schumann, Die soziale und politische Funktion lokaler Eliten. Methodologische Anmerkungen zum Forschungsstand. In: Bernhard Kirchgässner/ Jörg Schadt (Hg.), Kommunale Selbstverwaltung - Idee und Wirklichkeit, Sigmaringen 1983, S.33.

<sup>54</sup> Heinrich Heffter, Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert. Geschichte der Ideen und Institutionen, Stuttgart<sup>2</sup> 1969.

unterschiedlichen Theorien, Methoden sowie inhaltlich - systematischer Zugänge heterogener Provenienz auf einer Ebene zusammenführt, zeigt sich, ob das damit verknüpfte Integral auf eine kongruente Parallele in den *exemplarischen* Lokalstudien der hier untersuchten Städte trifft. Dabei hat die Konjunktur der Stadtgeschichts- und Urbanisierungsforschung, deren Wirkungsfeld sich zudem seit der Jahrzehntwende zu den achtziger Jahren mit einem noch anhaltenden Trend zur Regionalisierung und dem auf die soziale Mikroebene gesellschaftlicher Prozesse gerichteten Interesse überschneidet und verbindet, auch in vielen derjenigen Kommunen eine partiell tragfähige Resonanz gefunden, die an dem grundlegenden industriellen, wirtschaftlichen und sozialen Transformationsprozessen des 19. Jahrhunderts allenfalls in abgeschwächter Form partizipiert und nicht zuletzt wohl deswegen weit weniger die Wende in der Forschung mitreflektiert haben und demzufolge nicht aus dem Mittelpunkt der älteren Lokalgeschichte in das Zentrum des Urbanisierungsdiskurses aufgerückt sind.

Gleichsam in paradigmatischer Perspektive spiegelt die von einem frühneuzeitlichen Schwerpunkt ausgehende, später generalisierend ausgreifende und ungemein aktive Publikationstätigkeit Edith Ennens zur Lokalgeschichte Bonns, seiner näheren Umgebung, schließlich auch zur Geschichte der Rheinprovinz den einschlägigen Forschungsprozeß seit den fünfziger Jahren. War damit auch eine starke Hinwendung zur Bedeutung der Residenzfunktion für diese rheinische Stadt verbunden, so konzentrierten sich die daran anschließenden Untersuchungen intensiver auf die konfessionalitäts- und Sozialstruktur, die wirtschaftliche Entwicklung sowie - die Impulse der jüngeren Forschung verarbeitend - auf die kommunale Leistungsverwaltung dieser wenige Jahre nach dem

Beginn der preußischen Herrschaft etwas über neun Tausend (1817), nach der Reichsgründung ca. 26 Tausend Einwohner zählenden Stadt; dabei reflektiert die ein vorläufiges Resümee der bisherigen Forschung beanspruchende und in chronologischer wie systematischer Absicht voluminös angelegte Darstellung der "Geschichte der Stadt Bonn" die Integration von politischen und kulturellen, sozialstatistischen wie impressionistischen Elementen, von "Images and Realities"<sup>55</sup> der Vergangenheit dieser rheinischen Stadt, die damit sicher nicht ohne belletristische Tendenz in wissenschaftlicher Absicht zur Präsentation gelangt ist<sup>56</sup>. - Von ähnlichen konzeptionellen Impulsen geleitet, denen aber im ganzen und im Ergebnis die Geschlossenheit eines Diskurses fehlt, wie er in der Regel durch prototypische Studien eingeleitet und durch den Gang des Forschungsprozesses kritisch begleitet und reflektiert wird, ist jüngst ebenfalls in Trier die Geschichte der Stadt in einer Zwischenbilanz, die doch zugleich den Auftakt für weitere Untersuchungen bildet, in mehreren Beiträgen einer mit wissenschaftlichem Anspruch geschriebenen Anthologie dargestellt worden<sup>57</sup>. Deutlicher als für entsprechend vergleichbare Leistungen für die Städte der nördlichen Provinz sowie der unmittelbar an der Rheinschiene gelegenen Kommunen dokumentiert das Werk jedoch die Pionierleistung einer wissenschaftlichen

---

<sup>55</sup> Nach H. J. Dyos/ Michael Wolff (Ed.), *The Victorian City. Images and Realities*, Vol. I und II, London 1973/76.

<sup>56</sup> Vgl. Dietrich Höroldt (Hg.), *Bonn als kurkölnische Haupt- und Residenzstadt (1597 - 1794)*, Bonn 1989 und ders. (Hg.), *Bonn. Von einer französischen Bezirkshauptstadt zur Bundeshauptstadt (1794 - 1989)*, Bonn 1989; ders. und Manfred van Rey (Hg.), *Bonn in der Kaiserzeit 1871 - 1914*, Bonn 1986.

<sup>57</sup> Vgl. die Anthologie von Kurt Düwell/ Franz Irsigler (Hg.), *Zweitausend Jahre Trier*, Bd. 3: *Trier in der Neuzeit*, Trier 1988.

Gesamtdarstellung für ein Territorium, das als Rand- und Grenzregion bislang kaum die Aufmerksamkeit einer den Mittelrhein und Moselraum stark vernachlässigenden Rheinischen Landesgeschichte gefunden hat und demzufolge durch einen Forschungsstand gekennzeichnet ist, der jenseits archivalischer Primärerhebungen im Vergleich deutlich mehr auf die Rezeption der Vorkriegs- und unmittelbaren Nachkriegsergebnisse angewiesen ist.

Das lenkt - abschließend - den Blick hin zu den historiographischen "Schichten", die die Auseinandersetzung mit der rheinischen Provinzial- und Lokalgeschichte im wesentlichen geprägt und bereichert, sich aus der Perspektive einer nationalpolitischen Revision preußischer Provenienz aber auch wie eine Barriere zwischen die ältere Regionalgeschichte des 19. Jahrhunderts, die jenseits einer borussisch fixierten Tendenzhistorie partiell zu einer angemesseneren Würdigung der Vorgängerstaaten gelangte, und der Gegenwart geschoben hat<sup>58</sup>. Dabei reflektieren diese Untersuchungen, von denen ein Großteil anlässlich der hundertjährigen Zugehörigkeit der Rheinprovinz zu Preußen in den Jahren 1914/15 oder - kriegsbedingt verzögert - etwas später erschienen sind, eine Ambivalenz, die sie einerseits, wie es in zentralen Teilaspekten ganz unstrittig für das inhaltsschwere Konvolut Max Bärs gilt<sup>59</sup>, zu unverzichtbaren Standardwerken einer primär den

---

<sup>58</sup> Vgl. auch Beate - Carola Padtberg, Die rheinisch - preußische Geschichte zwischen 1815 und 1915 im Spiegel der Veröffentlichungen seit dem Ersten Weltkrieg. Ein Forschungsüberblick. In: Joseph Hansen, Preußen und Rheinland von 1815 bis 1915. Hundert Jahre politischen Lebens am Rhein, hg. von Georg Mölich, Köln/ Bonn 1990, S.327 - 349.

<sup>59</sup> Max Bär, Die Behördenverfassung der Rheinprovinz seit 1815, Bonn 1915 [ND 1965]. Vgl. auch die Darstellung von Hansen, die zuerst 1917 erschienen ist, wie oben.

politisch - administrativen Wirkungsbereich preußischer Herrschaft am Rhein analysierenden Geschichtswissenschaft erhebt, ihr damit andererseits implizit die Kontinuität einer Gültigkeit unterstellt, hinter der die Genese einer borussischen Tendenzhistorie notwendigerweise zurücktritt<sup>60</sup>. Der langanhaltende Impuls dieser Studien, der sich nicht zuletzt auch in Darstellungen zur Kommunalgeschichte niedergeschlagen hat oder - selbst der Lokalgeschichte zugehörig - in diese Tradition integriert ist<sup>61</sup>, wirkt auf der hier unterlegten spezifisch politisch - semantischen Basis im Grunde bis heute nach.

Im Spannungsfeld der vorstehend reflektierten historiographischen Traditionen und deren partieller Revision liegt die spezifische Perspektive der bis jetzt allenfalls vereinzelt in die Kritik geratenen modernen Urbanisierungsforschung in der Darstellung des strukturspezifischen, epochaltypischen (Fehrenbach), der Phasenbildung und des transformatorischen, der verbindenden Beschreibung und Erklärung analog verlaufender gesellschaftlicher Prozesse, ihrer Entstehungsbedingungen und Folgeprobleme, in der Analyse der Stadt schlechthin - allerdings im Kollektivsingular. - Das macht gleichzeitig ihr Profil, aber auch ihre Unschärfe aus. Damit wäre es nicht zuletzt die Integration lokaler

---

<sup>60</sup> Vgl. zur politisch - pädagogischen Funktion dieser Literatur Rudolf Morsey, *Die Rheinlande, Preussen und das Reich 1914 - 1945*. In: *Rheinische Vierteljahrsblätter*, Jg. 30 (1965), S.177f.

<sup>61</sup> Vgl. für Trier etwa die in positivistischer Hinsicht imponierende Einzelleistung und unter diesem Gesichtspunkt in vielen Bereichen bis heute nicht übertroffene Darstellung von Gottfried Kentenich, *Geschichte der Stadt Trier von ihrer Gründung bis zur Gegenwart*. Denkschrift zum hundertjährigen Jubiläum der Zugehörigkeit der Stadt zum preussischen Staat, Trier 1915.

Individualität, mit der dieses Forschungskonzept als weiterhin tragfähiger und lohnenswerter methodischer Entwurf sein Veränderungspotential und seine Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen könnte.

## **II. Die Integration der Erwerbungen am Rhein in den preußischen Staat**

### **1. Politische Entwicklung und Verwaltungsaufbau in den rheinischen Provinzen**

Es war eine Zeit des Wandels. Die geistlichen und weltlichen Kurfürstentümer Trier und Köln - sie gehörten einst zu den einflußreichsten des Reiches und wählten mit der ihnen zustehenden Erst- (Trier) und Zweitstimme (Köln) noch vor dem König der Böhmen, dem Pfalzgraf bei Rhein, dem sächsischen und brandenburgischen Kurfürsten, schließlich dem Mainzer Erzbischof den deutschen Kaiser - existierten nicht mehr. 1806 hatte Franz II., der letzte Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, die 1792 erworbene Krone unter dem Druck des Korsen niedergelegt. Doch hatte das Reich als ein funktionierendes föderativ - korporatives Staatsgebilde längst aufgehört, einen ernst zu nehmenden Machtfaktor darzustellen. Die beiden Kurstaaten im Westen waren bereits 1794 untergegangen; die Residenzstädte Bonn und Trier verwaist, letztere schon seit 1792, als Kurfürst Clemens Wenzeslaus seinen Regierungssitz von der Mosel nach Ehrenbreitstein an den Rhein verlegt hatte. - Mit dem Sonderfrieden von Basel 1795 hatte Preußen - auf Kompensationen hoffend - dem revolutionären Frankreich faktisch die Zustimmung zur Annexion der Gebiete links des Rheins erteilt und im Frieden von Campo Formio zwei Jahre später konnte auch Habsburg

dem seine Anerkennung nicht mehr verweigern. Der zweite Koalitionskrieg seit 1799, beendet mit dem Frieden von Lunéville (1801), hatte es im Grunde nur noch einmal bekräftigt: Die Gebiete links des Rheins sollten für fast zwei Jahrzehnte französisch werden.

Der vom Herbst 1814 bis zum Juni des folgenden Jahres in Wien tagende Kongreß hatte diese Territorien - unter ihnen das Saar- und das Rhein - Moseldepartement - dem preußischen Staat zugesprochen. Aber bereits zu Beginn des Jahres 1814, zwei Monate vor der Einnahme von Paris durch die Verbündeten, waren preußische Truppen in Trier eingezogen. - Die Freude über das Ende des Krieges und die Hoffnung auf eine bessere Zeit war in der Stadt allmählich einem Gefühl der Unsicherheit und der Ratlosigkeit gewichen. Mißbehagen und Ungewißheit breitete sich unter den Menschen in den Gebieten links des Rheins aus. Würde die französische Rechtsordnung des "Grand Empire", die auch ein Machtregiment gewesen war, der Ordnung der Gewalt weichen ? Nicht wenige fürchteten jetzt mit der Okkupation der neuen Herren "die Einführung der Patrimonial Gerichte [und] die inquisitionsmäßige Rechtspflege, ...die Vorzüge des Militairs vor dem Gesetze [und] des Adels, ...[die] Wiedereinführung des Stocks und der körperlichen Strafen, ...Leibeigenschaft der Bauern [sowie die] Jagdvorrechte [und die] Steuerfreiheit des Adels..."<sup>62</sup>.

Das war 1817, zwei Jahre nach der Erwerbung der am Rhein gelegenen Territorien durch Friedrich Wilhelm III., von einem preußischen Beamten niedergeschrieben worden und läßt - ebenso vage, wie zugespitzt und ausschnitthaft - etwas von der Persistenz der

---

<sup>62</sup> Stadtarchiv Bonn, Nachlaß Hymmen/ Nr. 1: "Auszüge aus den monatlichen Berichten aus dem Kreise Siegburg betr. den Einfluß der Gesetzgebung und Verwaltung auf die Stimmung des Volkes", hier: Dezember 1817.



Befürchtungen und Sorgen ahnen, die die Bevölkerung seit ihrer 1815 erfolgten Integration in den preußischen Staat erfaßt hatte, sie bewegte und umtrieb.

\* \* \*

Integration - das hieß zuerst und vor allem: Administrative Integration. Die tiefgreifende Zäsur, die die Beschlüsse des Wiener Kongresses in einer auf machtpolitischen Interessenausgleich bedachten Grundlage und Perspektive für viele Staaten Europas in territorialer Hinsicht markiert hatte, war für Preußen ohne Zweifel mit Abstand am evidentesten ausgefallen. Zwar hatte die vorübergehend auf das Gebiet zwischen Elbe und Oder (1807) beschränkte Monarchie auf die angestrebte Annexion ganz Sachsens Verzicht leisten und bis auf den um Posen erweiterten Teil Westpreußens größere Gebiete seiner polnischen Besitzungen an Rußland abtreten müssen, auch hatte man Ansbach und Bayreuth - Stammlande einer Sekundogenitur der hohenzollernschen Hauptlinie seit 1603 - an Bayern, ebenso wie Ostfriesland an Hannover verloren; aber von den im Friedensvertrag von Tilsit (1807) abgetretenen Territorien, zu denen sämtliche linkselbischen Gebiete zählten, hatte man nicht nur die ehemals weit im Westen der preußischen Kerngebiete gelegenen Teile der Monarchie, sondern zusätzlich Kurtrier und Kurköln und damit den größten Teil der für über ein Jahrzehnt zu Frankreich gehörenden vier linksrheinischen Departements, darüber hinaus u.a. auch die Herzogtümer Jülich und Berg, das Herzogtum Westfalen, Münster und Paderborn sowie westlich von Münster gelegene kleinere Gebietsteile hinzugewonnen. - Es war wohl erst in zweiter Linie die durch das hannoversche Königreich durchbrochene Landverbindung, die die territorialen

Gewinne aus der Perspektive Berlins in eine problematische Qualität rückten, denn schon im 17. Jahrhundert waren das Herzogtum Kleve, die Grafschaft Mark, auch Ravensberg erworben worden; später hatte man Minden hinzugewonnen, und im 18. Jahrhundert kamen die Grafschaften Lingen und Tecklenburg, dann auch das Oberquartier Geldern und das Fürstentum Ostfriesland zu Preußen, so daß Gebietszuwächse im Westen gleichsam nur in der Kontinuität einer historischen Erfahrung aufgehoben waren, die Brandenburg - Preußen, sei es durch Erbfall, sei es durch Verhandlungen oder Eroberung, seit dem Jahr 1609 gemacht hatte; und noch das Allgemeine Landrecht von 1794 sprach - der territorialen Zersplitterung des Landes Ausdruck verleihend - demzufolge von den "preußischen Staaten"<sup>63</sup>. Zwar waren diese Territorien politisch zu schwach und zu heterogen, um jenseits erstrittener oder gewährter Sonderrechte, mit denen man sich im Einzelfall dem Zugriff der Berliner Bürokratie entzogen hatte<sup>64</sup>, einen ernst zu nehmenden Gegenpol zu den ostelbischen Besitzungen des Hauses Brandenburg

---

<sup>63</sup> Vgl. Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794, hg. von Hans Hattenhauer, Frankfurt/Berlin 1970. Siehe im Gegensatz zu dem im Titel hergestellten partikularen Bezug aber auch die semantische Verschiebung in § 1 des ALR, wo es heißt "Das allgemeine Gesetzbuch enthält die Vorschriften, nach welchen die Rechte...der Einwohner *des Staats*...bestimmt worden sind", ebenda, S.51. [kursive Hervorhebung vom Verf./ Schmidt].

<sup>64</sup> Wenn Rudolf Vierhaus vermutet, daß die erworbenen Autonomierechte in einigen westlichen Landesteilen auf die Nachgiebigkeit der Berliner Politik zurückzuführen seien, weil diese im Kriegsfall als nicht verteidigungsfähig gegolten hätten, unterschätzt er hingegen die in diesem preußischen Streubesitz wirksam gewordenen endogenen Impulse zu sehr. Vgl. Rudolf Vierhaus, Preussen und die Rheinlande 1815 - 1915. In: Rheinische Vierteljahrsblätter, Jg. 30 (1965), S.152 - 175. Dagegen schon 1951 überzeugend Francis L. Carsten, The Resistance of Cleves and Mark to the despotic policy of the Great Elector. In: English Historical Review, Vol. 66 (1951), S.219 - 241.

und dessen Bestrebungen nach Arrondierung des Besitzes, Zentralisation, Homogenisierung und administrativer Durchdringung des Gesamtstaates darzustellen; aber der Besitz großer und bevölkerungsreicher Territorien im Westen, das beinhaltete nach 1815 für die Hohenzollerndynastie eine andere, wirkungsmächtigere, auf das gesamte Staatswesen zurückwirkende und die Gleichgewichtslage Preußens neu dimensionierende Qualität. Außenpolitisch stellten die von Minden bis nach Saarbrücken im Südwesten zu einer geschlossenen Landmasse verbundenen neuen Provinzen Westfalen, Jülich - Kleve - Berg und Großherzogtum Niederrhein einen gewaltigen territorialen Riegel gegenüber dem französischen Nachbarn dar, innenpolitisch verband sich für Preußen der Kongreßgewinn mit einem Bevölkerungszuwachs von ca. einem Drittel<sup>65</sup>; darüber hinaus war mit den Erwer-

---

<sup>65</sup> In der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz lebten 1820 ca. 3,1 Millionen, in den mittleren und östlichen Provinzen ca. 8,2 Millionen Menschen. Eine Verschiebung der demographischen Bewertung auf das Jahr 1820 ist gerechtfertigt, da - noch grundsätzlich im Rahmen der Vorgaben der Wiener Schlußakte - nach 1816 eine Phase des Gebietsaustauschs und kleinerer Besitzwechsel einsetzte, der mit Bevölkerungsverschiebungen verbunden war; denn nach dem Pariser Friedensschluß gelangte das Gebiet nördlich der Mosel zwischen Rhein und Maas an Preußen und wurde am 15. Juni 1814 als 'Generalgouvernement des Nieder- und Mittelrheins' verwaltungsmäßig zusammengeschlossen, während das Territorium südlich der Mosel, das teilweise den späteren preußischen Regierungsbezirk Trier bildete, zunächst Bayern und der Habsburgermonarchie zur gemeinsamen provisorischen Administration übertragen worden war, bis es am 28. Mai 1815 unter hohenzollernsche Verwaltung gestellt wurde. Weitere Besitzwechsel erfolgten mit dem in der Wiener Schlußakte vorgesehenen Anschluß Wetzlars an Preußen, der Übergabe der Niedergrafschaft Katzenelnbogen im Austausch gegen das Fürstentum Siegen an das Herzogtum Nassau sowie der Übertragung zusätzlicher Gebietsteile des ehemaligen Rhein - Mosel und Saardepartements im Rahmen des zweiten Pariser Friedens an Preußen; darüber hinaus wurden dem Herzog von Sachsen - Coburg von Preußen verwaltete kleinere Territorien übertragen, die fortan das Fürstentum Lichtenberg bildeten sowie weitere Gebietsteile gemäß der Schlußakte an den Herzog von Oldenburg abgetreten, die zum Fürstentum

bungen am Rhein ein Territorium hinzugewonnen worden, dessen Rohstoffvorkommen im Nordwesten und im Süden eine im industriellen Fortschritt begriffene Struktur erzeugt hatten, dessen bereits spürbare, mehr noch zukünftige wirtschaftliche Potenz ebenso einen ökonomischen Zuwachs wie in sozialer und politischer Hinsicht eine Gefährdung für die tradierte politisch - soziale Ordnung bedeuten sollten.

Kurz: Mit den Rheinprovinzen - diese in erster Linie administrative Beschreibung, in der zugleich ein landschaftlicher und kultureller, aber auch politisch - korporativer Bedeutungsinhalt eingeschlossen waren, hatte sich in den Verwaltungen und im öffentlichen Gebrauch dabei erst seit etwa 1830 durchgesetzt - war dem politisch traditional und ökonomisch vorwiegend agrarisch strukturierten Ostelbien ein gravitationsfähiger Gegenpol erwachsen, mit dem sich für die Berliner Politik jenseits nur raumpolitisch geprägter Faktoren die Koordinaten des preußischen Gesamtstaats macht- und gesellschaftspolitisch neu dimensionierten. - Die Dynamik, die in dieser Situation aufgehoben lag, war bereits den Zeitgenossen präsent und wenn Wilhelm von Humboldt 1825 reklamierte, daß der preußische Staat "die ihm geographisch fehlende Einheit durch Einheit des Geistes und der Verwaltung zu ersetzen" habe, dann war es durchaus kennzeichnend für diesen Gedanken, daß es nicht die nach wie vor fehlende Repräsentation, mit der die Gesellschaft in die Au-

---

Birkenfeld zusammengefaßt wurden. - Vgl. Friedrich Schmitt, Die provisorische Verwaltung des Gebietes zwischen Rhein, Mosel und französischer Grenze durch Österreich und Bayern in den Jahren 1814 - 1816, Meisenheim am Glan 1962, S.24ff. Die Zahlen nach Wolfgang Köllmann (Hg.), Quellen zur Bevölkerungs-, Sozial- und Wirtschaftsstatistik Deutschlands 1815 - 1875, Bd.1: Quellen zur Bevölkerungsstatistik Deutschlands 1815 - 1875, bearb. von Antje Kraus, Boppard/ a. Rhein 1980, S.208 (Tabelle 30), S.214 (Tabelle 31), S.226 (Tabelle 33).

tonomie ihrer Verantwortung entlassen werden würde, sondern die Bürokratie war, die als integrative Klammer von Staat und Gesellschaft wirken sollte<sup>66</sup>.

Dabei bewirkte die gleichzeitige Verschränkung des sich beschleunigenden politischen und sozialen Wandels mit der Reform von Staat und Bürokratie - beide Elemente waren eng miteinander verzahnt und in der zeitlichen Abfolge wie in systematischer Hinsicht im Sinne von "Challenge" und "Response" funktional aufeinander bezogen - für die neuen Provinzen im Westen gleichsam eine Verdoppelung der Perspektive, in der sich veränderte politische Herrschaftsverhältnisse und deren Ausformung durch die Indienstnahme einer reformierten Bürokratie überlagerten. - Nur wenige Tage, nachdem Friedrich Wilhelm III. am 5. April 1815 noch von Wien aus zwei Besitzergreifungspatente erlassen hatte, die sich unter Erneuerung alter Herrschaftstitel - erstens - auf die Vereinigung der Herzogtümer Kleve, Berg und Geldern, des Fürstentums Moers und der Grafschaften Essen und Werden sowie - zweitens - auf den vorläufig Großherzogtum Niederrhein genannten südlichen Teils der späteren Rheinprovinz mit Preußen erstreckten<sup>67</sup>, folgte am 30.

---

<sup>66</sup> Wilhelm v. Humboldt an Schön v. 1.02.1825. In: Bruno Gebhardt (Hg.), Wilhelm von Humboldts Gesammelte Schriften, Bd. XII. Zweite Abteilung, Politische Denkschriften III: 1815 - 1834, Berlin 1904, S.492 - 514, hier: S.507.

<sup>67</sup> Vgl. Walther Hubatsch (Hg.), Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815 - 1945. Reihe A: Preußen, Bd. 7: Rheinland, bearb. von Rüdiger Schütz, Marburg 1978, S.11. Vgl. auch die nach wie vor nützlichen Kapitel in der älteren politisch - administrativen Darstellung von Wilhelm Fabricius, 'Die Territorial- und Standschaftsverhältnisse in der preussischen Rheinprovinz und an deren Grenzen' sowie 'Die Territorien der Rheinprovinz in ihrer Einteilung und Entwicklung von 1600 bis 1794'. In: Ders., Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, Bd. II: Die Karte von 1789. Einteilung und Entwicklung der Territorien von 1600 bis 1794, Bonn 1898, S.XXI ff; Franz Irsigler, Herrschaftsgebiete im Jahre 1789. Geschichtlicher Atlas der

April die "Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden", mit der der preußische Gesamtstaat die Organisation und Trägerschaft seiner mittleren Verwaltungstätigkeit den neu geschaffenen zehn Provinzen übertragen hatte. Dabei wirkte sich die Reform der mittleren Verwaltungsebene, deren gestaltender und staatszweckgebundener Grundzug von Stein bereits in der Nassauer Denkschrift von 1807 entworfen worden war<sup>68</sup>, für die neu geschaffenen Oberpräsidien und Regierungsbezirke im Westen der Monarchie<sup>69</sup> - anders als in den mittleren und östlichen Provinzen - insofern tendenziell stärker in einer genuin bürokratisch normierten Weise aus, als hier der regional analoge, politisch und kulturell überlieferte Bezug fehlte, der sich im preußischen Osten als partielle Kongruenz von Verwaltungsbezirk und historischem Erfahrungsraum konstituiert hatte<sup>70</sup>. -

---

Rheinlande, Beiheft V/1, Köln 1982.

<sup>68</sup> Vgl. die Denkschrift Steins "über die zweckmäßige Bildung der obersten und der Provinzial-, Finanz- und Polizeibehörden in der preußischen Monarchie" (Nassauer Denkschrift) von Juni 1807. In: Freiherr vom Stein, Briefe und amtliche Schriften, Bd. II/1, bearb. von Erich Botzenhart, Stuttgart 1959, S.380ff. sowie der Immediatbericht Steins v. 23.11.1807. In: Ebenda, Bd. II/2: Das Reformministerium, Stuttgart 1960, S.500ff.

<sup>69</sup> Seit dem 22. April 1816 hatten in der Provinz Jülich - Kleve - Berg die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Kleve, im Großherzogtum Niederrhein die Regierungsbezirke Aachen, Koblenz und Trier sowie innerhalb der Grenzen des Oberpräsidiums Westfalen die Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg ihre Tätigkeit aufgenommen. Ende des Jahres 1821 wurde der Verwaltungsbezirk der Regierung in Kleve in den Regierungsbezirk Düsseldorf eingegliedert, im Juni 1822 wurden die beiden rheinischen Provinzen schließlich unter einem Oberpräsidium vereinigt.

<sup>70</sup> Welche politisch - gebietskörperschaftlich heterogene Summe im Einzelfall von den neuen administrativen Mittelinstanzen integriert werden mußte, soll hier exemplarisch am Beispiel des Regierungsbezirks Trier gezeigt werden, dessen Verwaltungsgebiet Vorgängerterritorien des Kurfürstentums Trier, der gefürsteten Abtei Prüm, Teile von Kurköln und Kurpfalz sowie des Herzogtums Luxemburg, der nassauischen Grafschaft Saarbrücken, der Herrschaft Ottweiler, dem

Doch war damit von oben ein Rahmen geschaffen worden, der im Kern nur eine dichotomisch gespaltene Modernisierung reflektierte, diese vielmehr in ein eigentümliches Spannungsverhältnis zu sich selbst setzte, solange sich der Gegenstandsbereich der Bürokratie in einer Thematisierung der *Administration* erschöpfte, die den Gegenpol der *Konstitution* und der Legitimation als nicht integrationsfähige Residuale und Intervention in die monarchische Sphäre verwarf. Genau auf die wechselseitige Integration von Staat und Gesellschaft, deren Auseinandertreten seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in zahlreichen Broschüren und Flugschriften - wie beispielsweise an prominenter Stelle von Joh. August Schlettwein - beklagt worden war und Anlaß zu mannigfachen Reformvorschlägen und -konzepten über die Gestaltung einer "weise[n] Ordnung der Gerechtigkeit" gegeben hatte, nämlich auf die Teilhabe und Mitverantwortung des Einzelnen am Gemeinwesen, zielten jedoch die Reformvorschläge Steins, in dessen Entwurf die mittlere Ebene der Verwaltung als eine mit den spezifischen Bedingungen der von ihr administrierten Region vertrauten und volksnah intermediierenden Instanz zwischen "Land und Herrschaft" (Brunner) fungieren sollte<sup>71</sup>. Der Versuch, "den Herrschaftsmechanismus partiell normativ zu erfassen" und ihn der Mitwirkung der "Nation" zu unterwerfen<sup>72</sup>, hatte zwar die Sollbruchstelle der

---

badischen Anteil von Sponheim sowie mehreren anderen reichsunmittelbaren Herrschaften und reichsritterschaftlichen Besitzungen umfaßte.

<sup>71</sup> Johann August Schlettwein, Die in den teutschen Reichsgesetzen bestimmte weise Ordnung der Gerechtigkeit wider Aufruhr und Empörung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, Leipzig 1791.

<sup>72</sup> Eberhard Schmidt - Aßmann, Der Verfassungsbegriff in der deutschen Staatslehre der Aufklärung und des Historismus. Untersuchungen zu den Vorstufen eines hermeneutischen Verfassungsdenkens, Berlin 1967, S.187.

Konstitution nicht überschritten und damit den Blick auf die vormoderne Perspektive einer insgesamt janusköpfigen Reformpolitik freigegeben, aber die Modernisierung der Bürokratie hatte doch immerhin - sieht man von der zweigeteilten und bereits in der zeitgenössischen Diskussion heftig umstrittenen Schichtung der mittleren Verwaltungsebene in eine zunächst kollegial verfaßte, dann mehr und mehr hierarchisch gestufte Relation zwischen dem Ober- und den Regierungspräsidien ab<sup>73</sup>-eine Rationalisierung der Verwaltung bezweckt, in der die Überlagerung von fach- und gebietskörperschaftlichen Zuständigkeiten einem einheitlichen Prinzip gewichen war. Mit der Aufhebung der Fachdepartements und der Integration behördlicher Sonderinstanzen in das Organisationsstatut<sup>74</sup>, die ein konstituierendes Merkmal der mittleren Behördenebene im Preußen des Ancien Régime, mithin der seit 1723 existierenden Kriegs- und Domänenkammern gewesen waren, hatte sich jedoch nicht nur der generelle Vorrang spezifisch regional ausgeprägter Interessen und damit zunächst eines ressortübergreifenden Prinzips durchgesetzt, womit der Genese - das galt insbesondere für die Rheinprovinz - auch einer *politisch* - gebietskörperschaftlich partiell eigenständigen Entwicklung und damit der Stärkung der Stellung des Oberpräsidenten Vorschub geleistet wurde, sondern zugleich auch eine relative Distanz der Verwaltung vom dynastischen Mittelpunkt ergeben<sup>75</sup>. Zwar

---

<sup>73</sup> In § 4 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 war zunächst das Kollegialprinzip - "Die Oberpräsidenten bilden keine Mittelinstanz zwischen den Ministerien und den Regierungen" - festgeschrieben worden.

<sup>74</sup> Das galt i.E. für die Verwaltung Schlesiens, die der Administration des Generaldirektoriums entzogen und der Aufsicht eines Provinzialministers unterstellt war.

<sup>75</sup> Siehe auch den knappen behördengeschichtlichen Überblick bei Otto Hintze, Das preußische



war die Stellung eines "Provinzialminister[s]", der allenfalls - so die Kritik Humboldts in einer maßgeblichen Denkschrift - wie ein nutzlos wirkender Transmissionsriemen "auf der einen Seite das Ansehen der Minister schwächt, auf der anderen den Regierungen Freiheit und Kraft nimmt" zunächst höchst umstritten gewesen<sup>76</sup>; doch hatte sich die Stellung des Oberpräsidenten als administrative Spitze einer Provinz mit einer veränderten und erweiterten Funktionszuweisung, die die ständischen, Kultus-Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, darüber hinaus den Kontakt zu den in dem Verwaltungsbezirk dislozierten Truppenteilen und Militärbehörden einschloß<sup>77</sup> und im Rahmen dieses Integrals die die

---

Staatsministerium im 19. Jahrhundert. In: Ders., Regierung und Verwaltung. Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts- und Sozialgeschichte Preußens, Bd. 3, hg. und eingeleitet von Gerhard Oestreich, Göttingen 1967, S.532ff; zur relativ zunehmenden Distanz der Bürokratie von der unmittelbaren monarchischen Sphäre vgl. Eckart Kehr, Zur Genesis der preußischen Bürokratie und des Rechtsstaats. In: Ders., Der Primat der Innenpolitik. Gesammelte Aufsätze zur preußisch - deutschen Sozialgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, hg. und eingeleitet von Hans - Ulrich Wehler, Frankfurt a.M./ Berlin/ Wien<sup>2</sup> 1976, S.35ff.

<sup>76</sup> Wilhelm von Humboldt, Über die Stellung und die Befugnisse der Oberpräsidenten [4. Juni 1817]. In: Gesammelte Schriften, Bd. XII, S.194.

<sup>77</sup> Jenseits einer im wesentlichen von gemeinsamen Überzeugungen geleiteten Haltung hinsichtlich der Grundlinien und Perspektiven der preußischen Politik waren die Beziehungen zwischen dem rheinischen Oberpräsidium und dem Generalkommando des dort dislozierten VIII. Armeekorps in Einzelfragen indessen auch von Gegensätzen, nicht zuletzt auch von Ressortegoismus geprägt. - Es soll im Zuge der hier verfolgten Problematik nur am Rande Erwähnung finden, daß die von Gerd Heinrich jüngst konstatierte Feststellung, es habe zwischen dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Ingersleben, und dem kommandierenden General, v. Hake, "ein gutes behördliches und persönliches Einvernehmen" bestanden, nicht von Ferne den Tatsachen dieser in vielerlei Hinsicht von erheblichen Spannungen und Rivalitäten geprägten Beziehung entspricht. Vgl. Gerd Heinrich, Acht Exzellenzen. Persönlichkeit und Leistung der Oberpräsidenten des preußischen Staates um 1830 im Vergleich. In: Hans - Joachim Behr/ Jürgen Kloosterhuis

zivilen wie die militärischen Instanzen gleichermaßen berührenden Fragen der Aushebung von Rekruten, der Mobilmachung, der Stellung von Pferden und der Verfügbarmachung von Liegenschaften betraf<sup>78</sup>, seit 1825 fest etabliert und in der Folgezeit - das hing immer auch von der Durchsetzungsfähigkeit und -stärke sowie den politischen Qualitäten des jeweiligen Amtsinhabers ab - zuweilen eine relative Autonomie gegenüber der Berliner Ministerialebene errungen<sup>79</sup>.

Als zähes Relikt genuin monarchischer Gewalt und Einflußnahme, dabei - mit Ausnahme gegebenenfalls der westlichen Provinzen - von der Durchdringung bürokratischer Anonymität am wenigsten befallen und demzufolge als die am stärksten personengebundene Verwaltungseinheit sollte sich demgegenüber der Kreis erweisen, mit dem "jene, in ihrem genetischen Prozeß merkwürdige Einrichtung, in der sich herrschaftliche und genossenschaftliche Elemente in dynamischer Form miteinander verwoben, als untere Verwaltungsbehörde im ganzen Staat eingeführt worden" war<sup>80</sup>.

---

(Hg.), Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994, S.97.

<sup>78</sup> Bereits in dem Organisationsplan über die 'Unterbehörden für die specielle Leitung der Geschäfte in den Provinzen' vom 27. Dezember 1807 war die Zusammenarbeit der Oberpräsidenten "mit den Chefs des Militairkorps in allen Gegenständen, welche das ganze Corps betreffen" sowie in hinsicht auf "alles was auf Kriegsoperationen, Zusammenziehung der Truppen, Errichtung allgemeiner Kriegsmagazine Bezug hat" und überdies die "Anstalten zur Landesvertheidigung" betrifft, hervorgehoben worden. Abdruck des Organisationsplans in Georg Heinrich Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, Bd. II: 1807 bis 1812, Berlin 1850, S.656ff.

<sup>79</sup> Vgl. Fritz Hartung, Studien zur Geschichte der preußischen Verwaltung. Zweiter Teil: Der Oberpräsident. In: Abhandlungen der preußischen Akademie der Wissenschaften, Jg. 1943, Berlin 1943, S.8ff.

<sup>80</sup> Georg - Christoph von Unruh, Die Veränderungen der preussischen Staatsverfassung durch Sozial- und Verwaltungsreformen. In: Kurt G. A. Jeserich/ Hans Pohl/ Georg - Christoph von Unruh (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte,

Die allmähliche und - für das spät- und neoabsolutistische Preußen konnte das schlicht lediglich heißen - sich auch nur relativ ausweitende *Distanz* der Verwaltung von der monarchischen Sphäre ist von Hans Rosenberg in einer den Kern der Problemstellung durchaus treffenden, demgegenüber semantisch verfehlt übertitelten Interpretation als deren *Emanzipation* bezeichnet worden<sup>81</sup>, dem schließlich ein "bürokratischer Absolutismus" gefolgt sei<sup>82</sup>; sieht man von dem scharf reformulierten Kontrast ab, den Rosenberg in der gewählten Gegenüberstellung zweier Idealtypen, die es realpolitisch zumindest in der raschen Abfolge weniger Jahrzehnte und dem in dieser Zeit erfolgten Übergang vom Ancien Régime zum preußischen Reformstaat nicht gegeben hat, einmal ab, so war mit diesen Topoi gleichsam die sukzessive Ablösung von einem personal gebundenen Herrschaftstyp und dessen Transformation in eine Form anonymer Machtausübung gemeint. - In dem partiellen Auseinandertreten von Herrschaft und Verwaltung lag im

---

Bd. 2: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Stuttgart 1983, S.438. - Der Kreis als untere administrative Einheit im Rahmen der dreigestuften preußischen Verwaltungshierarchie sowie die politische Rolle und "Handlungsautonomie" des Landrats haben - das ist auch während der Forschung zu dieser Untersuchung deutlich geworden - noch nicht die genügende Aufmerksamkeit der Fachöffentlichkeit gefunden; dabei wäre insbesondere eine weiterführende Ausdifferenzierung der bisher vorliegenden Erkenntnisse nach östlichen und westlichen Provinzen sowie darüber hinaus in bezug auf eine gegebenenfalls veränderte Rollen- und Funktionswahrnehmung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegenüber dem Zeitraum 1815 - 1848 erforderlich. Vgl. zu den Landräten der Rheinprovinz Horst Romeyk, Die leitenden staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten der Rheinprovinz 1816 - 1945, Düsseldorf 1994, S.137 - 241.

<sup>81</sup> Vgl. das Kapitel The Emancipation from Monarchical Autocracy bei Hans Rosenberg, *Bureaucracy, Aristocracy and Autocracy. The Prussian Experience 1660 - 1815*, Cambridge/Mass. 1958, S.175 - 201.

<sup>82</sup> Vgl. ebenda, S.202 - 228.

Grunde ein Prozeß aufgehoben, der bereits über sich selbst hinauswies und in dem zwei Komponenten enthalten waren, deren erste auf die öffentliche Kontrolle und damit auf die Legalität der Administration, im Endergebnis auf eine Repräsentation zielte und deren zweites Element ganz im Sinne einer - partiell gewandelten - Kontinuität des *monarchischen* Absolutismus eine Tendenz zur umfassenden Durchdringung des Staatswesens, zur Homogenisierung und Zentralisierung und die Durchsetzung des *staatlichen* Gewaltmonopols meinte, womit diese Linie in einer perspektivisch anderen Konsequenz fortgeführt wurde. Denn während der königliche Absolutismus auf ein Zurückdrängen der konkurrierenden ständisch - korporativ gebundenen Kräfte drängte, zielte die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols im Ergebnis vice versa auch auf die Etablierung einer Staatsbürgergesellschaft, die nicht als patrimonialer Herrschaftsverband auf die Gewährung von Rechten angewiesen war, sondern sich selbst als eine Gemeinschaft partizipationsfähiger und -berechtigter Bürger reflektierte. Zwar läßt sich der Grundzug dieser in der sich neuartig ausdifferenzierenden Dichotomie von Herrschaft und Verwaltung immanent aufgehobenen Entwicklung mit guten Gründen auch auf den Aspekt der Macht beziehen; doch unterstreicht das im Grunde nur die innere Verschränkung eines Prozesses, dessen tendenziell bürokratischer Primat gleichsam durch eine qualitativ veränderte Ebene der funktionalen Beschleunigung und durch ein ausgeprägtes Streben nach mehr Effizienz und Zweckmäßigkeit gekennzeichnet war<sup>83</sup>.

---

<sup>83</sup> Vgl. zur Ausweitung der Befugnisse und zur relativen Verselbständigung der Bürokratie zwischen politischem Machtzentrum und den lokalen Gewalten auch Wolfgang Schluchter, Bürokratie und Demokratie. Zum Verhältnis von politischer Effizienz und politischer Freiheit bei Max Weber. In: Ders., Rationalismus der Weltbeherrschung.

Doch war die in der relativ kurzen historischen Sequenz der ersten beiden Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts aufgehobene "Wandlung der Bürokratie von einem Instrument zur Durchsetzung der Macht zu einem Instrument der politischen Entscheidung"<sup>84</sup>, wie sie von Stein bis Hardenberg als ein gleichsam übergeordnetes Phänomen des Reform- und Reorganisationsprozesses vollzogen worden war, mit realpolitischen Limitationen behaftet, die - wie am Beispiel der Kommunalreform und der Setzung einer Städteordnung - mit Aporien behaftet war, die am ehesten den eingeschlagenen Weg als "defensive Modernisierung" kennzeichneten<sup>85</sup>.

## **2. Machtpolitische Integration und gemeinderechtliche Differenzierung: Städteordnungen in den preußischen Mittel- und Ostprovinzen und im Rheinland zwischen "privilegierter Corporation" und moderner Einwohnergemeinde<sup>86</sup>**

### **2.1. Von der Reform zur Revision: Die Entwicklung bis zur revidierten Städteordnung von 1831**

In der Städteordnung von 1808 und ihren Revisionen offenbart sich vielleicht am eindringlichsten die Doppelgesichtigkeit und Widersprüchlichkeit eines

---

Studien zu Max Weber, Frankfurt a. M. 1980, S.88.

<sup>84</sup> Reinhard Bendix, Max Weber. Das Werk. Darstellung - Analyse - Ergebnisse, München 1964, S.342.

<sup>85</sup> So der Titel des Buches von Hans - Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Erster Band: Vom Feudalismus des Alten Reichs bis zur defensiven Modernisierung der Reformära 1700 - 1815, München 1987.

<sup>86</sup> Das Allgemeine Landrecht hatte den Städten die Eigenschaft "privilegierter Corporationen" zuerkannt; 'Von Städten und Stadtgemeinen, § 108 des ALR, Hattenhauer, S.456.

Reformprojekts, das - erstens - mit der Kommunalreform die duale Perspektive einer Gesamtentwicklung begünstigte, die nicht nur als Staatsreform von oben, sondern deren Innovation partiell auch in den (gelenkten) Funktionszusammenhang eines Basisprozesses einmündete, der von unten und damit seitens der Städte<sup>87</sup> die grundsätzlich etatistische Stoßrichtung dieses Verlaufs parallelisierte und in dem sich - zweitens - die fortwährende Ambivalenz eines Prozesses spiegelte, der zwischen der Negation von allgemeinen und der Bewilligung ständisch - korporativer Repräsentationsrechte sowie ihrer partiellen Flexibilisierung auf kommunaler Ebene hin- und herpendelte sowie - drittens - eine territoriale und damit politische Ausdifferenzierung dieses Entwicklungsweges entlang alt- und neupreußischer Provinzen eingeleitet wurde. Der Umwälzungsprozeß, der damit in Angriff genommen wurde, sollte den Städten - dabei handelte es sich unbestreitbar um ein Reformziel - ein Stück Autonomie zurückgeben, der sie aus dem elementaren Zusammenhang, der sie an den absolutistischen Staat gefesselt hatte<sup>88</sup>, einerseits entband und sie andererseits als selbstverwaltete

---

<sup>87</sup> Dabei mußte eine Reform von *unten* selbstredend die Landgemeinde mit einschließen. Die sachlich begründete Integration dieser Frage in den Problemkreis kann im Rahmen des stadtgeschichtlichen Kontextes jedoch nur angedeutet werden. - Unberücksichtigt bleibt auch der Zusammenhang mit der westfälischen Gemeindeordnung, deren Behandlung über den hier gesetzten Rahmen hinausführen würde.

<sup>88</sup> Vgl. zum weitgehenden Verlust der städtischen Autonomie im 18. Jahrhundert Harm Klueting, Stadt und Bürgertum. Aspekte einer sozialen Typologisierung der deutschen Städte im 18. Jahrhundert. In: Gotthardt Frühsorge/ Harm Klueting/ Franklin Kopitzsch (Hg.), Stadt und Bürger im 18. Jahrhundert, Marburg 1993, S.17f. sowie aus der älteren Forschung Waldemar v. Grumbkow, Die Geschichte der Kommunalaufsicht in Preußen, Berlin 1921, S.16.

Körperschaften wieder an den von einem veränderten Selbstverständnis geprägten Staat zurückführte. Insofern bildete die preußische Städteordnung von 1808 ein Regulativ, dessen grundsätzlich universaler Gehalt - wenn auch 1808 auf Preußen, Schlesien, Pommern und Brandenburg beschränkt - über die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts von 1794<sup>89</sup>, dessen materieller Geltungsbereich durch spezielle Instruktionen für einzelne Städte, wie zum Beispiel in den für Königsberg (1724) oder Berlin (1747) erlassenen Reglements, wiederholt durchbrochen worden war und demzufolge im Einzelfall nur "subsidiäres Recht" darstellte, deutlich hinauswies<sup>90</sup>. Die Neigung des 18. Jahrhunderts, die Kommunen als eine sich dem ständischen Prinzip nicht ganz unterordnende, in der Hierarchie einer ordinalskalierten Gesellschaft nicht voll aufgehende Residuale zu behandeln und sie dennoch - gleichsam dem landesherrlichen Eigentum zugehörig - als "eine Art Domäne" zu bewerten, sollte mit der

---

<sup>89</sup> Vgl. 'Von Städten und Stadtgemeinden', § 86 bis § 178 des ALR sowie zum Bürgerrecht und der Stellung der Schutzverwandten § 1 bis § 77 im vorhergehenden Abschnitt des Landrechts, Hattenhauer, S.452 - 458.

<sup>90</sup> Kommentar zum "preußische[n] Allgemeine[n] Landrecht von 1794. In: Christian Engeli/ Wolfgang Haus (Hg.), Quellen zum modernen Gemeindeverfassungsrecht in Deutschland, Stuttgart/ Berlin/ Köln/ Mainz 1975, S.66. Das Städtewesen in absolutistischer Zeit ist von der Forschung lange vernachlässigt worden und hätte längst eine neue Hinwendung verdient. Vgl. zu den städtischen Reglements Gustav Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. In: Ders., Deutsches Städtewesen in älterer Zeit, Bonn/ Leipzig 1922, S.263ff. Grundlegend für die neuere Forschung bis jetzt Heinz Schilling, Stadt und frühmoderner Territorialstaat: Stadtrepublikanismus versus Fürstensouveränität. Die politische Kultur des deutschen Stadtbürgertums in der Konfrontation mit dem frühmodernen Staatsprinzip. In: Michael Stolleis (Hg.), Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt, Köln/ Wien 1991, S.19 - 39. Eher eine Querschnittsdarstellung, deren Schwerpunkt nicht auf der absolutistischen Zeit liegt, bietet Klaus Gerteis, Die deutschen Städte in der frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der "bürgerlichen Welt", Darmstadt 1986.

Setzung einer Städteordnung außer Kraft und damit grundsätzlich der ständische Mechanismus in die Schranken verwiesen werden<sup>91</sup>. Dem damit korrespondierenden grundlegenden Impuls des Selbstverwaltungsgedankens - dieser Begriff war von Stein allerdings selbst nie benutzt worden<sup>92</sup> - sollte demgemäß durch die Vitalisierung von "Bürgersinn und Gemeinsamkeit" ein festes Fundament geschaffen werden<sup>93</sup>; andererseits hatte der Staat in der "Steinschen Städteordnung" die ihm obliegende Kontroll- und Aufsichtsfunktion über die Kommunen schon unmittelbar in den einleitenden Paragraphen des Gesetzestextes festgeschrieben und damit unmißverständlich auch den primär etatistischen Bezug der neuen Verordnung hervorgehoben<sup>94</sup>. Der eindeutige zäsurstiftende Charakter der Bestimmung lag jedoch analog zu der gegen die Residuen "der individualistisch patrimonialen Gedankenwelt des absoluten Obrigkeitsstaates" gerichteten Stoßrichtung in der

---

<sup>91</sup> Hugo Preuss, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, Bd. 1: Entwicklungsgeschichte der deutschen Städteverfassung, Leipzig 1906, S.188.

<sup>92</sup> Vgl. Dieter Schwab, Die "Selbstverwaltungsidee" des Freiherrn vom Stein und ihre geistigen Grundlagen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der politischen Ethik im 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1971, S.132f. Zur Ideengeschichte des Selbstverwaltungsgedankens die vorzügliche Untersuchung von Horst Dreitzel, Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft. Semantik und Theorie der Einherrschaft in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz, Bd. 1: Semantik der Monarchie, Köln/ Weimar/ Wien 1991, S.129ff.

<sup>93</sup> Kabinettsordre an die Minister Schroetter und Stein vom 19.11.1808. In: Briefe und amtliche Schriften, Bd. II/2, S.946.

<sup>94</sup> Vgl. § 1 und § 2 der 'Ordnung für sämtliche Städte der preußischen Monarchie mit dazu gehöriger Instruktion, Behuf der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen vom 19. November 1808'. Der Text der Städteordnung ist bequem zugänglich bei Engeli/Haus, S.104ff. sowie in der Textausgabe von August Krebsbach, Die preußische Städteordnung von 1808, Stuttgart/ Köln 1957.



Aufhebung zünftig - korporativer Privilegien und einer an den Grundideen der bürgerlichen Gesellschaft orientierten, mithin die Partizipations- und Mündigkeitsideale und die darin aufgehobene Selbstverwaltungsidee in ihrem wesentlichen Gehalt berücksichtigenden Perspektive<sup>95</sup>. Doch genau damit war auch die Sollbruchstelle einer Entwicklung markiert worden, deren Richtung zwar angegeben und eingeschlagen, aber deren Weg nicht zu Ende geführt worden war.

Zwar hatte Stein noch im Juli 1808 die Vorlage des an der Ausarbeitung der Städteordnung maßgeblich beteiligten Ministers Schroetter mit dem Bemerkten zurücküberwiesen, er sähe keinen "Grund..., warum nicht *jeder*, der in einer Stadt wirklich domiziliert, auch an dem städtischen Wesen teilnehmen" solle<sup>96</sup>; doch

---

<sup>95</sup> Preuss, S.188.

<sup>96</sup> Stein an Minister Schroetter vom 17. Juli 1808. In: Briefe und amtliche Schriften, Bd. II/ 2, S.780 [kursive Hervorhebung vom Verf./ Schmidt]. - Es war durchaus kennzeichnend, daß der prinzipiell universalistisch ausgeformte Grundzug der Überlegungen Steins - wie etwa in dem Schreiben an Schroetter - in den Denkschriften und Briefen des Reformers deutlicher zum Ausdruck gekommen war, als in der politischen Praxis. Allerdings hatten sich dessen programmatische Überzeugungen auch im Kräfteparallelogramm der Bürokratie, insbesondere gegen die retardierenden Bestrebungen der Adelsfraktion zu behaupten. - Sofern es die Operationalisierung seiner politischen Vorstellungen betraf, hatte sich Stein mit deutlich mehr Radikalität, als in bezug auf die politische Teilhabe "eines jeden" am kommunalen Gemeinwesen, für die Verwirklichung der allgemeinen Wehrpflicht eingesetzt und war in dieser Frage über die Zielperspektiven der Militärreformer partiell hinausgegangen bzw. hatte deren Grundgedanken frühzeitig antizipiert, wenn er in einem offiziellen Zeitungsartikel vom 26. September 1808 die Verpflichtung zum Kriegsdienst auf "alle...Staatsbürger ohne die geringste Ausnahme erweitert" wissen wollte und ein Jahr später in einem Schreiben an Scharnhorst gefordert hatte, daß "die Allgemeinheit der Verpflichtung zu Kriegsdiensten...sich auf jeden Stand der bürgerlichen Gesellschaft" ausdehnen müsse. Differenzen mit den Militärreformern hatten sich dabei im Hinblick auf die Dualität von Linie und Miliz ergeben. - Zitiert nach Wolfgang Döring, Die Entwicklung der wehrpolitischen Ideen

sah der wenige Monate später von Friedrich Wilhelm III. unterzeichnete Gesetzestext, der trotz seiner gegenüber den Bestimmungen des Landrechts innovativen Tendenz noch mit den "Endmoränen" altständischer Semantik behaftet war und implizit am Begriff des *Stadtbürgers* festhielt<sup>97</sup>, die Teilung der Einwohnerschaft in Bürger und Schutzverwandte vor. Damit war bereits in den einleitenden Paragraphen der Städteordnung die Kappungsgrenze zur prinzipiell offenen und gleichberechtigten Einwohnergemeinde eindeutig markiert worden.

Zwar wurde im Grundsatz jedem unbescholtenen Einwohner auf Antrag das Bürgerrecht erteilt, auf dessen Erwerb er im übrigen auch keinen Verzicht leisten konnte, wenn er die Befugnis zur Ausübung eines Gewerbes bzw. zum Besitz eines Grundstückes erlangen wollte; darin unterschieden sich die Träger dieses Rechts von den Schutzverwandten, die gemäß den Ortsstatuten nur eingeschränkt gewerbefähig waren, überdies zur Leistung persönlicher Dienste lediglich in Ausnahmefällen sowie "zu den städtischen Lasten und Pflichten" abgestuft "nach Maaßgabe ihres Gewerbes" und "in einem angemessenen Verhältnisse" herangezogen werden konnten<sup>98</sup>. Dabei sah diese Repräsentativverfassung nur bedingt ein Wahlrecht für alle Bürger vor, das insofern eine Einschränkung

---

des Freiherrn vom Stein. In: Die Welt als Geschichte, Jg. 6 (1940), S.27 und 30. Aus dem reformpolitischen Bezugsrahmen isoliert werden die Vorstellungen Steins dagegen bei Werner Gembruch, Krieg und Heerwesen im politischen Denken des Freiherrn vom Stein. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Bd. 10 (1971), S.27 - 54, besonders S.34ff.

<sup>97</sup> Vgl. zur Bedeutungsdifferenz der Benennungen Staats- oder Stadtbürger Manfred Riedel, Artikel 'Bürger, Staatsbürger, Bürgertum'. In: Otto Brunner/ Werner Conze/ Reinhart Koselleck (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch - sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, Stuttgart 1972, S.705.

<sup>98</sup> § 44 und § 45 der Städteordnung.

erfahren hatte, als diejenigen stimmfähigen männlichen Einwohner, die weder über ein Gewerbe noch Grundbesitz in der Stadt verfügten, ein entsprechendes Mindesteinkommen von 150 Taler nachzuweisen hatten, sofern ihnen an der Wahrnehmung diese Rechtes lag<sup>99</sup>. Doch war damit war im Hinblick auf die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, der das Votum über den je nach Größe der Stadt sechs bis einundzwanzig Köpfe zählenden Magistrat und dem Bürgermeister oblag, mit dem synchron gesetzten Modus von *ökonomischer* Selbständigkeit und *politischer* Reife eine Barriere geschaffen worden, die den Entscheid zwar nicht erneut auf die in der Kommunalverfassung liquidierten Elemente, nämlich - wie es dort in bewußter Abkehr vom Allgemeinen Landrecht hieß - "auf Zünfte, Stand, Korporation und Sekte" zurückführte<sup>100</sup>, aber dessen ungeachtet durch die postulierte Voraussetzung eines Mindesteinkommens und die damit erfolgte Setzung einer besitzkorporativen Komponente den Rahmen zur Integration der Stimmberechtigten im ganzen enger faßte. Bekräftigt wurde das mandatsstiftende und damit politisch wirksam werdende Eigentumsprivileg schließlich durch die Bestimmung, daß wenigstens zwei Drittel der Stadtverordneten (sowie Stellvertreter) über Hausbesitz verfügen mußten, womit die bürgerliche Grundidee einer prinzipiell allgemeinen und gleichen Partizipation in der kommunalen Repräsentativverfassung von 1808 keine Geltungskraft erlangen konnte; - und wenn die Wahl "unqualifizier-

---

<sup>99</sup> In größeren Städten - im Sinne der Städteordnung waren das alle Kommunen, in denen mindestens 10.000 Einwohner lebten - mußte der Nachweis über ein Einkommen von 200 Taler erbracht werden. Die Kommunalverfassung von 1808 hatte in § 10 eine Einteilung in große Städte mit mindestens 10.000, mittlere Städte mit mindestens 3.500 und kleinen Städten mit bis zu 3.500 Einwohnern - jeweils unter Nichteinberechnung des Militärs - getroffen.

<sup>100</sup> § 73 der Städteordnung.

te[r] Subjekte" in den Magistrat vermieden werden sollte, dann waren damit auch - so ließe sich ironisch hinzufügen - die unbemittelten Individuen gemeint<sup>101</sup>. - Darin reflektierte sich die Janusköpfigkeit der preußischen Städteordnung von 1808, die durch die Beseitigung der Mediatstädte zwar konsequent nach außen<sup>102</sup>, aber - trotz einer flacher werdenden Hierarchie - in bezug auf die in ihr aufgehobenen partizipatorischen Elemente ebenso inkonsequent nach innen wirkte. Davon abgesehen markierte aber die mit dem Wandel vom absolutistischen Städtewesen zur Magistratsverfassung verbundene Transformation normativer Kriterien den Übergang von der ständisch - korporativen, durch geburts- und berufsständische Kriterien rechtlich und sozial integrierten Gesellschaft zur sozial durchlässigen, besitzprivilegierten Eigentümergeinschaft. Darin waren zentrale Unterscheidungsmerkmale aufgehoben, deren Stoßrichtung im Grunde den sich vollziehenden Wandel auf staatlicher Ebene für die Kommunen parallelisierte bzw. in gewisser Weise sogar von hier ihren Ausgang nahm.

Dabei soll allerdings ein Aspekt nicht vernachlässigt werden, der - von der Forschung bislang kaum zur Kenntnis genommen - ebenfalls auf die Bilanzseite der preußischen Städteordnung von 1808 gehört, ohne daß dieser im Gesetzestext einen Niederschlag gefunden hätte oder, darauf wird an anderer Stelle noch zurückzukommen sein, politisch wirksam geworden wäre. Denn die von Stein, Schroetter und in den Entwurfsarbeiten von dem Königsberger Polizeidirektor Frey - einem engagierten Mitstreiter und Stein persönlich nahestehendem Vertreter der

---

<sup>101</sup> § 154 der Städteordnung.

<sup>102</sup> Vgl. § 7 der Städteordnung.

Reformfraktion - in den Mittelpunkt ihrer konzeptionellen Überlegungen gestellte Selbstverwaltungsidee, in der der Autonomiegedanke, d.h. die Stärkung kommunaler Eigenständigkeit und damit korrespondierend die (relative) Emanzipation von einer die Initiative erstickenden staatlichen Einflußnahme zentrale Elemente darstellten, sollte gleichsam auch als eine konstitutionelle Barriere gegen die als leidvoll erfahrenen Übergriffe des Militärs in das städtische Gemeinwesen wirken. - "Wir erwarten ganz vergebens", argumentierte Frey, "daß der Gemeingeist der Engländer, Franzosen und anderer bei uns erwachen werde, wenn wir nicht dem Militär die Schranken anweisen, welche es in allen Ländern, wo Gemeingeist herrscht, nicht überschreiten darf. So lange das Militär nicht der allgemeinen Polizei und Justiz unterworfen ist, oder so lange mit anderen Worten gegen das Militär gerade nur so viel Polizei und Justiz gehandhabt werden kann, als die Chefs aus gutem Willen gestatten, so lange ist keine auf innere Überzeugung und öffentliche Sitten gegründete Verfassung denkbar; ... so lange...ist auf unbefangene öffentliche Tätigkeit nicht zu rechnen"<sup>103</sup>.

Die offenherzige Stellungnahme des Königsberger Polizeidirektors, in der die Praxis der militärischen Intervention in die kommunale Verwaltung zum Gegenstand scharfer Kritik erhoben worden war, hatte durchaus die Zustimmung der Reformfraktion gefunden, denn auch das in der Behörde des Kammerpräsidenten v. Auerswald angefertigte Gutachten zur Nassauer Denkschrift vom 28. Januar 1808 reklamierte, daß in den Kleinstädten "kein rechtlicher, tüchtiger Bürger sich darauf einlassen will, Bürgermeister zu werden, wenn der Garnisonchef es sich herausnehmen darf, sich

---

<sup>103</sup> Zitat Frey nach Preuss, S.237.

als seine vorgesetzte Behörde zu betragen..."<sup>104</sup>. - "Der Soldat", so fügte Frey in seinem Stein im Juli 1808 überreichten Entwurf "zur Organisierung der Munizipalverfassungen" schließlich hinzu, "ist kein Mitglied des Bürgerverbandes einer Stadt - denn er gehört dem Staate an; ...woher kommt ihm also das Recht der Einmischung in die Verwaltung derselben?"<sup>105</sup>.

Es war mehr, als nur ein antiabsolutistischer, gegen den pyramidal durchadministrierten, von Konstitution und öffentlicher Kontrolle unbeeinflussten ständischen Staat gerichteter Affekt, den der Reformier hier zu Protokoll gegeben hatte; sondern Frey hatte vielmehr richtig erkannt, daß ein radikaler politischer - und das hieß auch: sich im *Diskurs* vollziehender - Wandel partiell folgenlos bleiben mußte, wenn das der Krone am nächsten stehende - das hieß kategorial auch: *machtverkörpernde* - Instrument des Absolutismus aus dem Bezugsrahmen des Reformprozesses herausfallen und demgegenüber den "Kommandostab in bürgerlichen Angelegenheiten" übernehmen würde<sup>106</sup>. Aber die idealtypische Entgegensetzung von Partizipation und Monokratie, das Zusammendenken der Macht und ihres Instruments, deren Auflösung geradezu eine Bedingung des Reformprozesses auch auf kommunaler Ebene zu sein schien - das

---

<sup>104</sup> Gutachten des Kammerpräsidenten v. Auerswald zur Nassauer Denkschrift v. 28.01.1808. Zitiert nach Theodor Winkler, Johann Gottfried Frey und die Entstehung der preussischen Selbstverwaltung, Stuttgart <sup>2</sup>1957, S.123. Die hier geäußerte Kritik lehnte sich offenbar an eine Denkschrift vom August 1806 an, die der bei der Behörde tätige Kammerassessor Hoffmann zur Reform der ostpreußischen Kleinstädte verfaßt hatte.

<sup>105</sup> Frey, 'Vorschläge zur Organisierung der Munizipalverfassungen'. Hier nach Winkler, S.126.

<sup>106</sup> 'Vorschläge zur Organsierung der Munizipalverfassungen', ebenda.

gehörte zu den Aporien dieser Entwicklung, die - sofern das Militär ohne konstitutionelle Bindung blieb - nur halb vollzogen werden konnte und auf ihren "zivilen" Bezugsrahmen zurückgeworfen wurde. Im Grunde hatte der Königsberger Polizeidirektor mit seiner Forderung, das Integral der Kommunalverfassung um seine militärische Komponente zu erweitern und demzufolge diesen "von bloßer Willkür" regierten Machtfaktor in "die [gesetzlichen] Schranken" zu weisen<sup>107</sup>, einen Problembereich antizipiert, dessen gesetztes Spannungsfeld sich mehr als ein halbes Jahrhundert später im preußischen Verfassungskonflikt ebenso wiederfinden sollte wie in der die Prärogative des Kaisers in Militärangelegenheiten festschreibende Verfassung des Deutschen Kaiserreichs von 1871.

Die implizit aufgeworfene Frage nach der konstitutiven Rolle und dem Selbstverständnis des Militärs im staatlich - gesellschaftlichen Prozeß sowie ihrer konstitutionellen Bändigung, deren virulente Potenz das gesamte neunzehnte Jahrhundert begleitete und im Kontext der Reform von dem Mitstreiter Steins hier nur für die kommunale Perspektive reformuliert wurde, wirft aber jenseits des angedeuteten Problemhorizonts ein bezeichnendes Licht auf die Verfassungsfrage selbst. Denn im Grunde hatte der Königsberger Polizeidirektor den auf das Militär bezogenen Rahmen der Fragestellung partiell verfehlt, wenn er allein die in den Blick genommene Magistratsverfassung in das Integral seiner Überlegungen einbezog, ohne dabei die prinzipielle Dualität des konstitutionellen Gedankens zu berücksichtigen. Die von Frey so vehement thematisierte Erfahrung der militärischen Intervention in das städtische Gemeinwesen ließ sich - sofern sie

---

<sup>107</sup> Ebenda.

überhaupt unter Ausblendung der spezifischen Bindung der bewaffneten Macht an die Krone lösungsfähig war – nur in ihrer gleichsam doppelten, d.h. staatlichen und städtischen konstitutionellen Funktion zur Deckung bringen, wenn das darin aufgehobene materielle Problem nicht zur einen oder anderen Seite hin ausrinnen sollte. – Doch dessen ungeachtet hatten die Bedenken des Reformers in der preußischen Städteordnung von 1808, in der die Militärpersonen hinsichtlich der Erlangung des Bürgerrechts anderen Einwohnern gleichgestellt wurden und darüber hinaus dem Magistrat ein Mitspracherecht in bezug auf das Serviswesen, das unter Beteiligung der Bürgerschaft zur Einrichtung entsprechender Deputationen ermächtigte, keinen Niederschlag gefunden<sup>108</sup>.

Zwar hatte sich auch Stein – ebenso das Provinzialdepartement<sup>109</sup> – die Ansichten des Königsberger Polizeidirektors zu eigen gemacht und die Aufgabe der Sonderstellung der bewaffneten Macht sowie die gesetzliche Untersagung der militärischen Einmischung in die Kommunalangelegenheiten und die Polizeiverwaltung angemahnt<sup>110</sup>; aber aus dem von Stein und Schroetter verfaßten Immediatbericht, in dem die Reformer König Friedrich Wilhelm III. die Städteordnung zur Annahme empfohlen hatten, waren die zahlreich geäußerten Bedenken getilgt. – Man hatte sich schlicht der Befürchtung gebeugt, daß der Monarch der gesamten Kommunalverfassung die Zustimmung verweigert hätte, wenn in ihr der exklusive Status des Militärs gesetzliche Einschränkungen erfahren hätte.

Damit hatten militärische Belange lediglich unter

---

<sup>108</sup> Vgl. § 19 und § 179, Absatz K der Städteordnung.

<sup>109</sup> Vgl. Max Lehmann, Freiherr vom Stein. Zweiter Teil: Die Reform (1807 – 1808), Leipzig 1903, S.487.

<sup>110</sup> Vgl. ebenda, S.473f.



einem administrativen Aspekt Eingang in den Gesetzestext gefunden, der im übrigen den Kommunen in Sicherheitsangelegenheiten ein relativ höheres Maß an Autonomie einräumte, indem "die Ausübung der Polizei" fakultativ "dem Magistrat ... übertragen" werden konnte und "die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung" - nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt der Kostenübernahme durch die Kommunen - als "Gegenstände des Gemeinwesens" definiert worden waren<sup>111</sup>. Doch setzte diese partielle Kompetenzübertragung die Kommunen deswegen nicht in ein "antinomisches Verhältnis zum Staat", der in Städten mit über zehntausend Einwohnern, in Festungsstädten sowie in Gemeinden, die als Sitz herausgehobener administrativer Funktionen (Bezirksregierung) vorgesehen waren, die Polizeiverwaltung einrichtete und demzufolge dort im großen und ganzen wohl auch eine engere Bindung zu den militärischen Kommandostellen unterhielt, als dies in kleineren Gemeinden, in denen dem Magistrat die Kommunalaufsicht über die Organe der Gefahrenabwehr oblag, der Fall gewesen sein mochte<sup>112</sup>.

Ungeachtet der Variationsbreite, mit der der

---

<sup>111</sup> § 166 bis § 168 der Städteordnung. Auf den älteren, die gesamte Administration umfassenden Polizeibegriff scheinen sich diese Bestimmungen dagegen nicht zu erstrecken, zumal bereits im Allgemeinen Landrecht eine Differenzierung in die unmittelbare Gefahrenabwehr und den erweiterten Bereich der Wohlfahrtspflege vorgenommen worden war. - Huber interpretiert die Ausübung der Polizeigewalt durch städtische Behörden "kraft staatlicher Delegation" im entgegengesetzten Sinne, indem er eine dirigistische Absicht des Staates zu erkennen glaubt, der gerade wegen der gewährten Lokalautonomie in diesem Bereich einen Rest an absolutistischer Administrationspraxis wahrte. Vgl. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, S.175f.

<sup>112</sup> Krabbe, Die deutsche Stadt im 19. und 20. Jahrhundert, S.14 und 39f. - Nicht zuletzt verband sich damit auch ein Kostentransfer vom Staat auf die kleinen Gemeinden.

Staat das Spannungsfeld von Kommunalaufsicht und lokaler Autonomie im Einzelfall regulierte, hatte die Städteordnung von 1808 rasch den Unmut der reformfeindlichen "Elitenkoalition" des "monarchisch - adlig - bürokratischen Kondominat[s]" auf sich gezogen<sup>113</sup> und war seit dem mit dem Erwerb der neuen Provinzen im Westen sich ergebenden Zwang, ihren Geltungsbereich entweder auszudehnen oder aber eine neue Kommunalverfassung auszuarbeiten, zusätzlich in die Diskussion geraten<sup>114</sup>. Daß es schließlich von den Entwurfsarbeiten bis zur Erlangung der Gesetzeskraft der revidierten Städteordnung für die preußische Monarchie vom 17. März 1831 über fünfzehn Jahre gedauert hatte, in denen die staatliche Bürokratie ein Regulativ vom Konzept bis zur Entschlußreife ausgearbeitet hatte, zeigt schließlich einmal mehr, im Rahmen welcher weitmaschig geknüpfter Konfliktlinien aus Traditionalität und Modernität, Reaktion und Restauration, aber auch dem Bestreben nach Mit- und Selbstverantwortung, öffentlicher Kontrolle und Partizipation, die in Bewegung geratenen politischen und gesellschaftlichen Kräfte, ihre Fraktionen und Wortführer, das politische Spannungsfeld des Vormärz aufgebaut hatten<sup>115</sup>. Die Bilanz war aber damit auch geprägt von der Dichotomie einer staatlichen Geographie, die trotz allen bürokratischen Strebens nach Zentralisierung und Homogenisierung nicht zuletzt durch das partielle Auseinandertreten eines politi-

---

<sup>113</sup> Hanna Schissler, Die Junker. Zur Sozialgeschichte und historischen Bedeutung der agrarischen Elite in Preußen. In: Hans - Jürgen Puhle/ Hans - Ulrich Wehler (Hg.), Preußen im Rückblick, Göttingen 1980, S.111; Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2, S.299.

<sup>114</sup> Vgl. v. Grumbkow, S.48.

<sup>115</sup> Vgl. zu den stattgefundenen Auseinandersetzungen vor allem Franz Schlarmann, Die Einflußnahme des preußischen Staatsrates auf die Gemeindegesetzgebung im 19. Jahrhundert, Göttingen 1935, S.10ff.

schen Prozesses, der u.a. durch den eingeschränkten Geltungsbereich der Städteordnung, die in der Rheinprovinz auf Widerstand gestoßen und keine Gültigkeit erlangt hatte<sup>116</sup>, gekennzeichnet war. Und wenn Friedrich Wilhelm III. das Gesetz einleitend als "Revision" der Städteordnung von 1808 begrüßte, dann war in dieser Charakterisierung ganz unverkennbar auch ein partielle Revision der in der ersten Städteordnung noch enthaltenen korporativen Elemente gemeint<sup>117</sup>, insofern die durch Besitz und Zensus von der restlichen Einwohnerschaft geschiedenen wahlberechtigten Bürger die Gemeinde konstituierten, die damit aber noch nicht eine moderne Gebietskörperschaft auf dem Weg zur Einwohnergemeinde darstellte<sup>118</sup>. Daß diese zu guter Letzt jenseits aller Widerstände gegen die Städtereform auch niemals als Fluchtpunkt der Überlegungen Steins gegolten hatte, er darin vielmehr eine "Entwürdigung des Bürgerstandes" erkannte, hatte der Reformers in einer Retrospektive aus dem Jahr 1826 über die von ihm initiierte Kommunalverfassung bekräftigt<sup>119</sup>. Es sei demgegenüber,

---

<sup>116</sup> Vgl. dazu weiter unten.

<sup>117</sup> Vgl. den Gesetzestext der revidierten Städteordnung vom 17. März 1831 bei Engeli/ Haus, S.183 - 204, hier: S.184.

<sup>118</sup> Vgl. Paul Nolte, Staatsbildung als Gesellschaftsreform. Politische Reformen in Preußen und den süddeutschen Staaten 1800 - 1820, Frankfurt/ New York 1990, S.58.

<sup>119</sup> Denkschrift Steins "über die Städte - Ordnung dd. 11. November 1808" v. September 1826 [Richtig ist: 19. November 1808/ Schmidt]. In: Erich Botzenhart/ Günther Ipsen (Hg.), Freiherr vom Stein. Ausgewählte politische Briefe und Denkschriften, Stuttgart/ Berlin/ Köln/ Mainz <sup>2</sup>1986, S.437. Vgl. zu Steins Retrospektive auf die Städteordnung von 1808 auch Jürgen Reulecke, Einleitung zum dritten Arbeitskreis des 28. Cappener Gesprächs 'Lebensphasen, Lebensstile, Stadtstrukturen'. In: Andreas Wollasch (Red.), Kulturgut Stadt. Überlegungen zur Zukunft der europäischen Stadt. Ein Cappener Gespräch, Köln 1994, S.87.

wie Stein betonte, der "Besitz eines gewissen Vermögens", der die materiell gestiftete Vertikalität der städtischen Gesellschaft und damit den Zugang am politischen Gemeindeleben begründe, wobei jedoch - damit stand die wenige Jahre später in Kraft gesetzte revidierte Städteordnung in Widerspruch zu den Vorstellungen des Reformers - entsprechend seinen Vorstellungen "die Erhöhung der Aufnahme­taxe" nur "das Kapital der Gewerbetreibenden" vermindere und demzufolge allenfalls einen schwachen "Damm gegen das Eindringen" unqualifizierter Bewerber darstelle<sup>120</sup>.

Sieht man einmal davon ab, daß Stein in seinen Überlegungen im Grunde einer aristotelischen Denkfigur gefolgt war, nach der die Wahrnehmung des politischen Mandats von der Erfüllung bestimmter Zugangsvoraussetzungen, denen eine oligarchische Tendenz innewohnte, abhängig gemacht werden sollte<sup>121</sup>, so war es jedoch genau diese Hürde, die in der revidierten Städteordnung durch die Anhebung des Zensus auf 400 bzw. 1200 Taler für diejenigen Einwohner, die zum Erwerb des Bürgerrechts befugt, aber nicht verpflichtet waren, heraufgesetzt wurde und mit der erneut die Erlangung der politischen Mündigkeit zu einer Variable des Einkommens

---

<sup>120</sup> Ebenda, S.438. - Zum Zusammenhang von Bildung, Besitz und Wahlrecht und den von Turgot in den 'Mémoires sur les municipalités' von 1775 konzipierten Selbstverwaltungsplänen sowie deren Einfluß auf die Reformideen Steins vgl. Georg - Christoph von Unruh, Der Kreis im 19. Jahrhundert zwischen Staat und Gesellschaft. In: Helmuth Croon/ Wolfgang Hofmann/ Georg - Christoph von Unruh (Hg.), Kommunale Selbstverwaltung im Zeitalter der Industrialisierung, Stuttgart/ Berlin/ Köln/ Mainz 1971, S.93ff. Der Einfluß physiokratischer Gedanken auf die Ideenwelt des Frühliberalismus, der auch in Steins Reformüberlegungen zum Ausdruck kommt, hat bislang nur unzureichend die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen.

<sup>121</sup> Vgl. hier nur Aristoteles, Politik, übersetzt und mit erklärenden Anmerkungen und Registern versehen von Eugen Rolfes, Leipzig <sup>3</sup>1948, S.79ff.

herabgestuft worden war<sup>122</sup>. Allerdings galt das Bürgerrecht jetzt nicht mehr als Voraussetzung für den Betrieb eines Gewerbes oder für Grundbesitz in der Stadt. Damit hatten die sich verdichtenden liberalen Impulse endgültig die im Allgemeinen Landrecht aufgehobenen und sich noch in der Städteordnung von 1808 in einer eigentümlichen Schwebelage behauptenden merkantilistischen Überzeugungen verdrängt, indem die wirtschaftlichen Befugnisse aus dem Bürgerrecht verdrängt und dieses auf die politischen Mitwirkungsrechte in der Gemeinde beschränkt wurde<sup>123</sup>; darüber hinaus war in der revidierten Städteordnung ein weiterer Schritt zur Einwohnergemeinde enthalten, indem sie die Schutzverwandten nicht mehr von der rechtlichen Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde ausschloß und demgemäß die Gemeinde als die Gesamtheit aller Einwohner (Bürger und Schutzverwandte) definierte<sup>124</sup>, wobei das mit dem Bürgerrecht nach wie vor assoziierte Wahlrecht von dem Nachweis eines Grundvermögens oder Einkommens abhängig gemacht worden war. Insofern gestaltete sich der inhaltliche Rahmen der Städteordnung gegenüber der Kommunalverfassung von 1808 als fortschrittlicher und konservativer zugleich: Fortschrittlicher, indem sie den Kreis der Gemeindemitglieder erweiterte und das Recht zum Gewerbebetrieb liberalisierte; konservativer, indem sie den oligarchischen Grundzug der Wahrnehmung politischer Rechte hervorhob und durch die Erhöhung des Zensus den Kreis der zur Teilnahme am politischen Gemeinwesen befugten Bürger enger schloß. – Ausdehnung des Integrals der *wirtschaftsberechtigten*

---

<sup>122</sup> Vgl. § 16 der revidierten Städteordnung.

<sup>123</sup> Vgl. Carl Apetz, Die geschichtliche Entwicklung der Einwohnergemeinde in Preußen, Glauchau 1931, S.27.

<sup>124</sup> Vgl. § 28 der revidierten Städteordnung.

Gemeindemitglieder und Einschränkung des Kreises der *politisch* mündigen Gemeindebürger hieß - auf einen knappen Nenner gebracht - das Resultat der revidierten Städteordnung von 1831 und im Grunde manifestierte sich in diesem Kommunalgesetz in paralleler Weise eine Entwicklung, wie sie in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts auf staatlicher Ebene in dem auseinandertretenden Prozeß der restriktiven Gewährung von politischen Partizipations- und Freiheitsrechten - einerseits - und der Ausweitung des ökonomischen Liberalismus - andererseits - in ganz ähnlicher Weise stattgefunden hatte. Die Dualität von Kapitalismus *und* Demokratie, von "Marktgemeinschaft *und* Republik"<sup>125</sup> hatte sich - anders als in einer von den "Endmoränen" des Absolutismus unbelasteten Gesellschaft wie in Nordamerika - in Deutschland noch nicht durchgesetzt und die Dichotomie dieser zähen, das Jahrhundert überdauernden Entwicklung hatte selbst in einer preußischen Gemeindeordnung ihren Niederschlag gefunden, deren wirtschaftsliberaler Grundzug aber schließlich dazu beitrug, die wechselseitige Überlagerung von "ständischem Gefälle und Klassengegensätzen" allmählich zugunsten der letztgenannten Komponente aufzulösen<sup>126</sup>.

Wie eng dagegen durch die Städteordnungen von 1808 und 1831 der Kreis der mitbestimmungsberechtigten Bürger, die eine Berechtigung zur Teilnahme am politischen Gemeinwesen erworben hatten, gezogen war, zeigt

---

<sup>125</sup> So der Titel des ungemein lesenswerten Beitrags von Paul Nolte, *Marktgemeinschaft und Republik. Deutschland seit dem 17. Jahrhundert im internationalen Vergleich*. In: Manfred Hettling/ Claudia Huerkamp/ Paul Nolte/ Hans - Walter Schmuhl (Hg.), *Was ist Gesellschaftsgeschichte? Positionen, Themen, Analysen*. Festschrift Hans - Ulrich Wehler, München 1991, S.289 - 300.

<sup>126</sup> Nach Wehler, *Das deutsche Kaiserreich*, S.239.

ein Blick auf die Statistik der wahlberechtigten Einwohner, die in der im Jahr 1830 248.000 Personen zählenden Stadt Berlin 5,4 %, in der westfälischen Stadt Bielefeld 1834 noch nicht einmal vier Prozent, im schlesischen Breslau 6,5 % und in Braunsberg (Ostpreußen) 7 % ausmachten und damit die politische Gemeinde - zumindest gemäß ihres konstitutionellen Zuschnitts - repräsentierten<sup>127</sup>. Dabei mag die Bürgergemeinde als vergemeinschaftetes Ensemble von Eigentümern in ihrer sozial - ökonomischen Zusammensetzung in vielen Städten eine im Vergleich erkennbarere Variationsbreite aufgewiesen haben, als die von der Bürgerschaft gewählten Stadtverordnetenversammlungen<sup>128</sup>, doch wich - auch mit dem allmählichen Eindringen des Bildungsbürgertums in die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften<sup>129</sup> -

---

<sup>127</sup> Vgl. Wolfgang Hofmann, Preußische Stadtverordnetenversammlungen als Repräsentativ - Organe. In: Jürgen Reulecke (Hg.): Die deutsche Stadt im Industriezeitalter. Beiträge zur modernen deutschen Sozialgeschichte, Wuppertal 1978, S.39.

<sup>128</sup> Vgl. aber zu den methodischen Problemen der Stratifikation James J. Sheehan, Liberalism and the City in Nineteenth - Century Germany. In: Past and Present, Vol. 51 (1971), S.130. Zur Zusammensetzung Hofmann, Preußische Stadtverordnetenversammlungen, S.40 sowie für die nach einem anderen Kommunalrecht wählende Provinz Westfalen und die Rheinprovinz auch Krabbe, Die deutsche Stadt im 19. und 20. Jahrhundert, S.59f.

<sup>129</sup> Vgl. zum relativ späten Eindringen des Bildungsbürgertums in die kommunalen Selbstvertretungskörperschaften Jürgen Reulecke, Bildungsbürgertum und Kommunalpolitik im 19. Jahrhundert. In: Jürgen Kocka (Hg.): Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert, Teil IV: Politischer Einfluß und gesellschaftliche Formation, Stuttgart 1989, S.124 und passim sowie zum weithin ausgeprägten Honoratiorencharakter der gemeindlichen Selbstverwaltung im frühen neunzehnten Jahrhundert auch Helmuth Croon, Das Vordringen der politischen Parteien im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. In: Helmuth Croon/ Wolfgang Hofmann/ Georg - Christoph von Unruh (Hg.), Kommunale Selbstverwaltung im Zeitalter der Industrialisierung, Stuttgart/ Berlin/ Köln/ Mainz 1971, S.17. - Ungeachtet der durch diese Untersuchungen repräsentierten Ergebnisse hat die Rolle des Bildungsbürgertums in den kommunalen Selbstvertretungskörperschaften bislang nur marginal das

die ganz überwiegend von Kaufleuten, Händlern, Handwerkern, mithin den Angehörigen des alten gewerblichen Mittelstands geprägte Homogenität der "Honoratioren" einer nach Bildung und Beruf differenzierteren Schichtung in den Repräsentativorganen; und wenn Carl von Rotteck 1847 diagnostiziert hatte, daß einst die natürlich geformte "Gemeinschaft der Interessen ... sich zur bürgerlichen Gesellschaft" fortgebildet habe<sup>130</sup>, jetzt aber die Kommunalverfassung ebenso eine Schranke gegen "revolutionäre und communistische Theorien und Bestrebungen" darstelle<sup>131</sup>, dann war in diesem enzyklopädischen Reflex nur die Zeiterfahrung eines sich vollziehenden Umbruchs, nämlich der Transformation der "klassenlosen Bürgergesellschaft" in die interessen-segmentierte bürgerliche Klassengesellschaft aufgehoben. Damit hatte Rotteck allerdings den wesentlichen normativen Gehalt - oder wie Stein es formuliert hatte - den von "Bürgersinn und Gemeingeist"<sup>132</sup> gespeisten Impuls der Kommunalverfassung implizit auf seine konstitutionell - rechtlichen - und das hieß hier - sozialdefensiven Elemente reduziert und damit tendenziell einen Funktionswandel beschrieben, der den Schwerpunkt des konstitutionellen Geltungsbereichs weniger auf die städtisch - staatliche Bezugs-, als vielmehr auf die kommunal - innergesellschaftliche Konfliktebene legte.

Der äußere Geltungsbereich der revidierten Städteordnung von 1831 beschränkte sich auf diejenigen

---

Interesse der Forschung auf sich gezogen.

<sup>130</sup> Carl v. Rotteck, Artikel 'Gemeinde'. In: Carl v. Rotteck/ Carl Welcker, Das Staats - Lexikon. Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Bd. 5, Altona 1847, S.476.

<sup>131</sup> Ebenda, Artikel 'Städte, städtische Verfassung', Bd. 12, Altona 1848, S.400.

<sup>132</sup> Anweisung Steins zur Kabinets - Ordre an Minister Schroetter vom 25. Juli 1808. In: Botzenhart/ Ipsen, Freiherr vom Stein, S.172.



Gemeinden in der Provinz Brandenburg, die vormals zu Sachsen (Niederlausitz) gehört hatten und in denen die Kommunalverfassung von 1808 noch nicht eingeführt worden war sowie auf die westlich der Elbe gelegenen Gebiete der Provinz Sachsen; bis 1841 kamen die preußischen Provinzen Westfalen und Posen hinzu, aus der Rheinprovinz auch die als Exklave zum Verwaltungsbezirk gehörende Stadt Wetzlar (1839)<sup>133</sup>, Essen und Mülheim a. d. Ruhr (1846)<sup>134</sup>. Demgegenüber behielt die Steinsche Städteordnung ihre Geltungskraft auf dem preußischen Staatsgebiet des Tilsiter Friedens (1807), wobei nur drei kleinere brandenburgische Gemeinden von dem fakultativen Recht Gebrauch machten die neue Fassung zu wählen; alle übrigen Kommunen in den beiden Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien sowie den ostelbischen Gebietsteilen der Provinz Sachsen verzichteten wegen der als günstiger bewerteten Wahlrechtsbestimmungen der Steinschen Ordnung auf die Abänderung ihrer gültigen Kommunalverfassung. - Wie sehr der politischen

---

<sup>133</sup> In Wetzlar hatte bis dahin noch das von Dalberg geschaffene Recht gegolten, das den städtischen Organen in bezug auf die Verleihung des Bürgerrechts eine gutachtliche Stellungnahme eingeräumt hatte. Dieses Recht war seitens der preußischen Verwaltung ab 1815 beibehalten worden. - Im Zuge der "traditionellen restriktiven Bürgerrechtspolitik" in der Stadt suchte man u.a. Militärpflichtigen, die nach Absolvierung der Dienstzeit ihre Niederlassung in Wetzlar beabsichtigten, die Erteilung des Bürgerrechts zu verweigern, sofern diese im Einzelnen den an die Garnison (seit 1833) im ganzen gerichteten Utilitaritätskriterien nicht mehr entsprachen. Die Gewährung des Niederlassungsrechts fungierte aus der Perspektive der kommunal Verantwortlichen - nicht nur bei Militärpersonen - als soziales, kommunalpolitisches und - wirtschaftliches Steuerungsinstrument, was fallweise zu erheblichen Auseinandersetzungen mit den preußischen Aufsichtsbehörden geführt hatte, da die regulierenden Interventionen der Verwaltungszwischeninstanzen seitens der Kommune häufig als unerwünschte Eingriffe in die gemeindliche Selbstverwaltung bewertet wurden. Hahn, S.320ff., Zitat oben, S.322.

<sup>134</sup> Vgl. Engeli/ Haus, S.182; Bär, S.280.

Bürokratie bei der Einführung der ursprünglich als gesamtstaatliches Gesetz geplanten revidierten Städteordnung die Fäden aus der Hand gelaufen waren, zeigt mit aller Deutlichkeit das den verwirrenden Entwicklungstrend unterstreichende Phänomen, daß zum etwa gleichen Zeitpunkt, an dem das Gesetz von 1831 in Kraft trat, noch in den westpreußischen Kommunen Danzig und Thorn, aber auch in der Oberlausitz, die Steinsche Ordnung von 1808 Gültigkeit erlangte<sup>135</sup>. Sieht man von der für die weitere Entwicklung wohl eher unbedeutenden Marginalie ab, daß die in Neuvorpommern und Rügen nach wie vor Rechtskraft besitzenden individuellen Regulative für einzelne Städte den wirkungslos geführten Vorstoß der im Parallelogramm der Kräfte handlungsschwach agierenden Berliner Bürokratie zur konstitutionellen Vereinheitlichung des Städtewesens unbeschadet überstanden hatten, so deuten die Kollisionen bei der Etablierung der revidierten Städteordnung von 1831 doch insgesamt darauf hin, daß unterschiedliche gesellschaftliche Verwerfungslinien, politische Zugeständnisse und Defizite, administrative Unzulänglichkeiten und Mißerfolge, differente regionale Rechtstraditionen und das Eigenleben individueller städtischer Regulative grosso modo einen heterogenen Bezugsrahmen hergestellt hatten, in dem das unausgeglichene Maß von Tradition und Fortschritt, an dem sich der Abstand zur Einwohnergemeinde definierte, noch für einen kurzen Zeitraum in einer Schwebelage gehalten werden konnte. Dabei gilt für die preußische Städteordnung von 1831 im Grunde das Gleiche, wie es jüngst auch im Hinblick auf die Gemeindegesetzgebung in Baden zum Ausdruck gebracht worden war: "Bürger- und Partizipationsrechte in der

---

<sup>135</sup> Vgl. Heffter, S.215.

Gemeinde waren kein verkleinertes Abbild *staatsbürgerlicher* Prinzipien, sondern immer noch in vieler Hinsicht Teil des alten *stadtbürgerlichen* Rechtssystems"<sup>136</sup> - Und das Fehlen einer Landgemeindeordnung<sup>137</sup>, die als ernstzunehmendes Reformwerk ein wirksames Korrektiv gegen die patrimonialen Privilegien des Adels dargestellt hätte, markiert überdies am eindringlichsten den einen Pol einer weit geöffneten Amplitude, die vom Scheitern der Reform auf dem platten Lande bis zum entgegengesetzten Punkt, mithin der Übernahme des französischen Gemeinderechts im Rheinland reichte.

## **2.2. Partielle Modernisierung oder Restauration ? Die preußische Gemeindeverfassungsgesetzgebung zwischen partikularem Recht und gesamtstaatlicher Konstitution**

Hier besaßen die Städte nicht mehr die Eigenschaft "privilegierter Corporationen", wie es fünf Jahre nach dem 14. Juli noch im preußischen allgemeinen Landrecht fixiert worden war<sup>138</sup>, sondern ihre Verfassung wurzelte seit der Integration der linksrheinischen Gebietsteile in den französischen Staat - wenn auch nicht mehr auf

---

<sup>136</sup> Paul Nolte, *Gemeindebürgertum und Liberalismus in Baden 1800 - 1850. Tradition - Radikalismus - Republik*, Göttingen 1994, S.131.

<sup>137</sup> Vgl. zum "unvollendeten" Funktionszusammenhang von Städte-, Kreis- und Provinzialordnung sowie Staatsverfassung auch die m.E. die juristische Perspektive zu stark betonende Darstellung von Georg - Christoph von Unruh, *Der Kreis im 19. Jahrhundert zwischen Staat und Gesellschaft*, S.91ff; vgl. demgegenüber stärker die gesellschaftspolitischen Konnotationen herausarbeitend jetzt Paul Nolte, *Repräsentation und Grundbesitz. Die kreisständische Verfassung Preußens im 19. Jahrhundert*. In: Klaus Tenfelde/ Hans - Ulrich Wehler (Hg.), *Wege zur Geschichte des Bürgertums. Vierzehn Beiträge*, Göttingen 1994, S.78 - 101.

<sup>138</sup> 'Von Städten und Stadtgemeinen', § 108 des ALR, Hattenhauer, S.456.

dem zunächst von der Nationalversammlung 1789 erlassenen Munizipalgesetz, mit dem im Zuge der rechtlichen Normierung ein einheitliches Gemeinderecht für Stadt und Land geschaffen und die Differenz von Staats- und Stadtbürgerschaft im Grunde aufgehoben worden war - auf der nachfolgenden Konstitution von 1795<sup>139</sup>. - Es war der Ausdruck des konstitutionell gesetzten Republikanismus, es war der moderne, ein Eigengewicht gewinnende Impuls, der den Rhein übersprungen hatte, und es war nicht zuletzt auch der sich in diesem Phänomen symbolisch manifestierende und ein Spannungselement zu Preußen bildende Gegensatz, der die französische Gemeindegesetzgebung in den links des Rheins gelegenen Departements in den Rang einer ideell überhöhten und - wie auch ihre Umsetzung zeigt - im ganzen wohl überschätzten Maßnahme erhob, die jenseits des damit etablierten Rahmens in der Erfahrungswelt der Zeitgenossen vermutlich keinen kongruenten Niederschlag gefunden hat.

"Was hat die Französische Revolution eigentlich bewirkt?", hatte Alexis de Tocqueville gefragt<sup>140</sup> und dabei den Blick auf die duale Konstitution eines Prozesses geworfen, der nicht nur auf die gewandelten Mentalitäten und Erfahrungsräume der Handelnden<sup>141</sup>, ihre politische Kultur und das veränderte

---

<sup>139</sup> Zur französischen Gemeindegesetzgebung der Überblick bei Hedwig Hintze, Staatseinheit und Föderalismus im alten Frankreich und in der Revolution, Berlin/ Leipzig 1928, S.207ff.

<sup>140</sup> Alexis de Tocqueville, Das Zeitalter der Gleichheit. Eine Auswahl aus dem Gesamtwerk, hg. von Siegfried Landshut, Stuttgart 1954, S.160.

<sup>141</sup> Erfahrungsraum hier und auch im folgenden im Sinne des von Koselleck vorgeschlagenen Bedeutungsinhalts. Vgl. Reinhart Koselleck, "Erfahrungsraum" und "Erwartungshorizont" - Zwei historische Kategorien. In: Reinhart Koselleck, Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, Frankfurt/ a.M. 1979, S.349 - 375, hier: S.354f.

Selbstverständnis einer sich entfaltenden Öffentlichkeit Bezug nahm, sondern gleichzeitig auch auf die Rückbindung der politischen Arena an ihre institutionellen Dimensionen, die ideell in der *volonté générale*, im Gesamtwillen aufgehoben sein sollte, gerichtet war. Aber die *volonté générale* manifestierte sich in höchster Instanz im Staat, der die Heterogenität der individuellen politischen Bekenntnisse als jeweils *gleichberechtigte* politische Artikulationen in ihrer Gesamtheit zu verkörpern vorgab. Damit gerieten zwei - auf die Ziele und Wirkungen der Revolution bezogen - wichtige Bedeutungsfelder dieses Prozesses, nämlich das des sich in umgekehrter Hierarchie von unten nach oben artikulierenden allgemeinen Votums, das universale Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz, aber auch zur gleichberechtigten Freiheit der ökonomischen Betätigung sowie die im Code Civil (1804) aufgehobene neue Rechtsordnung, mithin die genuin *Partizipation* verbürgenden Elemente dieser Entwicklung in Widerspruch zu dem "revolutionäre[n] Absolutismus" und bürokratischen Zentralismus, der als ordnungsstiftende Instanz diesen Prozeß im entgegengesetzten Sinne auf der politischen Handlungsebene der *Macht* regulierte<sup>142</sup>.

Zwar waren nach dem französischen Gemeinderecht alle Kommunen ungeachtet ihrer unterschiedlichen Einwohnerzahlen, ihrer Größe oder funktionalen Bedeutung - sei es in administrativer oder ökonomischer Hinsicht - rechtlich gleichgestellt, im Zuge der Gewaltenteilung wurden Justiz und Verwaltung auf der lokalen Ebene getrennt, sämtliche korporative Privilegien kamen in Fortfall, auch das Gefälle zwischen Stadt und Landgemeinden war dem Prinzip der Gleichstellung gewichen und die ständisch geprägte

---

<sup>142</sup> Heffter, S.61.

Hierarchie innerstädtischer Beziehungen war durch eine Gesellschaft der juristisch Freien und Gleichen ersetzt, die Vertikalität der absolutistischen Gesellschaft in die Horizontale der rechtlichen Vergemeinschaftung umgelegt worden, so daß sich die Gemeinde als eine Assoziation von Bürgern zur Einwohnergemeinde entwickelt hatte, zuerst im rechtlichen Sinne, aber auch - dieses zweite Scharnier der Transformation wird darüber zumeist vernachlässigt - in Ansehung der Neudimensionierung ihrer sozial - ökonomischen Beziehungen<sup>143</sup>. Doch durch die Konstitution von 1795 waren die Gemeinden auch in den staatlichen Verwaltungsaufbau und damit in das estatistisch geschlossene Integral eines einheitlichen Systems eingegliedert worden und das bedeutete wiederum nichts weniger als die Aufgabe des administrativ Korrelativen und von der Wahrnehmung je eigener, aber auch von gemeinsamen oder übertragenen Obliegenheiten geprägten Staat - Gemeinde - Verhältnisses zugunsten einer funktional straff auf den bürokratischen Zentralismus bezogenen Hierarchierelation<sup>144</sup>, die für die Kommunen in der Folge mit einem nicht unerheblichen Autonomieverlust verbunden war. Denn die Amtsträger wurden ernannt und

---

<sup>143</sup> Insgesamt recht unscharf urteilt dagegen Matzerath, wenn er die Einwohnergemeinde als "Vereinigung von Bürgern in Ansehung ihrer *lokalen* Beziehungen" charakterisiert [Kursive Hervorhebung vom Verf./ Schmidt]. Diese zu allgemein ausgefallene Kennzeichnung öffnet einen Interpretationsspielraum, der über den Bezug zur Einwohnergemeinde deutlich hinausführt; Horst Matzerath, Von der Stadt zur Gemeinde. Zur Entwicklung des rechtlichen Stadtbegriffs im 19. und 20. Jahrhundert. In: Archiv für Kommunalwissenschaften, Jg. 13 (1974), S.24.

<sup>144</sup> Hierzu aus positivistischer Sicht mit einer Fülle von lesenswerten Informationen die Untersuchung des nationalliberalen Rudolf v. Gneist, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung nach englischen und deutschen Verhältnissen mit besonderer Rücksicht auf Verwaltungsreformen und Kreis - Ordnungen in Preußen, Berlin 1869, S.104ff.

kurzfristig waren im Zuge einer effizienteren Gestaltung und Rationalisierung der Bürokratie fallweise auch mehrere kleinere Gemeinden zu Kantonsmunicipalitäten zusammengefaßt worden; als Ergebnis der Verwaltungsreform des Jahres 1800 hatte man diese "Samtgemeinden" indessen wieder beseitigt, die seit 1802 in den linksrheinischen Departements abermals ein prägendes Element darstellen sollten<sup>145</sup>. Dem hierarchisch straffen Zugriff der Bürokratie ausgesetzt, fungierte die Politik auf der Grundlage der französischen Verwaltungsordnung - wie jüngst geurteilt wurde - jetzt "mehr oder weniger [als eine] partizipationsfähige Angelegenheit der Zentrale, der Rest [war dann] Verwaltung im Obrigkeitsstaat"<sup>146</sup>.

Die partielle Verlagerung der *Politikinhalte* - nicht nur ihrer *Verfahren* - in die Administration kann als prinzipieller Ausdruck dafür gelten, daß wesentliche Handlungsebenen der Revolution aus der Sphäre des Diskurses in die Bürokratie abgefließen waren und dort - gleichsam utopisch entladen - mit einer veränderten Zielsetzung ausgestattet worden sind. Doch setzte sich die Bürokratie nicht selbst zum Zweck und der expansive Impuls der französischen Ordnung - hier der Kommunalverfassung - wirkte nicht nur auf die sogenannten "Modellstaaten", sondern auch auf die süddeutschen Territorien, in denen ein einheitliches Kommunalrecht für Stadt und Land geschaffen worden war, elementar zurück<sup>147</sup>. Und selbst

---

<sup>145</sup> Vgl. Franz - Ludwig Knemeyer, *Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, Köln/ Berlin 1970, S.34; Karl - Georg Faber, *Die Entstehung der Großgemeinden im Oberbergischen Kreis*. In: *Rheinische Vierteljahrsblätter*, Jg. 25 (1960), S.255f.

<sup>146</sup> Rainer Koch, *Staat oder Gemeinde ? Zu einem politischen Zielkonflikt in der bürgerlichen Bewegung des 19. Jahrhunderts*. In: *Historische Zeitschrift*, Bd. 236 (1983), S.84.

<sup>147</sup> Das galt für das Königreich Württemberg, das

für die preußische Städteordnung von 1808 blieb die französische Entwicklung ungeachtet ideeller und ontologischer Differenzen im Grundsätzlichen und im Einzelnen nicht ohne Bedeutung<sup>148</sup>.

Der osmotisch wirkende Druck, den die französische Municipalverfassung - sei es unmittelbar oder eher indirekt in den Diskussionen der Gebildeten und der Reformer - auf die politische Entwicklung in Deutschland ausübte, hat den zeitgenössischen Diskurs des Vormärz und darüber hinaus auch die Zeit nach der Jahrhundertwende, wie er von Rotteck, Lorenz v. Stein oder etwa von Gneist reflektiert und vorangetrieben wurde, nachhaltig beeinflusst und wenn Lorenz Stein 1843 urteilte, daß "die Gemeinde...der erste, im kleinsten Maasse erscheinende Staatskörper" sei, dessen "Bestimmung... daher wesentlich gleich sein" müsse "mit der des Staates", dann hatte er damit im Grunde nur erneut das seit der Jahrhundertwende in der Diskussion, aber auch für die praktische Politik als

---

Großherzogtum Baden, die Herzogtümer Hessen - Nassau und Sachsen - Gotha, die Fürstentümer Hohenzollern - Sigmaringen und Schwarzburg - Rudolstadt sowie die bayerische Pfalz. Vgl. Georg - Christoph v. Unruh, Ursprung und Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung im frühkonstitutionellen Zeitalter. In: Günter Püttner (Hg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. 1: Grundlagen, Berlin/ Heidelberg/ New York 1981, S.68.

<sup>148</sup> Vgl. Preuß, S.232ff. Zur scharfen Kritik an der von Erich Becker und Franz Steinbach stärker hervorgehobenen Betonung der altständischen Kontinuitätslinie siehe dagegen Heffter, S.69ff. - Im Grunde sind die Argumentationslinien dieser älteren Kontroverse um die Autonomie oder einflußbedingten Ursachen der Kommunalreform bis heute nicht zu Ende geführt worden, was nicht zuletzt auch auf ein anhaltendes Defizit an Forschungen zu den rheinbündischen Reformen zurückzuführen ist. Mit dem Anspruch einer modernen Synthese bis jetzt nur die Anthologie von Eberhard Weis (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984 sowie als erste monographisch vergleichende Untersuchung - auch zur Städtereform und Selbstverwaltung - Paul Nolte, Staatsbildung als Gesellschaftsreform. Politische Reformen in Preußen und den süddeutschen Staaten 1800 - 1820, Frankfurt/ New York 1990.



entscheidende Weichenstellung empfundene Problem thematisiert, daß um die Divergenz oder Kongruenz von Staats- und Gemeindebürgertum, Stadt- und Landgemeinde kreiste und damit in der Kommune als dem archimedischen Punkt des geführten Diskurses die beiden Bezugsebenen zusammenführte<sup>149</sup>. Und Friedrich List hatte zwei dieser Elemente geradezu in symbiotischer Weise miteinander verknüpft, wenn er in seiner Verfassungsschrift von 1817 vom "Gemeindestaat" sprach und damit die höchste Ebene der politischen Organisation sowohl auf die Keimzelle der Gemeinde zurückführte<sup>150</sup>, die als plurales Ensemble von "kleinen Staate[n]" einen wesentlichen Bestandteil des sich etatistisch formierenden Gemeinwesens bildeten, andererseits aber auch die Kommunen als einen quasi-staatlichen, nach rational - bürokratischen Kriterien und von Konzepten transparenter Organisation geleiteten, interessenregulierenden Zweckverband begriff<sup>151</sup>. - "Geht man", so Lothar Gall, "davon aus, daß der jeweilige Stand der Begriffsbildung zugleich

---

<sup>149</sup> Lorenz Stein, Die Municipalverfassung Frankreichs, Leipzig 1843, S.6. Gesperrte Hervorhebung im Original (hier kursiv) von Stein.

<sup>150</sup> Friedrich List, Kritik des Verfassungsentwurfs der württembergischen Stände - Versammlung mit besonderer Rücksicht auf Herstellung der bürgerlichen Freiheit in den Gemeinden und Oberämtern. In: Ders., Eine Auswahl aus seinen Schriften. Mit einer Einführung von Hermann Christern hg. von Friedrich Meinecke und Hermann Oncken, Berlin 1927, S.73.

<sup>151</sup> Carl v. Rotteck, Artikel 'Gemeinde', S.476. Es ist andererseits durchaus kennzeichnend für die Diskussion, daß der "kommunal - staatliche Duopol" sowie die darin zum Ausdruck kommende Analogiebildung zugunsten des Staates aufgelöst wird, wenn es nicht um die mandatsgebundene Teilhabe am Gemeinwesen, sondern um die Partizipation an der sich politisch artikulierenden Öffentlichkeit geht. Vgl. Carl Welcker, Artikel 'Oeffentlichkeit'. In: Carl von Rotteck/ Carl Welcker (Hg.), Das Staats - Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Bd. 10, Altona 1848, S.246 - 282.

den Stand des Problembewußtseins reflektiert"<sup>152</sup>, dann war dieses frühliberale, auf die Einheit von Staat und Gemeinde bezogene Verständnis des Gemeinwesens aber auch noch mit dem ideellen Merkmal der "Geschlossenheit" behaftet, das jenseits aller ständisch induzierten Unterschiede und Wandlungen als Teil der Selbstdefinition der frühneuzeitlichen Gesellschaft gegolten hat und dessen charakteristisches Signum vor einiger Zeit einmal "als [die] immer gleiche Struktur einer Welt" bezeichnet worden war<sup>153</sup>. Zwar hatte der Liberalismus für sich schon früh die Gemeinde als diejenige politische Handlungssphäre identifiziert, die ihm auf der staatlichen Wirkungsebene verschlossen bleiben sollte, aber das von den frühliberalen Theoretikern zeitdiagnostisch thematisierte Gefälle zwischen Staat und Kommune, das von List nur semantisch und damit vordergründig aufgehoben worden war, sollte das Jahrhundert im wesentlichen überdauern und es war demzufolge durchaus kennzeichnend für die Situation, wenn der linksliberale - der Fortschrittspartei angehörende und spätere Mitbegründer der Nationalliberalen - Eduard Lasker noch wenige Jahre vor der Reichsgründung davon sprach, daß die Gemeinde das "demokratische Prinzip" verkörpere<sup>154</sup>. - Nicht zuletzt vor dem diskursiv ideengeschichtlich geprägten Hintergrund dieser zeitgenössischen Auseinandersetzung hat - erstens - die *ontologische* Differenz zwischen

---

<sup>152</sup> Lothar Gall, Liberalismus und "Bürgerliche Gesellschaft". Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland. In: Historische Zeitschrift, Bd. 220 (1975), S.338.

<sup>153</sup> Werner Conze, Nation und Gesellschaft. Zwei Grundbegriffe der revolutionären Epoche. In: Historische Zeitschrift, Bd. 198 (1964), S.5.

<sup>154</sup> Stenographische Berichte der Sitzungen des preußischen Abgeordnetenhauses, X. Legislaturperiode, zweite Session 1868/69, 28. Sitzung, S.140.

den Städteordnungen der preußischen Mittel- und Ostprovinzen und der Rheinischen Kommunalverfassung und - zweitens - die an Kontinuitätslinien der Vormoderne und der älteren Lokalverfassung anknüpfenden Elemente, die deren Durchsetzung und Rezeption partiell begünstigt haben, noch nicht die genügende Aufmerksamkeit der Forschung gefunden.

Die zwischen der Berliner Bürokratie, den Provinzialmittelinstanzen und den Städten, schließlich auch in Teilen der Öffentlichkeit<sup>155</sup> scharf geführten und dreißig Jahre währenden Auseinandersetzungen um eine rheinische Kommunalverfassung haben - sofern der Verlaufsprozeß und das Resultat eines Gesetzgebungsverfahrens und dessen Niederschlag in Verordnungen auch als ein Akkord politisch widerstreitender Kräfteverhältnisse gelten darf - wohl am eindringlichsten das zwischen Aachen und Allenstein, der Rheinprovinz und den altpreußischen Territorien existierende gesellschaftspolitische Spannungsfeld und Gefälle und die darin aufgehobene Diagonale der Politik zum Ausdruck gebracht. War schon der Weg zur Städteordnung von 1808 und ihrer Revision von 1831 von divergierenden Interessen und konfligierenden Elementen begleitet worden, so führte zur Gemeindeordnung für die Rheinprovinz erst recht kein "mainstream", der eine reibungslose Integration der in der Gesellschaft geführten Diskussionen in die Zielsetzungen der politischen Bürokratie, aus deren Reservat sich die Auseinandersetzung - anders als in den ersten beiden Dezennien des Jahrhunderts - zu lösen begonnen hatte, ermöglicht hätte. Denn bereits ein erster Anlauf des preußischen Innenministers Schuckmann zu Beginn des Jahres 1817, in den

---

<sup>155</sup> Hierzu vor allem Faber, Die Rheinlande zwischen Restauration und Revolution, S.187ff.

rheinischen Provinzen die Städteordnung von 1808 einzuführen, scheiterte an dem einhelligen Widerstand der Ober- und Regierungspräsidien<sup>156</sup>, deren leitende Beamten rasch erkannt hatten, daß die schlichte Übertragung und Anwendung der Stein'schen Kommunalverfassung auf die Verhältnisse im Westen Preußens nicht nur den dort existierenden Bedingungen, für die eine Trennung von Stadt und Land schon aus strukturellen und demographischen Gründen keine realitätsadäquate Lösung darstellen würde, zuwiderlaufen müßte, sondern auch die Integrationskraft der preußischen Politik gegenüber einem sich selbstevaluierend als "modern" wahrnehmenden rheinischen Bürgertum beeinträchtigen könnte, das in der Übertragung einer ostelbischen Lokalverfassung auf die Rheinlande die partielle Transformation eines von unverkennbar patrimonialen Grundzügen geprägten atavistischen Gesellschaftsmodells erblicken würde<sup>157</sup>. Die

---

<sup>156</sup> Vgl. Carl Weber, Die Geschichte der rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, Bonn 1924, S.11f.

<sup>157</sup> Vgl. aus der Fülle ähnlich- und gleichlautender Belege Hansen, Preußen und Rheinland von 1815 bis 1915, S.38. - Überdies überwogen zunächst wohl nicht die politischen Vorbehalte, sondern Gründe der Rationalität, Zweckmäßigkeit und Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit, die die rheinischen Behörden - wie das Gutachten eines Mitarbeiters von Solms, des Freiherrn von Haxthausen, belegt - veranlaßt haben mögen, beispielsweise von der Abschaffung der Mairien abzusehen: "Die Verwaltungsgeschäfte gehen auf dem Lande durch die Bürgermeister, ihre Beigeordneten und den Munizipalrat, der einzelnen Scheffen der zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden. Es scheint diese Einrichtung auch für die Zukunft zweckmäßiger als diejenige zu sein, welche in den übrigen preußischen Provinzen stattfindet, wo jede einzelne Gemeinde ihren Schulzen oder Vorsteher hat und niemals mehrere Dörfer unter einem verbunden sind. Die Geschäftsführung wird dadurch sehr erleichtert, und es ist nicht so schwer, in der Bürgermeisterei einen verständigen Vorsteher zu finden, als es in den einzelnen Dörfern schwer, fast unmöglich sein dürfte". Gutachten von Haxthausen v. 9. Sept 1815 in Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Best. OP Köln, Nr.922, Fol.7 f. Hier nach

Verbindung, die hier seitens der Bürokratie von der Sozialverfassung zum Politischen gezogen wurde und die Art und Weise, wie schließlich deren Möglichkeiten, Durchsetzungschancen, Risiken und Erfolgsaussichten realistisch eingeschätzt wurden, dokumentiert überdies ungewöhnlich deutlich, daß sich die Strategien und Instrumente der Politik partiell gewandelt hatten und deren überwiegend machtkategorial geprägten Anknüpfungspunkte durch eine Ebene des elastischen Konfliktverhaltens ergänzt wurden, die eben nicht nur - wie von der Forschung häufig behauptet - darauf zurückzuführen war, daß es einen breiten Korridor für Funktionseliten gegeben habe, der als Schleuse für den reibungslosen Übergang vom französischen in den preußischen Staatsdienst fungiert habe<sup>158</sup>.

Zwar ging der kontradiktorisch verlaufende Diskurs um die Gemeindegesetzgebung in den rheinischen Provinzen "erst mit dem zeitgeschichtlichen Erlebnis- und Erwartungsdruck seiner Träger ... als Wirkungsfaktor in den historischen Prozeß ein", wie Karl - Georg Faber vor einiger Zeit, als der Stil und die Methode einer solchermaßen verstandenen modernen Hermeneutik vermutlich noch die scharfe Kritik einer den historischen Verlauf im wesentlichen aus der von zeitgenössischen Werturteilen gereinigten "ex post" Perspektive wahrnehmenden analytischen Historiographie auf sich gezogen hätte, geurteilt hat; zudem "war die Gegenüberstellung von konservativer Beharrung und

---

Rüdiger Schütz, Preußen und die Rheinlande. Studien zur preußischen Integrationspolitik im Vormärz, Wiesbaden 1979, S.93f., Anmerkung 26.

<sup>158</sup> So beispielsweise schon Jacques Droz, *Le Liberalisme Rhénan 1815 - 1848*, Paris 1940, S.72 sowie zur relativen Kontinuität im institutionellen Bereich nach 1815 auch Karl -Georg Faber, *Verwaltungs- und Justizbeamte auf dem linken Rheinufer während der französischen Herrschaft*. In: Max Braubach/ Franz Petri/ Leo Weisgerber (Hg.), *Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen*. Festschrift Franz Steinbach, Bonn 1960, S.359 und S.372ff.

liberaler Emanzipation nur relativ", so daß die Diskussion nicht von eindeutigen, überdies noch wechselnden und sich ständig aktualisierenden Fronten determiniert wurde, aber die Dissoziation verlief nicht - wie vielleicht zu vermuten wäre - entlang der sozio - ökonomisch und -kulturell relativ homogen geprägten Herkunft ihrer politischen und der der Bürokratie angehörigen Wortführer, sondern sie verlief schlicht zwischen Ost und West<sup>159</sup>. Dabei machte gerade die Kongruenz der von den rheinischen Verwaltungsmittelinstanzen und der Öffentlichkeit vertretenen Überzeugung in der Frage der Kommunalgesetzgebung und der primären Forderung nach der Beibehaltung der Gleichstellung von Stadt und Land<sup>160</sup> die Stärke der in übereinstimmenden Voten seitens der Ober- und Regierungspräsidien gegenüber der Berliner Bürokratie zum Ausdruck gebrachten Position aus, in deren Kräfteparallelogramm insbesondere der preußische Innenminister Schuckmann für eine modifizierte Übertragung der Stein'schen Städteordnung auf die westlichen Provinzen plädiert

---

<sup>159</sup> Karl - Georg Faber, Politisches Denken in der Restaurationszeit. In: Helmut Berding/ Hans - Peter Ullmann (Hg.), Deutschland zwischen Revolution und Restauration, Königstein/ Ts. 1981, S.258/259.

<sup>160</sup> Vgl. zum Verlauf der zeitgenössischen Diskussion auch Fritz von Ameln, Die historische Entwicklung des rheinischen Landbürgermeisters, Köln 1933, S.55ff. - Die mehrschichtig zwischen der preußischen Regierung, den behördlichen Mittelinstanzen, den Kommunen sowie dem rheinischen Provinziallandtag und der Öffentlichkeit verlaufende Diskussion um die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz hätte eine neue Bearbeitung verdient, zumal es sich bei den meisten Zusammenfassungen um Untersuchungen älterer Provenienz, überdies häufig um juristische Dissertationen handelt, die in vordergründig - positivistischer Analogiebildung und in Abstraktion von den sozial - politischen Rahmenbedingungen der Fragestellung den Themenkreis auf einer rechtlichen Vergleichsebene behandeln, der sich im wesentlichen auf eine Gegenüberstellung der preußischen Städteordnung von 1808 bzw. ihrer Revision von 1831 und der französischen Gemeindeverfassung beschränkt.

hatte<sup>161</sup>. - "Es sind *hier*", kritisierte der Aachener Regierungspräsident von Reimann den seitens des Innenministers vorgelegten Entwurf für eine revidierte Kommunalverfassung, "die im Projekt der neuen Städte - Ordnung vorausgesetzten Bestandteile ... nicht vorfindlich. Es gibt hier keine *Städte* im gesetzlichen Sinne, -keine *Stadtbürger*, -keine *Einwohner* im Gegensatz zu jenen, -keine *Vorzüge* der Städte, keine *privilegierten Personen*, -keine *privilegierten Grundstücke*. Nach der bestehenden Verfassung hat der Landbewohner die nämlichen Rechte wie derjenige, dessen Wohnort mit Mauern und Toren eingeschlossen ist"<sup>162</sup>. Und auch der Trierer Regierungspräsident Delius pflichtete, wenngleich in der Detailkritik ohne die seitens des Aachener Regierungskollegiums zum Ausdruck gebrachte Schärfe im Kern dem Votum der benachbarten Mittelinstanz bei, als er davor warnte, die in den rheinischen Provinzen vorgefundenen gesetzlichen Elemente einer "anständigen Repräsentation" nicht "ohne Not" zu beseitigen, sondern den Gemeinden eine "freiere Entwicklung und Bewegung" zu gewähren, um darin gegenüber den Einwohnern einen "aufmunternden Beweis liberaler, wohlwollender Gesinnung" zum Ausdruck zu bringen<sup>163</sup>. Es sei, so betonte Delius in seinem Gutachten mit Nachdruck, schließlich "nicht nur zulässig, sondern auch sehr billig, die städtischen Verwaltungskollegien als mündig anzusehen" und demzufolge - wie der Regierungspräsident mit bemerkenswertem Selbstbewußtsein gegenüber dem Innenministerium bekräftigte - eine

---

<sup>161</sup> Vgl. Bär, S.274 sowie die entsprechenden Stellungnahmen der Regierungspräsidien aus dem Jahr 1817 im Nachtrag, S.152f. (Aachen), S.163f. (Düsseldorf), S.160f. (Kleve), S.150f. (Koblenz).

<sup>162</sup> Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402, Nr.175, S.122; hier nach Schütz, S.100. Hervorhebungen im Original.

<sup>163</sup> Ebenda, S.103/104.

"obervormundschaftliche Einmischung" von Behörden in Kommunalangelegenheiten strikt abzulehnen<sup>164</sup>. Ungeachtet der - sieht man von dem Mehrheitsgutachten des Regierungspräsidenten in Kleve ab, dem ein abweichendes Sondervotum beigefügt worden war<sup>165</sup> - durchweg einhelligen Stellungnahme der rheinischen Mittelinstanzen, denen der Oberpräsident Ingersleben in einem zusammenfassenden Votum an das Innenministerium "völlig beigetreten" war<sup>166</sup>, suchte die preußische Regierung den Widerstand dieser Behörden zu brechen, indem sie unter Umgehung der Bezirksverwaltungen fallweise bei den Kommunen um die Annahme der Städteordnung von 1808 warb, um damit "von unten" den Rahmen für die Einführung der im Osten gültigen Gemeindeverfassung vorzubereiten.

In Trier hatte man bereits im Jahr 1814 die politische Übergangszeit und das in dieser Phase entstandene behördlich - institutionelle sowie gesetzliche "Vakuum" genutzt, um - wenn auch mit dem weitgehenden Einverständnis Justus Gruners, der als neu ernannter Generalgouverneur für den Mittelrhein seit Anfang des Jahres die Departements Saar, Rhein - Mosel und Donnersberg (Pfalz) verwaltete - die Kommunaladministration nach einem Entwurf des Bürgermeisters Recking, der sich unter stärkerer Berücksichtigung von Selbstverwaltungs- und partizipativen Elementen sowie der Bildung von

---

<sup>164</sup> Ebenda, S.105.

<sup>165</sup> Es ist allerdings nicht ganz schlüssig zu bewerten, ob dieses Sondervotum den Bezug zu einer älteren Tradition herzustellen sucht, die die seit dem 17. Jahrhundert bestehende Zugehörigkeit Kleves zu Preußen reflektiert.

<sup>166</sup> Ebenda, S.107. Vgl. zu der sich gegen den Berliner Zentralismus richtenden "konstitutionellen" Oberpräsidentenopposition jetzt auch Andrea Hofmeister - Hunger, Pressepolitik und Staatsreform. Die Institutionalisierung staatlicher Öffentlichkeitsarbeit bei Karl August von Hardenberg, Göttingen 1994, S.348ff.



Fachausschüssen deutlich an die französische Gemeindeordnung anlehnte<sup>167</sup>, zu reorganisieren. Dennoch stellte das von Recking vorgelegte und zur Anwendung gelangte Konzept ungeachtet seiner assoziativen, im Rekurs auf die Mairie - Verfassung entstandenen Komponenten, etwas genuin Eigenes dar, das ohne Vorbild, aber auch ohne Zukunft war, denn mit dem vorläufigen Übergang des rechten Moselufers an die habsburgisch - bayerische Administration im Sommer 1814 hatte die Stadt ihren selbsterrungenen "Autonomiestatus" zugunsten einer stärkeren Einbindung in das straff hierarchisierte Gefüge der Staatsverwaltung wieder verloren<sup>168</sup>. - Im Zuge der Umsetzung der auf den Pariser Friedensverhandlungen getroffenen Vereinbarungen fiel Trier im November 1815 endgültig an Preußen<sup>169</sup>.

Zwar war in der Stadt an der Mosel die französische Gemeindeverfassung im Juli 1814 wieder in Kraft getreten, doch verzichtete die preußische Regierung nach dem Tod des Trierer Bürgermeisters Recking im Oktober 1817 absichtlich auf die entsprechend den Bestimmungen dieser Kommunalordnung der vorgesetzten behördlichen Instanz obliegenden Ernennung eines neuen Stadtoberhauptes und teilte der Kommune mit, daß sie de iure nicht zustimmen könne, "eine förmlich bindende Oberbürgermeisterwahl zu gestatten", dessen ungeachtet jedoch das Ergebnis

---

<sup>167</sup> Unter insgesamt fünf Ausschüssen wurde neben der Bildung von Kommissionen für die innere und allgemeine Verwaltung und für Rechnungs- und Steuerangelegenheiten mit der Errichtung von Ausschüssen für das Polizeiwesen, die Militärverpflegungs- und Einquartierungsangelegenheiten den Sicherheits- und Militärfragen vermehrt Rechnung getragen.

<sup>168</sup> Vgl. Emil Zenz, Die kommunale Selbstverwaltung der Stadt Trier seit Beginn der preußischen Zeit 1814 - 1959, Trier 1959, S.12 - 15.

<sup>169</sup> Vgl. Schmitt, S.29.

eines informell stattfindenden Wahlmodus billigen und bei ihrer Entscheidung berücksichtigen würde<sup>170</sup>. Tatsächlich akzeptierte die preußische Regierung die am 22. August 1818 durch den Stadtrat erfolgte Wahl des Trierer Rechtsanwalts Wilhelm Haw zum Bürgermeister und bestätigte den gewählten Kandidaten im Amt. Zudem wurde - entgegen der französischen Kommunalordnung - das Polizeiwesen der städtischen Aufsicht unterstellt und wurden andere Bestimmungen der Mairie - Verfassung (z.T. vorübergehend) außer Kraft gesetzt, um während einer längeren Übergangsphase das existierende Gemeinderecht in der Verwaltungspraxis auszuhöhlen und sukzessive eine Angleichung an die preußische Städteordnung von 1808 zu erzielen. - Hatte man damit in Trier auch nur bedingt Erfolg, denn gerade der in der Wahl zum Stadtoberhaupt bestätigte Bürgermeister Haw, der während seiner Amtszeit in zentralen Fragen der Kommunalpolitik zunehmend mehr in einen schließlich disziplinarisch gehandhabten Konflikt mit der preußischen Regierung geriet, setzte sich - auch in Abwehr der revidierten Städteordnung von 1831 - nachdrücklich für den Erhalt der französischen Gemeindeverfassung ein, so scheint hingegen auch das Berliner Innenministerium seiner Vorgehensweise kein einheitliches Konzept zugrunde gelegt, sondern eine jeweils auf die besonderen lokalen Bedingungen und Verhältnisse ausgerichtete Politik betrieben zu haben.

Anders als an der Mosel war der in Bonn am Rhein seitens des Stadtrats der für die Oberbürgermeisterwahl vorgesehene, zur Kandidatur bereite und schließlich vom Kollegium gewählte

---

<sup>170</sup> Ratsprotokoll der Stadt Trier, ohne Datum [Herbst 1817]; hier nach Zenz, S.23.

Bewerber Caspar Oppenhoff<sup>171</sup> von der Regierung in diesem Amt nicht bestätigt, statt dessen aber zum Beigeordneten ernannt worden. Eine daraufhin an Friedrich Wilhelm III. gerichtete Immediateingabe, in der sich die Mitglieder des Stadtrats gegen die ostentative Mißachtung ihrer Wahl durch die Regierung ausgesprochen hatten, wurde seitens des Innenministeriums zum Anlaß genommen, die rechtliche Unzulässigkeit einer derartigen Wahl hervorzuheben und die Legalität des Verfahrens anzumahnen, womit sich die Regierung unversehens zum Sachwalter der französischen Gemeindeverfassung erklärt hatte<sup>172</sup>.

Dessen ungeachtet konnten die den jeweils spezifischen lokalen Bedingungen angepaßten Initiativen der Regierung, die im Hinblick auf den den Stadtverordnetenkollegien gewährten partizipatorischen Spielraum nicht ohne Resonanz geblieben sind, keine Wirkung entfalten, weil den jenseits der hier fakultativ in einigen Kommunen der rheinischen Provinzen erprobten Elementen der preußischen Städteordnung von 1808, deren Kollegialprinzip ja durchaus auf Zustimmung gestoßen war, zwei entscheidende Komponenten fehlten: Dabei handelte es sich um die Gleichstellung von Stadt und Land sowie um die Aufhebung der Differenz von Staats- und Stadtbürgertum. - Die grundsätzliche Überwindung dieser beiden Konfliktelemente bildete aus der Sicht der rheinischen Kommunen den archimedischen Punkt in bezug auf die Verhandlungsfähigkeit einer neuen Kommunalverfassung; demgegenüber handelte es sich aus der Sicht dieser Gemeinden bei den von der Regierung gewährten Konzessionen lediglich um vordergründige

---

<sup>171</sup> Vgl. Stadtarchiv Bonn, Ratsprotokoll v. 9.05.1817.

<sup>172</sup> Vgl. Josef Kolvenbach, Bonn 1814 - 1848. Verwaltung, Verfassung und Verhältnis zum preußischen Staat. In: Bonner Geschichtsblätter, Bd. 8 (1954), S.31.

Zugeständnisse, mit denen man sich in Berlin der offenen Problematik allenfalls von der Peripherie her angenähert hatte. Im Grunde war es damit primär das *Prinzip* der Gleichstellung und der Partizipation, das gesellschaftspolitisch zur Debatte stand, weniger die Partizipation als *Verfahren*. - An der relativ geschlossenen Frontstellung der rheinischen Kommunen gegen die preußische Regierung in der Frage der Gemeindeverfassung änderte daher im Grunde auch die Tatsache nichts, daß die Stadt Köln 1815 und erneut 1818 auf die Übernahme der Stein'schen Städteordnung gedrängt hatte, um damit wohl in erster Linie als größte Stadt der drei westlichen Provinzen ihre herausgehobene Stellung und ihr Profil gegenüber der Regierung zum Ausdruck zu bringen<sup>173</sup>.

Der Widerstand gegen die Gemeindeverfassungspläne der preußischen Regierung sollte sich nach einer bereits zehn Jahre währenden Auseinandersetzung, in der es zu keiner Annäherung der Positionen gekommen war, erneut verschärfen, denn in mehrmaligen Entschließungen hatte sich jetzt auch der im Jahr 1826 konstituierte rheinische Provinziallandtag gegen die Übernahme der Städteordnung von 1808 und seit 1831 auch gegen die Einführung der revidierten Kommunalverfassung ausgesprochen und in einer entschiedenen Stellungnahme sein Votum mit der durch die französische Gemeindegesetzgebung erfahrenen "Emanzipation ... aller bürgerlichen Verhältnisse" begründet, welche ein "Staatsbürgertum herausgebildet" habe, das im Rheinland "die Stadt- und Landgemeinden zugleich umschlingt". Denn "an das Staatsbürgertum",

---

<sup>173</sup> Vgl. Eberhard Gothein, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Coeln vom Untergange der Reichsfreiheit bis zur Errichtung des Deutschen Reiches. In: Die Stadt Coeln im ersten Jahrhundert unter preußischer Herrschaft (1815 - 1915), Bd. 1.1, Köln 1916, S.111.

so hieß es in der an die Berliner Adresse gerichteten EntschlieÙung, "knüpft der Rheinländer einen so hohen Begriff, daß ihn schon die einzige Unterscheidung von Stadtbürgern, Schutzverwandten im Gegensatz von Landbewohnern oder Bauern abschreckt"<sup>174</sup>. Im gleichen Tenor, doch krasser und kompromißloser noch wandte sich der Präsident der Kölner Handelskammer Merkens gegen die aus den östlichen Provinzen gerichteten Forderungen altständischer Provenienz nach Übernahme der Städteordnung, wenn er den konservativen Meinungsführern 1833 auf dem vierten Landtag entgegenhielt, "die Zeit der Pfahl- und Spießbürger" sei "der Zeit der Staatsbürger gewichen" und damit ebenso knapp wie unmißverständlich ein kennzeichnendes Element der Diskussion zum Ausdruck brachte, in der neben politischen Argumenten in scharfer Polemik auch immer wieder die durch den Fortschritt der Industrie, das Bevölkerungswachstum und die voranschreitende Verstädterung sichtbar werdende symbolische Differenz zwischen der Rheinprovinz und dem östlichen Preußen in der Auseinandersetzung hervorgehoben wurde<sup>175</sup>.

Aber wurden hier nicht auch - je länger, desto mehr - die Ebenen der Reflexionspraxis und die ihr zugrunde liegenden Motive auf die immer gleiche Folge unzulänglich neu belebter Wiederholungen reduziert ? Waren es nicht die immer gleichen Argumente, die in bekannter Weise durchdekliniert und formelhaft hypostatisiert wurden ? - War die französische Gemeindeverfassung aus der Sicht der kommunal Verantwortlichen in den rheinischen Städten nicht in gewisser Weise das Andere, das Neue, aus der

---

<sup>174</sup> EntschlieÙung des rheinischen Provinziallandtags zitiert nach Adolf Norf, Die Entstehung und Entwicklung der rheinischen Bürgermeistereiverfassung, Marburg 1932, S.15.

<sup>175</sup> Gustav Croon, Der rheinische Provinziallandtag bis zum Jahre 1874, S.129.

französischen Zeit auch bereits Vertraute, das das "Moderne" schlechthin repräsentierte und dem damit in seiner "Modernität" als ein spezifisch bereits entkernter Bezugsrahmen ein über den eigentlichen Zweck hinausweisender funktionaler Bedeutungsinhalt zugewachsen war? Galt die französische Mairie - Verfassung den kommunal Verantwortlichen in den rheinischen Provinzen als eine - so unspezifisch das im übrigen sein mochte - kongruente Größe für Modernität schlechthin, oder gab es darüber hinaus noch andere Gründe, die die Gemeindevertreter bewogen haben könnten, sich derart kompromißlos für den Beibehalt "ihrer" Konstitution zu engagieren ?

Jenseits der im Zentrum der Argumentation stehenden Rechtsgleichheit von Staats- und Stadtbürgertum, Land- und Stadtgemeinden war es die straffere Verwaltungspraxis, die größere Zweckmäßigkeit und Rationalität sowie die Vereinigung der administrativen Befugnisse in den Händen des Bürgermeisters, dessen Verantwortung durch konkurrierende Kollegialorgane nicht beeinträchtigt, aber auch nicht kontrolliert wurde, die aus der Perspektive der rheinischen Kommunen für den Erhalt der französischen Gemeindeverfassung sprachen. Demgegenüber würde durch die Anwendung der preußischen Städteordnung, wie es der Trierer Bürgermeister Haw in einer Notiz zu seinen Landtagspapieren vermerkt hatte, der "Geschäftsgang...paralysiert" und ginge überdies "die Einheit...einer wohlgeordneten Verwaltung" verloren, wodurch nicht zuletzt "die Autorität des eigentlichen Magistrats" untergraben werde<sup>176</sup>.

Es waren demzufolge nicht nur die *politische*, sondern vor allem auch die *administrative* Praxis und

---

<sup>176</sup> Zitat Haw nach Zenz, Die kommunale Selbstverwaltung der Stadt Trier seit Beginn der preußischen Zeit, S.27.

Erfahrung sowie die in der französischen Gemeindeverfassung zum Ausdruck kommenden Elemente bürokratischer Rationalität, die die Abwehrhaltung der rheinischen Gemeinden gegenüber der preußischen Städteordnung begründeten. Mit anderen Worten: Es war nicht nur der von Reinhart Koselleck in dieser Apodiktik vermutlich zu scharf konstatierte "Bruch des gesellschaftlichen Bewußtseins" durch die Französische Revolution<sup>177</sup>, der die konstitutionelle Haltung der Gemeinderepräsentanten zwischen Kleve und Saarbrücken wesentlich mitbestimmte, sondern auch die administrativ - funktionale Komponente innerhalb der binären Einheit, die die französische Gemeindeverfassung repräsentierte. Zwar hatten die in den Ergebnissen und Folgen der Revolution von 1789 zum Ausdruck kommenden und den Rhein überschreitenden politischen Entwürfe und Manifeste eine nachhaltige Wirkung auf das Bürgertum in den besetzten Gebieten, die zum Teil später die Rheinprovinz bildeten, ausgeübt; das galt allemal für die großen Städte, für Köln, auch für Düsseldorf oder für Krefeld. - Aber hat es diesen "Bruch des gesellschaftlichen Bewußtseins" in gleichem Maße in den kleinen Kommunen, beispielsweise in der in der Westeifel gelegenen Gemeinde Prüm, in St. Goar am Rhein und in Kastellaun im Hunsrück oder etwa in Merxheim an der Nahe gegeben ?

Es ist eher fraglich, ob die politischen Ideen und Impulse der Französischen Revolution in die auch von Enge und Abgeschlossenheit geprägte korporative Selbstdefinition der agrarisch sowie gewerblich -

---

<sup>177</sup> So der Titel von Reinhart Koselleck/ Rolf Reichardt (Hg.), Die Französische Revolution als Bruch des gesellschaftlichen Bewußtseins. Vorlagen und Diskussionen der internationalen Arbeitstagung am Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld, 28. Mai - 1. Juni 1985, München 1988.

handwerklich strukturierten kleinen Gemeinden der Eifel, des Hunsrück oder des unteren Niederrhein, in denen die "gebildeten Stände" - später das Bildungsbürgertum - ohnehin ein Schattendasein führten und die anhaltende Schwerkraft frühneuzeitlicher Erfahrungen und Zusammenhänge einen tiefen Niederschlag im "kollektiven Gedächtnis" hinterlassen hatten, in gleicher Weise eingedrungen sind und dort einen analogen Resonanzboden gefunden haben, wie etwa in den längs des Rheins gelegenen älteren Residenzstädten oder in den größeren bzw. schnell wachsenden Städten des entstehenden rheinisch - westfälischen Industriereviere. Insofern spricht einiges dafür, die von der Forschung bislang eher vernachlässigte Dissoziation der *politischen* und *administrativ* - *bürokratischen* Elemente der französischen Gemeindekonstitution stärker zu betonen und dabei die von den kommunal Verantwortlichen primär bevorzugte Entscheidung zugunsten der Mairie - Verfassung stärker aus der Perspektive eines nach mehr Zweckmäßigkeit und Rationalität verlangenden Verwaltungsapparats zu beurteilen. Im Grunde wehrte man mit der anhaltenden Resistenz gegen die preußische Städteordnung in den rheinischen Gemeinden nicht zuletzt auch den erheblichen administrativen Aufwand ab, der mit der Übertragung dieser Konstitution auf die Kommunen der westlichen Provinzen verbunden und deren Einführung in Schlesien von dem Bürgermeister von Breslau seinerzeit als eine "herkulische Arbeit" bezeichnet worden war<sup>178</sup>. - Und gegebenenfalls fürchtete man in den einwohnerschwachen Gemeinden der Rheinprovinz auch eine Erfahrung, die die kommunal

---

<sup>178</sup> Johannes Ziekursch, Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. Am Beispiel der schlesischen Städte dargestellt, Jena 1908, S.150.



Verantwortlichen der kleinen Mediatstadt Löwen - analog die Gemeindevertreter anderer Städte in den östlichen Provinzen - gemacht hatten: In einer Mischung aus Bescheidenheit und Verzweiflung hatten der Bürgermeister und der Kämmerer der etwas über tausend Einwohner zählenden Gemeinde nach Berlin berichtet, daß es ihnen "zur Einführung der Städteordnung" einfach "an Kenntnissen" fehle; überdies scheitere das Gesetz schlicht "an der Armut und Dummheit der Bürger"<sup>179</sup>.

War es also vielleicht doch mehr die Alternative von "Effizienz oder self - government", wie die Fragestellung jüngst im Rahmen eines deutsch - amerikanischen Vergleichs zugespitzt worden ist<sup>180</sup>, die viele kommunal Verantwortliche - insbesondere die Vertreter kleiner Gemeinden - bewogen haben mag, außerhalb des Integrals genuin politischer Zielvorstellungen die administrative Komponente der Gemeindeverfassung deutlicher in den Blick zu nehmen? - Oder trafen sich hier implizit sogar die dem Vorbild des englischen Selfgovernment entlehnten Vorstellungen Niebuhrs und Vinckes sowie der Vertreter des preußischen Beamtenliberalismus Raumer und Streckfuß mit den Interessen der Gemeindevertreter links des Rheins, innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung der Bürokratie den Vorzug vor der Konstitution einzuräumen<sup>181</sup>? - Im Grunde handelte es sich viel weniger, als bisher von der Forschung offenbar angenommen, um einen Gegensatz, sondern um eine Interessenkonvergenz der behördlichen Mittelinstanzen und einem quantitativ

---

<sup>179</sup> Ebenda, S.149/150.

<sup>180</sup> In dieser zugespitzten Dichotomie Paul Nolte, Effizienz oder "self - government" ? Amerikanische Wahrnehmungen deutscher Städte und das Problem der Demokratie 1900 - 1930. In: Die alte Stadt, Jg. 15 (1988), S.261 - 288.

<sup>181</sup> Vgl. Heffter, S.216.

schwer zu veranschlagenden Teil der rheinischen Gemeindeverwaltungen, wenn der Düsseldorfer Regierungsrat v. Ulmenstein aus Gründen der bürokratischen Rationalität die französische Kommunalordnung verteidigte, aus deren Perspektive die Gemeinden zwar lediglich die "Endpunkte der Staatsverwaltung nach unten" dargestellt hätten, aber gerade dadurch der komplementären Schwächung von Staat und Gemeinden entgegengetreten worden sei<sup>182</sup>.

Daß Imperative der Gleichheit, wie sie in der zeitgenössischen Utopie der "klassenlosen Bürgergesellschaft" zum Ausdruck gekommen waren, nach einer Phase der politischen Mobilisierung des Bürgertums, die sich in erster Linie noch gegen die Ideenwelt und politische Praxis des Absolutismus gerichtet und gleichzeitig mit der ideellen Konstitution eines spezifisch "bürgerlichen" Selbstverständnisses und -bewußtseins den normativen Gehalt der politischen Selbstdefinition aus sich herausgetrieben hatte, seit etwa den 1830er Jahren in ein Spannungsverhältnis zu den sozio - ökonomischen Veränderungen der Zeit gerieten, fand seinen Niederschlag auch in einer sich wandelnden Haltung zum Gemeindewahlrecht und zur Kommunalordnung<sup>183</sup>. In gewisser Weise war diese Entwicklung in der Bürokratie schon antizipiert worden, denn bereits 1823 war der

---

<sup>182</sup> Heinrich Christian v. Ulmenstein, Die preußische Städteordnung und die französische Communalordnung, mit Rücksicht auf die Schriften des Herrn Professors von Raumer und des Herrn Geheimen Ober - Regierungsraths Streckfuß, Berlin o.J., S.25f.

<sup>183</sup> Vgl. zur damit verbundenen "Entliberalisierung" des Bürgertums mit dem beginnenden zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts und zur Verengung des vormals universalen politischen Anspruchs in einer sich allmählich ausdifferenzierenden Klassengesellschaft auch Dieter Langewiesche, Liberalismus und Bürgertum in Europa. In: Jürgen Kocka (Hg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich, Bd. 3, München 1988, S.375f.

Aachener Regierungsrat Ritz dafür eingetreten, daß derjenige, der "am meisten bezahlt, doch einigermaßen das meiste Recht"<sup>184</sup> haben müsse, und zehn Jahre später proklamierte auch der Trierer Oberbürgermeister Haw als einer der Führer des Liberalismus im Landtag auf der vierten Tagung des Provinziallandtags das Zensuswahlrecht und damit das Quantum der gezahlten Steuer als Zugang und Gradmesser der (wahl) politischen Einflußnahme<sup>185</sup>. Hatte das Bürgertum - so argumentierten auch andere Kritiker der Landtagsverfassung - noch zu Beginn der 1820er Jahre die "Demagogen des Beamtentums", wie Heinrich von Treitschke später resümierte<sup>186</sup>, für die ständische Gesetzgebung und die darin enthaltenen Vorrechte des Adels verantwortlich gemacht, so trat das rheinische Wirtschaftsbürgertum jetzt selbst in der Diskussion um die Wahlrechtsbestimmungen scharfzünftig für die Wahrung seiner Privilegien, mithin für eine gesetzlich sanktionierte Absicherung gegen den spürbar steigenden Bewegungsdruck der benachteiligten Schichten ein; und es war dabei durchaus kennzeichnend für deren Haltung, wenn David Hansemann, den Textilindustriellen und Hauptaktionär der rheinischen Eisenbahn, überdies einer der einflußreichsten und engagiertesten Verfechter des Zensuswahlrechts, dem das "Besitztum [als] die Grundlage des Wahlrechts" schlechthin galt,

---

<sup>184</sup> Zitat Ritz nach Faber, Die Rheinlande zwischen Restauration und Revolution, S.201.

<sup>185</sup> Vgl. Gustav Croon, Der rheinische Provinziallandtag bis zum Jahre 1874, S.130. Im Widerspruch dazu Heinz Boberach, Wahlrechtsfragen im Vormärz. Die Wahlrechtsanschauung im Rheinland 1815 - 1849 und die Entstehung des Dreiklassenwahlrechts, Düsseldorf 1959, S.60.

<sup>186</sup> Heinrich von Treitschke, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Teil 3: Bis zur Juli - Revolution, Leipzig <sup>7</sup>1913, S.365; zum rheinischen Provinziallandtag ebenda, S.369.

"die starke und außerordentliche Zunahme des demokratischen Elements" inzwischen mit "wärmste[n] Besorgnisse[n]" erfüllte<sup>187</sup>. - Für das rheinische Wirtschaftsbürgertum lag der Wert des Dreiklassenwahlrechts in dessen doppelten Grenznutzeffekt, nämlich rudimentäre Elemente der Demokratie mit der Wahrung erworbener Privilegien zu vereinigen.

Tatsächlich gelang es den Vertretern des Besitzbürgertums bereits auf dem Landtag von 1833, die "chimärische Idee sozialer Egalität", wie es der Ausschußbericht pointiert hervorhob, in seinem Wahlrechtsvorschlag für die Regierung zugunsten eines ungleichen Zensuswahlrechts in den Hintergrund zu drängen und damit einen Gemeindeordnungsentwurf vorzulegen, der bereits vollständig mit dem Dreiklassenwahlrecht von 1849 übereinstimmte<sup>188</sup>. - Doch erst mit dem Thronwechsel von 1840 und dem Übergang der Krone auf Friedrich Wilhelm IV. geriet die Auseinandersetzung nach einer längeren Interimsphase, die die seit 1815 währende Handlungsblockade der preußischen Regierung im Grunde nur noch einmal unterstrich, in eine Phase neuer Brisanz, in der es - soweit es die Diskussion des rheinischen Landtags von 1843 betraf - in der Antwort auf eine Regierungsvorlage nicht mehr darum ging, ob die

---

<sup>187</sup> 'Denkschrift von David Hansemann über Preußens Lage und Politik. 1840 August/ September'. In: Joseph Hansen (Hg.), Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830 - 1850, Bd. 1: 1830 - 1845, Köln 1919 [ND Osnabrück 1967], S.221 und S.257.

<sup>188</sup> Ausschußbericht des vierten rheinischen Provinziallandtags; hier nach Boberach, S.59. Vgl. auch ebenda, S.61. Allerdings war das direkte Gemeindewahlrecht von 1845 durch einen Zensus auf die sogenannten Meistbeerbten beschränkt worden; demgegenüber kennzeichneten die Landtagswahlbestimmungen von 1849 das Votum als eine indirekte, aber unbeschränkte Wahl. Vgl. zur Einführung des Dreiklassenwahlrechts in den Gemeinden auch Krabbe, Die deutsche Stadt im 19. und 20. Jahrhundert, S.55ff.

Einführung eines Klassenwahlrechts beabsichtigt werde, sondern *welches* Klassenwahlrecht die Interessen des Wirtschaftsbürgertums gegen die Ansprüche konkurrierender Erwerbs- und Besitzklassen am wirkungsvollsten abschirme, und demzufolge die Debatte auch nicht darum geführt wurde, ob ein Zensus eingeführt werden, sondern in *welcher* Höhe dieser erhoben werden solle<sup>189</sup>. - Wählt man die Analogie zur preußischen Städteordnung von 1808, so war mit der am 23. Juli 1845 von König Friedrich Wilhelm IV. unterzeichneten Gemeindeordnung für die Rheinprovinz<sup>190</sup> das noch in der Stein'schen Konstitution verkörperte Merkmal der ständisch - korporativen Ungleichheit durch das Privileg des Besitzes und die dreigestufte Hierarchie der Zensiten ersetzt worden; und der Weg zum allgemeinen Staatsbürgertum - als gleichheitsstiftendes Prinzip einst ein Kernelement des bürgerlich - liberalen Forderungskatalogs - führte nurmehr durch den extrem schmalen Korridor des Zensus, der nach einer Schätzung des rheinischen Oberpräsidiums etwa 5 % Prozent der Einwohner in der Provinz die Wahlberechtigung garantierte<sup>191</sup>, oder mit

---

<sup>189</sup> In den Debatten des siebten Landtags war das allgemeine Wahlrecht von keinem [sic] der Disputanten mehr verteidigt worden.

<sup>190</sup> Auch nach dem Erlaß dieser Gemeindeordnung blieb den rheinischen Kommunen auf deren Antrag die Verleihung der revidierten Städteordnung von 1831 freigestellt. Vgl. zum Verfassungstext der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz Engeli/ Haus, S.284ff.

<sup>191</sup> Vgl. Boberach, S.102; siehe auch die statistische Übersicht der Wahlberechtigten für einzelne Kommunen sowie das Votum des Innenministers Arnim - Boitzenburg bei Gerhard Schilfert, Sieg und Niederlage des demokratischen Wahlrechts in der deutschen Revolution 1848/49, Berlin 1952, S.267. Die Mindestgrenze des Einkommens für die "Meistbeerbten" (als eigentlich Meistbesteuerte) wurde in Bonn beispielsweise auf 400 Taler festgelegt, womit der nach § 33 (1) der rheinischen Gemeindeordnung gewährte und von den Kommunen im Zusammenwirken mit dem Regierungspräsidium genutzte Spielraum Anwendung gefunden hatte, nach dem Einkommensgrenzen zwischen 200 und 600

anderen Worten, 95 % der erwachsenen Bevölkerung von der Wahrnehmung eines Votums ausschloß.

Zwar hatte die rheinische Gemeindeordnung mit der rechtlichen Gleichstellung von Stadt und Land einer Hauptforderung der Verfassungsbewegung und der behördlichen Mittelinstanzen Rechnung getragen, doch hatte die Staatsregierung insofern ihren Einfluß geltend gemacht, als in ländlichen Gemeinden die bestimmende Mitwirkung des Grundbesitzes in den Kommunalangelegenheiten gewahrt wurde, indem Grundbesitzern, die mindestens fünfzig Taler Grundsteuer entrichteten, auch ohne Wahl die Mitgliedschaft im Gemeinderat und damit die Ausübung ihres traditionell maßgeblichen Einflusses auf die Gemeindegeschichte garantiert worden war<sup>192</sup>. Nicht zuletzt der in einigen Landkommunen auftretende Umstand, daß in Folge dieser Bestimmung die Zahl der "geborenen" Gemeinderatsmitglieder die der gewählten überstieg<sup>193</sup>, erregte ebenso das Mißfallen der Bevölkerung, wie der lang anhaltende Unmut über die Tatsache, daß die Bürgermeister nach den Bestimmungen

---

Taler bemessen worden waren. Damit ging man in Bonn über die in Köln und Düsseldorf geforderten Mindesteinkommen von 240 bzw. 300 Talern noch hinaus. In Trier zählten zu den "Meistbeerbten" dagegen alle männlichen Einwohner mit einem Mindesteinkommen von 300 Talern, nachdem ein Antrag des Stadtrats, diesen Betrag auf 200 Taler zu begrenzen, durch einen Entscheid des Oberpräsidiums abgelehnt worden war. Damit waren von der ca. 16.000 Personen zählenden Bevölkerung der Stadt lediglich 728 männliche Einwohner wahlberechtigt. Vgl. Kolvenbach, Bonn 1814 - 1848, S.80; Zenz, Die kommunale Selbstverwaltung der Stadt Trier seit Beginn der preußischen Zeit 1814 - 1959, S.36; Gothein, S.238.

<sup>192</sup> Vgl. Helmuth Croon, Die gesellschaftlichen Auswirkungen des Gemeindewahlrechtes in den Gemeinden und Kreisen des Rheinlandes und Westfalens im 19. Jahrhundert, Köln/ Opladen 1960, S.11f. - Vgl. zur Kritik an den Vorrechten des Grundbesitzes auch die Denkschrift Hansemanns, wie oben, S.202.

<sup>193</sup> Vgl. hierzu Karl - Georg Faber, Die kommunale Selbstverwaltung in der Rheinprovinz im 19. Jahrhundert. In: Rheinische Vierteljahrsblätter, Jg. 30 (1965), S.142.

der rheinischen Gemeindeverfassung vom Staat ernannt und nicht von der Gemeindevertretung gewählt wurden<sup>194</sup>.

Doch damit hatte die Gemeindeordnung von 1845, mit der die konstitutionelle Brücke zur politischen Einwohnergemeinde geschlagen worden war, einer "Dynamisierung" des Selbstverwaltungsgedankens die Grenzen gesetzt, die den tendenziellen Primat der staatlichen Bürokratie im kommunal - staatlichen Beziehungsgeflecht im Grunde unberührt ließen und die Behandlung der in der lokalen Gesellschaft generierten politischen Impulse - sofern es deren Chance auf Durchsetzung betraf - stärker einem etatistischen Sog aussetzten<sup>195</sup>. - Es lag dabei durchaus in der Evidenz der einerseits traditional - konservativ, andererseits bürgerlich - liberal geprägten Ausformung der Positionen, wenn in der durch die preußische Nationalversammlung erneut mobilisierten Diskussion um eine gesamtstaatliche Kommunalverfassung die verschiedenen, sich zwischen den Vertretern der östlichen Verwaltungsbezirke und der Rheinprovinz ausdifferenzierenden Standpunkte erneut gegenüberstanden und der in wesentlichen Teilen von dem Koblenzer Regierungsrat Delius erarbeitete Regierungsentwurf, der eine Gleichstellung von Stadt und Land, die Einführung des Zensuswahlrechts sowie die Aufhebung patrimonialer Herrschaftsrechte über die

---

<sup>194</sup> Vgl. den Bericht der Regierung Köln an das Ministerium des Innern v. 6.10.1845, abgedruckt in Hansen (Hg.), Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830 - 1850, Bd. 1, S.928, Anmerkung 1.

<sup>195</sup> Vgl. zum Gestaltungsspielraum, den die rheinische Bürgermeistereiverfassung bot, dagegen auch Georg - Christoph von Unruh, Die Entwicklung der Kommunalverfassung in Deutschland im Zeitalter des Konstitutionalismus. In: Helmut Naunin (Hg.), Städteordnungen des 19. Jahrhunderts. Beiträge zur Kommunalgeschichte Mittel- und Westeuropas, Köln/ Wien 1984, S.3ff.

Gemeinden im Osten vorsah<sup>196</sup>, vor allem den lebhaften Protest des in Berlin mit Fragen der Steuer- und Agrargesetzgebung befaßten "Junkerparlaments" provozierte<sup>197</sup>.

Dagegen hatte der Entwurf in den rheinischen Städten durchweg eine positive Resonanz gefunden. Lediglich die stärkere konzeptionelle Rückbindung des Kommunalordnungsentwurfs an das in der Stein'schen Verfassung von 1808 enthaltene Kollegialprinzip der Gemeinderepräsentanz stieß im preußischen Westen auf Skepsis oder gar Ablehnung; diese Vorbehalte demonstrierten erneut, daß man hier den tendenziellen Widerspruch, mit dem im Rahmen der Bürgermeistereiverfassung die ohnehin schwach ausgeprägten Elemente des demokratischen Selbstverwaltungsgedankens virtuell in einen konstitutionell verankerten Gegensatz zu einer autoritativen Verwaltungsspitze gerieten, residual bewertete und demzufolge Imperativen der administrativen Praxis ein Primat vor der in dem Konflikt aufgehobenen ideenpolitischen Komponente eingeräumt wurde<sup>198</sup>. Dessen ungeachtet brauchten die rheinischen Kommunen den Beweis ihrer politischen Konfliktbereitschaft nicht anzutreten; denn es war durchaus kennzeichnend für die Situation, daß selbst der Anlauf zu einer einheitlichen und für alle acht Provinzen verbindlichen Gemeindeordnung mit der Fortschreibung derjenigen politischen Zäsuren behaftet war, die den preußischen Osten von den Gebietsteilen

---

<sup>196</sup> Vgl. hierzu ausführlich Kurt Utermann, Der Kampf um die preußische Selbstverwaltung im Jahre 1848, Berlin 1937, S.125 - 130. Die zunächst vorgesehene Übertragung der Bürgermeistereiverfassung auf die östlichen Provinzen war nach heftiger Kritik fallengelassen worden und in der von der Nationalversammlung diskutierten Vorlage nicht mehr enthalten; ebenda, S.129.

<sup>197</sup> Vgl. Heffter, S.311.

<sup>198</sup> Vgl. Faber, Die kommunale Selbstverwaltung in der Rheinprovinz im 19. Jahrhundert, S.145.



im Westen des Staates trennten und denen in der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 insofern kompromißbereit Rechnung getragen worden war, als die in der Konstitution nach dem Vorbild der Magistratsverfassung vorgesehene Wahl der Gemeinderäte und -vorstände und demzufolge die Einführung des kollegialen Organisationsprinzips für die kommunale Spitze, den rheinischen Städten freigestellt wurde, die sich fakultativ auch für den Beibehalt der Bürgermeistereiverfassung entscheiden konnten<sup>199</sup>.

Bilanziert man die Ergebnisse der Gemeindeordnung von 1850, dann waren wesentliche Reforminhalte des rheinischen Liberalismus in ihr zum Ausdruck gebracht worden, entscheidende Elemente - wie der vorgesehene Wegfall patrimonialer Privilegien, d.h. die Aufhebung der kommunalen Autonomie der Gutsbezirke und der gutsherrlichen Polizeigewalt - waren jedoch auf den hartnäckigen Widerstand der ostelbischen Grundbesitzer gestoßen<sup>200</sup>, die beharrlich eine Revitalisierung und Stärkung der altständisch provinzial - korporativ geprägten Bezugsebene betrieben hatten und demzufolge mit Vehemenz die Einführung der Kommunalordnung in ihrer Herrschaftssphäre zu verhindern suchten, "so daß diese bis Mitte 1852 überwiegend in den westlichen Provinzen und etwa [nur] in der Hälfte der Städte der

---

<sup>199</sup> Die Befugnisse des Staates beschränkten sich auf die Bestätigung des gewählten Bürgermeisters; die Wahrnehmung dieses Rechts entfiel aber in bezug auf die übrigen Magistratsmitglieder.

<sup>200</sup> Vgl. Georg Erler, Die verwaltungspolitischen Ideen der 1848er Bewegung, ihre Grundlagen und Auswirkungen unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Gesetze von 1850, Münster 1928, S.84ff; vgl. zur Vorzugsstellung derjenigen Grundeigentümer, die über ein Viertel der Gemeindeabgaben zahlten und sich allein damit das Stimmrecht in der Gemeindevertretung erworben hatten, auch Helmuth Croon, Die gesellschaftlichen Auswirkungen des Gemeindewahlrechtes in den Gemeinden und Kreisen des Rheinlandes und Westfalens im 19. Jahrhundert, S.13.

östlichen Provinzen zur Anwendung" gekommen war<sup>201</sup>. - Als konsensfähig zwischen Liberalen und Konservativen hatte sich demgegenüber die Einführung des Dreiklassenwahlrechts auf der Gemeindeebene erwiesen, was über alle Disparitäten und trennende Mentalitätssphären hinweg auf lange Sicht einen Grundbestand (rechts) liberal - konservativer Gemeinsamkeiten begründen sollte, der jenseits einer vordergründigen Amalgamierung der politischen Positionen fortan den Nenner einer Zusammenarbeit bildete, mit der man die Gegenwart gegen die Zielutopien einer dezidiert radikaleren Normativität verteidigte. Mit der Sistierung der ersten gesamtstaatlichen preußischen Gemeindeordnung im Juni 1852 war im Grunde noch einmal der erfolgreiche Versuch unternommen worden, Elemente eines korporativ organisierten Bürgergemeindewesens gegen das Prinzip der modernen Einwohnergemeinde in Stellung zu bringen, die partikular- gegen die gesamtstaatliche Ebene und damit auch die Kontinuität bzw. Erneuerung provinzialständischer Traditionen gegen eine moderne Repräsentativverfassung auszuspielen sowie durch die Restauration patrimonialer Privilegien die feudale Wasserscheide von Stadt und Land zu rekonstituieren.

Die Homogenität und Universalität des Geltungsbereichs, wie sie für den modernen Verfassungsstaatsgedanken grundlegend ist, war an der zähen Beharrungskraft und Durchsetzungsfähigkeit der ostelbischen Eliten gescheitert, die nur fallweise bereit gewesen waren, mit der Zustimmung zum Dreiklassenwahlrecht die Substanz ihrer Privilegien zu deren Wahrung in einen Herrschaftskompromiß einfließen zu lassen, dessen ungeachtet aber eine

---

<sup>201</sup> Engeli/ Haus, Die preußische Gemeindeordnung von 1850, S.312f.

Flexibilisierung der Konfliktlinien zu vermeiden suchten, so daß der ohnehin keineswegs geradlinig verlaufende, vielmehr von Rückschlägen durchbrochene Prozeß der konstitutionellen Entwicklung sein Fortwirken im Rekurs auf eine Revision zu konstituieren hatte. - Für die rheinischen Landgemeinden erlangte erneut die Kommunalordnung von 1845 Gültigkeit, in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen und Preußen sowie in Sachsen und Schlesien kam demgegenüber die 'Städte - Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 in Anwendung. Dabei lehnte sich diese Konstitution in ihren wesentlichen Bestimmungen, d.h. in bezug auf das im Grundsatz von jedem "selbständige[n] Preuße[n]" erwerbbare, gleichwohl u.a. an Immobilienbesitz bzw. Gewerbebetrieb oder die Entrichtung der Klassensteuer gebundene Bürgerrecht sowie im Hinblick auf die Übernahme des Dreiklassenwahlrechts deutlich an die Gemeindeordnung von 1850 an<sup>202</sup>, wobei aber für die östlichen Städte unter einem rechtlich - administrativen Gesichtspunkt wieder deutlicher die Implimentierung der Kommunen in das Gefüge der staatlichen Bürokratie herausgestellt wurde, indem das vormals auf den Bürgermeister beschränkte Bestätigungsrecht erneut auf alle Magistratsmitglieder ausgedehnt worden war<sup>203</sup>. Darüber hinaus war dem Magistrat - offenbar zur Abmilderung möglicher Konfrontationen - das Zustimmungsrecht zu den Beschlüssen der Stadtver-

---

<sup>202</sup> § 5 der 'Städte - Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853'. In: Engeli/ Haus, S.376.

<sup>203</sup> Siehe dazu vergleichend Hans Hermann Meissner, Grundsätze der Stein'schen Städteordnung vom 19. November 1808 und deren Entwicklung in den späteren preussischen Gemeindeverfassungsgesetzen, Greifswald 1913, S.63 - 70; vgl. auch Preuß, S.347.

ordnetenversammlung eingeräumt worden<sup>204</sup>, so daß dessen Rolle - wie bereits von der älteren Forschung kritisch geurteilt wurde - "infolge der verwaltungs- und der beamtenrechtlichen Einordnung des Magistrats in das System der Staatsverwaltung" mittelbar als eine intermediierende Instanz des zentralistischen "System[s] der Staatsherrschaft in den Städten" bewertet werden kann<sup>205</sup>.

Ohne daß die zeitgenössische Diskussion zum Erliegen gekommen wäre, war mit der Einführung der Kommunalordnung von 1853 in den östlichen Provinzen, drei Jahre später auch mit der Verabschiedung der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 die Gemeindeverfassungsgesetzgebung in Preußen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts und darüber hinaus zum Abschluß gekommen. Zwar war mit der Etablierung des Dreiklassenwahlrechts auf der Gemeindeebene ein substantieller Kern, nicht zuletzt auch ein *modus vivendi* geschaffen worden, mit dessen Hilfe die divergierenden Interessen der ostelbischen Agrarelite und des rheinischen Besitzbürgertums überbrückt werden werden, ja fallweise sogar eine Annäherung der Positionen herbeigeführt werden konnte; im Grunde stand der im Ergebnis verfehlte Anlauf zu einer gesamtstaatlichen Gemeindekonstitution und die

---

<sup>204</sup> Vgl. § 36 und § 56 (2) der Städteordnung von 1853. Vgl. zur beabsichtigten Straffung des Verwaltungsgangs durch diese Maßnahme Georg Buhlmann, Die Umbildung der Grundprinzipien der Städteordnung von 1808 durch die Städteordnungen von 1831 und 1853, S.69.

<sup>205</sup> Anny Kratzer, Die Entstehung und Bedeutung der Städteordnung von 1853, Berlin 1930, S.16 sowie S.66f. - Vgl. auch H. Kappelmann, Die Verfassung und Verwaltungsorganisation der preußischen Städte nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853. In: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, Bd. 1: Königreich Preußen, Leipzig 1906, S.52f. sowie Georg Buhlmann, Die Umbildung der Grundprinzipien der Städteordnung von 1808 durch die Städteordnungen von 1831 und 1853, Greifswald 1912, S.51ff.

Rückkehr zu einer partikularistischen Verfassungsgesetzgebung jedoch schon im Schatten der von starken restaurativen Impulsen und Tendenzen geprägten Periode nach 1848, die trotz einer kurzen Phase des gesamtstaatlichen konstitutionellen Interregnums ein Zeitraum gewesen war, in der seitens der verschiedenen politischen Kräfte noch einmal intensiv die Rekonstruktion der jeweiligen politischen Ausgangsziele betrieben worden war.

Insofern repräsentierte die Städteordnung für die Rheinprovinz, die am 15. Mai 1856 von Friedrich Wilhelm IV. erlassen worden war, in gewisser Weise auch die Festschreibung politischer Formprinzipien, die das rheinische Besitzbürgertum etwa seit dem Beginn der 1830er Jahre formuliert und gegen den Widerstand der ostelbischen Standes- und Funktionseliten, aber auch gegen radikaldemokratische Entwürfe aus den eigenen Reihen durchgesetzt und in der Kommunalverfassung von 1845 zum Ausdruck gebracht hatte. Es lag insofern in der Evidenz der bisherigen Erfahrungen, wenn die Konstitution von 1856 nur geringfügige Änderungen gegenüber der elf Jahre zuvor erlassenen rheinischen Gemeindeverfassung aufzuweisen hatte und in ihren wesentlichen Bestimmungen bruchlos an deren Verordnungen anknüpfte, wenn auch eine ergänzende Landgemeindeordnung, die indessen - wie Hugo Preuß treffend geurteilt hat - "mehr das Werk des Buchbinders als des Gesetzgebers" darstellte, erlassen worden war<sup>206</sup>.

Doch war damit trotz des einzig signifikanten Unterschieds, der die Wahl des Gemeindevorstands durch die Vertretungskörperschaft nur den Städten zubilligte<sup>207</sup>, erstmals auch die verfassungsrechtliche

---

<sup>206</sup> Preuß, S.347.

<sup>207</sup> Vgl. Engeli/ Haus, S.396.

Scheidung von Stadt und Land in der Rheinprovinz durch die Städteordnung von 1856 kodifiziert worden, womit auch in formeller Hinsicht seitens des Besitzbürgertums die noch zu Beginn des Jahrhunderts verbindliche und in dessen vehementen Engagement für die Mairie - Verfassung verteidigte Grundidee des *allgemeinen Staatsbürgertums* und der "klassenlosen Bürgergesellschaft" aufgegeben und damit der faktische Nachvollzug einer Entwicklung besiegelt worden war, die mit der Aufnahme des Zensuswahlrechts in die Gemeindeverfassung ihren Anfang genommen hatte. Der Zerfallsprozeß dieser Zielutopie hat zehn, höchstens fünfzehn Jahre gedauert. Wenn daher unter dem Druck einer sich im Vormärz mobilisierenden und seit 1848 stabilisierten radikaldemokratischen Bewegung sowie einem sich lauter artikulierenden politischen Katholizismus - dessen Kontrastprogramm stand gleichsam quer zu einer sich marktregulativ ausdifferenzierenden Klassengesellschaft - diese Städteordnung dem "Klasseninteresse des bürgerlichen Liberalismus der Rheinprovinz ... weit entgegen" kam<sup>208</sup>, dann war damit gleichsam auch der vorläufige Endpunkt einer die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts durchziehenden und allmählich ihren gesellschaftstheoretischen Zielentwurf preisgebenden Entwicklung erreicht worden, die den universalistisch gerichteten Grundgedanken, wie er etwa in der Forderung nach der Gleichstellung von Stadt und Land oder der Aufgabe ständisch - korporativer Privilegien zum Ausdruck gekommen war, zugunsten einer an Partialinteressen orientierten und ihren eigenen sozioökonomischen Bezugsrahmen deutlich stärker integrierenden Politik aufgegeben hatte. Im Grunde hatte

---

<sup>208</sup> Faber, Die kommunale Selbstverwaltung in der Rheinprovinz im 19. Jahrhundert, S.147.

sich der politische Entwurf dabei nur einem veränderten sozialen Selbstverständnis angepaßt und sich dem ihm entsprechenden konstitutionellen Rahmen geschaffen.

Es muß vorerst dahingestellt bleiben, ob die unter dem maßgeblichen Einfluß der politischen Meinungsführer des industriellen Nordens der Rheinprovinz in der Städteordnung von 1856 zum Ausdruck gebrachte Analogie von sozialer und politischer Ordnung, deren Gefälle - sofern es das Recht der Partizipation betraf - durch die Kommunalverfassung eher noch verstärkt wurde<sup>209</sup>, in den Gemeinden der Eifel, an der Mosel, am Mittelrhein oder im Hunsrück, also in den Kommunen der eher agrarisch - kleingewerblich strukturierten Kommunen der Regierungsbezirke Koblenz und Trier der politischen Selbstwahrnehmung, d.h. der hier partiell auch anders definierten Entgegensetzung sozialer Unterschiede entsprach, die weit stärker noch von traditionellen Merkmalen geprägt waren. Als zentrales, konstitutives und Kontinuität verbürgendes Element wurde hier vermutlich der Beibehalt der Bürgermeistereiverfassung, die gleichsam das Kernstück jeder Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz gebildet hatte, empfunden. - Dabei blieben die Ebenen der "soziale[n] und...mentale[n] Kohäsion...[der] alten stadtbürgerlichen Schichten" hier im ganzen noch von ständischen - wenn auch an Integrationskraft und Deutungsmacht allmählich einbüßenden - ständischen Residuen geprägt, die zumindest nicht im Widerspruch

---

<sup>209</sup> Durch Ortsstatut konnte der Mindestzensus erhöht und damit der Kreis der Wahlberechtigten weiter begrenzt werden; von der Mehrheit der Kommunen in der Rheinprovinz wurde dieses nach dem Vorbild der Gemeindeordnung von 1845 beibehaltene Recht wahrgenommen. Vgl. Helmuth Croon, Die gesellschaftlichen Auswirkungen des Gemeindewahlrechtes in den Gemeinden und Kreisen des Rheinlandes und Westfalens im 19. Jahrhundert, S.14.

zu einer Mediatisierung der Partizipation standen, wie sie in der Verfassung Geltungskraft erlangt hatte<sup>210</sup>; dessen ungeachtet definierte der verfassungsmäßig gesetzte Kontext - dadurch ist das Phänomen der Rechtsetzung grundsätzlich als universalistische Handlungsebene gekennzeichnet - einen verallgemeinerungsfähigen Rahmen, der Herrschaft *auch* als eine konstitutionell vermittelte soziale Praxis zum Ausdruck brachte, wie sie die Inhalte der 1856 zum Abschluß gebrachten Gemeindegesetzgebung in der Rheinprovinz reflektieren<sup>211</sup>.

Doch existierte tendenziell außerhalb dieses Bereichs mit dem Militär ein Machtfaktor, der - wie es der Königsberger Polizeidirektor Frey bereits in seinen Überlegungen zum Entwurf der Städteordnung von 1808 zum Ausdruck gebracht hatte - gleichsam von der zivilen Rechts- und der bürgerlichen Mentalitätssphäre geschieden war und einen exklusiven, von genuin eigenen Verhaltensnormen geprägten Autonomiebereich besetzt hatte und sich damit der konstitutionell gesetzten und sozialen Integration der städtischen Gesellschaft entzog. Dabei hatte man partiell anders als in den altpreußischen Territorien mit dem Militär in den Erwerbungen am Rhein einem Faktor Rechnung zu tragen, der den bereits existierenden Antagonismen, wie sie im konfessionellen Unterschied, der einerseits voriegend agrarisch - gewerblichen, andererseits (früh) industriellen Produktion, der städtischen Entwicklung und dem Wachstum der Bevölkerung, kurz, in der Ungleichzeitigkeit zum Ausdruck kam, welche die östlichen von den westlichen Provinzen trennte, einen

---

<sup>210</sup> Wehler, Geschichte und Zielutopie der deutschen "bürgerlichen Gesellschaft", S.243.

<sup>211</sup> Formulierung in Anlehnung an Alf Lüdtke (Hg.), Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial - anthropologische Studien, Göttingen 1991.



weiteren Gegensatz hinzufügte, zumal die bewaffnete Macht - mit Ausnahme vielleicht des Adels - an einer Selbstbeschreibung und Definition der Gesellschaft festhielt, die im krassen Widerspruch zu den differenten Entwicklungsmomenten der sich beschleunigenden Modernisierung am Rhein stand. Unerschüttert vom 1789 (partiell) erfolgten "Bruch des gesellschaftlichen Bewußtseins" (Koselleck) bis zur Revolution von 1848 ("Gegen Demokraten helfen nur Soldaten") war das preußische Militär einem Ideal gefolgt, der dem beschleunigten gesellschaftlichen Wandel mit einem stabilen Werthorizont begegnete, der im ganzen - so wäre zu vermuten - das Mißtrauen einer Gesellschaft herausfordern mußte, deren normative Grundlinien viel eher nach Frankreich als in den deutschen Osten zeigten.

Das mag in den sich industrialisierenden und schnell wachsenden Kommunen im Norden der Rheinprovinz stärker als in den agrarisch oder von Kleinhandel und Gewerbe geprägten Verwaltungsbezirken und Städten des Südens und Südwestens der Fall gewesen sein und weniger noch in denjenigen Gemeinden, in deren Mauern keine Garnison verlegt worden war oder die nicht von militärischer Einquartierung betroffen waren. Ob die Gemeinden in den rheinischen Provinzen und deren Einwohner aber tatsächlich die Distanz zum Militär suchten und in welchen Städten aus welchen Gründen das gegebenenfalls geschah - das hing ganz wesentlich auch von den Dislokationsentscheidungen des Militärfiskus ab.

### **3. Die Dislokation des preußischen Heeres in den rheinischen Provinzen**

Die Friedenspräsenzstärke des preußischen Heeres

betrug ab 1817 ca. 130.000 Mann<sup>212</sup> und blieb - abgesehen von den Jahren 1831 - 1835, in denen sich die Zahl der Soldaten zeitweise auf bis zu 140.000 Längerdienende und Wehrpflichtige erhöhte - bis zum Ende der Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. (1840) nahezu konstant<sup>213</sup>. Dabei war die Zahl der Einwohner innerhalb der Grenzen der Monarchie in der vom Wiener Kongreß bis in den unmittelbaren Vormärz währenden Phase von 10,3 auf 14,8 Millionen Menschen gestiegen, so daß sich ungeachtet einer anvisierten, aber zu keinem Zeitpunkt erreichten Präsenzstärke von 1,5 % der Bevölkerung der Anteil des Militärs an der Einwohnerschaft zwischen 1815 und 1840 von knapp 1,3 % auf 0,8 % verringert hatte<sup>214</sup>.

Im Grunde verfügte der preußische Staat, der im Wehrgesetz von 1814 die Höhe der Friedenspräsenzstärke

---

<sup>212</sup> Vgl. zur Friedenspräsenzstärke der Linientruppen des preußischen Heeres die Tabelle bei Sicken in Stadt und militärische Anlagen, S.42. Im Jahr 1815 hat es de facto noch keine Friedenspräsenzstärke gegeben, da die preußischen Truppen z.T. noch als Besatzung in Frankreich stationiert waren bzw. erst in ihre Garnisonen zurückströmten.

<sup>213</sup> Vgl. die zeitgenössischen Angaben bei Leopold v. Zedlitz - Neukirch, Der preußische Staat in allen seinen Beziehungen. Eine umfassende Darstellung seiner Geschichte und Statistik, der Geographie, des Militäirstaats, und der Topographie, mit besonderer Berücksichtigung der Administration, Berlin 1835, Bd. 1, S.236; im Jahr 1827 entfielen von 121.916 Mann vom Feldwebel abwärts 77.456 Soldaten auf die Linieninfanterie, 19.960 Längerdienende und Wehrpflichtige gehörten der Kavallerie sowie 12.900 Mann der Artillerie an. Darüber hinaus verfügte die Armee über 8289 Offiziere. Einjährig - Freiwillige waren dabei nicht veranschlagt. Vgl. ders., Die Staatskräfte der preußischen Monarchie unter Friedrich - Wilhelm III., Bd. 1, Berlin 1928, S.524f. - Kurzfristig war die Heerespräsenzstärke im Gefolge der Julirevolution auf ca. 200.000 Mann angestiegen. Rechnet man zur Linie die Landwehr des ersten Aufgebots mit 250.000 Mann sowie die des zweiten Aufgebots, die auf ca. 180.000 Mann geschätzt werden kann, so konnte der preußische Staat im Krieg über eine Streitkraft von über 500.000 Soldaten verfügen.

<sup>214</sup> Vgl. die Tabelle bei Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2, S.384.

"nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen" festgelegt und damit flexibilisiert hatte<sup>215</sup>, jedoch angesichts einer ungemein angespannten Budgetsituation und einer seit der Finanzreform von 1820 beharrlich verfolgten Konsolidierung des Haushalts lediglich über einen begrenzten innenpolitischen Handlungsspielraum, wobei der Heeresetat, der in der ersten Jahrhunderthälfte und noch darüber hinaus den größten Anteil an den Staatsausgaben beanspruchte, im wesentlichen konstant blieb und zwischen 1820 (22.8 Mill.) und 1840 (23.6 Mill.) in absoluten Zahlen nur minimal erhöht wurde<sup>216</sup>. Damit war einerseits die Quote des Militäretats im Haushalt prozentual gesunken, andererseits waren auch die im Rahmen dieses Budgets pro Kopf zur Verfügung stehenden Mittel um ca. 2.5 % zurückgegangen<sup>217</sup>. - Wie wenig der Staat den selbstgesteckten Verpflichtungen nachkommen konnte, unterstreicht nicht zuletzt die Tatsache, daß sich die drei Jahre währende Dienstzeit bei der Linieninfanterie de facto auf 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre verkürzt hatte, nachdem seit 1820 der Ersatz für die im Herbst ausscheidenden Soldaten erst zum 1. April des darauffolgenden Jahres eingestellt wurde und demzufolge vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage eine zusätzliche Ersparnisquelle gefunden worden war<sup>218</sup>.

---

<sup>215</sup> § 3 des 'Gesetz[es] über die Verpflichtung zum Kriegsdienste' vom 3. September 1814. In: Gestsz - Sammlung für die königlichen preußischen Staaten 1814, Berlin 1815, S.79.

<sup>216</sup> Vgl. Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.2, S.383.

<sup>217</sup> Im Jahr 1820 wurden im Etat pro Kopf ca. 179 Taler, zwanzig Jahre später nurmehr rund 174 Taler pro Soldat bereitgestellt werden.

<sup>218</sup> Vgl. allgemein zur zeitgenössischen Debatte um die aus finanziellen Motiven gebotene Verkürzung der Wehrpflicht Ottomar Frhr. v. d. Osten - Sacken, Preußens Heer von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, Bd. 2: Die neue Armee. Bis zur Armee - Reorganisation 1859/60, Berlin

Sieht man einmal von der sozial privilegierten Rolle ab, die für junge, zumeist dem Bürgertum entstammende Wehrpflichtige, welche die Sekundareife nachweisen konnten<sup>219</sup>, mit dem "Einjährig - Freiwilligen - Institut" verbunden war, das zur Ableistung eines nur ein Jahr währenden Dienstes berechtigte<sup>220</sup>, so war jenseits der damit verbundenen Absicht, zu einer stärkeren Akzeptanz des Militärs in der bürgerlichen Gesellschaft beizutragen und die nach wie vor hohen Hürden der Außenabgrenzung für eine bestimmte Schicht durchlässiger zu gestalten, auch die Wahrnehmung dieses Sonderrechtes mit einem finanziellen Aspekt verbunden, da sie den Staat von der (von ihnen selbst zu stellenden) Ausrüstung für

---

1912, S.211 und 222f sowie die 'Kabinettsordre über Einschränkung des Garnisondienstes anlässlich der Herabsetzung der Dienstzeit vom 6. August 1820'. In: Frauenholz, Bd. 5: Das Heerwesen des XIX. Jahrhunderts, S.204f.

<sup>219</sup> Dabei handelte es sich eher um eine Richtlinie. War zunächst in der "Instruktion über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer" v. 9.05.1816 eine Vorbildung für angemessen befunden worden, "die einem jungen Mann zum Eintritt in die höheren Klassen eines Gymnasiums eignet", so war in der einschlägigen Instruktion von 1822 festgelegt worden, daß derjenige den Mindestanforderungen für den Einjährig - Freiwilligen - Dienst genüge, wer nach Absolvierung einer der ersten drei Klassen (Prima, Sekunda, Tertia) des Gymnasiums sowie einer anschließenden Prüfung erkennen ließ, daß er "mit Nutzen den Wissenschaften sich widmen werde". Seit 1838 galt als Mindestanforderung der Besuch der Sekunda. - Bis zur Jahrhundertmitte wurden ausgewählte Realschulen und höhere Bürgerschulen in bezug auf die Erwerbung des Einjährig - Freiwilligen - Privilegs den Gymnasien allmählich gleichgestellt, wobei Abgänger der Real-/Bürgerschulen allerdings die Primareife nachzuweisen hatten. Manfred Messerschmidt, Die politische Geschichte der preußisch - deutschen Armee. In: Friedrich Forstmeier/Hans Meier - Welcker (Hg.), Handbuch zur deutschen Militärgeschichte (1648 - 1939), Bd. IV/1: Militärgeschichte im 19. Jahrhundert (1814 - 1890), München 1975, S.88ff.

<sup>220</sup> Vgl. § 7 des 'Gesetz[es] über die Verpflichtung zum Kriegsdienste' v. 3. September 1814. In: Gesetz - Sammlung für die königlichen preußischen Staaten 1814, Berlin 1815, S.80.

diese Soldaten entlastete. - Aus dem gleichen Grund war die seit 1819 durch königliche Kabinettsordre als selbständige Formation aufgehobene und "zu einem abhängigen Nebeninstitut der Linie" herabgestufte Landwehr kaum in der Lage, ihren gestellten Ausbildungsverpflichtungen nach Qualität und Umfang sachgerecht nachzukommen, zumal die ursprünglich auf mehrere Wochen angesetzten Frühjahrs- und Herbstmanöver seit 1836 auf nurmehr wenige Tage währende Übungen reduziert wurden<sup>221</sup>; und ebenfalls finanzielle Motive, nicht zuletzt aber auch die Progression der demographischen Entwicklung, die eine Aufnahme aller jungen Männer in das Heer nicht erlaubte, waren maßgeblich für die schon im zweiten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts einsetzende schleichende Aushöhlung des Wehrgesetzes verantwortlich, da um 1820 lediglich noch ungefähr die Hälfte der Wehrpflichtigen, ein Jahrzehnt später nicht einmal mehr als ein Drittel der in Frage kommenden Männer zum Militärdienst eingezogen werden konnten.

Es war in der Tat ein "Paradoxon", wie Hans - Ulrich Wehler jüngst geurteilt hat, daß der seit der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. aufrechterhaltene und die preußische Politik kennzeichnende Primat des Militärs in der Phase zwischen 1815 und 1848 zumindest gebeugt wurde und "der reformierte Militärstaat den Imperativ der Finanzpolitik gegen den Gesetzesauftrag der allgemeinen Wehrpflicht und alle Projekte, die Friedens- und Kriegsstärke des Heeres zu erhöhen, durchzusetzen imstande blieb"<sup>222</sup>.

Ungeachtet der vorstehend knapp skizzierten fianzpolitischen Restriktionen, die sich überdies

---

<sup>221</sup> Messerschmidt, Die politische Geschichte der preußisch -deutschen Armee, S.75.

<sup>222</sup> Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2, S.387.

maßgeblich - darauf wird an anderer Stelle noch zurückzukommen sein - auf den Erwerb von Liegenschaften, den Ankauf sowie Bau militärischer Unterkünfte und Gebäude auswirkte, hatte der preußische Staat im Zuge der Reorganisation des Heerwesens im Frühjahr 1818 die Einteilung der Streitkräfte in vier Armee - Abteilungen zu je zwei Korps vorgenommen<sup>223</sup>, so daß zusammen acht Armeekorps gebildet worden waren, deren Ergänzungsbezirke im wesentlichen der Provinzialeinteilung der Monarchie entsprachen<sup>224</sup>.

---

<sup>223</sup> Hinzu kam das Gardekorps (Berlin/Mark Brandenburg). - Überdies war seit dem 1. November 1820 bei jedem Armeekorps eine Militär - Intendantur eingerichtet und durch eine Kabinettsordre vom 2. Juli 1822 als kriegsministerielle Behörde für die Militärökonomieangelegenheiten bestätigt worden.

<sup>224</sup> Vgl. Bernhard Sicken, Die Militärverwaltung, Hannover 1982, S.13 sowie zur gesellschaftspolitischen Bedeutung dieser Einteilung, die einen Rückschlag für die auf Dezentralisation drängenden Reformkräfte bedeutete, auch S.18; ders., Vincke und die bewaffnete Macht. Beobachtungen zu den zivil - militärischen Beziehungen (1813 - 1844). In: Hans - Joachim Behr/ Jürgen Kloosterhuis (Hg.), Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994, S.180; Dieter Gaedke, Militärische Bezirks - Einteilung. In: Wolfgang Scharfe (Hg.), Erläuterungsband zum administrativ - statistischen Atlas vom preussischen Staate, Berlin 1990, S.52. Am wenigsten wurde diesem Gliederungsprinzip in der Provinz Posen entsprochen, wo sich die Wehrpflichtigen auf drei Armeekorps verteilten. - Bereits in dem Organisationsplan über die 'Unterbehörden für die specielle Leitung der Geschäfte in den Provinzen' vom 27. Dezember 1807 wird der Zusammenhang der Einteilung der Provinzialbezirke mit der Wehrverfassung gesondert hervorgehoben: "Die Bezirke für die Oberpräsidenten und deren Zahl bestimmen sich nach der zufolge der neuen Militairorganisation stattfindenden Eintheilung der Armee in Hauptkorps, da ein vorzüglicher Zweck bei deren Anordnung die Erleichterung aller größerer militairischer Einrichtungen und Operationen ist und bei der Militairorganisation schon auf eine möglichst gleiche und natürliche Abtheilung der ganzen Monarchie Rücksicht genommen wird. - Nach den [zu diesem Zeitpunkt, also 1807] 3 zu errichtenden Haupt - Corps der Armee werden auch drei Oberpräsidenten [für die preußischen Provinzen, Brandenburg und Pommern sowie Schlesien] angestellt...". Vgl. den Organisationsplan in Pertz, S. 656ff. Entgegen

Im Jahr 1820 hatte König Friedrich Wilhelm III. den kommandierenden Generalen den Oberbefehl über die in ihren Provinzen dislozierten Armeekorps, die zu je zwei Divisionen gegliedert waren, welche sich aus einer Infanterie-, einer Kavallerie- sowie einer der Linienformation zugeordneten Landwehrbrigade zusammensetzten, übertragen<sup>225</sup>; dabei oblag den Generalkommandos die Zuständigkeit für sämtliche militärische Einrichtungen in der Provinz, in die auch die Festungs-, Landwehr- und Landsturmangelegenheiten eingeschlossen waren<sup>226</sup>.

Im Bereich des VIII. Armeekorps, dessen Bezirk sich im wesentlichen mit der Rheinprovinz (seit Juni 1822) deckte<sup>227</sup>, waren im Jahr 1822 in sechsundzwanzig Kommunen militärische Kommandobehörden und Truppenkörper stationiert<sup>228</sup>. Dabei wurden innerhalb des Verwaltungsbezirks im wesentlichen jene Kommunen als Standorte ausgewählt, die bereits in vorpreußischer Zeit eine zentralörtliche Funktion wahrgenommen

---

der in der Literatur allgemein vertretenen Auffassung, nach der die militärische der zivilbehördlichen Einteilung gefolgt sei, haben die 1807 erfolgten Planungen, die offenbar eine umgekehrte Reihenfolge vorgesehen haben und demzufolge zumindest den starken Einfluß des Militärs auf die Reorganisationspläne für die Territorialverwaltung dokumentieren, bislang noch nicht die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen.

<sup>225</sup> Hinzu kamen noch jeweils eine Pionier - Abteilung sowie eine Artilleriebrigade.

<sup>226</sup> Vgl. Sicken, Die Militärverwaltung, S.16; Gaedke, Militärische Bezirke - Einteilung, S.52 sowie Edgar Graf von Matuschka/ Wolfgang Petter, Organisationsgeschichte der Streitkräfte. In: Handbuch zur deutschen Militärgeschichte, Bd. IV/ 2, S.315.

<sup>227</sup> Im Norden der Rheinprovinz, d.h. in der Festungsstadt Wesel, in Xanten und Geldern waren dagegen Truppen des VII. Armeekorps, dessen Bezirk im wesentlichen mit dem Territorium der Provinz Westfalen zusammenfiel, garnisoniert. - Formationen des VII. AK waren darüber hinaus in Düsseldorf, Wickerath sowie Köln und damit im VIII. Armeekorpsbezirk stationiert worden.

<sup>228</sup> Vgl. Rang- und Quartierliste der königlich preußischen Armee für das Jahr 1822, Berlin 1822.

und - wie beispielsweise Bonn, Düsseldorf oder Trier - als Haupt- und Residenzstädte fungiert hatten, oder aber diejenigen Städte mit Truppenkörpern belegt, die wegen ihrer geographischen Lage eine herausgehobene Sicherungsfunktion zu erfüllen hatten und die - wie etwa Wesel (VII. Armeekorps), Köln und Koblenz - als Festungsstädte fungierten und demzufolge auch mit einer dauerhaften Garnisonierung rechnen konnten<sup>229</sup>.

Das galt gleichermaßen für jene größeren Städte, denen aufgrund ihrer Grenzlage seitens der militärischen Planer virtuell ebenfalls eine besondere strategische Rolle beigemessen wurde (Aachen) oder die wegen ihrer Nähe zu einem Befestigungspunkt eine rückwärtige Sicherungsfunktion wahrnahmen (Trier) und deren Garnison als potentielle Verstärkung in die Bundesfestung Luxemburg geworfen werden konnten. Darüber hinaus waren - z.T. kongruent mit den vorgenannten Städten - seitens des preußischen Kriegsministeriums diejenigen Kommunen der Rheinprovinz, die von der Innenbehörde als Sitz eines Regierungspräsidiums ausgewählt worden waren, mit einer Garnison belegt worden, wobei indessen unklar ist, ob die Zusammenfügung von herausgehobenen zivilen Dienststellen und militärischen Kommandobehörden an einem Ort im Grundsatz einer korrelativen Absicht entsprach; allerdings waren bis auf Marienwerder (Provinz Preußen) und Arnsberg (Provinz Westfalen) im dritten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts in sämtliche Kommunen, in denen diese mittlere Verwaltungsbehörde ihre Tätigkeit wahrnahm, Truppenkörper stationiert. Insofern lag den entsprechenden Überlegungen in Berlin vermutlich keine gesonderte Planung zugrunde, die herausgehobenen preußischen Verwaltungsbehörden in den

---

<sup>229</sup> Vgl. Sicken, Die Garnison im kommunalen Kalkül. Stadt und Militär in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen 1815 - 1914, S.2.



rheinischen Provinzen, deren Bevölkerung wegen ihrer gesellschaftspolitischen Affinität zu den Ideen von 1789 durchweg als politisch unzuverlässig eingeschätzt wurde, mit einem besonderen, d.h. über die übliche Praxis in den östlichen Provinzen hinausgehenden Schutz zu versehen<sup>230</sup>.

Mustert man das Sample der in der Rheinprovinz seitens des Kriegsministeriums in den Jahren zwischen 1815 und 1830 mit Kommandobehörden und Truppenkörpern belegten Kommunen, so hatte das Militär in erster Linie diejenigen mittleren und größeren Gemeinden für die Aufnahme einer Garnison auserwählt, die ihre zentralörtliche Funktion - beispielsweise als Haupt- und Residenz- oder Festungsstädte - bereits in der *Frühen Neuzeit* generiert hatten. Demzufolge hatten sie dieser traditional bzw. funktional geschuldeten Perspektive jenen Primat bei der Dislokationsentscheidung zu verdanken, die demgegenüber andere, im Norden der Provinz gelegene und in der Industrialisierung begriffene, zu Verdichtungsräumen anschwellende, von Bevölkerungswachstum, Beschleunigungsphasen, sozialen Mobilitäts- und Segregationsprozessen geprägte Städte, die ihre zentralörtliche Entwicklung auf die genuin *moderne* Überformung eines kommunalen Wandlungsprozesses zurückführten, von einer Stationierung

---

<sup>230</sup> Offenbar war der gegen die Bevölkerung am Rhein gehegte Argwohn auch der Auslöser für die in einem ungewöhnlich großen Umfang erfolgte Dislozierung von Truppen des IV. Armeekorpsbezirks (Magdeburg) in der Rheinprovinz; so wurden Truppenkörper des IV. AK in Köln und Deutz (in beiden Städten lagen außerdem Truppen des VII. AK) sowie in Jülich stationiert. Überdies wurden in der ebenfalls in der Rheinprovinz gelegenen, jedoch dem VII. Armeekorpsbezirk zugehörigen Stadt Wesel bewaffnete Formationen des IV. AK disloziert. - Demgegenüber waren zunächst keine Verbände des VIII. Armeekorps im Austausch in die mittleren oder östlichen Provinzen verlegt worden; erst 1832 wurden Truppenteile des VIII. Armeekorps in die Provinz Posen verlegt.

offensichtlich ausschloß<sup>231</sup>.

Doch genau damit hatte das preußische Militär seine gesellschaftspolitischen Werthierarchien und Ordnungsvorstellungen in seinen Standortentscheidungen - wenn auch in keiner überlieferten Planvorgabe oder Maßregel explizit und detailliert formuliert, die als zu operationalisierende Handlungsanweisung für das Vorgehen in den rheinischen Provinzen (bis 1822) gedient hätte - zumindest implizit in einer Weise zum Ausdruck gebracht, die als fallweise nur geringfügig flexibilisierte grundlegende Entscheidungsdeterminante<sup>232</sup> im Prinzip bis zur Reichsgründung und

---

<sup>231</sup> Die handlungsleitenden Motive, die das Kriegsministerium bewogen haben mögen, die von einem starken Bevölkerungswachstum geprägten Kommunen im entstehenden Industriegebiet an der Ruhr bei den fälligen Dislokationsentscheidungen lediglich ex negativo (eine Ausnahme bildet bis in die 1850er Jahre lediglich die Stadt Essen, die Kader und Sitz eines Landwehrbataillons gewesen war) in die Planungen einzubeziehen und demgegenüber im wesentlichen nur die Randgebiete des Reviers zum schnellen Eingreifen bei sozialen Unruhen und Aufständen mit Truppenkörpern zu belegen, sind bislang noch nicht Gegenstand einer eigenständigen Untersuchung geworden. Bislang hat die Forschung diesen Sachverhalt nur auf der Grundlage durchweg stereotyper, den Antagonismus zwischen Militär und Arbeiterschaft vordergründig konstatierenden Einschätzungen zur Kenntnis genommen. - Die im Forschungsprojekt 'Die Garnison im kommunalen Kalkül' entwickelte Peripherie - These, die von einer planmäßig erfolgten "Einrahmung" des Reviers ausgeht, wird partiell auch durch entsprechende Dislokationsentscheidungen des Militärs in der Provinz Schlesien gestützt: Analog zum Ruhrgebiet ist auch das schlesische Industriegebiet in der Gegend von Hirschberg, Waldenburg, Schmiedeberg und Reichenstein sowie dem hier gelegenen Steinkohlenbergbauggebiet in Landshut, Gottesberg und Neurode nicht mit Truppen belegt, aber von Garnisonorten in Bunzlau, Lauban, Löwenberg, Liegnitz und Schweidnitz umrahmt worden. Das gilt ebenfalls für das südöstlich von Gleiwitz gelegene Steinkohlenbergbauggebiet, das im Nordwesten von Truppen des VI. Armeekorps in Gleiwitz, Ratibor, Beuthen, Kosel und Leobschütz umgeben war.

<sup>232</sup> Thomas Tippach hat jüngst bislang von der Forschung nicht zur Kenntnis genommenes Quellenmaterial in bezug auf die in der Nähe von Essen gelegene Gemeinde Werden ausfindig gemacht, das gegebenenfalls neue Erkenntnisse über die in der wissenschaftlichen Literatur noch nirgends

darüber hinaus Bestand haben sollte. Im Grunde stellten erst die Heeresvermehrungen der 1880er und 90er Jahre, sodann die Ergänzung von 1912 die Militärverwaltung vor neue Herausforderungen, die partiell - das wäre anhand der Untersuchung von ausgewählten Industriestädten noch zu verifizieren - eine Anpassung der einschlägigen Planvorgaben an die Imperative einer sich beschleunigt modernisierenden Gesellschaft erforderlich machten.

Jenseits der grundsätzlich im preußischen Kriegsministerium getroffenen Präjudikative, mittels derer im Prinzip bereits eine dichotomische Teilung der für eine Dislokation von Truppen in den rheinischen Provinzen in Frage kommenden Gemeinden ins Auge gefaßt worden war, konzentrierten sich die entsprechenden Detailplanungen der obersten Kriegsbehörde auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten dieser Kommunen, die - wie es in einer von Friedrich Wilhelm III. angeregten Denkschrift einleitend zum Ausdruck gebracht worden war - nach Möglichkeit den militärischen Interessen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen hatten und in Übereinstimmung mit diesen zu bringen waren, "so weit sich dies mit der Localität und andern an den Ort gebundenen Verhältnissen vereinbaren läßt"<sup>233</sup>. Zu diesem Zweck waren seitens des Kriegsministeriums aus Stabsoffizieren und Vertretern der Berliner Innenbehörde zusammengesetzte "gemischte Commissionen"

---

aufgearbeiteten Dislokationsentscheidungen des Militärs im Ruhrgebiet bzw. in dessen Randlage verspricht.

<sup>233</sup> Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/569: 'Vorschriften über die normalmäßige Anlegung, Eintheilung und Einrichtung der verschiedenen Militair - Anstalten in den Haupt - Brigade - Orten, den Festungsstädten, und den übrigen Garnison - Orten innerhalb der preußischen Staaten'. Vgl. zur geplanten Norm - Ausstattung und Einrichtung der Kasernen auch Best. 345/445: 'Uebersicht der Bedürfnisse der Truppen beim Kasernement', undatiert, ebenda.

eingerrichtet worden, die gemeinsam mit Beamten der fünf Regierungspräsidien der beiden rheinischen Provinzen<sup>234</sup> die Stationierungsbedingungen an den virtuell ins Auge gefaßten Garnisonorten zu begutachten und in bezug auf ihre potentielle Standortqualität zu gewichten und beurteilen hatten, wobei insbesondere Fragen der Einquartierung, die Bausubstanz und räumliche Eignung vorhandener und aus dem Besitzstand gegebenenfalls zu übernehmender säkularisierter Liegenschaften, das Vorhandensein von Manöver- und Exerzierplätzen sowie die Möglichkeit zur Anlage neuer Garnisonunterkünfte und Materialdepots einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden sollten<sup>235</sup>. - Dabei war in den vorläufigen Planungen der obersten Kriegsbehörde ungeachtet der zu diesem Zeitpunkt bereits seit längerem extrem angespannten Haushaltssituation des preußischen Staates noch 1816 von der Anlage sogenannter "Normal - Caserne[n]" in den zur Dislokation von Truppenkörpern vorgesehenen Gemeinden ausgegangen worden<sup>236</sup>, zumal deren offenbar standardisierte und militärischen Bedürfnissen in bezug auf die räumlichen Kapazitäten, hygienische

---

<sup>234</sup> Die Beteiligung der mittleren Verwaltungsbehörden an den "gemischten Kommissionen" geht erst aus einem späteren Schreiben des Staatsministeriums an Ingersleben v. 20.06.1821 hervor; doch handelte es sich dabei wohl lediglich um eine Klärung von Unsicherheiten, da hier Kompetenzen des Oberpräsidenten bzw. der Regierungspräsidenten berührt wurden. Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/562.

<sup>235</sup> Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/558: General Hake an Oberpräsident Ingersleben v. 25.10.1816. Vgl. zum Aufgabenkatalog der Kommissionen auch Best. 345/445: Schuckmann an das Zivilgouvernement zu Aachen v. 31.01.1816. Im Gegensatz zu dem von Hake an Ingersleben gerichteten Schreiben, vermerkt der Innenminister, daß lediglich "für jeden Haupt - Brigade - Ort und jede Festungsstadt gemischte Commissionen ernannt" werden sollten, ebenda.

<sup>236</sup> Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/558: Kriegsminister Boyen an Hake v. 2.10.1816.

Unbedenklichkeit und sonstigen Erfordernissen an die Zweckmäßigkeit von Mannschaftsquartieren Rechnung tragende Bauausführung ein einheitlicher Entwurf zugrunde gelegt worden war, der bereits auf einschlägige Vorüberlegungen zu der erst vier Jahre später erfolgten gesetzlichen Verankerung zur beabsichtigten allgemeinen Kasernierung der Streitkräfte verweist<sup>237</sup>. Allerdings ist unklar und aus der Aktenlage nicht ersichtlich, ob Kriegsminister Boyen die bereits unmittelbar nach der Inbesitznahme der Territorien am Rhein getroffene Entscheidung zum Neubau von Garnisonunterkünften unter Zustimmung des Finanzministeriums, das zu den Eingangsberatungen der "gemischten Kommissionen" hinzugezogen worden war, oder gegen dessen Einwände oder gar Widerstände getroffen und demzufolge die Prärogative der Militärs in dieser Frage gegenüber dem Schatzamt zur Geltung gebracht hatte<sup>238</sup>. Ungeachtet dieser in bezug auf die Kasernenbauten getroffenen Präjudizierung, deren Umsetzung nach der Finanzreform von 1820 über einen längeren Zeitraum dem strikt eingehaltenen Konsolidierungskurs der Staatsfinanzen zum Opfer fallen sollte, war das Generalkommando des VIII. Armeekorps seitens des Kriegsministeriums dahingehend instruiert worden, unter Beteiligung der Zivilbehörden die in den jeweiligen Kommunen für das Militär zu ermittelnden "Quartiere nach höheren politischen und

---

<sup>237</sup> Vgl. hierzu Gesetzes - Sammlung für die königlichen preußischen Staaten, Berlin 1820, § 10, S.137.

<sup>238</sup> Vgl. zur Beteiligung des Finanzministeriums an den Beratungen der Kriegs- und Innenbehörde Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/558: Hake an Ingersleben v. 25.10.1816. Hierin wird ohne eine eingehende inhaltliche Stellungnahme die im Vergleich zu einer Verfügung des Finanzministeriums abweichende Behandlung der Angelegenheit seitens des Kriegsministeriums betont. Das hierauf bezugnehmende Schreiben der obersten Finanzbehörde vom 17.09.1816 ist in der Akte nicht überliefert.

militairischen Rücksichten"<sup>239</sup> auszuwählen und demzufolge - ebenso wie bei den Dislokationsentscheidungen in der Provinz - auch die innerstädtische Auswahl der zu belegenden Gemeindebezirke funktionalen, aber auch gesellschaftspolitischen Kriterien zu unterwerfen<sup>240</sup>. - Dabei hatte Boyen offenbar nicht nur an die Standortwahl für die Mannschaftsgebäude gedacht, sondern vor allem die Einquartierung im Bürgerquartier gemeint, die für die überwiegende Mehrheit der Soldaten noch bis zur Jahrhundertmitte und - von Ausnahmen abgesehen - partiell auch darüber hinaus die Regelunterkunft darstellen sollte, welche - wie mit Nachdruck betont wurde - "in solcher Gegend seyn" müsse, wo "die militairische Ordnung und Aufsicht beobachtet werden könne"<sup>241</sup>.

Waren damit seitens der obersten Kriegsbehörde diejenigen Rahmenrichtlinien und Leitperspektiven benannt worden, die als genuin politische Vorgaben für die Kommandobehörden der in den rheinischen Provinzen dislozierten Truppenkörper entwickelt worden waren, so hatte man die Behandlung nachgeordneter Gesichtspunkte, die ohne Zweifel auch einer genaueren Kenntnis der jeweiligen Infrastrukturen und Gemeindeverhältnisse bedurften, im wesentlichen dem Generalkommando überlassen, zumal über die "durch die Localverhältnisse verursachte[n] Modificationen" von Berlin aus nicht mit der erforderlichen Kompetenz geurteilt werden könne; doch hatte das Ministerium diese Maßregel im Grunde schon relativiert, wenn

---

<sup>239</sup> In dieser Reihenfolge, d.h. zuerst der gesellschaftspolitische, danach der militärisch - funktionale Bezug.

<sup>240</sup> Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/558: Boyen an Hake v. 2.10.1816.

<sup>241</sup> Ebenda.

dessen ungeachtet prinzipiell darauf gedrungen wurde, daß jede geeignete Liegenschaft "möglichst unser wird, und ohne Zustimmung des Kriegsministerii nicht zu einem anderen Zweck bestimmt werden" dürfe<sup>242</sup>. Dabei hatten die weitreichenden und gegenüber den Zivilbehörden einen Primat beanspruchenden Vorgaben der bewaffneten Macht ungeachtet des hier zum Ausdruck kommenden Ressortegoismus nicht den Widerstand des Innenministeriums herausgefordert; vielmehr hatte Schuckmann selbst das Zivilgouvernement in Aachen angewiesen, man solle sich jeglicher "Disposition der öffentlichen Gebäude enthalten", damit "alle in Brigade - Orten, Festungs - Städten und Commando - Orten vorhandenen und zur Casernierung geeigneten Gebäude ... dazu eingerichtet und benutzt" werden können<sup>243</sup>

Im Grunde hatte Boyen die ordnungs- und gesellschaftspolitische Richtung und damit die Dimensionen der den Truppen auferlegten Außenabgrenzung, die seitens der mit Kommandofunktionen betrauten Behörden verfolgt werden sollte, in seiner zentralen Anweisung für das Generalkommando in der Rheinprovinz bereits klar umrissen - und an der prinzipiell eingeschlagenen Perspektive, die der Reformier hier zum Ausdruck gebracht hatte und die - thesenhaft zugespitzt - einerseits die Ausweitung des Entscheidungs- und Handlungsspielraums der bewaffneten Macht in militärisch - *funktionalen* Belangen vorsah,

---

<sup>242</sup> Ebenda. - Dabei hatte das Kriegsministerium hierbei im wesentlichen auf die Beschaffung geeigneter Unterkunftsgebäude, Ställe und Reitbahnen für die Kavallerie Bezug genommen, deren Erwerb oder Anmietung durchweg offenbar besondere Schwierigkeiten bereitete, da man den spezifischen funktionalen Bedürfnisse und Anforderungen dieser Waffengattung in den meisten Kommunen nur unzulänglich Rechnung tragen konnte.

<sup>243</sup> Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 345/445: Schuckmann an das Zivilgouvernement in Aachen v. 31.01.1816.

andererseits eine Trennlinie und scharfe Abgrenzung in *gesellschaftspolitischer* Hinsicht implizierte, sollte sich bis 1914 nichts Entscheidendes ändern. Doch hatte er damit auch die Autonomie des Militärs gemeint, so hatte der Kriegsminister *vice versa* implizit auch schon die Gefährdungen dieser militärischen Enklave in einer durch den Reformwandel allmählich, sich später zusehends mehr fragmentierenden und ihren gewachsenen Gestaltungsspielraum erkennenden und wahrnehmenden vormärzlichen Gesellschaft antizipiert.

Es verweist einerseits auf einen gewissen Monismus militärischer Interessenartikulationen, doch andererseits ebenso auf die plantreue Operationalisierung einer einmal gefällten Zielperspektive, wenn die zu Beginn der preußischen Herrschaft am Rhein getroffenen Dislokationsentscheidungen des Kriegsministeriums zu diesem Zeitpunkt noch vollständig außerhalb der Geltungssphäre kommunaler Wünsche, Forderungen und Interessen erfolgt waren. - Tatsächlich waren gemäß des 1816 entworfenen Stationierungstableaus für den Verwaltungsbezirk des Oberpräsidiums Koblenz - für das Oberpräsidium Jülich - Kleve - Berg fehlen vergleichbare Angaben - insgesamt vierzehn Gemeinden für die Dislozierung von militärischen Kommandobehörden und Truppenkontingenten vorgesehen worden<sup>244</sup>, wobei gegebenenfalls bestehende

---

<sup>244</sup> Im Jahr 1816 waren für den Verwaltungsbezirk des Oberpräsidiums Koblenz seitens des Kriegsministeriums folgende Kommunen für die Dislozierung von Kommandobehörden und Truppen ausgewählt worden - Im Regierungsbezirk Koblenz: Koblenz und Ehrenbreitstein, Andernach, Neuwied und Siegen. Im Regierungsbezirk Trier: Trier, Saarlouis, Saarbrücken sowie Wittlich. Im Regierungsbezirk Aachen: Aachen, Jülich, Montjoi (gemeint ist Montschau), Düren und Erkelenz. - Zur Stationierung waren für diese Gemeinden vorgesehen in Koblenz: Ein Bataillon Infanterie, zwei bis drei Schwadronen Kavallerie, fünf Kompanien Artillerie sowie ein oder zwei Pionierkompanien; in Andernach: Ein bis zwei Schwadronen Kavallerie; in Neuwied und in Siegen: Jeweils der Stamm



Garnisonierungswünsche der betroffenen Kommunen zu diesem Zeitpunkt offenbar noch nicht vorlagen und infolgedessen seitens des preußischen Kriegsministeriums in erster Linie militärisch - funktionalen Überlegungen Rechnung getragen worden war, die jedoch insoweit nur einen vorläufigen Charakter trugen, als die entsprechenden Verhandlungen vor Ort noch nicht geführt worden waren und demzufolge auch in Berlin noch mit Modifikationen gerechnet werden mußte<sup>245</sup>.

Noch 1816 hatte in den zwischen den beteiligten Militär- und Zivilbehörden geführten Beratungen nichts darauf hingedeutet, daß von den für eine Stationierung von Truppenkörpern vorgesehenen Städten finanzielle oder andere Vorleistungen erwartet werden würden, zumal das Kriegsministerium einerseits durch einen erkennbar präjudizierenden Zugriff auf die Problematik den Primat seiner defensionspolitischen Ent-

---

eines Bataillons eines Landwehr - Infanterie - Regiments; in Trier: Drei Bataillone Infanterie, eine Schwadron Kavallerie, fünf Kompanien Artillerie sowie das Stammbataillon eines Landwehr - Infanterie - Regiments; in Saarlouis: Ein Bataillon Infanterie, drei Kompanien Artillerie, ein Detachement Pioniere sowie zwei bis drei Schwadronen Kavallerie; in Saarbrücken: Ein oder zwei Schwadronen Kavallerie entsprechend den zur Verfügung stehenden UnterkunftsKapazitäten in Saarlouis; in Wittlich: Der Stamm des Bataillons eines Landwehr - Infanterie - Regiments; in Jülich: Ein Bataillon Infanterie, zwei Kompanien Artillerie sowie ein Detachement Pioniere; in Aachen, Montjoi, Düren und Erkelenz: Jeweils der Stamm des Bataillons eines Landwehr - Infanterie - Regiments. Dabei handelte es sich bei dem Stamm eines Landwehr - Regiments jeweils nur um wenige Mann sowie ein Zeughaus. - Über die Bestimmung von St. Goar zum Garnisonort war zu diesem Zeitpunkt offenbar noch nicht endgültig entschieden worden.

Vgl. das Stationierungstableau in Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/558: 'Dislocation der Truppen im Ober - Präsidio von Coblenz nach ihren vom General Kommando bestimmten Friedens - Garnisonen'.

<sup>245</sup> Darauf verweisen u.a. die fakultativen und von den jeweiligen UnterkunftsKapazitäten in den betroffenen Kommunen abhängig gemachten Überlegungen für Saarbrücken und Saarlouis.

scheidungsmacht nicht in Frage gestellt wissen wollte<sup>246</sup>, andererseits das finanzielle Volumen der zu tätigen Investitionen zu diesem Zeitpunkt noch nicht überschaubar war; überdies war zwischen den beteiligten staatlichen Instanzen bislang kein Einvernehmen darüber erzielt worden, ob die Garnisonbau- und Einrichtungskosten auf Staats- oder Provinzialfonds übernommen werden sollte, so daß der gegebenenfalls zu leistende finanzielle Beitrag der Kommunen von einer entsprechenden Vorentscheidung in dieser Frage abhängig gemacht werden mußte, die auch die staatlichen Mittelbehörden mit einschloß<sup>247</sup>.

Tatsächlich ist die primäre Entscheidungsmacht des Kriegsministeriums schon wenig später durch externe Faktoren, nämlich in erster Linie durch die immer offenkundiger werdende finanzielle Misere des preußischen Staates, die schließlich auch das Militär zur Berücksichtigung alternativer konzeptueller Überlegungen herausforderte, begrenzt und damit geradezu zwangsläufig das Handlungsintegral der

---

<sup>246</sup> Von den insgesamt vierzehn im Jahr 1816 für eine Stationierung von Kommandobehörden und Truppenkörpern vorgesehenen Kommunen im Bereich des Oberpräsidiums Koblenz waren 1822 zehn Kommunen militärisch belegt worden; lediglich Montschau, Wittlich, Düren und Siegen blieben entgegen der ursprünglichen Planung ohne Garnison, wobei die Motive des Kriegsministeriums für diese Entscheidung keinen archivalischen Niederschlag gefunden haben. - Hinzu kamen allerdings zwölf Kommunen, die 1816 in der Planung noch keine Berücksichtigung gefunden hatten. Dabei ist indessen in Rechnung zu stellen, daß sich diese Angabe auf den erweiterten Verwaltungsbezirk des Oberpräsidiums Koblenz bezieht, da das Oberpräsidium Jülich - Kleve - Berg im Sommer des Jahres 1822 in Fortfall gekommen war. Vgl. das 'Verzeichnis des Quartier - Standes der Armee im Jahre 1822' in der Rang- und Quartierliste der königlich preußischen Armee für das Jahr 1822, Berlin 1822.

<sup>247</sup> Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/599: Sitzungsprotokoll der von Staatskanzler Hardenberg, Generalleutnant v. Hake und v. Ingersleben am 28.03.1818 abgehaltenen Konferenz 'betreffend die Casernementseinrichtungen in den Rheinprovinzen'.

Zivilbehörden, auch der Kommunen, erweitert worden, wobei die seitens der beteiligten Gemeinden erbrachten Vorleistungen ganz offenkundig keinen Einfluß oder lediglich einen nachrangigen Einfluß auf die Entscheidung der obersten Militärbehörde ausübten, ob Truppenteile bzw. Kommandobehörden in eine bereits zur Dislokation von Truppenkörpern vorgesehene Gemeinde verlegt werden, sondern vielmehr in *welchem Umfang*, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Bedingungen diese Stationierung erfolgen würde. Damit hatten sich aber - je länger, desto mehr - auch die maßgeblichen Richtungsentscheidungen des Militärs von der territorialen auf die kommunale Ebene verlagert<sup>248</sup> und war überdies offenkundig geworden, daß das Kriegsministerium in den ersten zwei bis drei Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts kurzfristig noch nicht über den Entscheidungsspielraum verfügte, dessen Amplitude demgegenüber in den folgenden Jahrzehnten, in denen die zu erbringenden Vorleistungen seitens der um die Einwerbung einer Garnison bemühten Gemeinden neben nach wie vor defensionspolitischen Motiven das zentrale Argument in einer Hierarchie von determinierend wirksamen "push- und pull - Faktoren" bildeten, erneut geöffnet werden sollte.

Für die Kommunen waren die spätestens 1816 getroffenen Vorentscheidungen des Militärs jedoch zunächst nur von relativer Bedeutung; denn ohnehin waren die meisten Gemeinden im Westen der rheinischen Provinzen nach der Beendigung des Feldzugs in Folge der aus Frankreich zurückströmenden Koalitionsarmee vorübergehend, viele von ihnen aber für längere Zeit - wenn auch nicht zu Garnisonstädten im engeren Sinne

---

<sup>248</sup> Dies jedoch erst, nachdem die Entscheidung territorial gefallen war.

- zu militärisch belegten Etappenstädten geworden, die die Einquartierungs- und de facto auch einen Großteil der Verpflegungslasten<sup>249</sup> für verweilende oder durchmarschierende Truppen zu tragen hatten und demzufolge mit zumeist andauernden Belastungen konfrontiert waren, die die Kommunen zur fortdauernden Improvisation herausforderten, ohne daß von den Kommandobehörden der bewaffneten Macht eine definitive und verlässliche Auskunft über Art und Umfang sowie die Dauer der militärischen Inanspruchnahme zu erwarten war. Sicherlich variierte diese Problematik von Gemeinde zu Gemeinde. Aber als in den Jahren 1816/17 in den ("endgültig") für eine Dislokation von Kommandobehörden und Truppenkörpern vorgesehenen Kommunen mit ersten Bau- und Umbautätigkeiten begonnen worden war, wirkten sich die Konsequenzen dieser Maßnahme für die Gemeinden einerseits, die bewaffnete Macht andererseits, in gleichsam gegenläufigen Entwicklungstrends aus: Für die Kommunen wirkte er sich als ein Schritt von der Improvisation zur Planung aus, für das Kriegsministerium bedeutete er nicht zuletzt vor dem Hintergrund der finanziellen Krise des Staates den Übergang von der Planung zur Improvisation.

Damit war aber eine entscheidende Ebene der Modernisierung, wie sie von den Militärreformern mit dem Beschluß zur allgemeinen Kasernierung der Truppen informell spätestens seit 1816, gesetzlich fixiert seit 1820, in den Blick genommen worden war, in den Sog der Liquiditätskrise des preußischen Staates geraten.

---

<sup>249</sup> Bei den Verpflegungslasten handelte es sich um keine direkte Kommunallast.

### **III. Heerwesen und städtische Interessenpolitik**

#### **1. Modernisierung ohne Liquidität: Bürgerquartier und Kaserne**

##### **1.1. Reformperiode und "zweite Modernisierung"**

Mustert man das Spektrum weitgespannter Fragestellungen, Problemdefinitionen und Konzepte, mit denen die Historiographie die preußischen Reformen in den Blick genommen hat, so sind unter Berücksichtigung der hier verfolgten Fragestellung in forschungsstrategischer Hinsicht drei sich partiell wechselseitig überlagernde und in ihrer zeitlichen Abfolge nicht scharf zu trennende Ebenen zu unterscheiden: Die Forschung hat sich - erstens - in eine eher modernisierungstheoretisch - vergleichend inspirierte und in eine vorwiegend - sofern es den politischen Handlungsrahmen betrifft - maßnahmenorientierte bzw. von einer institutionengebundenen Perspektive geleiteten Richtung ausdifferenziert<sup>250</sup>; sie hat - zweitens - mit einer gewissen Vorliebe der älteren Historiographie für die Heeresreform gebrochen und ein Präjudiz für die im engeren Sinne politische Geschichte, Agrar-, Gewerbe- und Finanzreform erkennen lassen und sie hat - drittens - ihre Erklärungs- und Deutungsversuche auf einen zeitlich wie systematisch zu engen Argumentationszusammenhang begrenzt, in dem die Konsequenzen, langfristigen Folgen und Nebenfolgen, auch die gleichsam "modernisierungsinterdependenten"

---

<sup>250</sup> Siehe zur Dichotomie der Perspektive auch das bislang jüngste Forschungsresümee von Bernd Sösemann, Die preußischen Reformen: Forderung und Herausforderung. In: Ders. (Hg.): Gemeingeist und Bürgersinn. Die preußischen Reformen, Berlin 1993, S.11 - 22.

Bezugsebenen der Reformära zu wenig Berücksichtigung gefunden haben<sup>251</sup>. - Ungeachtet der wenig einleuchtenden Feststellung B. Vogels, daß zwar ein "enger Zusammenhang [der Militärreformen] mit der Sozialverfassung" konstatiert werden müsse, diese gleichwohl nicht in das weitgespannte Parallelogramm "der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Modernisierung" einzubeziehen seien, soll hier im Hinblick auf das preußische Militär die der Reformphase nachgeordnete "zweite Modernisierung" in den Blick genommen werden<sup>252</sup>. - Zweifellos lenkt sich der Blick bei der Untersuchung der Heeresreform zuerst auf die Ideen, politischen Grundüberzeugungen und deren Entwicklungslinien, die Zielvorstellungen und Motive

---

<sup>251</sup> Vgl. zur Historiographie über die Militärreform jetzt den Überblick von Heinz Stübig, Die preußische Heeresreform in der Geschichtsschreibung der Bundesrepublik Deutschland. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Bd. 48 (1990), S.27 -40. - Zur Perspektive der älteren Historiographie der Beitrag von Reinhart Koselleck, Darstellungsweisen der preußischen Reform. Droysen, Treitschke, Mehring. In: Reinhart Koselleck/ Heinrich Lutz/ Jörn Rüsen (Hg.), Formen der Geschichtsschreibung, München 1982, S.245 - 265.

<sup>252</sup> Eine Enbeziehung der Militärreformen in eine modernisierungstheoretisch geleitete Perspektive käme entsprechend der Begründung von B. Vogel deswegen nicht in Betracht, da diese "gewöhnlich in engem Zusammenhang mit den Befreiungskriegen und der Entstehung eines deutschen Nationalstaats betrachtet" würden [kursive Hervorhebung vom Verf./ Schmidt]. Barbara Vogel, Vorbemerkung. In: Dies. (Hg.), Preussische Reformen 1807 - 1820, Königstein 1980, S.VIII. Gibt es einen Oktroi der älteren Historiographie, diese rational nicht einlösbare Differenzierungslinie aufrechtzuerhalten? Da Elemente der Modernisierung zueinander in einem Interdependenzverhältnis stehen und die heterogene Matrix der Analysedimension (Lepsius) politische, ökonomische, soziale, kulturelle und technische Dimensionen gleichermaßen umfaßt, ist nicht einzusehen, warum die Wahl dieser methodischen Perspektive auf die Gewerbefreiheit beschränkt bleiben sollte. Vgl. dies., Die "allgemeine Gewerbefreiheit" als bürokratische Modernisierungsstrategie in Preußen. Eine Problemskizze zur Reformpolitik Hardenbergs. In: Dirk Stegmann/ Bernd - Jürgen Wendt/ Peter Christian Witt (Hg.), Industrielle Gesellschaft und politisches System. Beiträge zur politischen Sozialgeschichte, Bonn 1978, S.59 - 78.

der Reformer sowie auf die Bedeutung, das jeweilige Gewicht und die Auswirkungen der von ihnen eingeleiteten Maßnahmen. Doch sollen nicht diese selbst, sondern der Zusammenhang zweier wirkungsmächtiger Rahmenbedingungen bzw. Ergebnisse der Reform, nämlich die u.a. durch erhebliche Kontributionszahlungen an Frankreich bewirkte preußische Staatsschuldenkrise und die Bestimmung der allgemeinen Wehrpflicht (1814)<sup>253</sup> in ihren Auswirkungen auf den Entscheidungs- und Handlungsspielraum des Militärfiskus für die der Reformära folgende Phase auf einer anderen komparativen Ebene untersucht werden.

Wenn die Spitzen der preußischen Militärverwaltung tatsächlich "Reform" im Sinne einer qualifizierten Veränderung und nicht etwa schlicht die partielle Reorganisation des Status - quo ante 1806 gemeint hatten, dann mußte sich der Funktionszusammenhang von Modernisierung und sozialer Integration, wie er mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, mit der trotz oder gerade gegen monarchische Vorbehalte auch normativ der Anschluß an den universalen Ideengehalt der Bürgergesellschaft zum Ausdruck gebracht worden war<sup>254</sup>, auf einer nachgeordneten Ebene erneut manifestieren. - Doch ebenso, wie das 1792 modifizierte Kantonreglement von 1733 die Verschränkung der preußischen Heeresordnung mit der Gesellschaftsordnung des Ancien Régime konstituierte und verfestigte, trug jenseits der sozial - rechtlich geprägten Differenz von

---

<sup>253</sup> Vgl. das 'Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste' vom 3. September 1814. In: Gesetz - Sammlung für die königlichen preußischen Staaten 1814, Berlin 1815, S.79.

<sup>254</sup> Vgl. zu den ausgeprägten Vorbehalten Friedrich Wilhelms III. gegen die Einführung der Wehrpflicht hier nur die Erinnerungen von Boyen, Bd. 1, S.294f. und Max Lehmann, Scharnhorst, Bd. 2, Leipzig 1887, S.96ff.

Staatsbürger und Untertan die Wehrverfassung von 1814 bereits den Keim des "epochalen Wandel[s] von der alten, eo ipso politischen bürgerlichen Gesellschaft zur modernen, ökonomisch determinierten bürgerlichen Gesellschaft" in sich<sup>255</sup>, indem die sich aus der "klassenlosen Bürgergesellschaft" ausdifferenzierenden Grundideen von Leistung und Besitz in der *allgemeinen*, aber nicht *gleichen* Wehrpflicht bereits im Rahmen des Diskurses um die Reform zum Ausdruck gebracht wurden und schließlich im Wehrgesetz ihren Niederschlag fanden<sup>256</sup>. Doch verband sich hinter dem Grundgedanken der Wehrpflicht nicht nur eine seit den Befreiungskriegen lauter gewordene Artikulation nach Partizipation und Mündigkeit, die aus bürgerlicher Sicht im ganzen indessen wohl eher an einer Stärkung des Milizgedankens orientiert war und in der Sympathie für die Landwehr bis hin zum preußischen Verfassungskonflikt ihren Ausdruck gefunden hatte, so war diese doch nicht nur eine "Forderung des Bürgers, sondern [aus der Perspektive der Reformer vielmehr im wesentlichen auch] eine Forderung an den Bürger", die

---

<sup>255</sup> Reinhart Koselleck/ Ulrike Spree/ Willibald Steinmetz, Drei bürgerliche Welten ? Zur vergleichenden Semantik der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland, England und Frankreich. In: Hans - Jürgen Puhle (Hg.), Bürger in der Gesellschaft der Neuzeit. Wirtschaft - Politik - Kultur, Göttingen 1991, S.18.

<sup>256</sup> Vgl. hierzu schon den Immediatbericht der Militär - Reorganisationskommission v. 15. März 1808. In: Rudolf Vaupel (Hg.), Die Reorganisation des preussischen Staats unter Stein und Hardenberg. Teil II: Das preussische Heer vom Tilsiter Frieden bis zur Befreiung 1807 - 1814, Bd. 1, Leipzig 1938, hier: S.324 ff. - Das bürgerliche Besitzprinzip ist durch die Möglichkeit zur Stellung eines Stellvertreters in den süddeutschen Staaten m.E. stärker zur Geltung gelangt als in Preußen. Vgl. dazu und zur Diskussion in Preußen den Immediatbericht der Konskriptionskommission v. 5.02.1810 sowie die Voten von Altenstein (12.02.1810), Scharnhorst, Hake, Rauch und Boyen (5.04.1810) bei Max Lehmann, Preußen und die allgemeine Wehrpflicht im Jahre 1810. In: Historische Zeitschrift, Bd. 69 (1892), S.431 - 461.



politisch begründet war<sup>257</sup>.

Als genuin sozial motiviert seitens dieser gesellschaftlichen Erwerbs- und Besitzklasse und - da Teile des Bürgertums von dieser Pflicht häufig eximiert waren<sup>258</sup>, vielleicht stärker noch - seitens der übrigen Schichten der städtischen Einwohnerschaft erwies sich demgegenüber mit der Forderung nach der Aufhebung der lästigen Einquartierungspflicht nicht der Wunsch nach (kontrollierender) Partizipation am, sondern nach Emanzipation vom Militär, sofern damit zumindest die Belastungsmomente gemeint waren, die vom Heer ausgingen und mit denen die preußischen Streitkräfte in das Integral der Gesellschaft eingespannt waren. - Für das Selbstbewußtsein und damit auch "die Neubestimmung des Ortes bürgerlicher Schichten im Rahmen einer sich verändernden Gesellschaft"<sup>259</sup> drückte sich in der fortdauernden Praxis der Einquartierung - in der frühkonstitutionellen Phase des Vormärz vermutlich mehr als im Ancien Régime - dagegen eine neoabsolutistische Bevormundung aus, die in einen grundsätzlichen Widerspruch zu dem Streben nach Mündigkeit und Selbstbestimmung sowie dem Anspruch nach Mitwirkungsmöglichkeiten und -rechten

---

<sup>257</sup> Paul Nolte, Bürgerideal, Gemeinde und Republik. "Klassischer Republikanismus" im frühen deutschen Liberalismus. In: Historische Zeitschrift, Bd. 254 (1992), S.626.

<sup>258</sup> Auf der Grundlage der Kabinettsordres v. 13.09.1815 und v. 11.03.1816 waren die Geistlichen sowie nach einer Bestimmung des preußischen Innenministeriums v. 27.02.1817 auch die Lehrer von der Einquartierungspflicht befreit. Vgl. Geheimes Staatsarchiv Merseburg, Rep. 77, Tit. 1256, Nr. 5: Friedrich Wilhelm III. an Staatsminister v. Braun v. 5.11.1833.

<sup>259</sup> Manfred Botzenhart, Wandlungen der ständischen Gesellschaft im Deutschland der preußischen und der rheinbündischen Reformen. In: Ernst - Wolfgang Böckenförde/ Rolf Grawert/ Fritz Ossenbühl u.a. (Hg.), Von der ständischen Gesellschaft zur bürgerlichen Gleichheit (= Beiheft 4, Der Staat), Berlin 1980, S.66. -

stand<sup>260</sup> . Dabei hatte die Forderung nach einer modernen Gesellschaft *und* einem modernen Staat, der durch einen Zuwachs von Leistungsfunktionen und dem Ausbau von Institutionen geprägt war, durchaus - sofern es die Minderung von Einquartierungslasten anbelangte - ein Äquivalent in den Zielvorstellungen des Militärs gefunden, die allerdings auf einem entschieden anders gearteten Leitgedanken basierten. Denn der der Reformperiode nachfolgenden bzw. diese in zeitlicher Interferenz überschneidenden Phase der institutionellen Modernisierung lagen<sup>261</sup> - mit Blick auf Frankreich und den in den vier linksrheinischen Departements sowie den Rheinbundstaaten erfolgten Reformen - erst in zweiter Konsequenz politische, fürs erste aber funktionale Antriebe zugrunde.

Definiert man mit P. Nolte "Modernisierung" als "die qualifizierte Veränderung bestimmter Gegenstandsbereiche, ...die durch das gemeinsame Merkmal der kollektiv verbindlichen Festsetzung von Normen und Durchsetzung von Entscheidungen gekennzeichnet sind"<sup>262</sup>, dann hatte der Militärfiskus

---

<sup>260</sup> Keine Belege finden sich indessen für den Befund von Geyer, es habe in Preußen einen Protest der Bevölkerung gegen die Kasernierung von Rekruten gegeben. Diese Feststellung bezieht sich auf die sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts, ist für diesen Zeitraum jedoch ebenso unzutreffend, wie für den Vormärz und verkennt vollkommen das genuine Interesse der Einwohnerschaft an der Aufhebung der Einquartierung. Vgl. Michael Geyer, Deutsche Rüstungspolitik 1860 - 1980, Frankfurt/a.M. 1984, S.29.

<sup>261</sup> In diesem Kontext diskutiert Wolfgang Hardtwig die sich wechselseitig überlagernden Ebenen der Modernisierung. Vgl. ders., Der deutsche Weg in die Moderne. Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen als Grundproblem der deutschen Geschichte 1789 - 1871. In: Wolfgang Hardtwig/ Harm - Hinrich Brandt (Hg.), Deutschlands Weg in die Moderne. Politik, Gesellschaft und Kultur im 19. Jahrhundert, München 1993, S.9 - 31, hier: S.11.

<sup>262</sup> Paul Nolte, Reformen und politische Modernisierung. Preußen zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Vergleich. In: Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 70 (1988), S.39. Vgl. zu

1820 mit der Verankerung des Kasernenbaus als Staatsziel einen Impuls gesetzt<sup>263</sup>, der über entsprechende Ansätze und getroffene Maßnahmen im Ancien Régime hinausging und sich von diesen durch eine programmatische Selbstdefinition unterschied, die für die Zukunft handlungsleitend wirken sollten. Zwar waren bereits unter Friedrich Wilhelm I., auch unter Friedrich d. Großen Garnisonunterkünfte gebaut worden<sup>264</sup>, so daß das Einquartierungswesen den "Keim seiner Selbstüberwindung" bereits in sich getragen hatte und ein Prozeß eingeleitet worden war, der eigentlich über sich selbst hinausdrängte, aber von einer qualitativ veränderten Zielutopie, wie sie 1820 zur kodifizierten Grundlage erhoben worden war, war man zur Zeit des Soldatenkönigs und seiner Nachfolger noch weit entfernt<sup>265</sup>. Mit der Setzung einer zentral

---

den Grundannahmen der Modernisierungstheorie auch Reinhard Bendix, *Modernisierung in internationaler Perspektive*. In: Wolfgang Zapf (Hg.), *Theorien des sozialen Wandels*, Königstein/Ts.<sup>4</sup> 1979, S.505 - 512; am ausführlichsten Peter Flora, *Modernisierungsforschung. Zur empirischen Analyse der gesellschaftlichen Entwicklung*, Opladen 1974 sowie Hans - Ulrich Wehler, *Modernisierungstheorie und Geschichte*, Göttingen 1975. Zum Begriff Modernisierung und zum Gegenstandsbereich der Modernisierungstheorie jetzt auch Lothar Gall, *Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft*, München 1993, S.51 - 54.

<sup>263</sup> Vgl. Gesetzes - Sammlung für die königlichen preußischen Staaten, Berlin 1820, § 10, S.137. - Das Gesetz ist im Jahr 1820 als Staatsziel verankert worden, doch hatte Friedrich Wilhelm III. schon 1815 "die Casernierung der Truppen in ihrer größtmöglichen Ausdehnung" vorgesehen. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 345/445: Innenminister Schuckmann an das Zivilgouvernement zu Aachen v. 31.01.1816. - Es ist aus den Quellen indessen nicht ersichtlich, warum diese Absicht schließlich erst fünf Jahre später ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden hat.

<sup>264</sup> Vgl. auch Hansjörg Schwalm, *Die historische Entwicklung des Kasernenbaus in Deutschland*. In: *Militärsgeschichte (N.F.)*, Jg. 1 (1991), S.32 - 39.

<sup>265</sup> Zitiert nach Walter Demel, *Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08 - 1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs Bayern*,

und konstitutiv wirkenden Perspektive hatte der Militärfiskus einen Rahmen geschaffen, mit dem man die Planungen an der Verwirklichung eines normativen Konzepts ausgerichtet hatte<sup>266</sup>. Daran änderte auch das Faktum nichts, daß erst mehr als sechs Jahrzehnte später (1887/88) ca. 75 % der Truppen im ständigen festen Quartier untergebracht waren und schließlich unmittelbar nach der Jahrhundertwende im Jahr 1903 - am Ende eines zähen, von Rückschlägen und knappen Finanzmitteln geprägten Prozesses - eine vollständige Kasernierung des Militärs erreicht werden konnte<sup>267</sup>.

Mit dem als Staatsziel verankerten Entschluß, die Bequartierung von Bürgern im Frieden sukzessive einzuschränken und schließlich ganz aufzuheben, war der Militärfiskus einem programmatischen Impuls gefolgt, der nicht eigentlich Teil der preußischen Reformen war, aber durch diese doch unmittelbar begünstigt wurde. Und ebenso wie die Reformen in der Absicht begonnen worden waren, die Gesellschaft, den Staat und seine Institutionen in eine neue Symmetrie zu bringen, bezog auch diese Entscheidung ihre Inspiration aus dem Integral rational geprägter Modellvorstellungen, in der eine leistungsfähige Verwaltung, Zweckmäßigkeit und Effizienz einen "vernünftigen" Funktionszusammenhang miteinander eingehen sollten. Dabei verkennt die von M. Botzenhart

---

München 1983, S.569.

<sup>266</sup> Insofern ist hier der Apodiktik Hofmanns zu widersprechen, wenn er konstatiert, daß der vorgefundene "Fundus [säkularisierter Liegenschaften]...den militärischen Ansprüchen..lange Zeit" genügt habe. Hanns Hubert Hofmann, Stadt und Heeresstandort. Versuch eines programmatischen Aufrisses. In: Stadt und militärische Anlagen. Historische und raumplanerische Aspekte, Hannover 1977, S.8f.

<sup>267</sup> Vgl. Thomas Michael Schneider, Die Kasernierung in der Provinz Hannover und der Rheinprovinz (1877 - 1914), dargestellt anhand der Etatberatungen im Reichstag, Magisterarbeit, Münster 1994, S.17 und passim.

für diesen Zeitraum zu allgemein konstatierte "Tendenz zur Bürokratisierung aller Lebensbereiche" allerdings wesentliche Elemente dieses Vorgangs, der nicht nur durch die Verdichtung eines institutionellen Prozesses und der Ausweitung von Leistungs- und Lenkungsfunktionen, sondern eben auch von der qualitativen Neubestimmung der davon betroffenen Lebensbereiche geprägt war<sup>268</sup>.

Elemente der Rationalität waren dessen ungeachtet auch für die Entscheidung des Militärfiskus handlungsleitend; denn die angestrebte Zentralität militärischer Ausbildungs- und Unterkunftsbereiche oder nach Weber: die "Monopolisierung legitimer Gewaltsamkeit" auf einer zentralisierten Ebene entsprach nicht nur dem zeitgenössischen Trend zum Ausbau des Verwaltungsstaats und eines etablierten Institutionengefüges, sondern war in mehrfacher Hinsicht militärisch funktional begründet und zweckmäßig<sup>269</sup>: Mit der Einquartierung von Truppen in Kasernen kam der Militärfiskus einem intensivierte Bedürfnis nach Steigerung der Ausbildungseffizienz und einer erhöhten Disziplin nach<sup>270</sup>, es wurde zudem den wachsenden zeitgenössischen hygienischen Ansprüchen sowie dem vermehrten Raumbedarf für Waffen und Gerät Rechnung getragen; gegenüber der Unterbringung im Bürgerquartier bot die Kaserne einen ungleich höheren Organisations- und Ordnungsvorsprung<sup>271</sup>, nicht zuletzt - und damit

---

<sup>268</sup> Manfred Botzenhart, Reform, Restauration, Krise, Frankfurt/a.M. 1985, S.47.

<sup>269</sup> Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S.29.

<sup>270</sup> Vgl. zu diesen zeitgenössischen Zielvorstellungen auch die Retrospektive in der im Jahr 1909 vom Kriegsministerium herausgegebenen Schrift 'Das königliche preußische Kriegsministerium 1809 - 1909, Berlin 1909, S.264.

<sup>271</sup> Gerade über diesen "Prozeß der simultanen

leiteten die Streitkräfte das sichtbare Zeichen einer Gegenbewegung zu der sich entfaltenden bürgerlichen Gesellschaft ein - förderte und beschleunigte der räumliche Abschluß nach außen die erwünschte Normbindung, Konformität und Homogenisierung der sozialen Binnenstruktur des Militärs im Innern. Damit wurde innerhalb der militärischen Hierarchie zudem eine Ausdehnung des Verfügungsraums gegenüber den niedrigen Dienstgraden bewirkt, die Vielfalt der ereignishaft geprägten Erfahrungsräume, die das wechselnde Bürgerquartier bereit hielt, wich einer Erosion handlungsautonomer Spielräume, der Gleichförmigkeit und der Uniformität; und insofern korrespondierte die mit der Kasernierung erzielte Effizienzsteigerung auf der bürokratisch - administrativen Ebene mit einer institutionell gesteuerten Sozialintegration, die damit nur Ausdruck eines größer gewordenen militärischen Wirkungsbereichs war. Im Grunde begünstigte und verstärkte der - jedenfalls sofern es den institutionellen Rahmen betraf - *begrenzte* Rückzug des Militärs aus der öffentlichen Sphäre schließlich auch den unter anderen Bedingungen in der Epoche Friedrich Wilhelms I. eingeleiteten Entwicklungsprozeß des Auseinandertretens von ziviler und militärischer Vergesellschaftung.

Das lenkt den Blick hin zu den politischen Motiven, die das Militär - in der Rheinprovinz mehr als anderswo - aus einer defensiv geprägten Mentalität heraus veranlaßt haben mögen, die

---

Entwicklung auf verschiedenen Dimensionen", der die Verdichtung einer institutionalisierten, rational organisierten, bürokratischen Ordnung begünstigt, unterscheidet sich nach Lepsius "Modernisierung" von einem schlichten Kontrastbild zur Traditionalität. Vgl. Rainer Lepsius, Soziologische Theoreme über die Sozialstruktur der "Moderne" und die "Modernisierung". In: Reinhart Koselleck (Hg.), Studien zum Beginn der modernen Welt, Stuttgart 1977, S.16 - 21.

Streitkräfte nach Möglichkeit einer Gesellschaft zu entziehen, die aus der Wahrnehmung der Berliner Perspektive am entschiedensten und am nachhaltigsten vom revolutionären Frankreich geprägt worden war. - In Folge der "territorialen Flurbereinigung", die durch den Reichsdeputationshauptschluß (1803) mit der Beseitigung der geistlichen Fürstentümer und der damit verbundenen Besitzumschichtung säkularisierten Vermögens sowie mit der Mediatisierung, d.h. der Aufhebung reichsritterschaftlicher (endgültig 1806), -gräflicher, auch -städtischer Reichsunmittelbarkeit und der Übertragung von deren Landeshoheitsrechten an die neuen Mittelstaaten eingeleitet worden war, sodann mit der Gründung des Rheinbundes (1806) hatten sich drei, oder - zählt man das reformunwillige Sachsen und die beiden Mecklenburg hinzu - vier politisch, jetzt auch gesellschaftlich in je verschiedener Weise das Spannungsverhältnis von Traditionalität und Moderne auflösende bzw. sich defensiv abgrenzende unterscheidbare Einheiten gebildet. Da war - erstens - das von französischen Truppen auf seine ostelbischen Besitzstände zurückgedrängte und dabei - wenn auch qualitativ verschieden - am ehesten noch an die Reformimpulse des bürokratischen Absolutismus anknüpfende, von einer Phase der "defensiven Modernisierung" geprägte Preußen; da waren - zweitens - die sogenannten "Modellstaaten", das Großherzogtum Berg und das Königreich Westfalen, denen durch das Beispiel "liberaler Ideen und staatsbürgerlicher Gleichheit" von Bonaparte eine Vorbildfunktion für diejenigen Staaten<sup>272</sup>, vor allem aus Süddeutschland, zgedacht worden war, die sich im Jahr 1806 zu dem bis an die Elbe erstreckenden Rheinbund zusammen-

---

<sup>272</sup> Rainer Wohlfeil, Napoleonische Modellstaaten. In: Wolfgang v. Groote (Hg.), Napoleon I. und die Staatenwelt seiner Zeit, Freiburg 1969, S.33 - 57.

geschlossen hatten und die einen Widerstand gegen die Reformen "nur unter Verzicht auf die erreichte Machtfülle hätten machen können"<sup>273</sup>. - Die Rheinbundstaaten waren damit gewissermaßen Subjekt und Objekt der Reform zugleich. Und da waren - drittens - die 1801 in den französischen Staat inkorporierten linksrheinischen Gebiete<sup>274</sup>. Sie bildeten bis 1814 - idealtypisch gedacht - das Modell einer rechtlich freien, sozial durchlässigen und entprivilegierten, ökonomisch marktförmig organisierten Eigentümergeellschaft.

Genau damit stand die im Saar-, Donnersberg-, Rhein - Mosel- und im Roerdepartement vorgefundene gesellschaftliche Ordnung aber im Widerspruch zu dem Selbstverständnis, der politischen Vorstellungswelt und Selbstdefinition des seine Macht am Rhein etablierenden preußischen Militärs. Die Perzeption der Heeresreform durch das preußische Heer, ihre Auswirkungen auf die Bewußtseinslage und Mentalitätsstruktur, insbesondere der Subalternoffiziere und Unteroffiziere, ist bislang von der Forschung noch nicht untersucht worden, doch deutet einiges darauf hin, daß die durch die Reformbewegung aufgebauten Werthorizonte und -hierarchien allenfalls auf einen engen Kreis begrenzt, eher zögernd und allmählich Aufnahme im Heer gefunden haben könnten, was durch die soziale Barrieren- und Schleusenfunktion der Offizierwahl durch Kooptation -

---

<sup>273</sup> Lothar Gall, Der Liberalismus als regierende Partei. Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung, Wiesbaden 1968, S.5.

<sup>274</sup> Signifikante Unterschiede blieben trotz der rechtlichen Gleichstellung alt- und neufranzösischer Departements - zum Beispiel im Hinblick auf den Umfang der Mairien und die unterschiedlichen Verfahren bei ihrer Bildung - gleichwohl bestehen. Vgl. nur Jacques Godechot, Les Institutions de la France sous la Révolution et l'Empire, Paris 1968, S.595.



die Aufhebung des Adelsprivilegs wurde damit faktisch relativiert und in seiner Wirkung partiell aufgehoben – erheblich verstärkt wurde. – In seiner unbedingten Nähe zu den monarchischen Ordnungs- und Wertvorstellungen bildete die überwiegende Mehrheit des preußischen Militärs einen scharfen Gegenpol zumindest zum Republikanismus und Radikalismus des französischen "Grand Empire"<sup>275</sup>, dessen Gesellschaftsentwurf eine ungemein starke Integrationskraft auf die Bevölkerung in den Gebieten links des Rheins ausgeübt hatte; und mit der Etablierung der preußischen Administration traten jenseits der im engeren Sinne politischen Konfliktlinien differenzierende Elemente in Gestalt konfessioneller Gegensätze hinzu, die die Erwerbungen am Rhein auf lange Sicht zu einem Unsicherheitsfaktor für die Berliner Politik machen sollten.

## **1.2. Normbindung und fehlende Ressourcen: Das Scheitern des Kasernierungskonzepts und der Rückgriff auf säkularisierte Liegenschaften**

Im Grunde blieb das Selbstbild der preußischen Bürokratie aber nicht unbeeinflusst vom französischen Gegenbild, denn zwei Jahre nach der Machtübernahme in den beiden westlichen Provinzen hatte Staatssekretär v. Klewitz dem Kanzler Hardenberg mitgeteilt, daß die übliche Unterbringung des Militärs im Bürgerquartier das ohnehin weitgehend indifferente Stimmungsbild der Bevölkerung gegenüber der Administration im neugeschaffenen Regierungsbezirk Trier, aber auch in den anderen Verwaltungsbezirken nachteilig beeinflusse und

---

<sup>275</sup> Das galt vermutlich nicht in gleichem Ausmaß für die Kaiserzeit, in der sich die politisch – gesellschaftlichen Akzente bereits verschoben hatten.

eine Kasernierung der Truppen auch deswegen einen vorteilhafte Wirkung auf die angespannten zivil - militärischen Relationen ausüben könne, weil man in französischer Zeit die ständige Einquartierung nicht gekannt habe<sup>276</sup>. Ungeachtet der in dem Memorandum von Klewitz hervorgehobenen Vergleichsperspektive hatte der preußische Innenminister Schuckmann, bei dessen Behörde die Einquartierungs- und Garnisonbauangelegenheiten noch bis zur Übernahme des Primats durch das Kriegsministerium (1821) federführend ressortierten<sup>277</sup>, allerdings auf Drängen der Regierung Trier schon 1816 gegenüber dieser

---

<sup>276</sup> Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/84: Klewitz an Hardenberg in einem Memorandum v. 20.02.1817 "über den Zustand und die Verwaltung der Rheinprovinzen". Vgl. zur inhaltlichen Bewertung der von Klewitz getroffenen Einschätzung über das französische Einquartierungswesen im Rheinland weiter unten das Kapitel "Die Norm: Das preußische Servisregulativ von 1810".

Hatte Klewitz damit nur sehr allgemein *einen*, wenn auch nicht unmaßgeblichen Faktor benannt, der die preußische Macht am Rhein beeinträchtigte, so verkennt sein Memorandum doch einen entscheidenden Gesichtspunkt, der in kurtrierischer und französischer Zeit eo ipso nicht zur Geltung kommen konnte, als ein militärisch - funktional bedeutsamer Faktor jetzt aber der preußischen Verwaltung zur Last gelegt wurde; denn zum einen zählte das gesamte kurtrierische Kontingent im Jahr 1789 gerade 1200 Mann, die durchweg in Koblenz, Ehrenbreitstein oder in Trier in Quartier lagen, zum anderen operierte das napoleonische Heer zumeist in den Gebieten östlich des Rheins, so daß die Gemeinden des Kurstaats bzw. französischen Departements von militärischer Belegung und - wie Roger Dufraisse betont - auch von der Aushebung in der Relation zu anderen Territorien weniger betroffen waren. Vgl. zur Stärke des kurtrierischen Kontingents Hansgeorg Molitor, Vom Untertan zum Administré. Studien zur französischen Herrschaft und zum Verhalten der Bevölkerung im Rhein - Mosel - Raum von den Revolutionskriegen bis zum Ende der napoleonischen Zeit, Wiesbaden 1980, S.188; zur französischen Aushebung in den linksrheinischen Gebieten Roger Dufraisse, Les populations et la service militaire à la fin de l'ancien Régime et à l'Époque Révolutionnaire. In: Revue Historique, Bd. 231 (1964), S.103 - 140, hier: S.120ff.

<sup>277</sup> Vgl. hierzu Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/562: Altenstein an Oberpräsident Ingersleben v. 20.06.1821.

Mittelinstanz klar zum Ausdruck gebracht, der Entschluß der Regierung stehe "unumstößlich fest..., die Kasernierung der Truppen *allgemein* durchzuführen und dadurch den belästigten Eigenthümern Erleichterung zu verschaffen"<sup>278</sup>. Dabei hatte es das Ministerium in seiner Antwort indessen offengelassen, ob mit der Kasernierung in erster Linie das programmatische, d.h. universalistisch gemeinte, in der Operationalisierung dabei auf eine längere Umsetzungsphase angelegte Prinzip dieses Entschlusses bekräftigt oder gar dessen unmittelbare und umfassende Durchführung in der Praxis zum Ausdruck gebracht werden sollte. Doch zwang schließlich allein die anhaltende Finanzschwäche des preußischen Staates die Entscheidungsträger zu einer verhalteneren Politik, in deren Rahmen das Kasernierungsproblem, mit dem *vice versa* immer auch die Einquartierungsfrage aufgeworfen wurde, in eine längerfristige Perspektive gerückt wurde.

Denn innerhalb von rund zwanzig Jahren hatte sich die preußische Staatsschuld, die am Ende der Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. (1797) ca. 48 Millionen Taler betragen und dann zunächst noch vor dem Friedensschluß von Tilsit auf etwa 53 Millionen Taler angewachsen war<sup>279</sup>, im Zuge der Heeresrüstungs- und Feldzugskosten, aber vor allem wegen der gewaltigen an Frankreich zu leistenden Kriegskontribution in Höhe von 120 Millionen Francs (= ca. 35 Mill. Taler), vervielfacht<sup>280</sup>. Zwar war der

---

<sup>278</sup> Geheimes Staatsarchiv/Abtlg. Merseburg, Rep. 151 I C/ 5036: Schuckmann an die Regierung Trier v. 26.05.1816. Kursive Hervorhebung im Zitat vom Verf./ Schmidt.

<sup>279</sup> Vgl. Gustav Schmoller, Die Epochen der preußischen Finanzpolitik bis zur Gründung des Deutschen Reiches. In: Ders.: Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1898 [ND Hildesheim 1974], S.190.

<sup>280</sup> Vgl. Hanna Schissler, Preußische Finanzpolitik 1806 - 1820. In: Dies./ Hans - Ulrich Wehler (Hg.), Preußische

Anteil für Militäraufwendungen nominell zwischen 1806 und 1821 von zuerst 63,8 % auf 43,3 % gesunken<sup>281</sup>, doch hatte sich die Höhe der Staatsausgaben im gleichen Zeitraum fast verdoppelt, so daß dieser nur relativen Minderung angesichts der veränderten Bemessungsgrundlage ein absoluter Anstieg auch der in das Heer investierten Summen gegenüberstand<sup>282</sup>. Die sich zuspitzende Situation verschärfte sich nicht zuletzt durch ein kurzatmig eingeleitetes und unsystematisch durchgeführtes "Krisenmanagement", das die Bruchstellen der Finanzpolitik eher offenlegte als verdeckte, durch verschiedene Steuererhöhungen sowie einen durch die Ausgabe von Papiergeld (Tresorscheinen) und Münzverschlechterung ausgelösten Inflationsschub, so daß die Staatsverschuldung 1815 den Stand von 206 Millionen und 1820 schließlich von 217 Millionen Taler erreicht hatte<sup>283</sup>. Der Staatsbankrott war 1818 nur noch durch eine bei Rothschild

---

Finanzpolitik 1806 - 1810. Quellen zur Verwaltung der Ministerien Stein und Altenstein, bearbeitet von Eckart Kehr, Göttingen 1984, S.36/37.

<sup>281</sup> Vgl. Knut Borchardt, Staatsverbrauch und öffentliche Investitionen in Deutschland 1780 - 1850, Göttingen 1968, S.78. - Der Präsident der 'combinirte[n] - Immediat - Commission', die seit dem Frieden von Tilsit die Funktion des Finanzministeriums wahrgenommen und Einsparungsvorschläge erarbeitet hatte, urteilte 1807 "daß, wenn das Militär für jetzt entlassen würde, der [finanziellen] Verlegenheit zum größten Theil abgeholfen wäre". Klewitz, vermutlich an Staegemann v. 15.09.1807. Hier nach Lehmann, Freiherr vom Stein, Bd. 2, S.139.

<sup>282</sup> Vgl. Barbara Vogel, Staatsfinanzen und Gesellschaftsreform in Preußen. In: Helmut Berding (Hg.): Privatkapital, Staatsfinanzen und Reformpolitik im Deutschland der napoleonischen Zeit, Ostfildern 1981, S.41.

<sup>283</sup> Vgl. als beste Einführung in diese Problematik bis jetzt Hanna Schissler, Preußische Finanzpolitik nach 1807. Die Bedeutung der Staatsverschuldung als Faktor der Modernisierung des preußischen Finanzsystems. In: Geschichte und Gesellschaft, Jg. 8 (1982), S.367 - 385, hier: S.372. Wegen nicht ausgewiesener Schuldposten beziffert Schissler die tatsächliche Staatsschuld auf 232 Millionen Taler.

gezeichnete Anleihe in Höhe von zuerst knapp drei, dann 30 Millionen Taler abzuwenden gewesen<sup>284</sup>; eine prinzipielle Lösung, die dem fortgesetzten Schuldenwesen Einhalt gebot, zeichnete sich dagegen erst mit der Steuerreform und dem damit eingeleiteten Durchbruch zum modernen Steuerstaat (Schumpeter) ab. Zwar blieben dabei, wie Hanna Schissler zu Recht betont, "die 1810 proklamierten Grundsätze der Allgemeinheit und der größeren Gerechtigkeit in der Steuererhebung...auf der Strecke"<sup>285</sup>, und auch Hardenberg hatte diesen unverhüllt ins Auge fallenden Widerspruch erkannt, ihn aber zugunsten des primären Ziels der Konsolidierung der Staatsfinanzen billigend in Kauf genommen<sup>286</sup>. - Mit dem Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 und der hier festgesetzten Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer sowie der revidierten Gewerbesteuer war die Steuerreform schließlich abgeschlossen und neben einer festen Basis für die Rückführung der Staatsschuld und die Konsolidierung des Haushalts im Grunde auch bereits der Rahmen der preußischen Finanzpolitik bis zu den Miquel'schen Steuerreformen festgelegt<sup>287</sup>. - Am wirkungsmächtigsten, in der Nachfolge politisch auch umstrittensten erwies sich dagegen die im Abgabengesetz vorgesehene Einführung einer Klassen-

---

<sup>284</sup> Vgl. Ernst Klein, Geschichte der öffentlichen Finanzen in Deutschland (1500 - 1870), Wiesbaden 1974, S.112 f. - 1822 wurde erneut eine Anleihe bei Rothschild/London über 21 Millionen Taler gezeichnet.

<sup>285</sup> Schissler, Preußische Finanzpolitik nach 1807, S.374f.

<sup>286</sup> Klein argumentiert hier schärfer, wenn er urteilt, daß Hardenberg, der bereits 1810 mit der Einführung der Landkonsumtionssteuer den Unmut der Gutsbesitzer auf sich gezogen habe, vor deren Meinungskartell zurückgewichen sei. Vgl. Ernst Klein, Von der Reform zur Restauration. Finanzpolitik und Reformgesetzgebung des preußischen Staatskanzlers Karl August von Hardenberg, Berlin 1965, S.32.

<sup>287</sup> Die Regulierung der Grundsteuer wurde bis 1861 ausgesetzt.

steuer, die auf der Definition ständischer und damit traditionaler Prägungen beruhte. In ihr symbolisierte sich vielleicht am eindringlichsten die Janusköpfigkeit der preußischen Politik, die sich zu einer Einkommenssteuer, der "Steuer des bürgerlichen Liberalismus", wie Joseph Schumpeter geurteilt hat, nicht durchzuringen vermochte<sup>288</sup>. - Doch jenseits der gesellschaftspolitischen Bruchstelle, die in der Steuergesetzgebung wurzelte und durch sie reflektiert wurde, erwies sich das Abgabengesetz von 1820 als stabilisierender Faktor der preußischen Finanzpolitik im Vormärz<sup>289</sup>.

Wie sehr die staatlichen Zielprojektionen und die vorhandenen finanziellen Ressourcen jedoch im zweiten und dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts in einer gegenläufigen Bewegung auf den politischen und damit auch militärfiskalischen Handlungsrahmen einwirkten und "die Finanzfrage" damit gleichsam "eine Hebelfunktion...erlangte", verdeutlichen die zwischen dem Staats- und dem Kriegsministerium verhandelten Alternativkonzeptionen, mit denen die solchermaßen geöffnete Amplitude geschlossen und nach einer sowohl finanziell wie staatlich - gesellschaftspolitisch

---

<sup>288</sup> Joseph A. Schumpeter, *Ökonomie und Soziologie der Einkommensteuer*. In: Ders.: *Aufsätze zur Wirtschaftspolitik*, herausgegeben und eingeleitet von Wolfgang F. Stolper und Christian Seidl, Tübingen 1985, S.127. - Zur Rekonstruktion der finanziellen Handlungsfähigkeit des Staates auch Takeo Ohnishi, *Die preußische Steuerreform nach dem Wiener Kongreß*. In: Barbara Vogel (Hg.), *Preussische Reformen 1807 - 1820*, S.266 - 284.

<sup>289</sup> Vgl. zu der durch das Gesetz eingeleiteten Rückführung der Staatsschuld Richard H. Tilly, *Zur Entwicklung des Kapitalmarkts und Industrialisierung im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands*. In: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Bd. 60 (1973), S.153; Klein, *Geschichte der öffentlichen Finanzen in Deutschland*, führt die Schuldentilgung im wesentlichen auf die Veräußerung des Staatsvermögens zurück, ebenda, S.118ff.

tragfähigen Lösung gesucht wurde<sup>290</sup>. Dabei konzentrierten sich die unter Einschluß des Koblenzer Oberpräsidiums zwischenministeriell geführten Erwägungen, die sich eine Entlastung der Staatskasse zum Ziel gesetzt hatten, in erster Linie auf einen finanziellen Beitrag der Provinzen und die zunächst unentschiedene Frage, ob die Kasernierung nicht grundsätzlich als eine "Provinziallast" zu betrachten sei, die per se nicht "auf allgemeinen Staatsfonds" übernommen werden müsse<sup>291</sup>.

Ungeachtet der grundsätzlichen und auch präjudizierenden Bedeutung, die diesen Überlegungen beigemessen werden muß, reflektieren diese zwischen den militärischen und zivilen Spitzen geführten Gespräche erneut die Selbstwahrnehmung der Gefährdung, der sich der Staat seit der Rückgewinnung der politischen Autonomie - wie auch bereits vor 1814/15 - durch die anhaltende Fiskalkrise ausgesetzt sah und wodurch dessen formale Autonomie und tatsächliche Handlungsfähigkeit in ein eigentümliches Spannungsverhältnis zueinander gesetzt wurden. Dem durch die Hierarchie der Verwaltung bestimmten Gefälle zwischen den ministeriellen Behörden und der oberen Mittelinstanz, zwischen dem preußischen Staat und seinen Provinzen, das unter Hardenberg, Ingersleben und Hake als "Kostengefälle" thematisiert worden war, lagen indessen keine verbindlichen Eckwerte zugrunde,

---

<sup>290</sup> Herbert Obenaus, Finanzkrise und Verfassungsgebung. Zu den sozialen Bedingungen des frühen deutschen Konstitutionalismus. In: Gerhard A. Ritter (Hg.): Gesellschaft, Parlament und Regierung. Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland, Bonn - Bad Godesberg 1974, S.67.

<sup>291</sup> Vgl. das Sitzungsprotokoll der von Staatskanzler Hardenberg, dem kommandierenden General v. Hake und Ingersleben am 28.03.1818 abgehaltenen Konferenz "betreffend die Casernementseinrichtungen in den Rheinprovinzen", Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/599.

denn weder auf der Ausgabenseite, die durch permanente und nicht im Voraus zu kalkulierende Nachtragsforderungen belastet wurde, noch auf der Seite der Einnahmen - das galt im Grunde bis zum Abgabengesetz von 1820 - konnte seitens der Verantwortlichen mit festen Werten operiert werden<sup>292</sup>. - Doch führten die zwischen den beteiligten Instanzen vorgenommenen Erwägungen, ob und inwiefern sich die Kosten und der Nutzen einer Garnison miteinander verschränkten, von einer ausschließlich an der fiskalischen Differenzierungslinie ausgerichteten Orientierung weg. - Dabei hatte Oberpräsident Ingersleben von den "gemischten Kommissionen" bereits wiederholt die Bestätigung erhalten, daß die in seinem Verwaltungsbezirk mit Garnisonbauten betrauten Kommunen die mit dieser militärfiskalisch induzierten Maßnahme verbundenen wirtschaftlichen Impulse positiv bewerteten<sup>293</sup>, und demzufolge gegenüber dem Staatskanzler in Vorschlag gebracht, "ob nicht wegen des fortgängigen Vortheils, den ein Garnisonsort und seine nächste Umgebung von einer casernierten Garnison zieht, die verhältnismäßig höhere Besteuerung eines solchen Distrikts stattfinden möge"<sup>294</sup>. Zwar war die

---

<sup>292</sup> Allerdings war die von Finanzminister Bülow in Vorschlag gebrachte Einsparung beim Militäretat und dessen Begrenzung auf 18 Millionen Taler für 1817 auf den Widerstand Friedrich Wilhelms III. gestoßen, so daß die vom Kriegsministerium beantragten 22,8 Millionen RT bewilligt wurden. Vgl. Takeo Ohnishi, Die Entstehung des ersten preußischen Staatshaushaltsetats im Jahre 1821. In: Jürgen Schneider (Hg.), Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege, Bd. 3: Auf dem Weg zur Industrialisierung. Festschrift für Hermann Kellenbenz, Bamberg 1978, S.282ff.

<sup>293</sup> Vgl. hierzu den Bericht der Kommissionsmitglieder Crell, v. Westphalen und Hetzrodt aus Trier v. 16.08.1817, Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/600.

<sup>294</sup> Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/599: Ingersleben an Hardenberg v. 27.11.1818. Vgl. auch die undatierte und nicht unterzeichnete [vermutlich im Entwurf überlieferte] Denkschrift über 'die Verwaltung der



Anregung des obersten Verwaltungsbeamten der Rheinprovinz im ganzen recht allgemein gehalten und Ingersleben hatte sich einer Aussage darüber enthalten, ob es sich um eine direkte oder indirekte (Zusatz) Besteuerung der Garnisonorte handeln und auf welchem Wege diese erhoben werden solle; ferner blieb ungewiß, in welchem Verhältnis diese Steuer zu den Aufwendungen der Kommunen für ihre Garnison stehen solle und in welcher Weise die jeweils unterschiedlichen Relationen von einquartierten bzw. kasernierten Truppenteilen Berücksichtigung bei der Bemessungsgrundlage finden würden. Überdies hatte der Oberpräsident nurmehr höchst vage die "nächste Umgebung" einer Garnison in die in Vorschlag gebrachte "Besteuerung eines solchen Distrikts" einbezogen und damit seinem intendierten Anliegen implizit ein Bündel von Fragen hinzugefügt, die aber jenseits der hiervon berührten Problematik fiskalisch - administrativer Natur genau das reflektieren, was bereits von den Zeitgenossen als der "Vorteil" einer Garnison in seiner ganzen Unbestimmtheit so wahrgenommen wurde; nämlich als ein Phänomen, das sich in seiner positiven Wirkung dem Bewußtsein erschließt, ohne als empirisch meßbare Größe eigentlich zugänglich zu sein.

Dessen ungeachtet stieß das von Ingersleben in dürren Worten zum Ausdruck gebrachte Plädoyer für die

---

projectirten Casernenbau - Steuer betreffend'. - Unter den Beamten des Oberpräsidiums scheint die Haltung Ingerslebens nur geteilte Zustimmung gefunden zu haben. Vgl. hierzu das relativierende 'Gutachten ad 4 des Oberpräsidial Rescripts vom 20<sup>ten</sup> März über den Vertheilungsmaasstab eines Provinzial - Beitrags zu den Kosten der Garnison - Einrichtungen' v. 28.07.1819, ebenda. Zustimmend zur Kasernensteuer äußerte sich dagegen die Regierung Koblenz, da diese, "wenn sie auch kein günstigen Eindruck auf die Stimmung der Unterthanen" mache, doch "den Kommunen in welchen sich Kasernen, Wachthäuser oder andere Militair Gebäude befinden, die Verbindlichkeit auflegt, für deren Unterhaltung zu sorgen"; Schreiben der Regierung Koblenz an Ingersleben v. 8.07.1819.

höhere Besteuerung der Garnisonorte in Berlin auf verhaltene Ablehnung. Denn es könne, so Kriegsminister Boyen, den rheinischen Provinzen "die Zusicherung, daß gegen Erlegung der Kasernensteuer wenigstens im Friedenszustande keine Natural - Einquartierung stattfinden solle, noch nicht unbedingt ertheilt werden"<sup>295</sup>; und auch dem preußischen Innenminister Schuckmann, dem die Angelegenheit von Hardenberg zur Stellungnahme überwiesen worden war, wollte die rechte "Billigkeit an dem Vorschlage nicht einleuchten", zumal "die behaupteten Vorthelle der Garnisonsstädte und ihrer Umkreise doch sehr problematisch" zu bewerten seien<sup>296</sup>. Doch damit hatte der Innenminister sein Gegenargument dem rheinischen Oberpräsidium allenfalls in der gleichen Unbestimmtheit gegenüber zum Ausdruck gebracht, wie es von Koblenz aus im Rahmen der zwischenbehördlichen Erwägungen zur Finanzierung der militärischen Liegenschaften unterbreitet worden war. Sicherlich waren - vorwiegend seitens der Regierung Aachen - fakultativ behördliche Einwände gegen die (kasernierte) Garnisonierung von Militär in der Rheinprovinz geltend gemacht worden<sup>297</sup>, soweit man neben der ohnehin stattfindenden Bequartierung der Einwohnerschaft in dem Bau von Garnisonunterkünften, Geräte- und Materialdepots, Gebäuden für Reit- und Zugtier sowie

---

<sup>295</sup> Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/599: Boyen an Schuckmann v. 25.02.1819.

<sup>296</sup> Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/599: Innenminister Schuckmann an Ingersleben v. 20.02.1819 sowie das Schreiben des Ministers an den Oberpräsidenten v. 18.04.1819, Best. 402/573. Vgl. auch die Denkschrift der Regierung Aachen an v. Ingersleben "betreffend die Aufbringung einer Steuer zur theilweisen Deckung der Casernements - Kosten" v. 9.04.1819, Best. 402/599.

<sup>297</sup> Vgl. hierzu das ungewöhnlich scharfe Votum der Regierung Aachen in dem Verwaltungsbericht v. 22.04.1818, Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/87.

den hinzukommenden Grunderwerbskosten ein virtuelles Belastungsmoment für die überforderten kommunalen Finanzen zu erkennen glaubte; doch handelte es sich bei den entsprechenden Stellungnahmen der nachgeordneten Mittelinstanzen ganz überwiegend um Ausnahmen, die überdies seit dem dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts kaum noch zum Ausdruck gebracht worden waren<sup>298</sup>.

Es scheinen diese Einwände in Berlin wohl auch nur eine nachgeordnete Rolle gespielt zu haben, denn vier Monate später wechselte das preußische Innenministerium die Argumentationsebene, indem es den fiskalpolitischen Bezug der angesprochenen Problematik in den Vordergrund rückte, nachdem zuvor – wenn auch nur in oberflächlicher Manier – das kommunale Interesse Berücksichtigung gefunden zu haben schien: "Extra – Steuern und dergleichen Aufschläge im vollen Frieden und zu einer Zeit, wo am Abgaben – Wesen gemodelt wird", teilte Schuckmann dem preußischen Schatzminister Lottum auf dessen Anfrage mit, "pflegen nicht besonders gut auf die Gemüther einzuwirken und es ist daher wünschenswerth, sie zu vermeiden"<sup>299</sup>. – Zwar hatte Schuckmann damit – eine Antwort Lottums blieb aus – endgültig die "Kasernensteuer" aus der Diskussion genommen und – wichtiger noch – die drohende Einbeziehung des Militärs selbst in die Debatte verhindern können, doch blieb seine

---

<sup>298</sup> Das schließt die mögliche Kontinuität der behördlichen Vorbehalte nicht aus, doch war in dieser Zeit der Entscheidungsprozeß seitens der ministeriellen Instanzen bereits abgeschlossen worden, so daß Einwände keine Geltungskraft mehr erlangen konnten.

<sup>299</sup> Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/600: Schuckmann an Schatzminister v. Lottum v. 24.06.1819. Nach einem Bericht des Oberpräsidiums an die Regierung Köln schien die Aufbringung einer Kasernensteuer durch die Gemeinden dagegen zunächst schon festgestanden zu haben. Vgl. Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Reg. Köln/1890: Schreiben des Oberpräsidiums an die Regierung Köln v. 29.07.1819.

Argumentation angesichts der anhaltenden Auseinandersetzung um die Finanzgesetzplanung in dem seit dem Frühjahr 1817 existierenden Staatsrat, dem auch führende Militärs angehörten, fadenscheinig genug<sup>300</sup>. Nicht zuletzt hatten die weitgespannten fiskalpolitischen Reformpläne Bülows, die der Steuerkommission des Staatsrats zur Beratung vorgelegen und in diesem Gremium - mit Ausnahme des Zollgesetzes - vollständig verworfen worden waren, die finanzielle Krise des Staates erneut unterstrichen und überdies den konzeptuellen Mangel auf diesem politischen Sektor erkennbar werden lassen, so daß die Erschließung einer bislang unberücksichtigten Einnahmequelle auch nach dem Revirement im Finanzministerium, das nach der Demission Bülows und der Teilung der Behörde zunächst Klewitz, dann Hardenberg selbst und seit 1819 Lottum zugefallen war, ein begründetes Interesse hätte auf sich ziehen können.

Aber bereits der unter der Federführung des Ministeriums Bülow erwogene und konzipierte Vorschlag, das Militär in die Abgabendebatte einzubeziehen, indem für die Städte die Erhebung einer Haussteuer als Äquivalent für den Servis und die Einquartierungskosten in Anregung gebracht worden war, war in dem Immediatbericht der Steuerkommission des Staatsrats abschlägig beschieden worden und hatte - ebenso wie später die Behandlung der "Kasernensteuer" - dokumentiert, daß das Militär als Ausdrucksquelle monarchischer Gewalt aus der Steuerdiskussion und den mit ihr assoziierten gesellschaftspolitischen Überlegungen herausgehalten werden sollte<sup>301</sup>.

---

<sup>300</sup> Fallweise waren auch Oberpräsidenten zur Teilnahme aufgefordert worden.

<sup>301</sup> Vgl. den "Immediatbericht der Steuerkommission des Staatsrats vom 20. Juni 1817". In: Carl Dieterici, Zur 152

Damit war in der präkonstitutionellen Phase Preußens bereits eine Entscheidung antizipierend bekräftigt worden, die vierzig Jahre später während des Verfassungskonflikts, sodann nach der Reichsgründung in den Septennatsdebatten und Diskussionen um die Heeresvermehrung das Militär in den Schnittpunkt gegenläufiger Entwicklungstrends stellte und den Streitkräften als dem maßgeblichen Garanten monarchischer Ordnungs- und Wertvorstellungen im Gegensatz zu einer sich öffnenden und die Kontrolle über bürokratische Entscheidungsprozesse suchenden Gesellschaft die Exklusivität einer dem öffentlichen Zugriff weitgehend entzogenen Sonderrolle eingeräumt wurde, die im Etatwesen mehr und mehr ihren archimedischen Punkt finden sollte. - Tatsächlich hatte der preußische Staat auch während der Reformphase eine "militärische Vorrangpolitik" betrieben, mit der die Verantwortlichen zum einen die Schlagkraft der Armee wiederherzustellen, zum anderen (gerade deswegen) die Streitkräfte aus der in Fluß geratenen Mobilität der Haushalts- und Steuerdiskussion herauszuhalten suchten<sup>302</sup>. Demnach hatte sich das Militär zwar selbst als eine Planungsinstanz definiert, die ihren Primat

---

Geschichte der Steuer - Reform in Preußen von 1810 bis 1820, Berlin 1875, S.130. Der durch die Erhebung dieser - zunächst auf einen Zeitraum von drei Jahren befristeten - Steuer errechneten Mehrbelastung und der demzufolge zu erwartenden Kritik suchte Bülow zu begegnen, indem er auf die von ihm erwartete Minderung der Einquartierungslast durch fortschreitende Kasernierung des Militärs verwies. Vgl. zur damit verbundenen Kritik Bülows am Serviswesen auch dessen Replik auf den Immediatbericht: "Es ist eine Thatsache..., daß 226 beitragsfähige Familien einer [von ihm an dieser Stelle nicht benannten] Stadt eine Summe für die Einquartierung aufbringen mußten, welche den sämtlichen directen Steuern der Stadt gleich kam, so daß 126 Familien auswanderten, um hauptsächlich der Einquartierungslast zu entgehen", ebenda, S.166.

<sup>302</sup> Alexander von Witzleben, Staatsfinanznot und sozialer Wandel. Eine finanzsoziologische Analyse der preußischen Reformzeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Wiesbaden/ Stuttgart 1985.

gegenüber den konkurrierenden Interessen der übrigen Ressorts zu wahren wußte, doch änderte diese Prävalenz, die sich im Etat des Jahres 1821 dokumentierte<sup>303</sup>, kaum etwas an der Kontrast- und Defiziterfahrung, der sich der Militärfiskus beugen mußte, als nach der Inbesitznahme der preußischen Rheinprovinzen die Durchführung der entworfenen Konzeptionen eine Anpassung an die vorhandenen Ressourcen und vorgefundenen Möglichkeiten erforderlich machten.

Denn ebenso wie sich in der nur kurzen historischen Sequenz von ca. eineinhalb Jahrzehnten das innovative und reformerische Gedankengut einer veränderten Normierung, Bürokratisierung, Professionalisierung und Modernisierung des Staatswesens zu einem Parallelogramm verdichtet hatte, das schließlich - wenn auch vielleicht noch nicht in der Wahrnehmung der Zeitgenossen - über diesen transitorischen Prozeß hinaus die Kraft einer säkularen Kontinuitätslinie ausbilden sollte, so konkurrierte das "Modelldenken" dieses Entwicklungsweges doch mit einer Realität, deren Verwerfungslinien zum Teil gleichsam quer zu den Vorstellungen der Reformen lagen. - Die Chancen und die Reichweite der Modernisierung sowie die Durchsetzungskraft dieses breit angelegten Transformationsprozesses korrelierten nicht nur mit den Bedingungen und Folgen der staatlichen Krise, sie

---

<sup>303</sup> Vgl. Gustav Schmoller, Die Epochen der preußischen Finanzpolitik bis zur Gründung des Deutschen Reiches. In: Ders., Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert, Leipzig 1898, S.219. Siehe auch die Etatanschlüsse bei Witzleben, S.244f. Der preußische Militäretat betrug mit 22,8 Millionen Taler mehr als das Doppelte des für die Staatsschuldenverwaltung verwendeten zweitgrößten Haushaltspostens.

entsprachen nicht nur dem Resultat eines politischen Diskurses und einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung, sondern die in diesen Entwicklungsweg eingeschlossene Fortschrittsfähigkeit existierte immer auch als eine Variable der vorhandenen materiellen Ressourcen. Wie sehr dabei in dem die Epoche kennzeichnenden Spannungsfeld von Modernität und Traditionalität die normativen Vorgaben des Militärfiskus unter den Druck der Realität geraten waren, dokumentiert die partielle Stilllegung konzeptioneller Mobilität, deren Zielvorgaben aufgrund mangelnder Etatmittel zunächst in einen Schwebезustand geraten waren, aber schließlich fallweise korrigiert oder ganz zurückgenommen werden mußten. Zwar hatten die militärisch Verantwortlichen noch im November 1816 die normativen, d.h. die die Ausführung von Militärunterkünften nach einheitlichen Grundsätzen, Plänen, Richtlinien und Verfahren regelnden Bestimmungen und Vorgaben gegenüber den zivilen Mittelinstanzen und den kommunalen Behörden bekräftigt<sup>304</sup> und dabei im Prinzip ohne differenzierende Einschränkungen die Reichweite der hier definierten Grundlagen zum Bau einer sogenannten "Normalkaserne"<sup>305</sup> auf alle Garnisonorte "innerhalb der preußischen Staaten" ausgedehnt, doch hatte die angespannte Finanzlage des Staates im Zuge einer veränderten Problemwahrnehmung die Akzeptanz

---

<sup>304</sup> Zwei Monate zuvor hatte man im Innenministerium wegen der angespannten Finanzsituation dagegen bereits auf einen pragmatischen Kurswechsel gedrängt. Vgl. Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Best. Reg. Köln, Nr. 1883: Innenminister Schuckmann an die Regierung Köln v. 17.09.1816.

<sup>305</sup> Vgl. zur Einrichtung und Ausstattung der "Normalkasernen" Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 345/445: 'Uebersicht der Bedürfnisse der Truppen beim Kasernement, undatiert.

alternativer Überlegungen begünstigt<sup>306</sup>. Dabei hatte Kriegsminister Boyen ungeachtet der kritischen Haushaltslage noch 1818 "durch die Localverhältnisse verursachte Modificationen" [sic] der "Vorschriften keineswegs ausgeschlossen" und damit den den militärischen Überlegungen zugrunde liegenden normativen Impuls trotz der erhobenen Einschränkung im wesentlichen noch einmal unterstrichen; dies allerdings zu einer Zeit, als im Schnittpunkt gegenläufiger Entwicklungstrends die kritische Finanzsituation des Staates längst eine Revision der militärischen Zielvorgaben und damit den naheliegenden Rückgriff auf säkularisierte Liegenschaften unabwendbar gemacht hatte<sup>307</sup>.

Genau damit aber war das preußische Militär in

---

<sup>306</sup> Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/569: 'Vorschriften über die normalmäßige Anlegung, Eintheilung und Einrichtung der verschiedenen Militair - Anstalten in den Haupt - Brigade - Orten, den Festungsstädten und den übrigen Garnison - Orten innerhalb der preußischen Staaten' v. Nov. 1816.

<sup>307</sup> Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/558: Boyen an Hake v. 2.10.1818. Dabei beschränkten sich die eingeleiteten Maßnahmen zur Kostenersparnis nicht auf die beiden rheinischen Provinzen. Vgl. zur Verwendung säkularisierter Gebäude, die dem Militär in der Provinz Westfalen u.a. auch aus Gründen der Mitteleinsparung überwiesen worden waren, jetzt Martin D. Sagebiel, Das öffentliche Bauwesen in Westfalen zu Vinckes Zeit. In: Hans - Joachim Behr/ Jürgen Kloosterhuis (Hg.), Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994, S.276. - Zwar hatte die bewaffnete Macht auch bereits vor 1819 zur Unterbringung der Truppen auf säkularisierte Liegenschaften zurückgegriffen, doch war erst im Zuge der Liquiditätskrise des Staates am 6.04.1819 eine entsprechende Bestimmung des preußischen Finanzministeriums erfolgt, daß "Klostergebäude ..., die nicht gottesdienstlichen Zwecken beibehalten sind ... , ... nicht veräußert und demnächst abgerissen werden oder sonst aus Mangel an Aufsicht verfallen". Zitiert nach Dipper, Probleme einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation in Deutschland (1803 - 1813). In: Arngard von Reden - Dohna (Hg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons. Deutsch - Italienisches Historikertreffen in Mainz 29. Mai - 1. Juni 1975, Wiesbaden 1979, S.141.



ideeller und materieller Hinsicht zugleich erneut in die Spannungslinien und Fluchtpunkte der vom "Grand Empire" generierten und bis in das gesamte rechtsrheinische Deutschland ausstrahlenden revolutionären Veränderungen geraten; denn indem sich das Interesse der militärisch Verantwortlichen angesichts der fiskalischen Mangelsituation des Staates auf die im Zuge der Säkularisation von der kirchlichen "Superioritas territorialis" entbundenen und in weltlichen Besitz übergegangenen Liegenschaften konzentrierte, waren die Streitkräfte eo ipso zum Nutznießer eines Prozesses geworden, den sie als Verfechter der Ideen des Ancien Régime gegen die sozial - politischen Zielutopien des revolutionären Frankreich bis 1803 in einem Koalitionskrieg bekämpft hatten und der als ein wesentliches formatives Entwicklungsmoment der Transformationsperiode die im Mittelalter und der frühen Neuzeit ausdifferenzierten (partiell nach wie vor) polaren Sphären von geistlicher und weltlicher Macht neu konstituiert hatte<sup>308</sup>.

---

<sup>308</sup> Allerdings hatte Preußen in den 1793 mit Frankreich geführten Verhandlungen seine Zustimmung zu einer potentiellen Entschädigung seiner linksrheinischen Territorien durch geistlichen Besitz signalisiert und insofern deutlich den traditional geprägten Grundgedanken des dynastischen Legitimus von der machtpolitischen Sphäre geschieden, zumal die Politik der geistlichen Staaten tendenziell zum Kaiser gravitierte und diese damit einen Beitrag zur Stärkung Österreichs im Rahmen des preußisch - habsburgischen Dualismus leisteten. Vgl. Sydney Seymour Biro, *The German Policy of Revolutionary France. A Study in French Diplomacy during the war of the first Coalition (1792 - 1797)*, Vol. 1, Cambridge/ Mass. 1957, S.163; Peter Wende, *Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik*, Lübeck/ Hamburg 1966, S.48.

## **a) Typologien, Voraussetzungen und Ergebnisse der Säkularisation im linksrheinischen Deutschland**

Säkularisation - dieser für das Verständnis der nachabsolutistischen und frühkonstitutionellen Ära einflußreiche Begriff, der für sich genommen "ein relativ abstraktes sprachliches Zeichen für ein vielschichtiges Konglomerat von Aussagen" darstellt, "in dem sich ...partikuläre Theoretisierungen und unterschiedliche positionelle Handlungsabsichten zu einer in sich inkonsistenten, variablen, durchaus kontrovers auslegbaren Deutung der Wirklichkeit verbinden"<sup>309</sup>, beschreibt einen fundamentalen Prozeß, der jenseits einer in der Epoche der Aufklärung einsetzenden und durch die Ergebnisse des Reichsdeputationshauptschlusses sich verstärkenden Erosion religiös - transzendenter Bezüge und den damit konnotierten Verhaltensnormen<sup>310</sup> in politisch - staat-

---

<sup>309</sup> Joachim Matthes, Einführung in die Religionssoziologie, Bd. 1: Religion und Gesellschaft, Reinbek b. Hamburg 1967, S.77.

<sup>310</sup> Dieser Aspekt bleibt wegen der durch die Thematik vorgegebenen Grenzen hier ausgeklammert. Vgl. aber zur terminologischen Präzisierung und empirisch - begrifflichen Abgrenzung bzw. der Verschränkung mit den anderen Ebenen der Säkularisierung Arno Baruzzi, Zum Begriff und Problem "Säkularisierung". In: Anton Rauscher (Hg.), Säkularisierung und Säkularisation vor 1800, München/ Paderborn/ Wien 1976, S.121 - 134 sowie Josef Kirmeier, Einzug von Kirchengut und Säkularisation. Die Begriffe und ihre Geschichte bis zur Französischen Revolution. In: Josef Kirmeier/ Manfred Treml (Hg.), Glanz und Ende der alten Klöster. Säkularisation im bayerischen Oberland 1803, München 1991, S.23 - 27. Vgl. ebenfalls zu den grundsätzlichen Problemen, die sich mit der wissenschaftlichen Entgrenzung des Begriffs verbinden, vor allem die einleitenden Bemerkungen in dem Beitrag von Lucian Hölscher, Säkularisierungsprozesse im deutschen Protestantismus des 19. Jahrhunderts. Ein Vergleich zwischen Bürgertum und Arbeiterschaft. In: Hans - Jürgen Puhle (Hg.), Bürger in der Gesellschaft der Neuzeit, S.238 - 258. Stark auf die geistes- und ideengeschichtliche Perspektive begrenzt dagegen der von Werner Conze, Wolfgang Strätz und Hermann Zabel verfaßte Artikel 'Säkularisation, Säkularisierung'. In: Otto Brunner/

licher Hinsicht vor allem die Mediatisierung geistlicher und weltlicher Territorien sowie mit der Vermögensübertragung kirchlichen Eigentums den Vorgang einer in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen folgenreichen Besitzumschichtung meint. Dabei haben die von Walter Demel und Wolfgang Schieder jüngst benannten Grundprobleme und Forschungsfelder eine Tendenz hervorgehoben<sup>311</sup>, in der die vormals dominierende Perspektive der Historiographie, die die Rolle der Säkularisation als epochale Bruchstelle der beginnenden Moderne thematisiert und die in der Dichotomie von Vermögens- und - der aus dieser Sicht in erster Linie einen Rechtsbruch darstellenden Herrschaftssäkularisation - einen Primat für die letztere reklamierte, sukzessive zurückgetreten ist zugunsten einer die traditionellen, vormodernen Strukturphänomene des 18. Jahrhunderts in die Bilanz integrierenden Perspektive, in der zum einen die umwälzenden Folgen der Besitzumschichtung für einzelne Territorien relativiert werden, zum anderen in der 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß gesetzten *radikalen* Zäsur die Kontinuität und der Abschluß einer auch spezifisch *evolutionären* Entwicklung reflektiert wird, welche die "längst fällige[n] Voraussetzungen für die Modernisierung der staatlich - politischen Strukturen Deutschlands", für die "Akkumulation staatlicher Macht", eine "rationale Staatsverwaltung" und "den Übergang zur bürgerlichen Gesellschaft" ermöglicht

---

Werner Conze/ Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch - sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5, Stuttgart 1984, S.789 - 829.

<sup>311</sup> Vgl. Walter Demel, *Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus*, München 1993, S.94ff; Wolfgang Schieder/ Alfred Kube, *Säkularisation und Mediatisierung. Die Veräußerung der Nationalgüter im Rhein - Mosel -Departement 1803 - 1813*, Boppard am Rhein 1987, S.1 - 7.

hat<sup>312</sup>. Insofern hat die Forschung durch die Verwendung analoger Kategorien, wie sie in modernisierungstheoretischer Perspektive etwa für die Reformzeit operationalisierbar gemacht wurden, zur periodischen Entgrenzung diese gleichzeitig "legalen", dabei wegen seiner Durchführung, Bedeutung und Radikalität "revolutionären Akt[s]" beigetragen, indem sie die in staatlich - politischer wie gesellschaftlicher Hinsicht modernisierungsinterdependenten Bezüge neuerdings stärker akzentuiert hat<sup>313</sup>. Dessen ungeachtet hat offenbar die von Ernst Rudolf Huber vorgeschlagene Differenzierungslinie von Herrschaftssäkularisation und Vermögenssäkularisation durchweg Akzeptanz in dem hier geführten Diskurs und Aufnahme in der Forschung gefunden<sup>314</sup>, wobei ältere folgenreiche, die Forschung tendenziell hegemonisierende und zäh verfochtene Vorbehalte katholischer Provenienz, die die Besitzumschichtung kirchlichen Vermögens noch als "Expropriation" verurteilte<sup>315</sup>,

---

<sup>312</sup> Rudolf Lill, Die Säkularisation und die Auswirkungen des napoleonischen Konkordats in Deutschland. In: Armgard von Reden - Dohna (Hg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons. Deutsch - Italienisches Historikertreffen in Mainz 29. Mai - 1. Juni 1975, Wiesbaden 1975, S.101.

<sup>313</sup> Klaus - Dieter Hömig, Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche, unter besonderer Berücksichtigung württembergischer Verhältnisse, Tübingen 1969, S.126.

<sup>314</sup> Vgl. Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830, Stuttgart/ Berlin/ Köln/ Mainz<sup>2</sup> 1975, S.52. Im Anschluß daran auch Rudolfine Freiin von Oer, Der Eigentumsbegriff in der Säkularisationsdiskussion am Ende des alten Reiches. In: Rudolf Vierhaus (Hg.), Eigentum und Verfassung. Zur Eigentumsdiskussion im ausgehenden 18. Jahrhundert, Göttingen 1972, S.196.

<sup>315</sup> Vgl. nur Matthias Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg von 1802 bis 1810, Stuttgart 1902, S.1; zu der hier verfolgten Perspektive auch Hans Christian Mempel, Die Vermögenssäkularisation 1803/10. Verlauf und Folgen

inzwischen einer überwiegend sachbetonten Auseinandersetzung gewichen ist. Die von Huber vorgeschlagene Dichotomie von Herrschafts-<sup>316</sup> und Vermögenssäkularisation ist von Christof Dipper in bezug auf den Aspekt variierender Typen der Besitzumschichtung erneut unterteilt, begrifflich systematisiert und erweitert worden, indem er in einem idealtypischen Verfahren und chronologisch - territorial differenzierend einen "kirchenreformatorischen" von einem "domänenpolitischen" und einem "fiskalpolitischen" Modus unterscheidet<sup>317</sup>.

Ungeachtet dessen, daß die funktional zurechenbaren Einheiten des vorgeschlagenen Samples - wie Schieder zu Recht bemerkt - mit Blick auf die unter dem Ministerium Montgelas betriebene Politik in Bayern um ein genuin auf konstitutionell - reformerische Impulse zurückzuführendes "verfassungspolitisches Säkularisierungsprogramm" erweitert werden könnte<sup>318</sup>, haben die als Idealtypen fungierenden, de facto aber miteinander verschränkten und fallweise nicht trennscharf zu differenzierenden Untersuchungsebenen des hier angeregten Ordnungsrahmens noch nicht in dem erwünschten Maße die verdiente Aufmerksamkeit der inzwischen offenbar wieder an Anziehungskraft einbüßenden Säkularisationsforschung auf sich gezogen<sup>319</sup>. - Dabei

---

der Kirchengutenteignung in verschiedenen deutschen Territorien, Teil 2, München 1979, S.6 - 9.

<sup>316</sup> Die Herrschaftssäkularisation kann im Kontext der hier verfolgten Fragestellung vernachlässigt werden.

<sup>317</sup> Vgl. Christof Dipper, Probleme einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation in Deutschland (1803 - 1813). In: Armgard von Reden - Dohna (Hg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons, S.130.

<sup>318</sup> Vgl. Schieder/ Kube, Säkularisation und Mediatisierung, S.3, hier: Fußnote 12.

<sup>319</sup> Vgl. aber die Adaption dieser Typologie in dem For-

kann der typologisch auf Braunschweig (bis 1814) und Hannover kirchenreformatorische Modus, "den eine zweckgebundene Enteignung charakterisiert, wie sie zuletzt von Josef II. gehandhabt worden war", als Verlaufs- und territorialbezogener Sonderfall für die hier verfolgte Fragestellung vernachlässigt werden<sup>320</sup>; demgegenüber hat das als domänenpolitischer Modus bezeichnete Säkularisierungsmodell, durch das vor allem im deutschen Südwesten, aber auch im Königreich Westfalen und bis 1810 in Preußen der Besitzumschichtungsprozeß strukturell geformt und bei dem "Rententitel und Grundbesitz...den Staatsdomänen inkorporiert", die kirchlichen Immobilien hingegen zumeist verkauft worden waren, offenbar weitaus weniger vermögenspolitische Folgen gezeitigt, als in einem einflußreichen Beitrag von Rudolf Morsey<sup>321</sup>, dessen Grundannahmen und Ergebnisse durch nachfolgende empirische Fallstudien jedoch im wesentlichen nicht verifiziert werden konnten, zunächst vorausgesetzt worden war<sup>322</sup>. Zumindest im rechtsrheinischen

---

schungsüberblick von Roger Dufraisse, Das napoleonische Deutschland. Stand und Probleme der Forschung unter besonderer Berücksichtigung der linksrheinischen Gebiete. In: Geschichte und Gesellschaft, Jg. 6 (1980), S.475f.

<sup>320</sup> Hier und für das folgende Zitat Dipper, Probleme einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation in Deutschland, S.130/131. Josef II. hatte 1781 ca. 700 Klöster aufgehoben, diese Liegenschaften über einen "Religionsfonds" durchweg anderen geistlichen Zwecken zugeführt und insofern vorwiegend eine "kirchenimmanente" Säkularisierung vollzogen. Doch wurden Anteile der Vermögensmasse - wie zum Beispiel die Karmeliterinnenklöster in Graz und St. Pölten - teilweise auch der Militärverwaltung zur Nutzung überlassen.

<sup>321</sup> Vgl. Rudolf Morsey, Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der Säkularisation in Deutschland. In: Rudolf Vierhaus/ Manfred Botzenhart (Hg.), Dauer und Wandel der Geschichte. Aspekte europäischer Vergangenheit. Festschrift für Kurt von Raumer, Münster 1966, S.361 - 383.

<sup>322</sup> Vgl. zusammenfassend hierzu jetzt auch Demel, Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus, S.95.

Deutschland haben dementsprechend die für die Politik konstitutiv wirkenden Folgen der Herrschafts-säkularisation auch die damit assoziierte soziale Bezugsebene vermutlich stärker beeinflußt, als es die in der Perspektive bislang dominierenden, von der Forschung inzwischen relativierten Auswirkungen der Vermögens- und Besitzumschichtung vermuten ließen<sup>323</sup>.

Anders dagegen in den linksrheinischen Gebieten, die als "fiskalpolitisches Modell" am extensivsten von den Auswirkungen der Vermögenssäkularisation betroffen waren und in denen - wie in Bayern, in Preußen (ab 1810) sowie nach 1816 auch der Pfalz, Frankfurt, dem Herzogtum Nassau und den napoleonischen Staaten Berg und Westfalen - lediglich der Wald, gegebenenfalls auch die feudalen Besitztitel an den Fiskus fielen<sup>324</sup>; die übrigen Effekten - Immobilien oder mobiles Eigentum - wurden verauktioniert, sofern nicht Abfindungsrechte geltend gemacht werden konnten oder der Besitz als Dotation einen neuen Eigentümer gefunden hatte<sup>325</sup>. Dabei ist der säkularisierte kirchliche Besitz allenfalls nach seinem territorialen Umfang, dementsgegen in bezug auf seinen tatsächlichen

---

<sup>323</sup> Vgl. zur Kritik an Morsey vor allem Harm Klueting, Die Folgen der Säkularisierung. Zur Diskussion der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Vermögenssäkularisation in Deutschland. In: Helmut Berding/ Hans - Peter Ullmann (Hg.), Deutschland zwischen Revolution und Restauration, Düsseldorf 1981, S.184 - 207. - Als Fallbeispiele in dieser Richtung ders., Die Säkularisation im Herzogtum Westfalen 1802 - 1834. Vorbereitung, Vollzug und wirtschaftlich - soziale Auswirkungen der Klosteraufhebungen, Köln 1980; Hermann Schmid, Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802 - 1811, Überlingen 1980; mit gleicher Tendenz auch Eberhard Weis, Die Säkularisation der bayerischen Klöster 1802/03. Neue Forschungen zu Vorgeschichte und Ergebnissen, München 1983.

<sup>324</sup> Dipper, Probleme einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation in Deutschland, S.131.

<sup>325</sup> Vgl. zur Praxis der Dotationen Helmut Berding, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807 - 1813, Göttingen 1973, S.57ff.

Wert, der die Lage und die Bonität des Bodens, den Preis der Gebäude und des Mobiliars sowie anderer beweglicher Effekten, schließlich auch den potentiellen und preisregulierenden Nutzungswert der Liegenschaften für eine agrarische, industrielle oder militärische Verwendung in Betracht zu ziehen hätte, kaum exakt zu kalkulieren. Noch vor dem Ende des Alten Reiches wurden durch den Reichsdeputationshauptschluß neben Herrschaftsrechten über weltliche Territorien, zu denen auch einundvierzig Reichsstädte zählten, ein Fürsterzbistum, zwei geistliche Kurfürstentümer, neunzehn Fürstbistümer und vierundvierzig Reichsabteien<sup>326</sup>, insgesamt also sechsundsechzig geistliche Reichsstände aufgehoben<sup>327</sup>. Damit war das bunt verworrene Bild der *territoria inclausa et permixta* in Ansätzen einem "rationale[n] Territorialismus" gewichen<sup>328</sup>, mit dem im wesentlichen ein Beitrag zur Arrondierung der Gebietskörperschaften der neuen Mittelstaaten geleistet worden war. Ungeachtet der modernisierenden Qualität, die diesem Prozeß der politisch - staatlichen Neuordnung, der trotz mannigfacher "Verlusterfahrungen" erstaunlich reibungslos vollzogen werden konnte, inhärent war, verbirgt sich hinter den Resultaten der territorialen Flurbereinigung eine strukturelle Heterogenität, die auf der Grundlage jeweils unterschiedlicher politisch

---

<sup>326</sup> Hinzu kamen noch über zweihundertachtzig landsässige Abteien und Klöster.

<sup>327</sup> Vgl. nur Fritz Kallenberg, Geistliche Herrschaft und kirchlicher Besitz. Die Säkularisation von 1803 und ihre Folgen. In: Vom Alten Reich zu neuer Staatlichkeit. Alzeyer Kolloquium 1979. Kontinuität und Wandel im Gefolge der französischen Revolution am Mittelrhein, Wiesbaden 1982, S.79.

<sup>328</sup> So der Titel von Klaus Schlaich, Der rationale Territorialismus. Die Kirche unter dem staatsrechtlichen Absolutismus um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert. In: Zeitschrift der Savigny - Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung, Bd. 85 (1968), S.269 - 340.



- rechtlicher Voraussetzungen beruht und unter der Bedingung empirischer Kompatibilität in der künftigen Forschung nach einer differenzierenden Bewertung der Erfolgsbilanz der Säkularisation, aber auch des in ihr angelegten Veränderungspotentials und dem damit verbundenen Problemdruck verlangt.

Dabei leitete sich die linksrheinische Vermögenssäkularisation als ein die Entwicklung in Deutschland im Grunde dichotomisch präjudizierender Prozeß von der seit 1798 den Maßnahmenrahmen für die Einziehung des Kirchenguts definierenden Gesetzgebung ab, welche "im Zuge der Angleichung des linken Rheinufer an die Struktur Innerfrankreichs...die Enteignung der ehemaligen und französischen Geistlichkeit, des rechtsrheinischen Klerus sowie des Malteser- und des Deutschordens und die Überweisung ihrer Güter an die Domänenverwaltung" fixierte<sup>329</sup>. Mit dem Frieden von Lunéville (1801) und dem Konsularbeschuß vom 9. Juni 1802 hatte das "Grand Empire" in den vier rheinischen Departements schließlich definitiv die Voraussetzungen für den breit angelegten Besitzumschichtungsprozeß geschaffen<sup>330</sup>, dessen Verfügungsmasse geistliche Territorien im Umfang von 424 Quadratmeilen<sup>331</sup> mit 0,8 Millionen Einwohnern und weltliche Herrschaftsgebiete in einer Größenordnung von 356 Quadratmeilen umschloß<sup>332</sup>, auf denen ca. eine Million Einwohner

---

<sup>329</sup> Katharina de Faria e Castro, Die Nationalgüter im Arrondissement Koblenz und ihre Veräußerung in den Jahren 1803 bis 1813, Bonn 1973, S.52.

<sup>330</sup> Vgl. zu den Vertragsbestimmungen auszugsweise Rudolfine Freiin von Oer, Die Säkularisation 1803. Vorbereitung - Diskussion - Durchführung, Göttingen 1970, S.21 f.

<sup>331</sup> Das sind 24056,91 qkm. - [Eine preußische Meile = 7532,485 m, eine preußische Quadratmeile = 56,738 qkm].

<sup>332</sup> Das sind 20198,73 qkm.

lebten<sup>333</sup>. Die durch den Reichsdeputationshauptschluß bewirkte Arrondierung der Gemengelage verschiedener "Herrschaftssphären"<sup>334</sup> zu einem System der institutionell zentralisierten territorialen Flächenstaaten umschloß dagegen ein ehemals der geistlichen Landeshoheit unterworfenen Gebiet von 1295 Quadratmeilen<sup>335</sup> mit 2,36 Millionen Einwohnern<sup>336</sup>. - Doch jenseits der solchermaßen quantitativ meßbaren Resultate, die "die Ablösung [eines Teils] der politischen Ordnung... von ihrer geistlich - religiösen Bestimmung und Durchformung" zu einer säkular konzipierten politisch - rechtlichen Legitimation zeitigte, lassen sich aus einer solchen Bewertung kaum verallgemeinernde, die regional je unterschiedlichen Auswirkungen, Verlaufstypen, Erfolge und auch die materiellen Bilanzen der Säkularisation integrierende Perspektiven gewinnen<sup>337</sup>.

So wird der Anteil des veräußerten Kirchenguts an der landwirtschaftlich nutzbaren Bodenfläche für Altbayern auf lediglich knapp 1 % geschätzt und auch für die übrigen Territorien des rechtsrheinischen Deutschlands dürfte er kaum höher zu taxieren sein<sup>338</sup>. Auf dem linken Rheinufer bewirkte demgegenüber die "entschieden fiskalische Tendenz" der ungleich

---

<sup>333</sup> Vgl. Johann Ludwig Klüber, Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses, [ND] Osnabrück 1966, S.404.

<sup>334</sup> Nach Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Brunn/ München/ Wien<sup>3</sup> 1943, S.414.

<sup>335</sup> Das sind 73475,71 qkm.

<sup>336</sup> Die Zahlen nach Klüber, wie oben.

<sup>337</sup> Ernst - Wolfgang Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation. In: Heinz - Horst Schrey (Hg.), Säkularisierung, Darmstadt 1981, S.68.

<sup>338</sup> Vgl. Dipper, Probleme einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation in Deutschland, S.133f.

radikaleren französischen Säkularisierungspolitik, aber auch der in der Relation zum wittelsbachischen Territorium bedeutend höhere Anteil von kommerziell genutzten kirchlichen Liegenschaften und verpachteten Grundflächen eine Quote von 24 % für das Gebiet der nachmaligen Pfalz (Donnersberg - Departement) sowie 9,7 % für den Bezirk des Rhein - Mosel - Departements, die zusammen - abgesehen von fälligen Entschädigungsleistungen oder Dotationen<sup>339</sup> - als Vermögenswerte an dem Besitzumschichtungsprozeß partizipierten<sup>340</sup>. Im nördlichen Roerdepartement betrug die Verfügungsmasse des ehemals kirchlichen Grundeigentums 12,2 %; allerdings verstellt der errechnete Durchschnittswert den Blick auf die in den Kantonen Brühl, Dormagen und Weiden erzielten Höchstwerte, in denen der geistliche Besitzanteil zwischen knapp einem Drittel und zwei Dritteln schwankte<sup>341</sup>. - Mit X,X % lag demgegenüber die Quote der im Saardepartement gelegenen und zur Veräußerung vorgesehenen Grundflächen etwas unter dem Durchschnitt aller vier

---

<sup>339</sup> Dabei variierte der Anteil der einbehaltenen Dotationen, die der Krondomäne vorbehalten blieben bzw. der schließlich zum Verkauf gelangten Verfügungsmasse von Region zu Region beträchtlich und stellte sich im Arrondissement Krefeld beispielsweise auf eine Relation von 4800 ha reservierten Dotationen, denen Besitztitel in einer Größenordnung von 5222 ha gegenüberstanden, die dem Markt überwiesen wurden. Vgl. Rudolfine Freiin von Oer, Die Säkularisation von 1803 - Durchführung und Auswirkungen. In: Albrecht Langner (Hg.), Säkularisation und Säkularisierung im 19. Jahrhundert, München/Paderborn/ Wien 1978, S.17.

<sup>340</sup> Schieder/ Kube, Säkularisation und Mediatisierung, S.4; Dipper, Probleme einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation in Deutschland, S.134. - Ein Drittel der im Donnersberg - Departement zur Veräußerung gelangten Titel waren dagegen von weltlichen Eigentümern als "biens nationaux" vom französischen Staat eingezogen worden.

<sup>341</sup> Kanton Brühl: 31 %, Kanton Dormagen: 42 %, Kanton Weiden: 66,5 %. - Vgl. Richard Büttner, Die Säkularisation der Kölner geistlichen Institutionen. Wirtschaftliche und soziale Bedeutung und Auswirkungen, Köln 1971, S.161.

linksrheinischen Departements<sup>342</sup>.

Galt der zäsurstiftende Prozeß der Säkularisation, ihrer Entstehungsbedingungen, Durchführung und Folgen bereits in der älteren Historiographie als ein langfristiges Ereignis, das in der historisch - systematischen wie begriffstheoretischen Dichotomie von Herrschafts- und Vermögenssäkularisation auf die politische und soziale Erscheinungsebene dieses Vorgangs zugleich verweist, so hat demgegenüber erst die jüngere Forschung die Verkaufspolitik selbst und - regional differenzierend - die soziale Zusammensetzung der Käuferschichten in den Blick genommen<sup>343</sup>. Dabei erstreckten sich die zwischen dem Sommer 1803 und dem Herbst 1813 stattfindenden Versteigerungen der säkularisierten Besitztitel nahezu auf den gesamten Zeitraum, der

---

<sup>342</sup> Eigene Berechnung nach Michael Müller, Säkularisation und Grundbesitz. Zur Sozialgeschichte des Saar - Mosel - Raumes 1794 - 1813, Boppard am Rhein 1980, S.33 und 136. Allerdings variiert hier die Berechnungsgrundlage gegenüber den von Dipper angegebenen Werten, da in dessen abgeleiteten und auf Schätzungen beruhenden Prozentangaben die Vermögenswerte von Grundflächen und Gebäuden einfließen, in den auf eigenem Quellenstudium basierenden Angaben von Müller demgegenüber die Immobilienobjekte als säkularisierte Wertmasse extrapoliert wurden. Von einer Flächenberechnung aus dem Jahr 1809, die für das Saardepartement eine Bodengröße von 525.229 Hektar ergab, gingen ca. 12.000 Hektar (= 2,28 %) in den verauktionierten Vermögensbestand ein; dieser Wert würde durch die Nivellierung der Vergleichsebenen, mithin der Einrechnung der Gebäudemasse bzw. -erlöse entsprechend steigen. Überdies entfielen mehr als zwei Drittel der zur Versteigerung gelangten Flächen auf das Arrondissement Trier, demgegenüber weniger als ein Drittel auf die übrigen drei Arrondissements Saarbrücken, Prüm und Birkenfeld, so daß die im Verwaltungsbezirk Trier erfolgte Besitzumschichtung in etwa eine Größenordnung wie in den übrigen linksrheinischen Departements erzielt haben dürfte.

<sup>343</sup> Vgl. auch Thomas Kohl, Sozialgeschichtliche Probleme der Nationalgüterveräußerung im linksrheinischen Deutschland 1803 - 1813. Eine Edition der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. In: Jahrbuch der historischen Forschung (1978), 60.

durch die einschlägige französische Gesetzgebung von 1802 und den Rückzug der napoleonischen Armee aus den zunächst besetzten, dann in das "Grand Empire" inkorporierten Gebietsteile markiert wird. - In den Jahren bis 1806 "standen hier vor allem kleinere Parzellen und Häuser zum Verkauf an, der nach schwungvollem Auftakt stagnierte"<sup>344</sup>, aber 1810 einem zweiten Höhepunkt entgegenlief und im Jahr 1812 zum letzten Mal eine Umsatzspitze erzielte<sup>345</sup>. Ungeachtet der methodischen Probleme, die sich an die empirische Erfassung, realitätsadäquate Erschließung und Aufbereitung von Berufsklassifikationen richtet, deren prinzipielle Vergleichbarkeit überdies durch Differenzen der Selbst- bzw. Fremdevaluierung bei der Erhebung sowie durch regional unterschiedliche Benennungskonventionen erschwert wird, so daß die Kompatibilitätsebenen einem anspruchsvollen Validitätsstandard kaum standhalten dürften, läßt sich jenseits dieser notwendig zu treffenden Einschränkungen für zumindest drei der linksrheinischen Departements das primäre Kaufinteresse und die vorrangige Partizipation des städtischen Bürgertums, aber auch der Bauern an dem Besitzumschichtungsprozeß konstatieren<sup>346</sup>. Dieser Befund überrascht - sofern es das Besitzbürgertum

---

<sup>344</sup> Dipper, Probleme einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation in Deutschland, S.138.

<sup>345</sup> Vgl. Wilma Klompen, Die Säkularisation im Arrondissement Krefeld 1794 - 1814, Kempen 1962, S.201ff. - Der erneute Aufschwung gründete sich z.T. auf die Ursache, daß die Güter des "Domaine ordinaire", bei denen es sich durchweg um wertvolle Objekte handelte, die unschwer das Interesse liquider Interessenten gefunden hatten, für den Markt freigegeben worden waren.

<sup>346</sup> Für das Donnersberg - Departement, dem unter den linksrheinischen Verwaltungsbezirken bislang das geringste Forschungsinteresse gegolten hat, beruht diese Feststellung dagegen lediglich auf vorsichtigen Schätzungen.

betrifft - kaum für die bislang untersuchten Städte des in seinen Industrialisierungsansätzen am weitesten fortgeschrittenen Roerdepartements<sup>347</sup>, wobei neben Gewerbetreibenden, Händlern und Handwerkern vereinzelt auch Angehörige des Besitzbürgertums, vor allem aber Fabrikanten zu den Käufern säkularisierter Liegenschaften zählten<sup>348</sup>; erst in zweiter Linie und in räumlicher Distanz zu den größeren Städten partizipierten Bauern, die als Pächter zumeist am Erwerb ihrer landwirtschaftlich genutzten Flächen Interesse zeigten, an den säkularisierten Besitztiteln. Dagegen scheint der reichsritterschaftliche Adel, dessen Einkünfte aus Feudalabgaben und geistlichen Pfründen in Fortfall gekommen waren und der sich daher im Einzelfall eher zum Verkauf eigener, als zum Erwerb fremden Grund und Bodens und der dazugehörigen Immobilien entschließen mußte, kaum, der Klerus erst wieder unmittelbar vor

---

<sup>347</sup> Vgl. zum gewerblich - industriellen Vorsprung dieses nördlichsten linksrheinischen Verwaltungsbezirks Max Barkhausen, Der Aufstieg der rheinischen Industrie im 18. Jahrhundert und die Entstehung eines industriellen Großbürgertums. In: Rheinische Vierteljahrsblätter, Jg. 19 (1954), S.135 - 177; auch ders., Die sieben bedeutendsten Fabrikanten des Roerdepartements im Jahre 1810. In: Ebenda, Jg. 25 (1960), S.100 - 113.

<sup>348</sup> Vgl. allgemein Wolfgang Zorn, Neue Forschungsansätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Rheinlande im 18./19. Jahrhundert. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte, N.F., Jg.102 (1966), S.54. Für Aachen siehe Paul Kaiser, Der kirchliche Besitz im Arrondissement Aachen gegen Ende des 18. Jahrhunderts und seine Schicksale in der Säkularisation durch die französische Herrschaft, Aachen 1906, S.204f.; zur maßgeblichen Rolle der Krefelder Fabrikanten beim Erwerb von Besitztiteln siehe Klompen, S.205; zu den Käufern aus Köln, die gemeinsam mit den Aachenern Interessenten insgesamt 46 % der Kaufsumme im Arrondissement aufbrachten, siehe Büttner, S.370 und vor allem die Aufstellung auf S.372 und 373. Die von Tilly überschätzte Rolle der Kölner Bankiers wird für die französische Zeit zurückgewiesen, für die preußische Herrschaft dagegen eingeräumt; vgl. ebenda, S.381f. sowie Richard H. Tilly, Financial Institutions and Industrialization in the Rhineland, Madison/ Milwaukee/ London 1966, S.55.

der Jahrhundertmitte mit der Erneuerung der klösterlichen Lebensgemeinschaften als Käufer in Erscheinung getreten zu sein<sup>349</sup>.

Im Rhein - Mosel - Departement tätigten die Bauern hingegen rund ein Viertel (24,7 %), zählt man die Winzer (7,0 %) hinzu, sogar knapp ein Drittel aller Kauffälle. Doch "in Anbetracht der Tatsache, daß es sich bei den zum Verkauf angebotenen Nationalgütern überwiegend um landwirtschaftlich nutzbare Objekte handelte", tritt die relative Dominanz dieser Berufsgruppe zurück hinter dem sozialhistorisch bedeutsameren Ergebnis, daß auch in diesem - von den sozialen Wandlungsprozessen der nördlichen Industrieregion zu Beginn des Jahrhunderts noch kaum betroffenen Verwaltungsbezirk - die Kaufleute, Händler, Kapitaleigentümer (Propriétaire) im ganzen zu ca. 28 %, weniger dagegen das akademisch gebildete Bürgertum mit Kaufwünschen in Erscheinung getreten war<sup>350</sup>. - Ganz analog differenzieren sich die Neueigentümer säkularisierter Besitztitel für das Saardepartement aus: Zwar stellten die Bauern einschließlich der haupt- und nebenerwerbstätigen Winzer - mehr als in jedem der anderen linksrheini-

---

<sup>349</sup> Vgl. zu den linksrheinischen Verlusten der Reichsritterschaft Christof Dipper, Die Reichsritterschaft in napoleonischer Zeit. In: Eberhard Weis (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984, S.59; zu den Einbußen auch K. Reinhold Weitz, Die preussische Rheinprovinz als Adelslandschaft. Eine statistische, sozialgeschichtliche und kulturräumliche Untersuchung zum frühen 19. Jahrhundert. In: Rheinische Vierteljahrsblätter, Jg. 38 (1974), S.334ff; zum Verlust der Einkünfte durch die Aufhebung der Privilegien und Feudalrechte auch ebenda, S.342f.

<sup>350</sup> Schieder/ Kube, Säkularisation und Mediatisierung, S.96f. Der quantitativen Dominanz der Bauern als Käufergruppe steht ein relatives Zurücktreten dieser Schicht beim investierten Kapitaleinsatz (18 %) gegenüber, was u.a. einen Rückschluß auf den Erwerb von parzelliertem Landbesitz erlaubt. Demgegenüber partizipierten Angehörige des Wirtschaftsbürgertums mit einem Kapitalanteil von 45 % am Land- und Immobilienerwerb.

schen Departements - hier knapp die Hälfte der erfolgreich an der Verauktionierung der Liegenschaften partizipierenden Kaufinteressenten, doch dehnt sich die Amplitude gegenüber anderen Berufsklassen in bezug auf die "Erwerbspräsenz" und den investierten Kapitalanteil weiter aus als im benachbarten Rhein - Mosel - Departement. Trotz ihrer hohen Quote an der am Besitzumschichtungsprozeß beteiligten Käuferschichten partizipierten die Bauern lediglich mit einem Anteil von 8,5 % am umgesetzten Gesamtvermögen und 13,1 % der zwischen 1803 und 1813 verauktionierten Fläche<sup>351</sup>. Demgegenüber waren die "Négociantes" und "marchandes" nur mit einer Quote von 9,0 % als Käufer, aber mit einem Anteil von über 25 % an der Gesamtkaufsumme beteiligt und stellten damit vor den Beamten, die 17,2 % der Gesamtfläche erwarben und den im Anschluß daran platzierten Handwerkern die in bezug auf den getätigten finanziellen Einsatz potenteste Erwerbsgruppe. - Im Grunde zeitigte der Besitzumschichtungsprozeß in den linksrheinischen Departements trotz eines geringen Anstiegs des bäuerlichen Eigentums "mit der massive[n] Plazierung von bürgerlichen Kapitalien in Agrarland" demzufolge in der ersten Verkaufsphase eine vergleichbare Entwicklung wie im unmittelbar nachrevolutionären Frankreich<sup>352</sup>.

Indessen hat die Forschung - erstens - trotz wichtiger Impulse in dieser Richtung die Problematik der "Weiterverkäufe säkularisierten Kirchenguts"<sup>353</sup> und

---

<sup>351</sup> Hier und im folgenden Müller, Säkularisation und Grundbesitz, S.142ff.

<sup>352</sup> Wolfgang Mager, Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft auf dem Weg in die Moderne. Umwälzungen und Reformen im Zeitalter der Französischen Revolution. In: Helmut Berding/ Etienne Francois/ Hans - Peter Ullmann (Hg.), Deutschland und Frankreich im Zeitalter der Französischen Revolution, Frankfurt/a.M. 1989, S.70.

<sup>353</sup> Vgl. hierzu bis jetzt Michael Müller, Das Problem der Weiterverkäufe säkularisierten Kirchengutes. In: Weis



damit die fällige Untersuchung der erneuten Besitzumschichtung bislang in auffälliger Weise vernachlässigt und darüber hinaus der Kontinuität der Fragestellung über die durch das Jahr 1815 markierte Epochenschwelle hinaus kaum Beachtung geschenkt, so daß die weitreichenden Folgen dieses Prozesses in ihrer sozialhistorischen Evidenz für die preußische Zeit eigentümlich blaß geblieben sind. Dabei generierten zweifellos erst die durch die Französische Revolution freigesetzten politischen Verwerfungslinien, die darin eingeschlossene Emanzipation und Lösung von traditionellen Autoritäten und Bindungen, und die in dem Prozeß der Säkularisation aufgehobene materielle Transformation gemeinsam den ideellen Zusammenhang eines auf politischer Erfahrung und ökonomischer Macht beruhenden bürgerlichen Selbstbewußtseins, das auf zwei sich überlagernden politisch - sozialen Handlungsebenen die Erosion der Adelsmacht erlebt und die so gewonnenen "Erfahrungsräume" (Koselleck) gegen den traditionsgeleiteten politisch - sozialen Kontext der preußischen Herrschaft am Rhein in Stellung gebracht hatte. Dessen ungeachtet wird - zweitens - die Persistenz der durch den Besitzumschichtungsprozeß gewonnenen bürgerlichen Machtgrundlage von der Forschung im wesentlichen nur unterstellt, der empirische Nachweis ist vermutlich aufgrund der exorbitant umfangreichen empirischen Materialbasis bislang nicht geführt worden, wobei Zweit- und Drittverkäufe, nicht zuletzt dabei aber auch die Rolle des preußischen Fiskus in seiner Funktion als Nachfrager in den Blick zu nehmen wären. Allenfalls die empirisch von der älteren wie von der jüngeren Forschung m.E. gleichermaßen berücksichtigten Nutzungsarten von in der Regel größeren

säkularisierten Liegenschaften können daher im Einzelfall Aufschluß über die (dis-) kontinuierliche Verwendung der Besitztitel bieten.

Dabei war deren variierender Gebrauch "als Schulen, Heil- oder Pflegeanstalten", aber auch "die Umwandlung von Kirchen in Zuchthäuser, Arbeitshäuser, Kasernen, Magazine..an der Tagesordnung"<sup>354</sup>, wohingegen die Nutzung säkularisierter Liegenschaften in Fabriken und deren Funktion als Katalysator für eine gegebenenfalls erfolgte frühzeitigere Beschleunigung und Ausdehnung des Industrialisierungsprozesses umstritten ist und zumindest regional unterschiedliche Ergebnisse zeitigt<sup>355</sup>.

---

<sup>354</sup> Heribert Raab, Auswirkungen der Säkularisation auf Bildungswesen, Geistesleben und Kunst katholischen Deutschland. In: Langner (Hg.), S.86.

<sup>355</sup> Dipper bestreitet einen von der Besitzumschichtung ausgehenden Impuls zur Industrialisierung für Württemberg, wo nur 2 von 95 aufgehobenen Klöstern als Betriebe, eins davon als staatliche Manufaktur für industriell - gewerbliche Zwecke nutzbar gemacht wurden. Der überwiegende Teil der Klöster wurde im Südwesten hingegen einer zivilbehördlichen Verwendung oder der Militärverwaltung überwiesen. In Bayern wurden 10 von 250 Klöstern gewerblich genutzt, in Baden waren 7 % der Stifte für Manufakturzwecke umgebaut worden. Linksrheinisch liegen die entsprechenden Quoten z.T. deutlich höher: Im Saardepartement wurden 18,7 %, im gesamten nachmals preußischen Territorium ca. 6,0 % der aufgehobenen geistlichen Institutionen gewerblichen Zwecken zugeführt. Aller Voraussicht nach war die Übernahme von Klöstern mit der Gründung neuer Firmen verbunden, deren Produktionsschwerpunkt kaum Umbaumaßnahmen erforderlich machte, denn die Nutzung einer Dampfmaschine ist nur für die Firma Frowein & Berg in Bonn belegt. - Im industriell fortgeschritteneren Roerdepartement scheinen die säkularisierten Liegenschaften den an sie gerichteten funktionalen Anforderungen im ganzen demgegenüber weniger entsprochen zu haben, zum anderen waren bereits in der protoindustriellen Phase entsprechende Anlagen errichtet worden, die für eine adäquate Nutzung eher in Frage kamen. Vgl. auch Max Barkhausen, Die sieben bedeutendsten Fabrikanten des Roerdepartements im Jahre 1810. In: Rheinische Vierteljahrsblätter, Jg. 25 (1960), S.100 - 113; Dufraisse, Das napoleonische Deutschland, S.476f.; Dipper, Probleme einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation in Deutschland, S.165ff.; Büttner, S.383f.; Klompen, S.205.

## **b) Das Militär als Nachfrager**

Ähnlich deskriptiv und unscharf, als konstatiertes, aber einerseits historisch genetisch nicht abgeleitetes, andererseits nicht in den kausalen Kontext von Modernisierung und Staatsschuldenkrise eingebundenes Phänomen sind bislang die dem Militärfiskus überwiesenen säkularisierten Liegenschaften von der Forschung zur Kenntnis genommen worden. Während das Interesse an den Voraussetzungen und den Verlaufsbedingungen der Säkularisierung dominierend blieb und sich - wenn auch vor dem Hintergrund eines sich in jüngerer Zeit abschwächenden Interesses - als Gegenstand kritischer Auseinandersetzung behaupten konnte, sind ihre langfristigen Folgen nur residual und, sofern es den Militärfiskus betrifft, bis jetzt allein von Rainer Braun in einem zentralen Beitrag behandelt worden<sup>356</sup>. - Dabei argumentiert Braun cum grano salis in einem Argumentationszusammenhang, der im Grunde die Verwendung kirchlicher Liegenschaften für eine militärische Nutzung in einen eher politisch zweckrationalen, ja pragmatischen Rahmen stellt und dabei die Kontinuität einer frühneuzeitlichen Entwicklungslinie betont, die schließlich mehr "zur Sicherung der politischen Machtansprüche", überdies von zivil - militärischen Mentalitätsdifferenzen ausgehenden Erwägungen in eine neue Qualität umgeschlagen ist und aus diesem Motivbündel heraus eine Substitution des Bürgerquartiers nach

---

<sup>356</sup> Vgl. Rainer Braun, Kloster und Kaserne, a.a.O.; als knapper Abriß auch ders., Klöster als Kasernen. In: Bayern und seine Armee, S.231f sowie ders., Garnisonsbewerbungen aus Franken 1803 - 1919, S.123.

Maßgabe der Möglichkeiten anstrebte<sup>357</sup>. Es ist die stärkere Gewichtung des traditionellen, auch sozial - kulturellen Bedeutungsrahmens, der den Bezug zur fiskalpolitischen Mangelsituation des Staates und - bedingt durch den argumentativen Rekurs auf die Frühe Neuzeit - die modernisierungsgeprägte perspektivische Öffnung der Fragestellung für das späte neunzehnte Jahrhundert partiell vernachlässigt. - Der hier markierte Spannungsrahmen, der den definierten Problemkreis für einen größeren Zeitraum aufgreift und dessen Adaption und Integration in eine längere, die Formierung des spezifisch neuzeitlichen Modernisierungsprozesses beschreibende Entwicklungslinie anstrebt, trat in Preußen aber jenseits einer normativen Selbstdefinition, wie sie durch das Gesetz von 1820 als Fluchtpunkt der künftigen Perspektive festgeschrieben worden war, zunächst hinter dem Duktus realpolitisch limitierender Faktoren zurück.

Dabei ist in der Forschung diese "Achsenzeit" der Kasernierung, wie die Phase zwischen der ausschließlichen Einquartierung von Truppen im Bürgerquartier und dem Neubau von Garnisonunterkünften beschrieben werden kann, bislang eher als ein Phänomen zur Kenntnis genommen worden, das zwar deskriptiv aufgegriffen, aber - sofern es die Überweisung säkularisierter Liegenschaften zur Nutzung an das Militär betrifft - in seiner empirisch - quantitativen Dimension noch nicht erfaßt worden ist<sup>358</sup>. Allerdings beruht diese Forschungslücke z.T.

---

<sup>357</sup> Rainer Braun, Klöster als Kasernen. In: Ders. (Hg.), Bayern und seine Armee, S.231.

<sup>358</sup> Vgl. Sicken, Stadt und militärische Anlagen, S.42f; hier mit einem Hinweis auf eine Zusammenstellung Kölner Kirchen und Klöster, aus denen der Umfang vormals geistlichen Besitzes, welches für militärische Zwecke genutzt wurde, ersichtlich ist, ebenda, Anmerkung 108.

auch auf einem Mangel an allgemeinen Voruntersuchungen, zumal im Gegensatz zur französischen Periode für die preußische Zeit kaum einschlägige Voruntersuchungen zur Weiterverwendung säkularisierter Liegenschaften existieren<sup>359</sup>.

Im folgenden soll für die verschiedenen Garnisonstädte der Provinz Niederrhein der Anteil der von der bewaffneten Macht übernommenen säkularisierten Liegenschaften sowie die Quote der vom Staat und seitens der Kommunen zur Verfügung gestellten Grundstücke<sup>360</sup> und Gebäude, die dem Militär zur Nutzung überwiesen wurden, auf der Grundlage einer Totalerhebung ausdifferenziert werden<sup>361</sup>. - Im Regierungsbezirk Trier betrug der Gesamtwert der dem preußischen Militär zur Nutzung für Garnisonunterkünfte, Lazarette, Pferdeställe, Reitbahnen, Geräte- und Materialdepots sowie Pulvermagazine zur Verfügung gestellten Liegenschaften rund 774 Tausend Taler<sup>362</sup>; davon wurden innerhalb des

---

Ders., Münster als Garnisonstadt - Allgemeine Wehrpflicht und Kasernierung, S.728 und S.734f.; ders., Vincke und die bewaffnete Macht, S.185; ders., Die Garnison im Kommunalen Kalkül, S.4; Lankes, S.68; Bruder, S.109ff.; Hettinger, S.73ff.

<sup>359</sup> Vgl. bis jetzt Wilhelm Engels, Beiträge zur Domänenveräußerungspolitik Preußens in der Rheinprovinz. In: Max Braubach/ Franz Petri/ Leo Weisgerber (Hg.), Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen. Festschrift für Franz Steinbach, Bonn 1960, S.621 - 636.

<sup>360</sup> Ausgenommen sind hier die Manöver- und Exerzierplätze.

<sup>361</sup> Es wurde hierbei nicht die jeweilige Gebäudezahl, sondern der für das Jahr 1815 seitens der Bezirksregierung zu Grunde gelegte Gebäudewert als Berechnungs- und Vergleichsmaßstab gewählt.

<sup>362</sup> Die Angaben basieren, sofern nicht anders vermerkt, hier und im folgenden auf eigenen Berechnungen nach Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/599: 'Nachweisung von den Gebäuden und Grundstücken, welche der Staat oder die Kommunen zu den Garnison - Einrichtungen im Regierungs - Bezirk Trier hergegeben haben' v. 16.04.1819.

Unklar und aus der Quellenlage nicht ersichtlich ist

Verwaltungsbezirks mit knapp 28 %<sup>363</sup> etwas mehr als ein Viertel der an die bewaffnete Macht gelangten Vermögenswerte seitens der Stadt Trier dem Militär zur Verfügung gestellt.

Es handelte sich hierbei um insgesamt 24 Gebäude, die mit Ausnahme der unmittelbar vor dem nordöstlichen Mauerring gelegenen ehemaligen Abtei St. Maximim und den an die Gebäude der kirchlichen Korporation grenzenden Komplexen sowie zwei weiteren, in der Gemeinde Pallien auf der anderen Moselseite gelegenen Häusern, um Liegenschaften, die innerhalb der Stadtmauern erbaut worden waren. Unter diesen dem Militär zur Verfügung gestellten Gebäudekomplexen, Häusern, Torwachen, Ställen und kleineren Schuppen stellte sich der säkularisierte Anteil mit 66,9 %<sup>364</sup> doppelt so hoch wie die Quote der vom Staat und seitens der Kommune abgegebenen Liegenschaften, die sich auf über 33 % belief<sup>365</sup>; und es überrascht dabei kaum, daß die Abtei zu St. Maximim - das schloß die eigens taxierte Abteikirche, überdies ein anliegendes und als Artilleriedepot genutztes Gebäude mit ein - sowie das Katharinen- und das unweit vom ehemaligen

---

in dem hier verfolgten Zusammenhang die zeitgenössische Definition "staatlicher" Liegenschaften; denn zum einen bieten die Akten keinen Aufschluß darüber, auf welche Weise und zu welchem Marktwert die 1815 in privater Hand befindlichen säkularisierten Liegenschaften an den Fiskus gelangten, zum anderen wird in den einschlägigen Quellen keine überzeugend nachvollziehbare Trennung zwischen denjenigen Gebäuden vorgenommen die sowohl vor, wie nach 1815 in staatlichem Besitz gewesen sind und den Objekten, die erst nach dem Übergang an Preußen in staatliche Hand gelangt sind. Überdies werden kommunale und staatliche Gebäude in den einschlägigen Listen z.T. in den gleichen Spalten geführt, so daß häufig eine stringente Trennung nicht vorgenommen werden konnte. Bei den in den Quellen angegebenen Gebäudewerten scheint darüber hinaus die Bemessungsgröße nicht mit dem Marktwert identisch zu sein.

<sup>363</sup> Das sind ca. 216.000 Taler.

<sup>364</sup> Das sind 144.610 Taler.

<sup>365</sup> Das sind 71.300 Taler.

kurfürstlichen Pallast gelegene Agnetenkloster unter den säkularisierten Liegenschaften am höchsten bewertet wurden<sup>366</sup>. - Dabei war die Benediktinerabtei St. Maximim nach ihrer Aufhebung im März 1802 bereits von den Franzosen als Kaserne und als Magazin benutzt worden<sup>367</sup>. Das gleiche gilt für das Agnetenkloster, das nach seiner Aufhebung im Juli 1802 zunächst militärischen Zwecken diente, bevor die Stadt Trier nach dessen Erwerb dort im Jahr 1807 ein Spinn- und Arbeitshaus einrichtete<sup>368</sup>; vier Jahre später wurde das Klostergebäude durch den Domänennehmer Jakob Christian Schmeltzer zu einer Zuckerfabrik umgebaut, bis es seit 1815 wieder als Garnisonunterkunft diente<sup>369</sup>. - Das an der Mosel gelegene

---

<sup>366</sup> Die Abtei St. Maximim, die unter allen dem Militär in Trier überwiesenen Gebäuden am höchsten bewertet worden war, wurde mit 64.700 Taler, die dazugehörige Kirche und ein anliegendes Gebäude mit 24.000 bzw. 9.800 Talern veranschlagt. Das Agnetenkloster erzielte demgegenüber einen vergleichsweise geringen Wert von 14.000 Talern; hinzu kamen allerdings noch die Agnetenkirche sowie ein zweiter zur Garnisonunterkunft umgebauter Komplex und drei weitere als Arrestgebäude bzw. Stallung und Abtritt genutzte Häuser, die mit zusammen 17.810 Talern bewertet wurden. - Das Katharinenkloster wurde als Garnisonlazarett genutzt und auf 16.000 Taler taxiert; auch hier waren die Katharinenkirche (2.500 Taler) und ein weiteres Gebäude (800 Taler), die als Fouragemagazin dienten, für Militärzwecke hinzugenommen worden.

<sup>367</sup> Vgl. J. Ch. Lager, Die Kirchen und klösterlichen Genossenschaften Triers vor der Säkularisation. Nach den Aufzeichnungen von Franz Tobias Müller und anderen Quellen bearbeitet, Trier 1918, S.170ff.; Philipp de Lorenzi, Beiträge zur Geschichte sämtlicher Pfarreien der Diözese Trier, Bd.1, Trier 1887, S.35. Zur Verwendung der Abtei als Kaserne in preußischer Zeit vgl. auch Johann Anton Joseph Hansen, Beiträge zur Geschichte und Beschreibung der einzelnen Pfarreien des Stadt - Kapitels Trier, Trier 1830, S.157.

<sup>368</sup> Vgl. Lager, S.131.

<sup>369</sup> Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 354/445: Schreiben des Zivilkommissars für die Garnison in Trier, Crell, an den Gouvernementskommissar des Saardepartements, v. Schmitz - Grollenburg, v. 31.12.1815. Vgl. auch Kentenich, S.678 sowie Johann Peter Lay, Häuser Verzeichnis der Stadt Trier, Bd. II, Trier [ohne Jahr],

Katharinenkloster war im November 1803 von dem Trierer Bürgermeister Anton Joseph Recking ersteigert worden, um dort den Sitz einer Armenanstalt (Vereinigte Hospitien) einzurichten<sup>370</sup>; nach 1814 fungierten die Gebäude als preußisches Militärlazarett<sup>371</sup>. Darüber hinaus hatte Recking das in der Fleischstraße gelegene Karmeliterkloster erworben und einen Teil des Gebäudekomplexes nach fälligen Umbaumaßnahmen an Trierer Einwohner vermietet<sup>372</sup>; dieses Kloster, welches auf einen Gebäudewert von 9000 Taler veranschlagt worden war, wurde als vierte größere säkularisierte Liegenschaft militärischen Zwecken zugeführt und als Garnisonunterkunft für zwei Kompanien und eine Brigadeschule eingerichtet<sup>373</sup>. - Von den im Jahr 1794 in Trier existierenden 22 Klöstern, Abteien und Stiften war damit nur jede fünfte bis sechste Liegenschaft einer kirchlichen Korporation dem Militär zur Nutzung überwiesen worden<sup>374</sup>; allerdings handelte es sich bei den vom Kriegsministerium avisierten Objekten - das traf insbesondere für die Abtei St. Maximim zu - um diejenigen Gebäudekomplexe, die in ihrem vorgefundenen Zustand in funktionaler Hinsicht am ehesten den militärischen Bedürfnissen entsprachen und sich in bezug auf notwendige Umbaumaßnahmen augenscheinlich am kostengünstigsten für den gedachten Verwendungszweck herrichten ließen.

---

S.96.

<sup>370</sup> Vgl. Müller, Säkularisation und Grundbesitz, S.94f.

<sup>371</sup> Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 354/445: Entwurfsschreiben betreffend die 'Einrichtung des Garnisonslazarettes' v. 18.01.1816. Vgl. auch Johann A. J. Hansen, S.120.

<sup>372</sup> Vgl. Müller, Säkularisation und Grundbesitz, S.92.

<sup>373</sup> Vgl. Johann Peter Lay, Beiträge zur Chronik [sic] der Stadt Trier, Trier 1900, S.102.

<sup>374</sup> Vgl. zur Anzahl der trierischen Stifte, Abteien und Klöster im Jahr 1794 Müller, Säkularisation und Grundbesitz, S.99.



Unter den anderen vom Staat bzw. seitens der Kommune dem Militär zur Nutzung überwiesenen Liegenschaften bildete der ehemalige Palast, der nach dem Wegzug des letzten Kurfürsten Clemens Wenzeslaus an den Rhein bereits von kurtrierischen und anschließend von französischen Truppen als Garnisonunterkunft bzw. Lazarett genutzt worden war<sup>375</sup>, den größten und in bezug auf den veranschlagten Gebäudewert von 53.000 Taler überdies teuersten Komplex<sup>376</sup>, der von der bewaffneten Macht im Großherzogtum Niederrhein übernommen worden war<sup>377</sup>; darüber hinaus wurde ein neben dem Palast gelegenes Gebäude ebenfalls zu Kasernierungszwecken ausgebaut<sup>378</sup>. - Bei den seitens der Kommune dem Militär überlassenen Objekte handelte es sich dagegen um vier Gebäude, die als Laboratorium der Artillerie fungierten; vom Staat waren der bewaffneten Macht überdies zwei auf der gegenüberliegenden Moselseite und oberhalb der Gemeinde Pallien gelegenen Gebäude überlassen worden, die als Pulvermagazin dienten, wobei sowohl die relative Distanz zur Stadt, als auch die Anlage eines Wachgebäudes neben den Vorratsgebäuden deren Rolle als gefährliche und gleichzeitig gefährdete Objekte unter-

---

<sup>375</sup> Vgl. Lay, Beiträge zur Chronik der Stadt Trier, S.144.

<sup>376</sup> Mit dem Umbau des kurfürstlichen Palastes, der zur Unterbringung von "1200 - 1500 Mann" [sic] geeignet schien, war bereits in französischer Zeit begonnen worden. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 354/445: 'Kasernen im Saar Departement betr.' v. 18.11.1815.

<sup>377</sup> Diesen Spitzenrang nahm unter den säkularisierten Liegenschaften im Verwaltungsbezirk des Großherzogtums Niederrhein die Abtei St. Maximim ein.

<sup>378</sup> Dieses Objekt war auf einen Wert von 5.300 Taler taxiert worden und sollte zur Unterbringung von 300 Mann hergerichtet werden. Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 354/445: 'Kasernen im Saar Departement betr.' v. 18.12.1815.

strich<sup>379</sup>. - Hinzu kamen zwei weitere unweit der Mosel gelegene Liegenschaften, in denen das Proviantamt der Garnison untergebracht worden war<sup>380</sup> sowie ein Gebäude am Simeonstor, welches vom Militär als Wache genutzt wurde<sup>381</sup>. Sieht man vom kurfürstlichen Palast ab, so waren es aber durchweg kleinere Objekte, die dem Kriegsministerium seitens des Staats und der Kommune zur militärischen Nutzung überwiesen worden waren; für die lokalen Dislokationsentscheidungen des Militärs blieben die zur Verfügung gestellten säkularisierten Liegenschaften bestimmend, die insbesondere in bezug auf die an eine Massenunterkunft gerichteten funktionalen Erfordernisse - zumal hinsichtlich der Raumkapazitäten und des klösterlichen Gebäudegrundrisses, der häufig einen Innenhof umschrieb und nach außen die Abschließung betonte - am ehesten den Vorstellungen der bewaffneten Macht entsprachen und den vergleichsweise kostengünstigen Um- und Ausbau erlaubten<sup>382</sup>.

Dessen ungeachtet ergaben sich aber für das Militär in bezug auf die vom Kriegsministerium für die Garnisonierung von Truppenkörpern vorgesehenen Gemeinde Saarlouis insofern keine Probleme, als in der Kommune, die über keine säkularisierten Liegenschaften

---

<sup>379</sup> Diese Gebäude waren auf zusammen 1.965 Taler veranschlagt worden.

<sup>380</sup> Der Wert der beiden Proviantamtgebäude war mit 9000 Taler berechnet worden.

<sup>381</sup> Der Gebäudewert belief sich auf 75 Taler.

<sup>382</sup> Vgl. zur Möglichkeit der Kosteneinsparung in bezug auf die Nutzung säkularisierter Liegenschaften das Schreiben des Zivilkommissars für die Kasernierung der Garnison in Trier, Crell, an den Gouvernementskommissar des Saarsepartements, Schmitz - Grollenburg, v. 31.12.1815 sowie das von Bülow und Schuckmann unterzeichnete Schreiben an den Zivilgouverneur zu Aachen v. 13.02.1816; ebenso Sack an Schmitz - Grollenburg v. 7.03.1816, Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 354/445.

kirchlicher Korporationen verfügte<sup>383</sup>, "sämtliche [für Garnisonzwecke geeigneten] Gebäude ... schon unter der vorigen Regierung zu Militärzwecken hergegeben worden" waren, wie die Regierung Trier 1819 an das Oberpräsidium in Koblenz berichtet hatte<sup>384</sup>. Unter diesen Liegenschaften befanden sich acht Kasernengebäude zu einem veranschlagten Preis von 416.575 Taler; insgesamt betrug der Gebäudewert aller in Saarlouis dem Militär zur Nutzung überwiesenen Garnisonunterkünfte, Pferdeställe sowie Material- und Gerätedepots 504.645 Taler und überstieg damit den entsprechenden Anteil der Bezirkshauptstadt Trier um mehr als das Doppelte, wobei sich die Quote der Gemeinde innerhalb des Regierungsbezirks auf 65,1 % belief. - Demgegenüber war der entsprechende Anteil in Saarbrücken mit lediglich 6,9 % vergleichsweise gering; an der Saar waren sieben Liegenschaften, die ohne Ausnahme auch vor 1803 schon staatlicher Provenienz waren, zu einem Gebäudewert von insgesamt 53.850 Taler veranschlagt worden. Darunter befanden sich vier Komplexe<sup>385</sup>, die zu Garnisonunterkünften ausgebaut worden waren sowie drei offenbar kleinere Objekte, die dem Militär als Stall bzw. als Heumagazine dienten<sup>386</sup>.

---

<sup>383</sup> Im Gegensatz zu den Arrondissements Trier und Prüm, in denen sich 73,68 % bzw. 22,35 % (zusammen also 96,03 %) der im Saardepartement verfügbaren kirchlichen Vermögenswerte konzentrierten, betrug die entsprechenden Quoten für das Arrondissement Saarbrücken 3,94 % und für das protestantisch dominierte Arrondissement Birkenfeld unerhebliche 0,03 %. Vgl. Müller, Säkularisation und Grundbesitz, S.118.

<sup>384</sup> Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/599: 'Nachweisung von den Gebäuden und Grundstücken, welche der Staat oder die Kommunen zu den Garnison - Einrichtungen im Regierungs Bezirk Trier hergegeben haben' v. 16.04.1819.

<sup>385</sup> Dabei handelte es sich um drei Gebäude (19.000 Taler), die "alte Stallkaserne" sowie eine Liegenschaft (24.000 Taler), die "Hospitalkaserne" genannt wurde.

<sup>386</sup> Die Gebäudewert aller drei Liegenschaften betrug

Innerhalb des Regierungsbezirks Trier bildete die Hauptstadt dieser Verwaltungseinheit eine Ausnahme: Denn nur hier war die Quote säkularisierter Liegenschaften erheblich höher, als die seitens des Staates bzw. von der Kommune dem Militär zur Nutzung überwiesenen Liegenschaften, wobei Trier gleichzeitig die einzige Gemeinde im Regierungsbezirk darstellte, in der das Kriegsministerium auf Gebäude kirchlicher Korporationen zurückgriff. Sieht man von den Relationen innerhalb der Kommune ab, in der sich die Quote säkularisierter zu staatlichen und kommunalen Liegenschaften, die seitens der bewaffneten Macht in Gebrauch genommen worden waren, auf ca. 66,9 % zu 33,01 % stellte, so kehrten sich die entsprechenden Anteile in bezug auf den Regierungsbezirk Trier um: 81,3 % derjenigen Gebäude, die dem Kriegsministerium überwiesen wurden, waren weltlicher, dagegen nur 18,6 % säkularisierter Provenienz.

*Gebäudewerte der dem Militär zur Nutzung überwiesenen säkularisierten sowie staatlichen und kommunalen Liegenschaften in den Garnisonstädten des Regierungsbezirks Trier<sup>387</sup>:*

	säkularisiert	staatlich u. kommunal	Anteil	im
Reg. Bez.				
Trier	144.610	71.300	27.8 %	
Saarl.	-	504.645	65.1 %	
Saarbr.	-	53.850	6.9 %	
Summe	144.610	629.795		
	= 18.6 %	= 81.3 %		= 99.9 %

Für den Regierungsbezirk Koblenz ergibt sich eine in

---

zusammen 10.850 Taler.

<sup>387</sup> Es handelt sich um gerundete Werte.

bezug auf die Verwaltungseinheit vergleichbare Werterelation, wenn auch - anders als im Bezirk der Regierung Trier - eine deutlichere Konzentration der dem Militär überwiesenen Liegenschaften auf die Hauptstadt sowie die benachbarte Gemeinde Ehrenbreitstein zu konstatieren ist. Denn auf Koblenz entfielen 73,21 % und auf Ehrenbreitstein 14,31 % der dem Kriegsministerium im Regierungsbezirk überwiesenen Gebäudewerte<sup>388</sup>, so daß beide Gemeinden mit zusammen 87,52 % bereits einen Anteil von vier Fünfteln an der Vermögensübertragung repräsentierten. - Dabei machte die Quote der säkularisierten Liegenschaften in Koblenz 22,05 % aus<sup>389</sup>; die Gebäude staatlicher bzw. kommunaler Provenienz, die nach 1815 seitens des preußischen Militärs in Gebrauch genommen worden waren, stellten sich dagegen auf einen Anteil von 77,9 %. Mit einer Vermögensübertragung von insgesamt knapp 116.000 Taler an die bewaffnete Macht in Koblenz war der Abstand zur Bezirkshauptstadt an der Mosel (216.000 Taler) zwar nicht unerheblich, doch relativiert sich diese statistische Differenz, zumal am Rhein ein höherer Gebäudewert von Objekten staatlicher bzw. kommunaler Provenienz (> 90.000 Taler) dem Militär zur Nutzung überwiesen worden war und darüber hinaus auch noch in Ehrenbreitstein Gebäude zu einem veranschlagten Wert von 22.600 Taler

---

<sup>388</sup> Die Angaben basieren, sofern nicht anders vermerkt, hier und im folgenden auf eigenen Berechnungen nach Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/599: 'Nachweisung von den Gebäuden und Grundstücken, welche der Staat oder die Kommune zu den Garnisons - Einrichtungen im Regierungs - Bezirke Koblenz hergegeben haben' v. 16.06.1819.

<sup>389</sup> Aus dem Besitz kirchlicher Korporationen waren das ehemalige Dominikanerkloster (4.000 Taler), das ehemalige Karthäuserkloster (1.000 Taler) sowie ein Gebäude im Dominikanergarten zu einem veranschlagten Preis von 20.498 Taler dem Militär zur Nutzung überwiesen worden, so daß mit einem Gesamtwert von 25.498 Talern die erfolgte Vermögensübertragung säkularisierter Liegenschaften erheblich geringer ausgefallen war als in Trier.

freigegeben wurden.

Hatte es sich dabei ausschließlich um Gebäude staatlicher und Kommunalen Provenienz gehandelt, so war dagegen in Andernach seitens der militärisch Verantwortlichen die Eignung des ehemaligen Klosters der Franziskaner für eine Truppenbelegung festgestellt worden<sup>390</sup>; darüber hinaus war noch eine kleiner kommunale Liegenschaft im Wert von 500 Taler in den Besitz des Kriegsministeriums gegangen, so daß sich der Anteil säkularisierter zu städtischen Vermögenswerten, die vom Militär in Gebrauch genommen worden waren, auf 90 % zu 10 % stellte. - Doch war dies angesichts der vergleichsweise niedrigen absoluten Zahlen eher unbedeutend, zumal sich der entsprechende Anteil der Garnisonstadt im Regierungsbezirk auf lediglich 3,16 % belief. Mit einer geringfügig höheren Quote (9,3 %) <sup>391</sup> war die als preußische Exklave von hessen - darmstädtischen und nassauischen Territorium vom Großherzogtum Niederrhein getrennte, aber zum Verwaltungsbezirk des Regierungspräsidiums Koblenz gehörige Stadt Wetzlar an der Vermögensübertragung an das Militär beteiligt. Denn in der ehemaligen Reichsstadt war vom Staat das Gebäude des Reichskammergerichts, welches 1806 aufgelöst worden war, dem Kriegsministerium überwiesen worden<sup>392</sup>; darüber hinaus war aus dem Anteil säkularisierter Liegenschaften das ehemalige Stiftsgebäude, das zu einem Wert von 1.944 Taler veranschlagt worden war, in den militärischen Besitz übergegangen<sup>393</sup>.

Zwar hatte innerhalb des Regierungsbezirks

---

<sup>390</sup> Der Gebäudewert wurde mit 4.500 Taler veranschlagt.

<sup>391</sup> Der absolute Wert betrug 14.691 Taler.

<sup>392</sup> Der Gebäudewert betrug 12.747 Taler.

<sup>393</sup> Damit stellte sich der Anteil staatlicher zu säkularisierten Vermögenswerten in Wetzlar auf 86,7 % zu 13,2 %.

Koblenz der Gesamtwert der an die bewaffnete Macht erfolgten Vermögensübertragung in Höhe von knapp 158.000 Taler mit Abstand nicht das weit höhere Ausmaß der entsprechenden Besitzumschichtung im Verwaltungsbezirk der Regierung Trier erreicht (> 774.000 Taler), doch korrelierte unter den Regierungsbezirken die Distanz der säkularisierten zu den staatlichen und kommunalen Gebäudewerten, die dem Militär überwiesen worden waren und die sich im Koblenzer Bezirk auf 20,2 % zu 79,6 % stellte (Rb Trier: 18,6 % zu 81,3 %).

*Gebäudewerte der dem Militär zur Nutzung überwiesenen säkularisierten sowie staatlichen und kommunalen Liegenschaften in den Garnisonstädten des Regierungsbezirks Koblenz<sup>394</sup>:*

	säkularisiert	staatlich u.kommunal	Anteil im Reg. Bez.
Koblenz	25.498	90.107	73.21 %
Ehrenbr.	-	22.600	14.31 %
Andern.	4.500	500	3.16 %
Wetzlar	1.944	12.747	9.30 %
Summe	31.942	125.954	
	= 20.22 %	= 79.76 %	= 99.98 %

Ganz anders stellte sich demgegenüber die Situation für den Regierungsbezirk Aachen dar<sup>395</sup>; zwar war der Gesamtumfang der erfolgten Vermögensübertragung an das Kriegsministerium mit 111.500 Taler erheblich geringer ausgefallen, als in den Regierungsbezirken Trier und

<sup>394</sup> Es handelt sich um gerundete Werte.

<sup>395</sup> Die Angaben basieren, sofern nicht anders vermerkt, hier und im folgenden auf eigenen Berechnungen nach Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/599: 'Nachweisung von den Gebäuden und Grundstücken, welche der Staat oder die Communen zu den Garnison Einrichtungen im Regierungsbezirk Aachen hergegeben haben' v. 9.04.1819.

Koblenz, doch betrug hier der Anteil säkularisierter Gebäudewerte an der Besitzumschichtung 83,4 %<sup>396</sup>, wohingegen staatliche und kommunale Liegenschaften nur zu 16,5 %<sup>397</sup> dem Militär zur Nutzung überwiesen worden waren. Dabei überwog sowohl in Aachen wie auch in Jülich der Anteil säkularisierten Vermögens, welches für die Nutzung durch das Militär zur Verfügung gestellt wurde.

In der Bischofsstadt stammten aus dem Besitz kirchlicher Korporationen zum einen das Karmeliter- und das Marientaler Kloster, die zu einem Gesamtwert von 76.000 Taler veranschlagt worden waren, zum anderen auch ein Teil des ersten Stockwerks sowie die gesamte zweite Etage des Dominikanerklosters<sup>398</sup>, wobei dieser seitens der bewaffneten Macht genutzte Gebäudeteil auf 5.000 Taler geschätzt wurde. Hinzu kamen noch Liegenschaften aus staatlichem und kommunalen Besitz (14.000 Taler), so daß in Aachen eine Vermögensübertragung an das Militär zu einem Wert von 95.000 Taler erfolgt war, was einen Anteil von 85,1 % innerhalb des Regierungsbezirks repräsentierte. - Die entsprechende Quote für Jülich betrug 14,7 %, wobei auch hier der Gebäudewert säkularisierten Vermögens - das Kapuzinerkloster war dem Militär zur Nutzung übertragen worden<sup>399</sup> - überwog; hinzu kam noch eine Liegenschaft aus kommunalem Besitz (4.500 Taler), so daß dem Kriegsministerium in Jülich insgesamt Vermögenswerte in Höhe von 16.500 Taler zur Verfügung gestellt worden waren<sup>400</sup>.

---

<sup>396</sup> Das sind Vermögenswerte in Höhe von 93.000 Taler.

<sup>397</sup> Das sind Vermögenswerte in Höhe von 18.500 Taler.

<sup>398</sup> Der andere Teil des ersten Stockwerks wurde für das Salzmagazin genutzt.

<sup>399</sup> Das Kloster war auf 12.000 Taler veranschlagt worden.

<sup>400</sup> Damit stellte sich die Relation von säkularisierten



Gebäudewerte der dem Militär zur Nutzung überwiesenen säkularisierten sowie staatlichen und kommunalen Liegenschaften in den Garnisonstädten des Regierungsbezirks Aachen<sup>401</sup>:

	säkularisiert	staatlich u. kommunal	Anteil im
			Reg. Bez.
Aachen	81.000	14.000	85.2 %
Jülich	12.000	4.500	14.7 %
Summe	93.000	18.500	
	= 83.4 %	= 16.5 %	= 99.9 %

Es ist vor dem Hintergrund der hier ausdifferenzierten Ergebnisse im Grunde weniger von Evidenz, daß es die beiden Bischofsstädte in der preußischen Provinz Großherzogtum Niederrhein - Trier und Aachen - waren, die unter allen Gemeinden des Verwaltungsbezirks mit Abstand den größten Teil (83,6 %) säkularisierter Liegenschaften stellten<sup>402</sup>, welche dem Militär zur Nutzung überwiesen worden waren. - Vielmehr werden die bisherigen - wenn auch in quantitativer Hinsicht insgesamt noch empirisch zu ungenügend verifizierten - Ergebnisse der Forschung in Frage gestellt, in denen durchweg zwar der Anteil staatlicher und kommunaler Vermögensübertragungen an das Militär nicht bestritten, hingegen hinsichtlich

---

zu kommunalen Gebäudewerten in der Garnisonstadt auf 72,7 % zu 27,2 %.

<sup>401</sup> Es handelt sich um gerundete Werte.

<sup>402</sup> Zum Preis von 225.610 Taler vom Gesamtwert aller Kommunen (269.552 Taler) im Großherzogtum Niederrhein.

der quantitativen Dimension des erfolgten Besitzumschichtungsprozesses den säkularisierten Vermögenswerten ein Vorrang in der Bewertung eingeräumt worden war. Zumindest für die preußische Provinz Großherzogtum Niederrhein ist diese bislang als empirisch schwach untermauerte These in der Forschung vertretene Auffassung nicht mehr haltbar. Denn in dem südlichen Verwaltungsbezirk der beiden rheinischen Provinzen stellte sich der Anteil säkularisierter zu staatlichen und kommunalen Gebäudewerten, die dem Militär überwiesen wurden, auf 25,82 % zu 74,17 %<sup>403</sup>; damit war das ehemalige Eigentum kirchlicher Korporationen lediglich zu einem Viertel an dem zugunsten des Militärs erfolgten Besitzumschichtungsprozeß beteiligt. Sieht man vom Regierungsbezirk Aachen ab, dann betrug dieser Anteil in den Verwaltungsbezirken der Regierungen in Trier und in Koblenz sogar nur rund ein Fünftel. Zwar relativieren sich diese Quoten, sofern man Kriterien funktionaler Art in die Bewertung einfließen läßt, da die säkularisierten Klöster, Abteien und Stifte - wenn auch nicht den überwiegenden Anteil der Garnisongebäude - die Mehrzahl der Garnisonunterkünfte stellten, aber die hohe Quote des Staates und der Kommunen an der Vermögensübertragung ist dessen ungeachtet von der Forschung bislang weit unterschätzt worden.

---

<sup>403</sup> In absoluten Werten: 269.552 zu 774.249 Taler.

*Gebäudewerte der dem Militär zur Nutzung überwiesenen säkularisierten sowie staatlichen und kommunalen Liegenschaften in der Provinz Großherzogtum Niederrhein<sup>404</sup>:*

	säkularisiert	staatl./kommunal	Anteil im	Reg. Bez.
Rb Trier	144.610	629.795	74.19 %	Rb
Koblenz	31.942	125.954	15.12 %	Rb
Aachen	93.000	18.500	10.68 %	
Ghz. Nie-	269.552	774.249	1.043.801	
derrhein	= 25.82 %	= 74.17 %	= 99.99 %	

Jenseits dieser quantitativen Beobachtungen richtet sich an die hier ausdifferenzierten empirischen Ergebnisse aber auch die Frage, ob nicht diejenigen Garnisonstädte, die - wie etwa Trier - über einen hohen Anteil dem Kriegsministerium überwiesener säkularisierter Liegenschaften verfügten, gerade aus diesem Grund die Nachzügler unter denjenigen Kommunen darstellten, in denen verstärkt seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in den Kasernenneubau investiert und die "Achsenzeit" der Kasernierung auch hier durch den allmählichen Übergang in die Moderne abgelöst worden war.

Aus dem Besitz des Staates, der Kommunen und der

---

<sup>404</sup> Es handelt sich um gerundete Werte.

säkularisierten Klöster, Abteien und Stifte waren dem preußischen Militär Liegenschaften im Gesamtwert von über einer Million Taler zur Nutzung - vor allem für die Kasernierung der Truppen - überwiesen worden. Damit war aber nicht zuletzt auch ein Umbruch markiert worden, der in gewisser Weise die Basis für die Umsetzung des Kasernierungsgesetzes von 1820 in der Provinz darstellte. - An der noch lange währenden Praxis der Einquartierung änderte dies allerdings vorerst nur wenig.

### **1.3. Reform und Stagnation: Die Kontinuität des Bürgerquartiers**

#### **a) Die Norm: Das preußische Servisregulativ von 1810**

Im Grunde bündelten und manifestierten sich in der Frage der Quartierbeschaffung für das Militär, wie sie sich um 1820 für die bewaffnete Macht und vice versa für die Zivilbevölkerung in den Kommunen darstellte, verschiedene und einander wechselseitig überlagernde Ebenen des Ungleichzeitigen, was überhaupt in Hinsicht auf das sich wandelnde Erscheinungsbild gesellschaftlicher, sozialer und ökonomischer Phänomene als ein für den Zeitraum zwischen etwa 1780 und 1850 gleichsam epochaltypisches (Fehrenbach) Merkmal dieser Periode kennzeichnend und in der Übergangsphase des Vormärz in dem Nebeneinander von Beharrung und Umbruch, Stillstand und Dynamisierung geradezu paradigmatisch zum Ausdruck gekommen war. - Zwar hatte die Angelegenheit der Quartierbeschaffung für das Militär mit dem Kasernierungsgesetz von 1820 eine durchaus zäsurstiftende Behandlung erfahren, dessen Bedeutung beschränkte sich aber - wie oben bereits gezeigt

wurde - auf lange Sicht eher mehr auf eine regulative Idee; für die meisten Militärangehörigen wirkte es sich bis zur Reichsgründung nicht in einer alltäglich erfahrbaren Praxis aus<sup>405</sup>.

Mehr als in jeder vorhergehenden, aber auch folgenden Epoche überschritten und bündelten sich damit im Anschluß an die Reformzeit drei sich wechselseitig überlagernde und einander sukzessiv ablösende Ebenen, deren Fragmentierung in gewisser Weise die Gleichzeitigkeit von Vergangenem, Zukünftigem und Gegenwart verkörperte, indem das Militär bei der Beschaffung von Quartierraum für die bewaffnete Macht - erstens - auf die seit der Aufstellung stehender Heere auch in Friedenszeiten gängige Praxis der Einquartierung von Soldaten im Bürgerquartier zurückgriff sowie - zweitens - seit dem Beginn des neunzehnten Jahrhunderts bis etwa an die Schwelle zur wilhelminischen Epoche (überwiegend) die Nutzung säkularisierter Liegenschaften als Unterkunftsmöglichkeit beanspruchte<sup>406</sup> und - drittens - nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Staates den Neubau von Kasernen vorantrieb<sup>407</sup>. Es reflektiert insofern nur die symptomatische Parallelität der zeitgenössischen Situation, wenn einander in dem Servisreglement von 1810 und dem

---

<sup>405</sup> Vgl. Thomas Michael Schneider, S.17.

<sup>406</sup> Sowohl dem zeitgenössischen Selbstverständnis, als auch der chronologischen Retrospektive entsprechend handelte es sich hierbei um eine Interimslösung.

<sup>407</sup> Die Einquartierungs- und die damit untrennbar verbundene Problematik von Servisleistungen ist von der militär- wie allgemeinhistorischen Forschung - soweit ich es zu erkennen vermag - bislang vollständig ignoriert worden und hätte dringend eine umfassende Aufarbeitung verdient. Bislang kann lediglich zurückgegriffen werden auf den knappen Überblick von Friedrich Frhr. von Schroetter, Die Entwicklung des Begriffes "Servis" im preußischen Heerwesen. In: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 13 (1900), S.1 - 28.

Gesetz zur allgemeinen Kasernierung der Truppen von 1820 zwei im Prinzip gegenläufige, dessen ungeachtet über einen längeren Zeitraum koexistierende Entwicklungstrends begegnen, zwischen deren Inkraftsetzung als Regulativ nur ein Zeitraum von zehn Jahren lag.

Mit der Einquartierung von Militärpersonen im Bürgerquartier seit der Mitte des 17. Jahrhunderts war den Einwohnern derjenigen Kommunen, die unberittene Truppenkörper aufzunehmen hatten - die Kavallerie wurde wegen der leichteren Bereitstellung von Stallung und Fourage zumeist auf dem platten Land untergebracht<sup>408</sup> - eine Last aufgebürdet worden, die sie bis dahin nur aus Kriegszeiten gekannt hatten, die jedoch im 18. Jahrhundert zu einer gewohnten, den Alltag der Bevölkerung begleitenden Erscheinung werden sollte, zumal das Militär einerseits - von nur wenigen Ausnahmen abgesehen - aus vorwiegend finanziellen Gründen bis zum Ende des Siebenjährigen Krieges keine Sammelunterkünfte für die Armee gebaut hatte, andererseits aber wegen der ständigen Desertionsgefahr von Geworbenen auf die disziplinierend wirkende Unterbringung innerhalb der geschlossenen Stadtmauern angewiesen war. Dabei waren durchweg alle Einwohner einer Kommune zur etwaigen Aufnahme von Soldaten verpflichtet<sup>409</sup>, wobei diejenigen Gemeinden, welche nicht mit Truppen belegt worden

---

<sup>408</sup> Das galt in Brandenburg - Preußen im wesentlichen durchgängig bis zum Ende des zweiten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts, denn seit 1718 konnte man die Bequartierung auf dem Lande durch das Äquivalent eines sogenannten "Kavalleriegeldes" ablösen, so daß die berittenen Truppen wegen der vermehrten Wahrnehmung dieses Rechts des öfteren in die Städte verlegt wurden. Vgl. R. de l' Homme de Courbiere, Grundzüge der deutschen Militärverwaltung, Berlin 1882, S.13. In anderen deutschen Territorien war die Kavallerie im Frieden dagegen unberitten.

<sup>409</sup> Vgl. Sicken, Stadt und militärische Anlagen, S.30ff.

waren, "Sublevationsgelder" in einen Ausgleichsfonds zu zahlen hatten, aus dem jene Städte eine Unterstützung erfuhren, die quantitativ und über einen längeren Zeitraum eine im Vergleich höhere Truppenbelastung zu tragen hatten<sup>410</sup>. Hatte sich die Einquartierung insoweit als eine feste Institution im preußischen Absolutismus etabliert, so war die Frage der damit verbundenen Entschädigung einem ständigen Wandel unterworfen.

Denn der Servis galt zunächst als eine Abfindung, die der Soldat seitens des Quartiergebers nur dann zu erhalten berechtigt war, wenn er seine Anwesenheit in der Unterkunft nicht mit der Wahrnehmung des "Naturalquartiers" verband und damit auf die in diesem Fall zu beanspruchenden Servitien Holz, Licht und Stroh sowie Gewürz, gegebenenfalls auch auf die Überlassung von Stallung und Fourage für das Pferd, verzichtete<sup>411</sup>. - Für die Überlassung einer Schlafgelegenheit sowie die auf die Tageszeit zu gewährende Mitnutzung des Wohnraums und der Kochgelegenheit fand der Quartierwirt seinerseits hingegen keine Entschädigung<sup>412</sup>; indessen war es ihm überlassen, die ihm zur Unterkunft überwiesenen

---

<sup>410</sup> Vgl. Schroetter, S.10f.

<sup>411</sup> Für die Infanterie wurden die Preise für Brot, Fleisch und Bier entsprechend der Serviszahlung staatlich reguliert, um damit den Militärpersonen den wertentsprechenden Ankauf der Lebensmittel zu ermöglichen.

<sup>412</sup> Die in Teilen der Literatur wohl zu apodiktisch vertretene Position, daß dem Quartiergeber kein Entgelt für seine Leistungen gewährt wurde, bedarf im Einzelfall der Relativierung, denn für die Zeit Kurfürsts Friedrich III. heißt es aus einem Bericht von 1694, "der Soldat erhielt sein volles Tractament, allein der Wirth mußte ihn gegen eine monatliche Entschädigung von 1 Thaler, welche der Offizier den Mannschaften abziehen mußte, speisen, an welchem Kostgelde der Wirth wohl schwerlich etwas gewinnen konnte." Emil K. H. v. Richthofen, Der Haushalt der Kriegsheere in seinen militairischen, politischen und staatswirthschaftlichen Beziehungen, Bd. 1, Berlin 1839, S.483.

Militärpersonen auszuquartieren, wofür jeweils eine nach Chargen gestufte Summe zu entrichten war<sup>413</sup>. Erst unter Friedrich Wilhelm I. hatte sich die ausschließliche Gewährung der Unterkunft als Regel durchgesetzt und war demzufolge die Verabreichung der Servitien, die sich fortan auf die Stellung von Feuer und Licht beschränkten, durch die Barablösung der übrigen Leistungen ersetzt worden<sup>414</sup>.

Darüber hinaus war die Einwohnerschaft der Kommunen an der Administrierung des Einquartierungswesens durch die Einrichtung von "Servis - Kommissionen" beteiligt worden<sup>415</sup>, um einerseits die häufigen Streitigkeiten zwischen Militärpersonen und Bürgern zu regulieren, bei denen die Quartiergeber bis dahin zumeist benachteiligt waren, da etwaige Beschwerden an die vorgesetzte Militärbehörde von dort aus in der in der Regel zugunsten der eigenen Partei entschieden worden waren; andererseits sollten auch die Kompetenzen der Bürgerschaft, welche über exaktere Infrastruktur- und Lokalkenntnisse verfügte sowie über die Macht- und Entscheidungshierarchien und Konfliktebenen innerhalb der kommunalen Gesellschaft unterrichtet war, dem Militär nutzbar gemacht werden<sup>416</sup>. - Nicht zuletzt

---

<sup>413</sup> Nach Möglichkeit war die Ausquartierung auf die Offiziere zu beschränken, den Mannschaften war sie untersagt.

<sup>414</sup> Diese Regelung war hingegen nur in Friedenszeiten sinnvoll; im Krieg hatte sich demgegenüber die Praxis des "Naturalquartiers" als ungleich überlegen erwiesen, da die Protokollierung, Transparenz, Durchführung und Regelmäßigkeit finanzieller Ablösungen wegen der sich fortlaufend ändernden Dislokationen und der damit verbundenen Häufung durchmarschierender und meistens nur kurzfristig quartiernehmender Truppen kaum gewährleistet werden konnte.

<sup>415</sup> Auf dem Land kam es nicht zur Bildung solcher Kommissionen; hier war der Landrat mit der Verwaltung des Einquartierungswesens betraut.

<sup>416</sup> Überdies war das Rechnungs- und Kassenwesen auf die



hatte man mit dieser Maßnahme die Einquartierung, die zuvor allein eine Sache des Militärs gewesen war, auch zu einer Angelegenheit der Städte gemacht, welche überdies den Zuschuß zur gegebenenfalls "eigenen Einmietung" der Offiziere<sup>417</sup> aus kommunalen Mitteln zu leisten hatten und damit mehr und mehr aus der Rolle der *offiziösen*, unterstützenden und konfliktregulierenden Instanz zwischen Einwohnerschaft und bewaffneter Macht in die Funktion *offizieller* Verantwortungsübernahme gewachsen waren. Allerdings sicherte ihnen das gewährte Mitspracherecht auch die Möglichkeit der Einflußnahme zu, was - darauf wird unten noch zurückgekommen - seitens der Kommunen in einer spezifischen Weise wahrgenommen wurde, indem sich Maßnahmen der Konfliktabwehr - je länger, desto mehr - im neunzehnten Jahrhundert von der bürgerlich - militärischen auf die innergesellschaftliche Regulierungsebene, d.h. einerseits auf die bürgerlich - unterbürgerliche Auseinandersetzungsebene verlagerten und andererseits seitens der kommunalen Funktionseliten eine Externalisierung der Problematik in die städtischen Randzonen und Vorortgemeinden angestrebt wurde.

---

Serviskommissionen übertragen worden, um den Militärpersonen die Möglichkeit zu Übergriffen gegenüber den Quartiergebern zu erschweren bzw. als zwecklos erscheinen zu lassen. Vgl. Schroetter, S. 14/16 und 19.

<sup>417</sup> Damit war die selbständige Ermietung einer Wohnung durch Offiziere gemeint, was in der Regel nur in ständigen Garnisonen als lohnenswert erschien. - In der Tendenz besaß das Servisregulativ für die Offiziere wohl nicht die gleiche Verbindlichkeit, wie für andere Dienstgrade; schon das Steuergesetz vom 30. Mai 1820 hatte die Kommunen ein halbes Jahr nach Verkündung des Gesetzes von der *Verpflichtung* entbunden, den Offizieren einen Serviszuschuß oder Naturalquartier zu gewähren. Vgl. 'Das königliche preußische Kriegsministerium (1809 - 1909)', S.266. - Es ist unklar, in welchem Umfang dieses Gesetz in den Kommunen zur Anwendung gekommen ist. Vgl. zur nach wie vor gängigen Praxis der Servisliquidation für Offiziere in Trier das 'Amtsblatt der königlich preußischen Regierung zu Trier' v. 13.02.1845, S.37.

Daß unter den beteiligten Interessenten die Quartiergeber in die Schere militärischer und kommunaler Regelungskompetenz geraten waren, die in der Praxis auf eine Maximierung des *Nutzens* für die bewaffnete Macht und - soweit es den Empfang von Sublevationsgeldern betraf - auf eine Maximierung des *Gewinns* für die Kommunen zielte, die trotz zu leistender Zuschüsse in der Einwerbung und Quartiernahme von Truppen längst eine Möglichkeit zur Hebung des kommunalen Budgets erkannt hatten, reflektiert implizit auch das von Friedrich Wilhelm III. unterzeichnete neue Servisregulativ von 1810, das bis 1868 Gültigkeit behalten sollte und das Einquartierungswesen damit einer insgesamt differenzierteren, aber auch vereinheitlichten Weisung unterwarf<sup>418</sup>. Dabei hatte das Regulativ, dessen Ausarbeitung sich als ein Reflex auf "mancherlei vermeidliche Belästigungen" und "Verlegenheiten" der Vergangenheit verstand<sup>419</sup>, zum einen die Rechte der einquartierten Militärpersonen (einschließlich ihrer Angehörigen<sup>420</sup>) definiert, denen - je nach Charge - eigene Räume "in bewohnbarem Zustande", zumindest jedoch ein eigenes Bett und eine einfache Ausstattung der Unterkunft, darüber hinaus für die Wintermonate Holz zu gewähren war<sup>421</sup>, zum anderen -deutlich allgemeiner und in lediglich in negativer Abgrenzung zu deren Ansprüchen - aber auch die Quartierwirte unter den Schutz der Vorschrift gestellt<sup>422</sup>.

---

<sup>418</sup> 'Ueber den Anspruch des Militairs bey Natural - Einquartierungen', Servisregulativ von 1810, hier nach der gedruckten Ausfertigung in Stadtarchiv Trier, Best. Tb 17/100.

<sup>419</sup> In der Einleitung des Servisregulativs, ebenda.

<sup>420</sup> Vgl. § I.3 des Regulativs.

<sup>421</sup> Vgl. die §§ I.4 und I.5.a bis I.5.c sowie auch § VIII.52 des Regulativs.

<sup>422</sup> Das Subjekt des Regulativs ist selbstredend das

Durch das Prinzip der Ermittlung und anschließenden "Vertheilung der Provinzial - Quoten auf die Städte" war die aus dem Ancien Régime geläufige Praxis der Distribution von Sublevationsgeldern dem Grundsatz nach beibehalten worden<sup>423</sup>; doch hatten die Städte jetzt vorschußweise monatliche Beträge an die "Provinzial - Servis - Kassen" abzuführen, aus denen ihnen - je nach Dauer und Umfang der Truppenbelegung - Rückzahlungen aus dem Provinzialfonds zufließen bzw. im Falle der Quartierfreiheit keine Erstattung gewährt wurde, wobei es den Kommunen "überlassen [blieb],...das weitere wegen Aufbringung ihres Beitrages zu regulieren"<sup>424</sup>. Genau damit war in den Bestimmungen des Regulativs aber ein Modus enthalten, der die Grenzziehung kommunaler Befugnisse - wie sie sich in der Institutionalisierung von Serviskommissionen als Ebene städtischer Partizipation manifestiert hatten - auf die *Gemeindepflichten* ausdehnte, womit die Sphäre *individueller* Pflichten und Ansprüche, wie sie zwischen Quartiergebern und -nehmern in einer eigentümlichen Mischung aus Gewohnheits- und fixiertem Recht bestanden hatte, aufgelöst worden war zugunsten einer genuin *bürokratischen* Mitwirkung der Kommunen am Einquartierungswesen, die sich auch auf den Gemeindehaushalt erstreckte<sup>425</sup>.

---

Militär, dessen Rolle hier zwischen Kommune und Quartiergebern fixiert wird; die Rechte der Quartierwirte werden demzufolge indirekt aus der Perspektive des Militärs formuliert: "Es darf von Seiten der Quartier - Berechtigten unter keinem Vorwande mehr gefordert; eben so wenig aber auch diesen seitens der Städte zugemuthet werden". Ebenda, § I.2.

<sup>423</sup> Vgl. § V.36: 'Ueber die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben'.

<sup>424</sup> Vgl. die §§ V.37 bis V.39 des Regulativs. Zitat nach § V.37.

<sup>425</sup> So mußte die Gemeinden Trier, Saarbrücken und Saarlouis im Jahr 1818 aus dem Gemeindehaushalt einen

Hatte sich damit die Rolle der Gemeinden in bezug auf das Einquartierungswesen im Verlauf eines Jahrhunderts von einem Element der "passiven Integration" zu einem Faktor der "aktiven Partizipation" gewandelt, so war damit jenseits einer formal veränderten Gestaltungsebene, die sich durch einen partiellen Zuwachs von Bürokratisierung und Professionalisierung auszeichnete, für die Kommunen kaum ein Gewinn an autonomen Regulierungsfunktionen verbunden gewesen, zumal die Grenzen des kommunalen Handlungsspielraums allenthalben durch die militärischen Rahmenvorgaben fixiert worden waren. Im Grunde war für die Gemeinde die Schnittmenge der Kompetenzen damit nur graduell, diejenige der hinzugekommenen Pflichten - das schloß insbesondere die finanziellen Belastungen mit ein - dagegen prinzipiell angewachsen.

Denn das Servisregulativ von 1810 hatte zusätzlich die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Kommunalbudget für den Fall vorgesehen, daß "die bestimmten Sätze des Servises und der andern Vergütungen für einzelne Garnison - Städte nicht zureichend seyn" würden, so daß die Gemeinden demzufolge "die erforderlichen Zuschüsse in sich aufzubringen" hätten<sup>426</sup>; andererseits konnte der Servis, wie es die Vorschrift erstmals einräumte, auch für "die bauliche Unterhaltung der Kasernen" Verwendung finden<sup>427</sup>, womit - analog zu der insgesamt

---

Serviszuschuß in Höhe von zusammen 12.648 Taler aufbringen. Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/90: Statistische Landesaufnahme des Regierungsbezirks Trier, undatiert [1819], Folio 1 - Folio 26. Vgl. auch die von der Bezirksregierung Trier aufgestellten 'Materialien zum Verwaltungsplan pro 1819' v. 8.10.1818 in Best. 402/88, ebenda.

<sup>426</sup> § IV.35 des Regulativs.

<sup>427</sup> Durch die Kabinettsordre v. 16.11.1825 wurde den Städten schließlich die Verpflichtung auferlegt, für die

allgemeineren, Stadt und Militär nach Kriterien der "funktionalen Ergänzung" zusammenführenden Perspektive des Regulativs von 1810 - die Relation von Zahlung und Verwendungszweck im Vergleich zum Ancien Régime die Dimension eines abstrakteren Äquivalententauschs angenommen und sich damit - wenn auch ambivalent und in der Praxis noch frühneuzeitlich geprägt - dem Prinzip nach universell transformiert hatte<sup>428</sup>.

Die vom Soldatenkönig zuerst 1720 eingerichtete "königliche Servis - Kommission" war unter dem Titel Servisdeputation auch von Friedrich Wilhelm III. beibehalten, aber mit differenzierteren sowie erweiterten Befugnissen ausgestattet und in ihrer Quantität und Zusammensetzung je nach Größe der Stadt exakter fixiert worden<sup>429</sup>.

Demnach bestand die Servisdeputation "in großen Städten" - eine Ausdifferenzierung nach Einwohnerzahlen war nicht vorgenommen worden - aus zwei Mitgliedern des Magistrats und etwa sechs bis zehn Bürgerdeputierten, in "mittlern und kleinen Städten" entsprechend weniger aus einem Magistratsmitglied und vier bis sechs Deputierten der Bürgerschaft<sup>430</sup>, denen jeweils nach Bedarf die Bezirksvorsteher oder eigens gewählte und ernannte Servisverordnete unterstützend zur Seite standen<sup>431</sup>.

---

Garnisonanstalten zu sorgen. Vgl. 'Das königliche preußische Kriegsministerium (1809 - 1909)', S.266.

<sup>428</sup> Vgl. § IV.34 des Regulativs sowie auch Sicken, Stadt und militärische Anlagen, S.47; l'Homme de Courbiere, S.40. - Nach einem Bericht des Oberpräsidiums an die Regierung Köln war geplant, das Naturalquartier ganz aufzuheben. Vgl. Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Reg. Köln/1890: Schreiben des Oberpräsidiums an die Regierung Köln v. 29.07.1819.

<sup>429</sup> Vgl. § VI: 'Ueber die Verwaltung des Servis- und Einquartierungswesens'.

<sup>430</sup> Vgl. die §§ VI.41 bis 42.b des Regulativs.

<sup>431</sup> Die Servisverordneten wurden - ebenso wie die Bezirksvorsteher - nach § 163 der Städteordnung gewählt;

Dabei war der komparative Bezug dieser beiden Verwaltungsebenen in der Vorschrift nicht konkretisiert worden, demgegenüber aber deutlich die Unterordnung der kommunalen Servisdeputationen unter die "Regierungs - Militair - Deputationen" hervorgehoben, womit die städtischen Kommissionen insofern wohl nur nachrangig der Weisungspflicht der kommunalen Spitze unterstanden und sich demzufolge - obwohl von den Gemeindeorganen gewählt - gegenüber der administrativen kommunalen Hierarchie in einer eigentümlichen Schwebelage befanden<sup>432</sup>.

Dessen ungeachtet hatte sich das Militär entsprechend der einschlägigen Verordnung von 1810 von der "Theilnahme an der Verwaltung des Servis- und

---

vgl. zum Wahlverfahren und zur Amtsdauer Engeli/ Haus, S.122. - Für die nicht bequartierten Städte galt die Einrichtung einer Servisdeputation als nicht zulässig, deren Aufgaben im Falle einer unerwarteten Belegung mit Truppen kurzfristig der Magistrat zu übernehmen hatte. Vgl. hierzu § VI.46 des Regulativs.

<sup>432</sup> Bei den Regierungsmilitärdeputationen waren monatliche Rechenschafts- und Liquiditätsberichte einzureichen (Vgl. § IV.44); allerdings ist die Zusammensetzung dieser aufsichtführenden Organe auf der Regierungsebene unklar. Offenbar hat es sich um gemischte zivil - militärische Kommissionen gehandelt, deren Tätigkeit jedoch beispielsweise im Landeshauptarchiv Koblenz keinen Niederschlag gefunden hat.

Seit 1824 war die Verwaltung des Serviswesens auf die Intendanturen übergegangen, deren Überlieferung vernichtet ist, wodurch grundsätzlich die qualifizierte Aufarbeitung der hier verfolgten Fragestellung erschwert wird. - Vgl. aber zum Beschluß des Staatsministeriums v. 21.12.1822, die "das Kasernement, Servis- und Bauwesen tangierenden Geschäfte" an die Intendanturen zu überweisen, Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Best. Reg. Köln/ 1835: Schreiben der Intendantur des VIII. Armeekorps an die Regierung Köln v. 26.11.1823. Unrichtig ist demgegenüber dazu die Angabe bei Richthofen, Bd. 2, S.572. - Bereits in einem Schreiben vom 1.11.1820, in dem sich Friedrich Wilhelm III. in einer an General Hake gerichteten Mitteilung über die Einrichtung und Personalausstattung der Intendanturen äußert, wird die Aufsicht über das Serviswesen zum möglichen Aufgabenbereich dieser Behörde gezählt; vgl. Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Best. Reg. Köln/1693: Friedrich Wilhelm III. an Hake v. 1.11.1820.

Einquartierungs - Wesens"<sup>433</sup> zumindest formal gänzlich zurückgezogen und war darüber hinaus bestimmt worden, daß keine "Militair - Behörde [ermächtigt sei], neue Einquartierungen oder Umquartierungen selbst" anzuordnen<sup>434</sup>. - Damit war ein Verfahren rechtskräftig institutionalisiert worden, mit dem zwar einerseits die Schwelle für virtuelle Übergriffe der bewaffneten Macht in die Gemeindeverwaltung deutlich erhöht, andererseits aber das den Städten in dieser Frage eingeräumte Gewicht zumindest insoweit relativiert wurde, als jede Garnison mit einem Repräsentanten in der Servisdeputation vertreten war, der die Interessen des Militärs "in allen Servis- und Einquartierungs - Angelegenheiten" zu wahren und vertreten hatte und demzufolge den faktischen Einfluß der Streitkräfte - wie es auch durch die Praxis fortwährend bestätigt wurde - gegenüber dem im Regulativ formal zum Ausdruck gebrachten "Restriktionen" zur Geltung bringen konnte<sup>435</sup>.

Im Grunde hatten die in dieser Frage getroffenen Bestimmungen der Verordnung damit aber wohl implizit nur einen Sachverhalt bestätigt, der wenige Jahre zuvor von Frey, Schroetter, Stein und anderen Kräften der Reformfraktion hinsichtlich der militärischen Überschreitung von Befugnissen in den Kommunen erkannt worden und - wenn er in dem einschlägigen Immediatbericht vom Oktober 1808 auch keinen Niederschlag gefunden hatte - gegebenenfalls im Servisregulativ als immanenter Reflex auf diese Problematik zum Ausdruck gebracht worden war. Es war

---

<sup>433</sup> Abschnitt VII des Regulativs: 'Ueber das Verhältniß des Militairs in Beziehung auf die Verwaltung des Servis- und Einquartierungs - Wesens', hier § VII.47; kursive Hervorhebung vom Verf./ Schmidt.

<sup>434</sup> Ebenda.

<sup>435</sup> Vgl. hier die §§ VII.48 bis 49.b des Regulativs.

daher nicht ohne Evidenz für die zivil - militärischen Relationen in den Gemeinden, wenn genau jene Bestimmung der einschlägigen Verordnung von 1810, die eine Zählung konkurrierender Einflußgrößen zugunsten des Gestaltungsspielraums kommunaler Selbstverwaltungskörperschaften implizierte, in der Praxis - darauf wird unten noch zurückgekommen - im wesentlichen folgenlos geblieben ist.

Weitaus einschneidender mußte sich demgegenüber jene Maßregel für die bewaffnete Macht auswirken, nach der "zur Ausgleichung der Einquartierungs - Last in den Garnison - Städten...von 6 zu 6 Monaten [die] Umquartierung der ganzen Garnison oder eines Theils derselben" zu erfolgen hatte<sup>436</sup>; denn dadurch sollte zum einen eine - in der Praxis aus militärisch - funktionalen Gründen, soweit es etwa die erforderliche Nähe zu Exerzier- und Truppenübungsplätzen betraf, zumeist kaum buchstabengetreu zu operationalisierende Vorschrift - Entlastung derjenigen Kommunen erzielt werden, deren offenbar (dauerhafte) Beeinträchtigung durch die Truppenbelegung den kommerziellen Nutzen überstieg, sollte zum anderen aber auch dem Militär selbst die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Wechsel der von Gemeinde zu Gemeinde qualitativ variierenden Liegenschaften vornehmen zu können<sup>437</sup>.

---

<sup>436</sup> § VIII.55 des Regulativs.

<sup>437</sup> Offenbar handelte es sich bei der Verteilung und Umschichtung eines zusammengehörigen Verbandes auf mehrere benachbarte Gemeinden um eine geläufige Praxis, die im Servisregulativ gegebenenfalls lediglich als eine Beschreibung des existierenden Status - Quo zum Ausdruck gekommen war. Vgl. aber zur fast noch zeitgenössischen Kritik (1790er Jahre) - hier des jungen Boyen - am System der Friedensdislokation Friedrich Meinecke, Das Leben des Generalfeldmarschalls Hermann von Boyen. Erster Band: 1761 bis 1814, Stuttgart 1896, S.36; in Widerspruch zu dieser Kritik dagegen das einen Reformgedanken antizipierende Urteil Boyens, die Zersplitterung der Garnison stifte ein "Nationalisierungsband" zwischen Land und Militär, ebenda, S.37.



Dabei lag es im Grunde auch im Interesse des Militärs, einer virtuellen Erschöpfung der lokalen Ressourcen vorzubeugen und darüber hinaus die zumeist labile Soziabilität der zivil - militärischen Relationen von exzeptionellen Belastungen freizuhalten, die durch gehäufte Standortwechsel vermutlich eher noch verschärft wurden, da sich die Veränderung der sozialen Umgebung durchweg kohäsionsstiftend auf die Binnenstruktur des Militärs im Innern auswirken mußte.

Der zu erfolgende Wechsel der für die Einquartierung von Truppen in Frage kommenden Gemeinden hatte nach dem Servisregulativ von 1810 schließlich selbst dann stattzufinden, "wenn ... durch die Umquartierung ein einzelnes Bataillon von dem Regiments - Quartier - Revier entfernt" würde<sup>438</sup>, womit implizit eine Schonung der Kommunalen Interessen auf Kosten des partiell den funktionalen Zusammenhang der Verbände einbüßenden Militärs verbunden gewesen sein konnte, was in der Praxis seitens der bewaffneten Macht jedoch einerseits zumeist insofern unterlaufen wurde, als der Wechsel der Truppen oftmals durch Belegung der eine Kommune umgebenden Vorortgemeinden erfolgte, so daß der Kernbezug zur Stadt gewahrt blieb, andererseits dieser Turnus im Zuge des neunzehnten Jahrhunderts auch deshalb immer weniger eingehalten werden konnte, weil die militärisch - taktischen Perspektiven ohnehin zusehends mehr auf den komplementären Einsatz der unterschiedlichen Waffengattungen zielten<sup>439</sup>.

---

<sup>438</sup> Ebenda.

<sup>439</sup> Vgl. mit überzeugenden Argumenten in diese Richtung auch Sicken, Die Garnison im kommunalen Kalkül, S.2.

In der Praxis ist der § VIII.55 des Servisregulativs schon fünf Jahre nach dessen Inkraftsetzung zumindest für größere Verbände im wesentlichen zurückgenommen worden, wie einem entsprechenden Schreiben von Gneisenau vom 11. November 1815 zu entnehmen ist: "Die Absicht seiner

Nicht zuletzt muß aber grundsätzlich der in seinen einschlägigen Bestimmungen teils dehnbar und elastisch formulierte, teils in den Direktiven auch bemerkenswert exakt zum Ausdruck gekommene normative Grundzug des Servisreglements von 1810 auf seinen ontologischen, d.h. die Wirkungsmacht des Regulativs integrierenden Gehalt hin überprüft werden, mittels dessen den Gemeinden ohne Zweifel ein Zuwachs an Rechten eingeräumt worden war. - Waren die Kommunen überhaupt an einem Abzug der Truppen interessiert, der sie zur Zahlung von Sublevationsgeldern verpflichtete, deren Einquartierung ihnen aber die Einnahme finanzieller Mittel zusicherte ? Die Antwort auf diese Frage korrespondierte in der Regel mit einer möglichst hohen erwarteten Kongruenz wechselseitiger Anspruchsprofile, die Stadt und Militär aneinander richteten und deren plurale Faktoren wirkungsvoll zur Integration gebracht werden sollten, jedoch aller Voraussicht nach ausschließlich in dem beidseitigen Streben nach Kasernierung der Truppen immer in einen Konsens überführt werden konnten. Demgegenüber wurde die Schnittmenge anderer Elemente, homogener oder differenter Interessen, wie sie seitens der bewaffneten Macht in der Forderung nach disziplinergewährenden, hygienischen oder in politisch - gesellschaftlicher Hinsicht unbedenklichen Einquartierungsbedingungen, seitens der Kommunen in dem Wunsch nach kommerzieller Auslastung des lokalen Gewerbes und der Belebung des Nachfragesektors zum

---

Majestät des Königs und des Kriegs - Ministerii in Rücksicht auf die Friedens - Garnisonen der Truppen ist, daß die Brigaden so viel als möglich *in einem Ort* zusammen bleiben sollen, daß nur diejenigen Truppen, welche durchaus daselbst nicht unterzubringen wären, oder zur Besatzung anderer Punkte militairisch erforderlich sind ... als kommandiert betrachtet .. werden sollen." Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 345/445: Gneisenau an Schmitz - Grollenburg v. 11.11.1815. [kursive Hervorhebung vom Verf./Schmidt].

Ausdruck gebracht wurden, jeweils fallweise und von wechselnden Präferenzen determiniert entscheidungsrelevant wirksam.

Nicht zuletzt hing es auch immer von der jeweiligen Zusammensetzung der lokalen Servisdeputation ab, ob ein Antrag zur Verlegung von Truppenkörpern bei den militärisch Verantwortlichen eingebracht wurde oder ob seitens der Kommission der Verzicht auf ein derartiges Gesuch nicht gegebenenfalls eher den Bedürfnissen ihrer Mitglieder entsprach<sup>440</sup>, sofern diese - sei es als Kaufleute, Lieferanten oder Gastwirte - sich einen individuellen kommerziellen Nutzen von der Anwesenheit des Militärs versprachen und demzufolge nicht nur die kommunalen, sondern auch ihre persönlichen Interessen bei der Entscheidungsfindung zur Geltung bringen konnten. Darüber hinaus war es den über Einfluß verfügenden Servisdeputierten in aller Regel unschwer möglich, die Einquartierungslast von denjenigen Gemeindebezirken fernzuhalten, in denen sie selbst lebten und damit den Nachteilen der Truppenbelegung auszuweichen, ohne hingegen auf dessen wirtschaftlichen Nutzen Verzicht leisten zu müssen.

Doch hatte sich auch für diejenigen Gemeindebewohner, deren Häuser mit Militärpersonen belegt waren, der mit der Einquartierung verbundene finanzielle Nachteil zumindest insoweit relativiert, als die Naturalquartier gewährenden Bürger aus dem Servisfonds eine Entschädigung erhielten, womit ein Prozeß eingeleitet worden war, in dessen Verlauf die Leistungen von Zahlungen an das Militär sukzessive abgelöst wurden durch Entschädigungen vom Militär<sup>441</sup>,

---

<sup>440</sup> Nach § VIII.55 des Regulativs erfolgte die Antragstellung zur Umquartierung seitens der lokalen Servisdeputation.

<sup>441</sup> Dieser Transformationsprozeß war spätestens 1818  
207

bis die Quartierleistungspflicht der Kommunen gegen finanzielles Entgelt in dem Servisregulativ von 1868 gesetzlich fixiert worden war<sup>442</sup>. Die Pflicht des Bürgers zur Zahlung war allmählich abgelöst worden durch den Anspruch auf Entschädigung für erbrachte Leistungen, wobei die den Gemeindebewohnern obliegende Einquartierungspflicht, die de iure keine Einschränkungen durch Exemtionen und damit etwa die Privilegierung eines außerhalb der Verordnung stehenden Personenkreises vorsah<sup>443</sup>, von diesem

---

abgeschlossen, denn in einem Schreiben an Hardenberg verweist Oberpräsident Solms - Laubach auf die "vom Staate für die Quartiergeber vergüteten Verpflegungsgelder". [Unterstreichung im Original]. Gegebenenfalls verweist die von Solms - Laubach vorgenommene Unterstreichung darauf, daß es sich hierbei um eine noch nicht lange gültige Praxis handelt. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/599: Solms - Laubach an Hardenberg in der Denkschrift über das 'Casernement der königlichen Rheinprovinzen' v. 19.11.1818. - Entsprechende Bestimmungen galten auch für die Bequartierung der Truppen im Felde, wo der "Quartiergeber ... für die Beköstigung seiner Einquartierten" eine Entschädigung erhielt. Vgl. § 6 der "Neuere[n] Bestimmungen, wie die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt und der Vorspann vergütet werden soll" v. 6.06.1818, Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/539. [Kursive Hervorhebung vom Verf./Schmidt].

<sup>442</sup> Vgl. Schroetter, S.24. Nach dem Gesetz "betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes" vom 25. Juni 1868 beschränkte sich der Anspruch auf die seitens der Kommunen zu gewährenden Quartierleistung nur noch auf die Mannschaften sowie Unteroffizierdienstgrade bis zum Feldwebelrang; die übrigen Chargen hatten auf dem Weg der Selbstbeschaffung für eine Unterkunft zu sorgen. Vgl. l' Homme de Courbiere, S.302.

<sup>443</sup> Vgl. § VIII.51 des Regulativs. - Später wurden auf der Grundlage der Kabinettsordres v. 13.09.1815 und v. 11.03.1816 die Geistlichen sowie nach einer Bestimmung des preußischen Innenministeriums v. 27.02.1817 auch die Lehrer von der Einquartierungspflicht befreit. Im August des Jahres 1841 hatte die Regierung Koblenz dem Provinzialschulkollegium erneut mitgeteilt, daß "die Befreiung [dieses Personenkreises] von allen Communallasten .. auch die Einquartierungsfreiheit" einschließt. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 403/1816: Schreiben der Regierung Koblenz an das Provinzialschulkollegium v. 10.08.1841. Vgl. zur Befreiung der Geistlichen auch Geheimes Staatsarchiv Merseburg, Rep. 77, Tit. 1256, Nr. 5: Friedrich Wilhelm III. an Staatsminister v. Braun v. 5.11.1833. - In den Kreisen

Transformationsprozeß unberührt blieb<sup>444</sup>.

Im Grunde bildete auch das Servisregulativ von 1810 einen - wenn auch seiner Bedeutung nach eher nachrangigen - integralen Bestandteil der Bürokratie- und Organisationsreform des preußischen Staates, wobei dessen Janusköpfigkeit - erstens - darin zum Ausdruck kam, daß die Verordnung die Substanz positiver wie negativer Erfahrungen aus dem Ancien Régime evaluierte, rationaler bündelte und konzentriert reflektierte, doch dabei im wesentlichen deren gesetzlich fixierte Fortschreibung beabsichtigte, aber - zweitens - mit der formal stärkeren Berücksichtigung kommunaler Interessen auch einen qualitativ neuen Akzent setzte, dessen genuiner Impuls aller Voraussicht nach in einem elementaren Zusammenhang mit der zwei Jahre zuvor erlassenen Städteordnung von 1808 steht. - Dabei handelte es sich bei den in dem Servisregulativ formulierten Inhalten auch um eine Zustandsbeschreibung, die ihren Gegenwartshorizont noch nicht überschritten hatte und der deshalb - wenn auch nicht wegen ihrer Wirkungen

---

Gummersbach und Rheinbach des Regierungsbezirks Köln waren auch die Bürgermeister der Kommunen von der Einquartierung befreit; doch schien diese Regelung nicht für alle Kreise des Verwaltungsbezirks zu gelten, da den Bürgermeistern in den Kreisen Waldbröl und Wipperfürth keine Befreiung gewährt wurde. Vgl. Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Reg. Köln/Nr.1696: Kreissekretär Reinshagen an die Regierung Köln v. 30.08.1826.

<sup>444</sup> Siehe Helfritz, S.284f; vgl. zur Umkehrung des Bedeutungsinhalts des Begriffes Servis auch l' Homme de Courbiere, S.326ff., der ohne eingehende Begründung und daher etwas willkürlich annimmt, in den 1830er Jahren habe sich die Zahlungspflicht des Quartierwirts in diejenige des Militärs umgewandelt. - Bereits 1818 wird in den von der Bezirksregierung Trier aufgestellten 'Materialien zum Verwaltungsplan pro 1819' betont, daß der Servis den Wirten "keine vollständige Entschädigung" biete, so daß "die von den bequartierten Kommunen zu leistenden Zuschüsse" für diese nur eine schwer zu tragende Mehrbelastung darstellen würden. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/88: 'Materialien zum Verwaltungsplan pro 1819' v. 8.10.1818.

in der *Praxis*, so doch wegen der in ihr nicht enthaltenen *Perspektive* - in gewisser Weise nur eine ephemere Rolle zukam, weil ihr elementar *praktischer* Zweck durch den in dem Gesetz von 1820 zum Ausdruck gelangenden *konzeptionellen* Entwurf zumindest als eine zukunftsverkörpernde Idee bereits entwertet worden war. - Dessen ungeachtet geriet das Regulativ von 1810 in der Realität aber auch unter den Druck seiner eigenen Normativität, die sich von Gemeinde zu Gemeinde, vor allem aber in der Auseinandersetzung mit dem Militär erst noch zu bewähren hatte.

### **b) Diskrepanzen der Realität: Die bewaffnete Macht im Bürgerquartier**

Zu Beginn der preußischen Herrschaft am Rhein hatte die vielfältige Überlagerung von Problemfeldern, die zum einen auf den Integrationsprozeß der westlichen Provinzen in den preußischen Staat, zum anderen - und damit im Zusammenhang - auf die "doppelte Modernisierung" zurückzuführen waren, welche in der Transformation neuer Machtverhältnisse *und* einer noch nicht vollendeten Bürokratie- und Organisationsreform aufgehoben lag, die rasche Etablierung einer handlungsfähigen Bürokratie erforderlich gemacht, welche auch und gerade in den Kommunen als zuverlässiger Transmissionsriemen staatlicher Rahmenvorgaben fungierte.

Sofern es einen Sektor hinsichtlich der (im Vergleich zu den Kernaufgaben) peripheren Verwaltung von Angelegenheiten der bewaffneten Macht und hier im besonderen die Schnittstelle zur zivilen Einwohnerschaft betraf, war das Servis- und Einquartierungswesen in der Stadt Trier - offenbar auch wegen der unübersichtlichen Lage, die angesichts der

aus Frankreich zurückströmenden Truppen entstanden war und so einen nicht unerheblichen Regulierungsdruck erzeugt hatte - bereits im Sommer 1815 einem "Einquartierungsausschuß" unterstellt worden<sup>445</sup>; dabei war die Einrichtung dieser Kommission ungeachtet der von ihr aufgestellten Grundsätze, die einerseits im wesentlichen den preußischen Regularien von 1810 entsprachen, andererseits die lokalen Besonderheiten der Gemeinde an der Mosel reflektieren, vermutlich noch auf eine Anweisung der habsburgisch - bayerischen Administration zurückzuführen, zumal die Kommune erst im Gefolge der Pariser Friedensverhandlungen im November 1815 an Preußen gelangt war<sup>446</sup>. Aller Voraussicht nach hatte diese Kommission jedoch auch nach dem Übergang an Preußen noch kurzfristig, nämlich vom Herbst 1815 bis zum Frühjahr des darauffolgenden Jahres ihre insofern informelle Tätigkeit fortgesetzt, denn erst im Mai 1816 war die Stadt seitens der Regierung Trier zur Bildung einer Servisdeputation

---

<sup>445</sup> Auch in französischer Zeit hatte es in Trier militärische Einquartierung gegeben. Nach dem entsprechenden französischen Gesetz vom 23.05.1792 war zwar "als Regel" die Kasernierung vorgesehen, jedoch "als Ausnahme ...[behielt sich diese getroffene Bestimmung] die Bequartierung bey den Bürgern vor". Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/599: Schreiben der Regierung Trier an Ingersleben v. 28.07.1819. Vgl. zur Einquartierung unter der französischen Regierung auch Uwe Andrae, Die Rheinländer, die Revolution und der Krieg 1794 - 1798. Studie über das rheinische Erzstift Köln unter der Besatzung durch die französischen Revolutionstruppen 1794 - 1798 im Spiegel von Petitionen, Essen 1994, S.214ff.

<sup>446</sup> Vgl. Stadtarchiv Trier, Tb 17/203: Einquartierungsausschuß zu Trier: Aufgestellte Grundsätze desselben über die Einquartierungspflicht. - Die Vermutung, daß die Bildung des Einquartierungsausschusses entweder auf einen lokalen Regulierungsbedarf, der in selbständiger Verantwortung der Kommune umgesetzt worden ist, oder auf habsburgisch - bayerische Weisung erfolgt sein muß, wird auch durch das Protokoll der *konstituierenden* Sitzung der Servisdeputation v. 18.05.1816 gestützt, die in der Akte Tb 17/102 enthalten ist.

entsprechend den Regularien von 1810 aufgefordert worden. Dabei war das Servisregulativ seitens der in Trier ins Leben gerufenen Kommission durchaus eigenwillig, im Kern wohl auch nicht ohne Ironie gegenüber der preußischen Behörde interpretiert worden, wenn die Mitglieder der Kommission bereits in ihrer konstituierenden Sitzung beschlossen hatten, der "Regierung vorzustellen", daß "die Unterthanen mit einer besonderen Auflage für das Servis noch zur Zeit geschont werden möchten"<sup>447</sup>. Doch ganz offensichtlich war die reibungslose Umsetzung des Servisregulativs auch in anderen Gemeinden der rheinischen Provinzen auf Schwierigkeiten in der Durchführung, auf Desinteresse oder sogar - gleichsam als politisch - gesellschaftlicher Reflex, der die Differenz zum ostelbischen Preußen zum Ausdruck brachte - auf Widerstand in der Bevölkerung gestoßen, da sich dem Anschein nach außerdem die "unbillige[n] Forderungen" seitens des Militärs gehäuft hatten, die eine Intervention des Oberpräsidenten der Provinz Jülich - Kleve - Berg<sup>448</sup>, ein Jahr später des kommandierenden Generals des VIII. Armeekorps gegenüber dem Oberpräsidenten des Großherzogtums Niederrhein erforderlich gemacht hatten<sup>449</sup>.

An einer Beschleunigung und Rationalisierung der Einquartierungsmodalitäten zeigten die militärisch und zivil Verantwortlichen nicht zuletzt auch deswegen ein intensiveres Interesse, weil die Gemeinden - das

---

<sup>447</sup> Stadtarchiv Trier, Tb 17/102: Protokoll der Sitzung der Servisdeputation v. 18.05.1816.

<sup>448</sup> Vgl. hierzu die von Sack unterzeichnete 'Nachträgliche Verordnung über das Verhalten der Einquartierten zu den Wirthen' v. 14.07.1815, Stadtarchiv Trier, Tb 17/153.

<sup>449</sup> Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Hake an Ingersleben v. 25.10.1816. Dabei verfolgten die Interventionen des kommandierenden Generals und des Oberpräsidenten die gleiche Stoßrichtung.



Beispiel Triers bildete hier vermutlich keine Ausnahme - darüber hinaus erhebliche zusätzliche Belastungen und militärisch induzierte Verbindlichkeiten zu tragen hatten, die an der Mosel im Jahr 1817 27 % der Gesamtausgaben des kommunalen Haushaltsvolumens ausmachten und demzufolge die mit der bewaffneten Macht assoziierten Probleme einen primären Faktor in der kommunalen Bilanz darstellten<sup>450</sup>. War diese exorbitante Inanspruchnahme der Gemeindemittel durch einen hohen Anteil an Kriegsfolgelasten, aber auch durch die Rückerstattung der zum Kasernenbau getätigten Vorauszahlungen, die geleistete Truppenverpflegung oder etwa Zuschüsse für die Landwehr bewirkt worden, so hatte sich für die Kommune hinsichtlich der damit verbundenen vielfältigen Verwaltungsaufgaben aber auch eine Überschneidung der Kompetenzen ergeben, die hier zu einem Abbau, dort zu einem Zuwachs der Verantwortlichkeiten führte. Denn im gleichen Jahr war - entgegen der im Regulativ von 1810 festgestellten Kompetenzen - die Servisdeputation von Trier mit der Anschaffung von Garnisonutensilien betraut worden, deren Erwerb sie im Wege der öffentlichen Ersteigerung offenbar aus kommunalen Mittel bestritten hatte<sup>451</sup>.

---

<sup>450</sup> Vgl. Stadtarchiv Trier, Tb 22/49: Rechnung der Stadt Trier pro 1817. - Unter den Kommunalausgaben in Höhe von 40.100 Taler stellt die Summe der militärisch induzierten Verbindlichkeiten mit 11.008 Taler den umfangreichsten Faktor dar, wobei die Zahlung der Kriegsschulden den extensivsten Einzelposten bildet. Der Servis an die Garnison war mit 1.421 Taler, die Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten mit 359 Taler von der Kommune bezuschußt worden. Der Bilanzschluß des Jahres ist allerdings nicht repräsentativ, da 1817 vermutlich der Scheitelpunkt ungewöhnlicher Belastungen erreicht worden war.

<sup>451</sup> Das ist einem seitens der Regierung Trier an Oberbürgermeister Haw gerichteten Schreiben v. 27.06.1828 zu entnehmen, in dem mitgeteilt wird, daß die preußische Oberrechnungskammer anläßlich der Revision der Garnisonbaurechnungen für die Jahre 1816 bis 1821 Unregelmäßigkeiten festgestellt hatte, die sich auf die Rechnungsführung der Trierer Servisdeputation im oben

Darüber hinaus hatte sich in dem primären Administrationsbereich der Deputation, nämlich dem Einquartierungswesen, seiner Verwaltung und kommunalen Bezuschussung, fallweise eine Praxis ergeben, die einerseits zentralen Prinzipien des Servisregulativs von 1810 widersprach, andererseits von der zuständigen Kommission der vorgesetzten Regierungsbehörde jedoch offenbar nicht bemängelt wurde, was im Grunde nur erneut unterstreicht, daß die Bequartierung der bewaffneten Macht - insbesondere der durchmarschierenden Truppenkörper - auch auf der Basis kurzfristiger Improvisationen und demzufolge insgesamt auf der Ebene einer größeren Variationsbreite von Handlungsalternativen beruhte.

Dabei scheint vor allem in den 1820er Jahren die Zahlung des Servis bzw. des Entgelts für erbrachte Leistungen keinen festen - zumindest nicht in allen Fällen gleichen - Regeln entsprochen zu haben, womit dieser Zeitraum offenbar eine Phase der fortgesetzten Improvisation, nicht zuletzt auch eine Periode des Übergangs markiert, in der ungeachtet der nach wie vor gültigen Pflicht zur Einquartierung die unentgeltliche Leistung der Einwohner allmählich durch die Zahlung von Entschädigungsleistungen abgelöst worden war. Denn wiederholt war in den städtischen Verwaltungsberichten an das Regierungspräsidium Trier<sup>452</sup> seit 1826 hervorgehoben worden, daß die im Bürgerquartier

---

angeführten Beispiel beziehen. Vgl. Stadtarchiv Trier, Tb 17/216: Regierung Trier an Haw v. 27.06.1828.

<sup>452</sup> Mit der Verordnung "wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden" vom 30. April 1815 war die Rolle einiger derjeniger Gemeinden, die mit der Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen betraut waren, administrativ aufgewertet worden, indem diese eigene Stadtkreise bildeten. Demzufolge hatten die Bürgermeister dieser Kommunen in den zugehörigen Landgemeinden auch gleiche Funktionen wie ein Landrat zu erfüllen und - wie in Trier - monatliche Verwaltungsberichte beim Regierungspräsidenten einzureichen.

untergebrachten Angehörigen der bewaffneten Macht für empfangene Leistungen keine Entschädigung zu entrichten hatten, da das Militär dort "größtentheils unentgeltlich verpflegt" worden sei<sup>453</sup>, wobei es sich bei diesem Verfahren (noch) um keine durchgängig neue Praxis handelte, da - wie etwa 1830 - fallweise wieder Verpflegungsgeld gezahlt worden war<sup>454</sup>. Dessen ungeachtet war zumindest ein Teil der Truppen, dem die Möglichkeit zur Teilnahme an der Gemeinschaftsmenage in der Kaserne offenstand, ausschließlich zur Quartiernahme bei den Einwohnern der Stadt untergebracht worden<sup>455</sup>.

Doch änderten diese fallweise gewährten Gegenleistungen der bewaffneten Macht kaum etwas an

---

<sup>453</sup> Stadtarchiv Trier, Tb 12/52: Verwaltungsbericht v. 23.06.1826; vgl. auch den Bericht v. 24.09.1826.

<sup>454</sup> Vgl. Stadtarchiv Trier, Tb 12/52: Verwaltungsbericht v. 19.08.1830. Das Verpflegungsentgelt betrug 1 Silbergroschen, 3 Pfg.; im Jahr 1818 hatten "die Quartiergeber die Beköstigung gegen die festgesetzte Vergütung von 4 g[uten] gr[oschen] pro Mann und Tag" zu leisten, womit sich die Zahlung an den Wirt für die erbrachte Leistung innerhalb dieses Zeitraums um ca. das vier- bis fünffache [sic] vermindert hätte (4 ggr. entsprachen im Jahr 1821 ca.  $\frac{1}{6}$  Taler, ein Sgr. besaß den Gegenwert von ca.  $\frac{1}{30}$  Taler). Allerdings ist die Ermittlung von tragfähigen Vergleichswerten schwierig, weil durch die Steuerreform von 1820 ein Währungsschnitt erfolgt war. Zur Verpflegungspreisangabe von 1818 vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/88: Die von der Bezirksregierung Trier aufgestellten "Materialien zum Verwaltungsplan pro 1819" v. 8.10.1818. - Im Jahr 1838 betrug die tägliche Verpflegungsvergütung an den Wirt sogar nur noch 15 Pfg. pro Mann, 1848 dagegen 3 Sgr., 9 Pfg. und im Jahr 1859 5 Sgr. - Vgl. Stadtarchiv Trier, Tb 12/55: Verwaltungsbericht v. 27.07.1838; Tb 17/188: Schreiben des Oberpräsidiums an die Regierung Trier v. 19.08.1848; Tb 17/160: Schreiben der Oberbürgermeisterei Trier an Bürgermeister Müller in Kürenz v. 29.11.1859. - Gegebenenfalls sind die im zeitlichen Längsschnitt zu konstatierenden erheblichen Differenzen hinsichtlich der Vergütung für den Quartiergeber auf Veränderungen bei der Verpflegungsmenge zurückzuführen; doch existieren hierüber in den Quellen keine entsprechenden Belege.

<sup>455</sup> Vgl. Stadtarchiv Trier, Tb 12/52: Verwaltungsbericht v. 22.06.1827 sowie Tb 12/53: Bericht v. 22.03.1831.

der grundsätzlichen Wahrnehmungsweise und Kritik, die seitens der Einwohnerschaft der Gemeinden an der Einquartierungspraxis geübt wurde, denn im Jahr 1827 hatte das preußische Innenministerium gegenüber dem Regierungspräsidium in Köln die nach wie vor gültige Rechtmäßigkeit der Unterbringung von Truppen im Bürgerquartier bekräftigt, sofern in den Kasernements die extensive Nutzung der dort vorhandenen Kapazitäten gewährleistet sei, womit die fundamentale, auch anhaltende gesellschaftspolitische Bedeutung und Virulenz dieser Problematik von der Berliner Behörde im Grunde nur noch einmal unterstrichen worden war<sup>456</sup>. - Die gravierenden Nachteile und Folgen der Einquartierung, wie sie von der Einwohnerschaft registriert und zum Ausdruck gebracht wurden, zogen demzufolge auch in einem recht ungewöhnlichen Maß die Aufmerksamkeit der Behörden, ja auch des Königs<sup>457</sup>, auf sich und es existiert kaum ein Verwaltungsbericht, in dem nicht - und sei es nur in wenigen Bemerkungen - die zivil - militärischen Relationen den Gegenstand knapper, aber auch (etwa 1830 oder 1848/49) eingehender Erörterungen darstellen. Wie an einem Barometer lassen sich an den allmonatlich gefertigten Behördenüberblicken Stimmungen und Einschätzungen, Wahrnehmungen und Analysen oder Befürchtungen ablesen, die in wechselndem Tenor "nicht die mindeste Klage", "eine gute Aufnahme der Truppen bei der Bevölkerung", "Unzufriedenheit unter den Quartierträgern", einen "Zwischenfall zwischen Soldaten und Bürgern" und die

---

<sup>456</sup> Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 403/2011: Schreiben des Innenministeriums an die Regierung Köln v. 8.06.1827.

<sup>457</sup> Vgl. dazu Geheimes Staatsarchiv Merseburg, Rep. 77, Tit. 1256, Nr. 5: Friedrich Wilhelm III. an Staatsminister v. Braun v. 5.11.1833 sowie Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 403/2022: Schreiben des Oberpräsidiums an die Regierung Trier v. 19.11.1833.

anschließende Beruhigung des "Publikum[s]", "die Aufführung des ... Militairs" oder "die Aufregung der Gemüther", "vereinzelte Händel" und "gegenseitige Reibungen", schließlich sogar "Demonstrationen ... gegen die Behörde und das Militär" vermelden oder - nicht selten - kundtun, es herrsche "Einverständnis zwischen der Garnison und der Bürgerschaft" und "im allgemeinen [sei] die oeffentliche Stimmung doch eine befriedigende ..." <sup>458</sup>. Häufig jedoch und zumeist, wenn es keine Vorfälle erwähnenswerter Art gegeben hatte, wurde nur die Unterbringung der Truppen im Bürgerquartier oder deren Abzug aus den zivilen Liegenschaften der vorgesetzten Behörde mitgeteilt <sup>459</sup>.

Dabei bildeten die behördlichen Stellungnahmen zumeist den Reflex eigener Beobachtungen und derjenigen Mitteilungen, die seitens der Verantwortlichen der bewaffneten Macht der Ziviladministration zur Kenntnis gebracht worden waren; darüber hinaus handelte es sich aber auch immer wieder um zustimmende Äußerungen oder um ablehnende Kritik, Beschwerden, Vorschläge, Erwartungen und Enttäuschungen, die von den Einwohnern an die kommunal, wahrscheinlich auch an die militärisch

---

<sup>458</sup> Vgl. aus der Fülle einschlägiger Belege hier nur die oben im Zitat verwendeten, nämlich Stadtarchiv Trier, Tb 12/55: Verwaltungsbericht v. 2.01.1819; Tb 12/52: Bericht v. 21.08.1826, Bericht v. 22.06.1827; Tb 12/53: Verwaltungsbericht v. 19.05.1831; Tb 12/328: Berichte v. Dezember 1849 und Januar 1850 [ohne Ausfertigungsdatum], Bericht v. 28.05.1850; Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 403/4924: Schreiben der Regierung Trier an das Oberpräsidium v. 11.01.1839. Zur Ausnahmesituation des Jahres 1848 auch Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 403/6583: Bericht des Polizeiinspektors Zillgen über "Streitigkeiten zwischen Civilisten und Militair" v. 14.08.1848 und über den "Streit zwischen Bürgern und Militair" v. 13.08.1848 sowie die Berichte des Regierungspräsidiums Trier an das Oberpräsidium v. 23.09.1848 und 3.10.1848, ebenda.

<sup>459</sup> Vgl. etwa Stadtarchiv Trier, Tb 12/53: Verwaltungsberichte v. 28.08.1833, 27.12.1834, 27.08.1836, 28.11.1836.

Verantwortlichen<sup>460</sup> gerichtet worden und fallweise Berücksichtigung gefunden oder abschlägig beschieden worden waren. Ein Konsens zwischen den anfangs divergierenden Erwartungen ließ sich in aller Regel zumeist dann erzielen, wenn die militärisch - funktionalen Interessen von dessen Lösung nicht einschränkend berührt oder zumindest ohne größeren Aufwand ein tragfähiger Kompromiß zu erzielen war, der das Entgegenkommen der bewaffneten Macht nicht entscheidend überforderte. Kaum nachvollziehbar seitens der Gemeindebewohner war indessen eine in Trier wiederholt vorkommende Einquartierungspraxis des Militärs, bei der ohne vorherige Ausschöpfung der in den vorhandenen Garnisonunterkünften zur Verfügung stehenden Raumkapazitäten eine überproportional hohe Anzahl von Militärpersonen im Bürgerquartier untergebracht worden war<sup>461</sup>. Lagen diesen Maßnahmen auch keine erkennbaren Motive zugrunde<sup>462</sup> - auf die

---

<sup>460</sup> Dieses Material ist nicht mehr überliefert; aufschlußreich wären hier der Stil, die äußere und inhaltliche Form gewesen, mit der die Antragsteller an das Militär petitiert haben, wovon Aufschluß über das bürgerliche Selbstbewußtsein oder gegebenenfalls zum Ausdruck gebrachte Subordinationsgesten zu erwarten und etwas über die Nähe oder Distanz zur bewaffneten Macht zu erfahren gewesen wäre.

<sup>461</sup> Vgl. etwa Stadtarchiv Trier, Tb 12/53: Verwaltungsbericht v. 29.05.1833 oder 27.07.1837, in dem es heißt: "Die Schießübungen der Artillerie - Reserve - Compagnien aus den Festungen Luxemburg und Saarlouis, welche am 15<sup>ten</sup> Juni begonnen haben, dauern noch fort, und die Mannschaften sind in hiesiger Stadt einquartiert, weil die königliche Garnisonverwaltung dahier derselben Unterbringung in der Maximin Kaserne, worauf angetragen worden war, verweigert hat."

<sup>462</sup> Gelegentlich wurden die unzureichenden Verpflegungs-kapazitäten in den Trierer Kasernen bemängelt, so daß es aus diesem Grund vereinzelt zu Ausquartierungen gekommen ist; doch scheint dies kein durchgängig plausibles Motiv für derartig getroffene Maßnahmen zu sein, zumal häufig auch bei den Bürgern einquartierte Truppen die entsprechenden Einrichtungen der Kasernements umschichtig zur Speisung frequentiert haben und dieses Verfahren aus Gründen der Kostenersparnis seitens der bewaffneten Macht

Rolle des Militärs als disziplinierende Instanz gegenüber der Einwohnerschaft wird noch an anderer Stelle zurückzukommen sein -, so dokumentieren sie doch mit Nachdruck die Eigenmächtig- und Durchsetzungsfähigkeit der bewaffneten Macht gegenüber den Kommunalbehörden und den zivilen Mitgliedern der lokalen Servisdeputation, deren Funktion als *administrierende* und regulierende, aber nicht *entscheidende* Instanz hier implizit zum Ausdruck gebracht worden war<sup>463</sup>.

Unstrittig standen den zahlreichen Belastungsmomenten der Einquartierung aber auch monetäre Vorteile gegenüber, zumal schon im Jahr 1818 der Kreisbauinspektor der Kommune Trier in einem Bericht an das Regierungspräsidium geltend gemacht hatte, daß einem zu weitgehenden Ausbau der geplanten Garnisonunterkünfte zum einen die der Gemeinde an der Mosel daraus erwachsende starke finanzielle Inanspruchnahme entgegenstände, zum hingegen auch deswegen nicht zweckmäßig erscheine, weil "das Einkasernieren *aller* Offiziere vielen Einwohnern der Stadt schaden würde"<sup>464</sup>.

Damit hatte Hetzrodt implizit zwei Faktoren

---

auch bevorzugt wurde. Vgl. zur Ausquartierung Stadtarchiv Trier, Tb 17/160: Schreiben der Oberbürgermeisterei Trier an Bürgermeister Müller in Kürenz v. 29.11.1859; zum Argument der Kostenersparnis Tb 17/188: Schreiben des Divisionskommandos an das Landratsamt v. 26.07.1848.

Hier und folgend wird der primäre Untersuchungszeitraum partiell überschritten, da für den Zeitraum 1844 bis 1859 die debattierte Problematik im Stadtarchiv Trier nicht dokumentiert ist (Vgl. Tb 17/160: Einquartierung 1814 - 1866) und die Fragestellung in den Jahren bis zur Reichsgründung vermehrt Brisanz erhält.

<sup>463</sup> Da vergleichbare Untersuchungen für andere Kommunen fehlen, muß zunächst offenbleiben, ob diese Praxis den Ausnahme- oder den Regelfall repräsentiert.

<sup>464</sup> Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/589: Kreisbauinspektor Hetzrodt an die Regierung Trier v. 30.04.1818; kursive Hervorhebung vom Verf./Schmidt.

benannt, die im Grunde prägend für die mehrheitsfähige Haltung der kommunal Verantwortlichen und der Einwohnerschaft gewesen waren und in denen mit der erstrebten Assoziation von *monetärem Nutzen* und *sozialer Gleichgewichtslage* bei gleichzeitigem Ausscheiden der negativen Folgeindikatoren der Einquartierung diejenigen Elemente zum Ausdruck gebracht worden waren, die bei einer Abwägung der Vor- und Nachteile der Truppenbelegung für die Kommune die Sphäre des positiven Grenznutzens definierten. Denn zum einen war das Integral derjenigen Militärpersonen, die entsprechend ihres Sozialprofils und des damit assoziierten Prestiges sowie in bezug auf den Modus ihrer Verhaltensweisen, ihres Einkommens und schließlich der erstattungsfähigen Servisbeträge die attraktivsten Quartiernehmer darstellten, auf die Offiziere eingeschränkt worden; doch galt auch dies nicht für alle Angehörigen dieser Dienstgradgruppe, zum anderen hatte Hetzrodt mit den Unteroffizieren und Mannschaften implizit diejenigen Chargen von der Aus- bzw. Einquartierung ausgenommen, deren zu erwartendes Konfliktverhalten zumindest im bürgerlich geprägten Milieu auf eine differente Mentalität und Erfahrungswelt stoßen würde. - Es war dies im Grunde kennzeichnend für die wechselseitigen und in den meisten Fällen aller Voraussicht nach inkongruenten Anspruchsartikulationen und Disparitäten der militärisch und zivil Verantwortlichen, das in dem Gefälle zwischen einerseits *militärisch - funktional* geprägten und - soweit es die Interessenlage der Kommune betraf - andererseits *sozial - integrativ*<sup>465</sup>

---

<sup>465</sup> Das schloß genau genommen nur die aus der Perspektive der Kommune *integrationsfähigen* Militärpersonen ein, während mit der Kasernierung auch eine externalisierende Funktion verbunden war, mittels derer der ökonomische Nutzen einer Garnison bei gleichzeitiger Ausblendung negativer Folgeindikatoren



und ökonomisch - zweckorientiert geprägten Determinanten eine kontinuierliche Divergenz zum Ausdruck kam, die insoweit zumeist nur ansatzweise und fakultativ zu überbrücken war<sup>466</sup>. Vermutlich trat erst mit einem machtstaatsgewendeten Nationalismus, wie er seit der Reichsgründung und mit stärkerer Ausprägung in der wilhelminischen Epoche zur Geltung gekommen war, ein ideell verbindendes Amalgam hinzu, mit sich im Vergleich zum Vormärz das seitens der Kommune an das Militär gerichtete Anspruchsprofil deutlicher auch an Kategorien repräsentativer Selbstwahrnehmung, wie sie die bewaffnete Macht verkörperte, orientierte.

Die Perspektive, mit der Hetzrodt nur am Rande seines Bauberichts eine Präferenz für die selektive Einquartierung von Offizieren hatte erkennen lassen, beruhte allerdings nicht auf einer singulären Einschätzung; denn 1819 hatte die Regierung Trier in einem Antwortschreiben an den Oberbürgermeister der Stadt mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß nicht nur "der Verzehr im Innern ... durch die starke Garnison außerordentlich begünstigt werde", sondern vor allem auch "die Bürger [bestrebt seien]..., nach Kräften den innern Hausbau auszudehnen, um durch Vermiethung an das zahlreiche Offizierkorps denselben zu benutzen."<sup>467</sup>.

---

aufrechterhalten werden konnte.

<sup>466</sup> Da für die mittleren und östlichen preußischen Provinzen vergleichbare Untersuchungen fehlen, muß zunächst offenbleiben, ob die für die westlichen Provinzen zu konstatierenden Ebenen der (Des)Integration in den Stammprowinzen seitens des Militärs und der Zivilbevölkerung in kongruenter Weise erfahrbar gewesen sind.

<sup>467</sup> Stadtarchiv Trier, Tb 12/55: Antwortschreiben der Regierung Trier an Haw v. 4.08.1819 auf den Verwaltungsbericht v. 2.01.1819, ebenda; trotz des zeitlichen Abstands läßt der inhaltliche Zusammenhang beider Schreiben den seitens der Regierung gedachten Bezug auf den Verwaltungsbericht erkennen. - Da in dem Schreiben des Regierungspräsidiums das Wort "Vermiethung" verwendet

Es war allerdings nicht ohne Evidenz für die Behandlung der Einquartierungsfrage seitens der kommunal- und der aufsichtführenden Mittelbehörde, daß die Rolle der unterprivilegierten Schichten in bezug auf diese Problematik in der Verwaltungskorrespondenz zunächst allenfalls nur in einer nachgeordneten, kaum erkennbaren und lediglich am Rande zu erschließenden Weise greifbar wird, wie das Beispiel der in der Armenliste vom Juli 1832 verzeichneten Katharina Irsch belegt, die "69 [und] halbinvalide..., arbeitsunfähig [und] meist kränklich...sich...mit Einquartierung der Soldaten für andere Leute" zu ernähren suchte und darüber hinaus noch eine geringfügige Unterstützung von der Gemeinde erhielt<sup>468</sup>. - Das Beispiel der alten, kranken und bedürftigen Frau bildete sicherlich keine Ausnahme, doch haben die Einkünfte aus Vermietung und der Übernahme fremder Einquartierung in der kommunalen Überlieferung - sofern nicht ein Einkommensnachweis erbracht werden mußte - kaum einen Niederschlag gefunden, so daß allein die an die Gemeindebehörden gerichteten Petitionen und Beschwerden der bequartierten Einwohner einen - wie knapp und unzureichend auch immer - Eindruck von der Wahrnehmungsweise, Befindlichkeit, den Sorgen und Nöten, Hoffnungen und Erwartungen derjenigen Gemeindebewohner vermitteln, die ihre Wohnung oder ihr Haus mit dem Militär teilten<sup>469</sup>.

---

wird, war hier gegebenenfalls ausschließlich die sogenannte "Einmietung" der Offiziere gemeint, die partiell etwas anderes als die Einquartierung darstellte; doch ist es dessen ungeachtet wahrscheinlicher, daß hier der umfassendere Bedeutungsinhalt gemeint ist.

<sup>468</sup> Stadtarchiv Trier, Tb 14/599: Armenliste, erster Bezirk v. Juli 1832, hier: Position 6: Katharina Irsch.

<sup>469</sup> Im Stadtarchiv Trier sind diese Petitionen für den Zeitraum 1814 bis 1866 in einem Faszikel vereinigt. Unter der Voraussetzung, daß es sich hierbei - abgesehen von der vorhandenen Lücke zwischen 1844 und 1859 - um eine vollständige Überlieferung handelt und unter

Dabei waren es fast ohne Ausnahme die unterbürgerlichen Schichten, die ihren Unmut über die Einquartierung sowie deren Dauer und Häufigkeit äußerten<sup>470</sup>, wobei sich unter ihnen nicht wenige Petenten mit durchweg vordergründigen, dessen ungeachtet geschickt und gut gesetzten Argumenten der Belegung mit Militär zu entziehen suchten; doch sprach aus den meisten an das Oberbürgermeisteramt gerichteten Bittschriften - wie etwa der des Witwers Engler oder des Maurers Wolf<sup>471</sup>- die blanke Not, wenn der eine - mit Einquartierung belegt - gezwungen war, von seiner engen und dürftigen, aus zwei schmalen Stuben bestehenden Unterkunft, einen Raum an die ihm überwiesenen Soldaten abzutreten oder der andere gar gehalten war, das eigene Bett, welches vom Militär beansprucht wurde, gegen ein improvisiertes Lager am Boden des Zimmers einzutauschen, Hinzu traten häufig sittliche Bedenken<sup>472</sup> und die schlichte Sorge um die Familie oder man führte Klage gegen die erfahrene Eigenmächtigkeit der Militärpersonen, deren

---

Berücksichtigung dessen, daß virtuelle Petenten aus der Unterschicht gegebenenfalls schriftunkundig oder wenig schriftgewandt waren und darüber hinaus vermutlich eine verbreitete Hemmung bestanden hat, mit den Behörden überhaupt in Verkehr zu treten bzw. die mündliche der schriftlichen Beschwerde vorzuziehen, war der Anteil derjenigen Gemeindebewohner, die hinsichtlich der Einquartierung Klage führten, vergleichsweise gering.

<sup>470</sup> Zu den sozialtopographisch bedingten Gründen, die das hier konstatierte Gewicht unterbürgerlicher Schichten partiell erklären, siehe dagegen weiter unten.

<sup>471</sup> Vgl. aus der Fülle der Belege hier nur etwa Stadtarchiv Trier, Tb 17/160: Schreiben des Witwers Engler v. 29.06.1859 und des Maurers Wolf v. 4.10.1859 an das Oberbürgermeisteramt.

<sup>472</sup> "Oft kommen sogar Fälle vor, wo der Hausherr genöthigt ist, den bei ihm einquartierten Mann wegen Mangels an Bettzeug zu sich ins Bett zu nehmen." Stadtarchiv Trier, Tb 17/160: Gemeinsame Eingabe der Gemeindevorsteher von Paulin, Kürenz, Maar und Zurlauben - Diderichs, Reicherts, Kayser, Jakoby an die Oberbürgermeisterei in Trier v. 4.12.1860.

Maßlosigkeit im Auftreten oder - wenn auch seltener - gegen erfolgten Vandalismus. In der Regel und in erster Linie waren es aber die in bezug auf die verfügbaren Raumkapazitäten zu kargen und beschränkten und z.T. auch hinsichtlich ihrer Bauausführung zu unsoliden Unterkunftsmodalitäten - der infolge einer überbelegten Bodenkammer erfolgte Einsturz eines Dachstuhls blieb dabei indes die Ausnahme -, die das Verhältnis zwischen den Quartierwirten und -nehmern einer allemal schwierigen, mitunter strapaziösen Belastung aussetzten.

Demgegenüber schienen Teile des Bürgertums der Einquartierung gegenüber zumindest dann partiell aufgeschlossener zu begegnen, wenn zum einen die ausreichende Verfügbarkeit über Raumkapazitäten diese nicht als eine ungewöhnliche Belastung erscheinen ließen und zum anderen mit der erwünschten Belegung von Offizierdienstgraden Kategorien der sozialen Analogie<sup>473</sup> seitens der Servisdeputation Rechnung getragen worden war; dabei war es auch durchaus nicht ungewöhnlich, wie etwa das Beispiel des Apothekers Schaffer belegt, wenn dieser bei den Kommunalbehörden um die Belegung seines Hauses mit höheren Chargen nachgesucht hatte, da er ein Offizierquartier "mit

---

<sup>473</sup> Da das Militär seitens der aktuellen Bürgertumsforschung noch nicht die längst verdiente Aufmerksamkeit gefunden hat, aber auch die Militärgeschichte - siehe das einleitende Kapitel - in methodischer und perspektivischer Sicht die Ebenen ihrer sozialgeschichtlichen Erweiterung nurmehr zögernd und erst in jüngster Zeit vermehrt für die Teildisziplin erfahrbar gemacht hat, bestehen gerade in diesem Bereich "zivil - militärischer Relationen" Forschungsdefizite, die durch die vorliegende Untersuchung nicht ausgeglichen werden können. Es sind daher hier mit "sozialer Analogie" lediglich vergleichbare Ebenen der gesellschaftlichen Rang- und Hierarchiestufen, demgegenüber *nicht* Kategorien der sozialen Kohäsion und Integration, wie sie etwa in ähnlichen oder gemeinsamen politischen, sozialen und kulturellen Wertvorstellungen und Deutungsmustern zum Ausdruck kommen, gemeint.

Burschenzimmer und Stallung eingerichtet habe und...bei..der Einquartierung [demzufolge] darauf Rücksicht genommen werde[n]" solle<sup>474</sup>.

Es ist indessen - von nur wenigen Ausnahmen abgesehen -anhand des Überlieferungsguts kaum eine inhaltlich geführte Auseinandersetzung seitens der kommunal Verantwortlichen mit den vorgetragenen Argumenten der Petenten zu erkennen, zumal entsprechende Antwortschreiben fehlen und vermutlich auch nicht erstellt worden sind, sondern allenfalls durch knappe Randbemerkungen eine insgesamt eher zurückhaltende Reaktion der Gemeindevertreter zu konstatieren ist; doch lassen die wenigen Notizen erkennen, daß bei einer nachvollziehbaren und schlüssigen Argumentation zumindest fallweise den Einwänden bzw. Wünschen der Quartierwirte entsprochen wurde und deren Interessen bei künftiger Bequartierung Berücksichtigung erfahren sollten<sup>475</sup>.

Eine vergleichbare Zurückhaltung, wie sie seitens der städtisch Verantwortlichen bei individuellen Petenten durchweg geübt wurde, ließ sich gegenüber den Kommunalvertretern der umliegenden Vororte, die mit Nachdruck die Interessen ihrer Gemeinden gegenüber der Bezirkshauptstadt zu wahren suchten, indessen kaum aufrechterhalten. Zwar waren die Stadt Trier und ihr

---

<sup>474</sup> Stadtarchiv Trier, Tb 17/160: Schreiben des Apothekers Schaffer an das Oberbürgermeisteramt v. 24.06.1859.

<sup>475</sup> Vgl. beispielsweise die Beschwerde des Stempeldistributors Kristen v. 13.09.1859 in Stadtarchiv Trier, Tb 17/160 und die Randnotiz des Oberbürgermeisteramts auf dessen Schreiben: "... daß bei Bequartierung des Hauses billige Rücksicht genommen werden wird."

Entsprechende Bemerkungen fehlen demgegenüber bei Angehörigen unterprivilegierter Schichten, etwa bei Eingaben von Tagelöhnern, ganz, so daß die existierenden kommunalen Macht- und Konflikthierarchien bei den Entscheidungen der Gemeindevertreter offenbar nicht ohne Relevanz gewesen sind.

Umland eng aufeinander bezogen, ein Faktor, der in französischer Zeit durch den Zusammenschluß der Vororte mit Trier zu einer Samtgemeinde eher noch verstärkt, in preußischer Zeit durch die Bildung eines Stadtkreises aufrechterhalten und stabilisiert worden war<sup>476</sup>; darüber hinaus grenzten die im Norden gelegenen kleinen Gemeinden Maar, Strass und Paulin sowie das dicht an der Mosel gelegene Zurlauben unmittelbar an die Bezirksstadt. Lediglich Kürenz im Nordosten lag - wenn auch nur unwesentlich - durch Feldfluren von der Stadt getrennt etwas weiter entfernt<sup>477</sup>. Nicht zuletzt schloß sich im Osten von Paulin das Gelände der ehemaligen, in preußischer Zeit zur Kaserne umgebauten Abtei St. Maximin an, die insofern - d.h. in bezug auf die Einquartierung - ihren Bezugspunkt stärker auf die Gemeinden der Vororte gerichtet hatte, was auch wiederholt durch das Interesse des Militärs zum Ausdruck gebracht worden war, die überwiegende Mehrzahl der in der Garnisonunterkunft nicht unterzubringenden Soldaten eher dort, als innerhalb der Stadtmauern zu beherbergen<sup>478</sup>. Aber je öfter und je

---

<sup>476</sup> "Den Stadtkreis bildeten ... die Stadt selbst; dann 14 dazu gehörige Vorstädte und Landgemeinden ..." Stadtarchiv Trier, Tb 12/55: Verwaltungsbericht v. 14.01.1820.

<sup>477</sup> In Strass und Paulin lebten im Jahr 1818 252 Einwohner, in Zurlauben 277 und in Maar 512 Einwohner. Vgl. die Tabelle bei Hans - Hermann Reck, Die Stadterweiterung Triers. Planung und Baugeschichte vom Beginn der preußischen Zeit bis zum Ende des Ersten Weltkrieges (1815 - 1918), Trier 1990, S.268.

<sup>478</sup> Diese militärisch begründete Interessenlage wurde seitens der bewaffneten Macht eher implizit vorausgesetzt und fand in der die nördlichen Vororte überproportional belastenden Einquartierungspraxis ihren Ausdruck. Die Voten des Militärs zu dieser Problemlage blieben durchweg eher spärlich. Vgl. aber Stadtarchiv Trier, Tb 17/160: Schreiben eines Bataillonskommandeurs an das Oberbürgermeisteramt v. 28.11.1859 sowie mit Kritik an dieser Interessenlage der bewaffneten Macht, die überdies durch die relative Nähe der Vorortgemeinden zum Übungsplatz auf dem Grünenberg begründet war, auch schon das Schreiben des

länger, je regelmäßiger und je intensiver, desto mehr stieß das aus der Perspektive der Gemeindevorsteher der im Norden Triers gelegenen Vororte unverkennbar hohe und jedenfalls überproportionale Ausmaß der Einquartierung<sup>479</sup>, das zur extensiven Belegung der hier wohnenden Bevölkerung, weniger der Einwohnerschaft in den anderen Umlandgemeinden - etwa in St. Barbara, Loewenbrücken, Heiligkreutz oder Mathias des gewerblich partiell stärker belasteten Südens - geführt hatte<sup>480</sup>, auf die Kritik der Verantwortlichen und Betroffenen.

Doch konnten sich diese auf keine Rechtsgrundlage beziehen, die ihre Position gegenüber der in dieser Frage entscheidungsbefugten Servisdeputation stärkte, zumal ein Einquartierungskataster seitens dieser Kommission bis zum Jahr 1835 noch nicht angefertigt worden und es zunächst einer scharfen Weisung des Regierungspräsidiums bedurft hatte, bis eine derartige Maßnahme eingeleitet worden war<sup>481</sup> und darüber hinaus die geplante Novellierung des Servisregulativs, in der die in der Verordnung von 1810 noch nicht berücksichtigte Distribution der Einquartierungslasten eine stärkere Berücksichtigung erfahren sollte, noch

---

Regierungspräsidenten Ladenberg an Haw v. 1.07.1835, Stadtarchiv Trier, Tb 17/181.

<sup>479</sup> Bis diese Angelegenheit zum Gegenstand eingehender Erörterungen erhoben worden war, hatte man die Frage - der Eindruck drängt sich bei der Lektüre der Verwaltungsberichte auf - offenbar als eine Art Gewohnheitspflicht der Vorortgemeinden betrachtet. Vgl. Stadtarchiv Trier, Tb 12/52: Verwaltungsbericht v. 23.03.1826; Tb 12/53: Bericht v. 29.05.1833.

<sup>480</sup> Allerdings wurden bei starker militärischer Präsenz in der Stadt auch die Gemeinden der anderen Moselseite, etwa Pallien oder das etwas entfernter im Südwesten gelegene Euren, bequartiert. Vgl. Stadtarchiv Trier, Tb 12/53: Verwaltungsbericht v. 27.04.1833.

<sup>481</sup> Vgl. Stadtarchiv Trier, Tb 17/181: Oberbürgermeister Haw an Regierungspräsident Ladenberg v. 28.07.1835.

nicht erfolgt war<sup>482</sup>. Indessen hatten sich die Gemeindeverantwortlichen der nördlichen Vororte offenbar an die in Trier ansässige behördliche Mittelinstanz gewandt<sup>483</sup>, zumal aus deren Perspektive der Oberbürgermeister der Stadt seine in Personalunion wahrzunehmende Landratsfunktion, die ihn als Vertreter der Stadt *und* der Landgemeinden zur Neutralität in diesem Konflikt verpflichtete, zugunsten der Kommunalinteressen vernachlässigt hatte und demzufolge anscheinend nurmehr durch die Intervention beim Regierungspräsidenten eine vermittelnde bzw. ausschlaggebende Lösung erwartet werden konnte.

Dessen Entscheidung kam ungewöhnlich schnell<sup>484</sup>, war knapp formuliert und fiel überraschend eindeutig aus: "Wir erwarten", teilte Bodelschwingh Haw in aller Kürze mit, "daß die nördlichen Gemeinden des hiesigen Stadtkreises so lange mit Einquartierung gänzlich verschont bleiben, bis dieselben in dieser Beziehung wieder mit der Stadt in ein richtiges Verhältnis gebracht sind und dadurch deren bisherige allgemeine Ueberbürdung behoben ist"<sup>485</sup>. Überdies - das gelte hingegen für alle Gemeinden des Stadtkreises - sollten, so der Regierungspräsident, auch "die bisher hier beobachteten Grundsätze", nach denen "nicht nur die Räume, sondern auch die Vermögens Verhältnisse der

---

<sup>482</sup> Zur geplanten Novellierung des Servisregulativs vgl. Stadtarchiv Trier, Tb 17/181: Schreiben des Regierungspräsidenten v. Bodelschwingh - Velmede an Haw v. 8.08.1833.

<sup>483</sup> Ein entsprechendes Schriftstück ist nicht überliefert, allerdings geht diese Intervention aus dem von Bodelschwingh an Haw gerichteten Schreiben v. 8.08.1833 hervor, wie oben.

<sup>484</sup> Auf den seitens des Regierungspräsidiums beim Oberbürgermeister angeforderten, hingegen nicht überlieferten Bericht v. 28.07.1833.

<sup>485</sup> Stadtarchiv Trier, Tb 17/181: Bodelschwingh an Haw v. 8.08.1833.



Einwohner maßgebend" seien, wieder in Kraft treten<sup>486</sup>. So unmißverständlich und klar sich Bodelschwingh hier auch ausgedrückt hatte - der Theaterdonner war schnell verhallt. Zwei Jahre später hatten die nördlichen Vorortgemeinden in der gleichen Angelegenheit erneut beim Regierungspräsidenten interveniert. Fragt man nach den Gründen und mustert man die Entscheidungshierarchien, dann konnten zum einen die Kommunalverantwortlichen der Stadt Trier der Weisung der vorgesetzten Mittelbehörde, wie sie von Bodelschwingh verfügt worden war, kaum zuwiderhandeln und hatten zum anderen die nördlichen Vorortgemeinden der Kommune, deren vorgebrachte Einwände die vollkommene Billigung des Regierungspräsidiums gefunden hatten, ein genuines Interesse an der Umsetzung und Durchführung der erfolgten Anordnung. Es konnte demzufolge - die einschlägige Korrespondenz stößt hier allerdings auf eine Überlieferungslücke und ist für zwei Jahre unterbrochen - nur eine staatliche Instanz sein, deren Macht sich jenseits formaler Analogien der Hierarchie der Behörden gleichsam entzog, deren Einfluß sich aus anderen Quellen speiste und deren wiederholte Eigenmächtigkeit von ziviler Seite nur schwer unter Kontrolle zu halten war: Das Militär und seine Fähigkeit zur Heteronomisierung ziviler Entscheidungsstrukturen.

Im Grunde war es aus der Perspektive der Behördenhierarchie und damit verbundener Macht- und Einflußkategorien um so mehr verfehlt, wenn der Nachfolger Bodelschwinghs im Amt des Regierungspräsidenten, Adalbert v. Ladenberg, den Trierer Oberbürgermeister dahingehend unterrichtete, dieser selbst solle doch die Verantwortlichen der bewaffneten Macht davon in Kenntnis setzen, "daß

---

<sup>486</sup> Ebenda.

Zumuthungen der Militärbehörde, darauf gerichtet, eine unverhältnismäßige Belastung ... einzelner Gemeinden .. herbeizuführen, ... nicht berücksichtigt werden könnten"<sup>487</sup>. - Berechtigt war indessen der Einwand, daß die zuständige Servisdeputation der Kommune zwar in auffälliger Weise eine Bequartierung der jenseits des Simeontores gelegenen Vororte Strass und Paulin veranlaßt bzw. gebilligt habe, demgegenüber die unmittelbar diesseits der durch die Maueröffnung markierten Stadtgrenze gelegenen Straßen, insbesondere die Simeonstraße selbst, die - anders als die Vorortgemeinden - in sozialtopographischer Hinsicht ein bürgerlich geprägtes Viertel repräsentierte, tendenziell geschont habe<sup>488</sup>. Doch hatte Haw gegenüber der vorgesetzten Mittelbehörde bereits selbst darauf verwiesen, daß "die Militäreinquartierung" im Grunde "als eine auf *sämtlichen* Staatsbürgern währende Last betrachtet werden soll", allerdings in dem gleichen Verwaltungsbericht ebenso eingeräumt, daß diese "Bestimmung ... dem bisherigen Verfahren geradezu entgegentläuft"<sup>489</sup>. - Um dem abzuhelfen, hatte der Trierer Oberbürgermeister schließlich im Sommer 1835 "Veranlassung getroffen", wie er Ladenberg mitteilte, "daß die nördlichen Gemeinden des Stadtkreises so lange mit Einquartierung verschont bleiben, bis dahin dieselben in dieser Beziehung wieder in ein richtiges Verhältnis mit der Stadt gebracht sein werden"<sup>490</sup>.

Im Grunde war dem Regierungspräsidium damit jedoch nur erneut diejenige Maßnahme zur Kenntnis

---

<sup>487</sup> Stadtarchiv Trier, Tb 17/181: Ladenberg an Haw v. 1.07.1835.

<sup>488</sup> Ebenda.

<sup>489</sup> Stadtarchiv Trier, Tb 12/53: Verwaltungsbericht v. 27.03.1835. Kursive Hervorhebung vom Verf./Schmidt.

<sup>490</sup> Stadtarchiv Trier, Tb 17/181: Haw an Ladenberg v. 28.07.1835.

gebracht worden, deren Umsetzung Bodelschwingh bereits 1833 gefordert, deren bürokratisches Potential - mehr war es nicht - sich zügig erschöpft und deren scharfe Formulierung schließlich in einem eigentümlichen Kontrast zum Ergebnis und zur Wirklichkeit gestanden hatte. Dabei hatten sowohl die Kommune als auch das Regierungspräsidium die Variationsbreite ihrer Handlungsmöglichkeiten im wesentlichen auf den Verkehr untereinander beschränkt<sup>491</sup>, das Militär zwar in die gemeinsam geführten Überlegungen, jedoch nicht wirkungsvoll in die Entscheidungen mit einbezogen und demzufolge nur einen dualen Zusammenhang hergestellt, der die bewaffnete Macht als den zentralen Faktor in den Mittelpunkt des Diskurses, aber nicht in das Zentrum des Handelns stellte. - Doch hatte sich die Brisanz der Angelegenheit, die zur Entladung drängte, damit um so weniger erschöpft. Aller Voraussicht nach schien es sich hier um ein relativ kontinuierliches<sup>492</sup> - allenfalls von kurz währenden Phasen halbherziger und salvatorischer Formelkompromisse durchbrochen - Problem gehandelt zu haben, an dessen prinzipieller Lösung nur die Gemeindevertreter und Bewohner der nördlichen Vorstädte ein genuines Interesse zeigten.

Behält man demgegenüber die Interessenlage des an der Mosel dislozierten Militärs im Auge, dann überrascht es kaum, wenn 1859<sup>493</sup> seitens der

---

<sup>491</sup> Es sind in der hier debattierten Angelegenheit keine an die Militärbehörde gerichteten Ausfertigungs-, auch keine Entwurfsschreiben überliefert.

<sup>492</sup> Für den Zeitraum zwischen 1844 und 1859 existiert hingegen eine archivalische Lücke; dessen ungeachtet unterstreicht im Grunde die unmittelbar mit der Fortsetzung der Überlieferung wieder einsetzende Problematik die zu diesem Zeitpunkt bereits über zwanzig Jahre währende Kontinuität des Konflikts.

<sup>493</sup> Gegebenenfalls handelte es sich hierbei um temporäre Folgen der Heeresreorganisation, die eine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke auf 212.000 Mann und den Übergang zur dreijährigen Dienstzeit vorsah.

bewaffneten Macht wiederum eine aus "dienstlichen Rücksichten" erforderliche Ausquartierung von Mannschaften der Maximinkaserne in die "zunächst gelegenen Vororte St. Paulin, Maar und Kürenz" beantragt worden war<sup>494</sup>. Doch wurde die Belegung von Kürenz seitens des dort mit der Gemeindeverwaltung betrauten Bürgermeister Müller ohne Umschweife abgelehnt, zumal der Vorort - wie auch die benachbarten St. Paulin, Maar und Zurlauben<sup>495</sup> - bereits jetzt mit ca. fünfzig Mann Einquartierung belegt und darüber hinaus mit Nachdruck zu bemerken sei, "daß...Trier in diesem Verhältnisse nicht bequartiert ist"<sup>496</sup>.

Dabei richtete sich der Affront des Gemeindebürgermeisters weniger gegen die bewaffnete

---

<sup>494</sup> Stadtarchiv Trier, Tb 17/160: Schreiben des Bataillonskommandeurs an Bürgermeister Buß in Trier v. 28.11.1859; vgl. auch die in dieser Angelegenheit erfolgte Mitteilung von Buß an Bürgermeister Müller in Kürenz v. 29.11.1859, ebenda.

<sup>495</sup> Die nördlichen Vororte waren zu diesem Zeitpunkt mit zusammen 247 Mann bequartiert, wobei auf Maar 129, auf St. Paulin 80, auf Zurlaubem 49 und auf Kürenz 106 Wohnhäuser entfielen, so daß bei insgesamt 364 Häusern in den nördlichen Vororten bei einer angenommenen Belegung von einer Militärperson pro Haus eine durchschnittliche Auslastungsquote von 67,8 % erzielt worden wäre. Bei einer gleichmäßigen Belegung der Truppen auf die Vororte entfielen demzufolge auf Maar 47,8 %, auf St. Paulin 77,1 %, auf Zurlauben 126 % und auf Kürenz 58,2 % der Einquartierung, wobei allerdings in Rechnung zu stellen ist, daß die Anzahl der Wohneinheiten diejenige der Häuser überstieg, so daß die errechneten Werte entsprechend nach unten interpoliert werden müßten. Allerdings handelte es sich bei der Einquartierung in den nördlichen Vororten zumeist um eine dauernde Stammbelegung mit Truppenteilen, die in der Maximinkaserne fest stationiert waren, so daß gegebenenfalls die Belegungsraten durchmarschierender oder der zeitweise zu Übungsaufenthalten nach Trier kommandierten Truppenteile hinzugerechnet werden müßten. Nach Berechnungen des Oberbürgermeisters waren  $\frac{1}{4}$  der Häuser einer jeden Gemeinde..nicht bequartiert". Vgl. zur Bebauungsrate der o.a. Vororte Stadtarchiv Trier, Tb 17/160: Buß an Landrat Spangenberg v. 15.05.1860.

<sup>496</sup> Stadtarchiv Trier, Tb 17/160: Müller an Buß v. 30.11.1859.

Macht, deren grundsätzliches Recht auf Einquartierung von ihm durchaus gebilligt wurde, sondern gegen die Erfahrung der ungleichen Verteilung der militärischen Belegung, die nach ihrer Quantität, Häufigkeit und Dauer eine überproportionale Belastung der nördlichen Vororte bewirke, was in keinem Verhältnis zu der Stadt Trier [stehe], welche - wie Müller bemerkte - "in Rücksicht auf die Kräfte der Einwohner und auf die Lokale weitaus weniger Einquartierung getragen" habe<sup>497</sup>. Innerhalb weniger Tage hatte sich damit zwischen den Gemeindevertretern der nördlichen Vororte, der Stadt Trier, schließlich auch unter Beteiligung des Landrats des Landkreises eine heftige, an Schärfe zunehmende Auseinandersetzung entzündet.

Zwar waren auch dem Landrat - wie Spangenberg gleich zu Beginn des Konflikts an Buß geschrieben hatte - die vorgetragenen "Beschwerden...nicht ganz unbegründet" erschienen<sup>498</sup>; dessen ungeachtet war es in der schwelenden Auseinandersetzung bis zum Frühjahr des kommenden Jahres offenbar zu keinem Ergebnis der Verhandlungen gekommen, wobei eine Blockade in der Sache den zweckgerichteten Bedürfnissen des Militärs unmittelbar widersprochen und zu einem massiven Einschreiten der bewaffneten Macht geführt hätte, so daß - die Quellen verweigern hier eine schlüssige Auskunft - aller Voraussicht nach die Bequartierung der nördlichen Vororte entsprechend ihres geplanten Umfangs und der zeitlichen Vorstellungen der Militärbehörde erfolgt sein dürfte<sup>499</sup>. Doch hatte die nicht zuletzt wegen ihrer häufig erfahrenen

---

<sup>497</sup> Stadtarchiv Trier, Tb 17/160: Müller an Buß v. 29.11.1859.

<sup>498</sup> Stadtarchiv Trier, Tb 17/160: Landrat Spangenberg an Buß v. 30.11.1859.

<sup>499</sup> Das läßt sich indirekt aus dem Schreiben von Buß an Spangenberg v. 15.05.1860 erschließen, Stadtarchiv Trier, Tb 17/160.

Wirkungsmächtigkeit "normative" Kraft des Faktischen ihr eingeschlagenes Ziel dieses Mal verfehlt, zumal der Bürgermeister von Kürenz kaum geneigt schien, sich dem gemeinsamen Diktat der Stadt und der bewaffneten Macht zu beugen und demzufolge beabsichtigte, die in den nördlichen Vororten einquartierten Truppen in die im Osten und Südosten Triers gelegenen Gemeinden Olewig und Heiligkreutz zu verlegen.

Erwartungsgemäß hatte indes auch das Militär seine Zustimmung zu dieser Umquartierung verweigert, da "dessen Leute" - wie der Oberbürgermeister gegenüber dem Landrat argumentierte - "der Pferde wegen stets in den der Maximinkaserne zunächst gelegenen Straßen einquartiert bleiben" sollten<sup>500</sup>; doch hatten sich auch die kommunal Verantwortlichen der Stadt selbst nicht kompromißbereit gezeigt, da man mit der regelmäßigen Einquartierung aller durchmarschierenden Truppen, "deren fast täglich eintreffen"<sup>501</sup>, eine durchweg vergleichbare Belastung wie die Vororte zu tragen glaubte, aber damit implizit nur erneut ein starkes Interesse an der Einzementierung des seit ca. dreißig Jahren bestehenden Status - Quo in Einquartierungsangelegenheiten zum Ausdruck gebracht hatte. - Dessen ungeachtet hatte die Kommune aber das nach Ablauf eines halben Jahres erneut seitens der Gemeindevertreter der nördlichen Vororte eingereichte Gesuch um Verlegung der dort einquartierten Truppen in die vor der südlichen Stadtmauer gelegenen Gemeinden Löwenbrücken, St. Barbara, oder St. Mathias unterstützt, doch dabei wiederum den privilegierten Status der Stadt betont, die - ob im Norden, Süden oder Osten - offenbar jeder denkbaren Lösung zuzustimmen bereit war, wenn

---

<sup>500</sup> Ebenda.

<sup>501</sup> Ebenda.

damit das implizit die eigene Interessenlage kennzeichnende Prinzip der Externalisierung des Problems nicht durchbrochen wurde<sup>502</sup>.

Tatsächlich hatte die partielle Parteinahme der Stadt für die Interessen ihrer nördlichen Vororte, nicht zuletzt wohl auch der seit Jahrzehnten gewohnte Austausch kaum variiertes, ständig gleicher und den Konfliktgegnern geläufiger Argumente, die die Auseinandersetzung im Grunde bereits zu einem inhaltsleeren Ritual herabgestuft hatten, eine scharfe Reaktion der Militärbehörde herausgefordert, die ihre Interessen ohne Umschweife mit Nachdruck zum Ausdruck brachte. Denn "das Bataillon", teilte dessen Kommandeur dem Oberbürgermeister mit, sei grundsätzlich nicht "im Stande .., die Dauer des Quartier Bedürfnisses auch nur annähernd anzugeben"; vor allem sei der Einquartierungskommission und den Vertretern der nördlichen Vorortgemeinden aber "bemerklich zu machen .., daß die Unterbringung eines Theiles der hiesigen Garnison im Naturalquartier nicht als eine vorübergehende Einquartierung, sondern als dauerndes Kantonement anzusehen sei"<sup>503</sup>. Von der endgültigen Respektierung dieses Sachverhalts, setzte der Major hinzu, hänge es schließlich ab, ob "das Bataillon der unangenehmen Nothwendigkeit überhoben sei, sich recurrierend an seine vorgesetzten Behörden zu wenden"<sup>504</sup>.

Damit hatte der Stabsoffizier explizit zu

---

<sup>502</sup> Vgl. Tb 17/160: Schreiben von Oberbürgermeister Buß an die Kommandantur v. 5.12.1860. Vgl. auch die durch "die fast täglich eingehenden Klagen über die Einquartierungslast" veranlaßte gemeinsame Eingabe der Gemeindevorsteher von Paulin, Kürenz, Maar und Zurlauben - Diderichs, Reicherts, Kayser und Jakoby v. 4.12.1860, ebenda.

<sup>503</sup> Stadtarchiv Trier, Tb 17/160: Major Stoltz an Buß v. 12.12.1860.

<sup>504</sup> Ebenda.

erkennen gegeben, daß die militärischen Hierarchien aus der Sicht der bewaffneten Macht gegenüber den zivil Verantwortlichen - zumal wenn es sich um kommunale Vertreter handelte, die überdies der Aufsicht der Mittelbehörden unterstanden - als höher-rangig bewertet wurden. Darüber hinaus hatte er wohl nicht zuletzt auch implizit die seitens der Städte ständig mitreflektierte Rolle der Garnison als Faktor im kommunalen Wirtschaftskreislauf ins Spiel gebracht, die einen Abzug von Truppenteilen wahrscheinlicher machten, wenn die Militärbehörden den Kommunalvertretern eine mangelnde Kooperationsbereitschaft glaubten unterstellen zu können.

## **2. Kalkül ohne Kalkulation: Garnisonbewerbung und kommunale Äquivalenzökonomie**

Aber welche Interessen verbanden die kommunalen Funktionsträger - Bürgermeister, Beigeordnete und Stadtverordnete - überhaupt mit dem Militär ? Wodurch rückte die bewaffnete Macht, die ja durchaus eine Sollbruchstelle zur bürgerlichen Gesellschaft markierte und der man daher eher mit Mißtrauen, zumindest aber mit nüchterner Distanz begegnete, zeitweise in das Blickfeld der Gemeindeverantwortlichen, aber auch von Teilen der Bevölkerung, die mit dem Militär spezifische Erwartungen verknüpften ? Und wie wurden die mit dem Militär assoziierten normativ heterogenen Elemente mit dem erwarteten Nutzen zur Deckung gebracht ?

Es war in erster Linie der kommerzielle Nutzen, der erwartete ökonomische Vorteil, die Abwehr wirtschaftlicher Nachteile und die Milderung "konjunktureller" Wechsellagen, die die Entscheidungsträger in vielen kleinen, mittleren und



größeren, abgelegenen oder selbst die in günstiger Lage befindlichen Kommunen veranlaßte, beim preußischen Kriegsministerium um die Einwerbung einer Garnison nachzusuchen<sup>505</sup> und darüber hinaus auch - hier ist die Überlieferung nur spärlich - die dem "politikfernen Raum...bürgerlicher Privateigentümer"<sup>506</sup> angehörigen Gemeindebewohner zur Unterstützung entsprechender Bewerbungen motivierte<sup>507</sup>. Insofern ist das Militär in seiner dualen, nämlich (gegebenenfalls primär) ökonomischen und politischen Funktion seitens der Kommunen wahrgenommen worden, wobei sich die Gemeinden trotz jeweils unterschiedlicher Voraussetzungen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Struktur von der Einwerbung einer Garnison zunächst nur in sehr allgemeiner Hinsicht eine prinzipiell

---

<sup>505</sup> Um die Einwerbung einer *Garnison* soll es sich im folgenden handeln, wenn die Gemeinde in preußischer Zeit noch nicht Militärstandort gewesen ist; andernfalls ist die Bewerbung um zusätzliche Truppenteile gemeint.

<sup>506</sup> Manfred Riedel, Artikel 'Gesellschaft, bürgerliche'. In: Otto Brunner/ Werner Conze/ Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch - sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 2, Stuttgart 1975, S.720.

<sup>507</sup> Daß Gewerbetreibende, Handwerker, Kleinhändler und Kaufleute von der militärisch induzierten Auftragsvergabe profitierten, wird in den Verwaltungsberichten und anderem Überlieferungsgut der Kommunalbürokratie wiederholt hervorgehoben, doch fehlt es beispielsweise an Petitionen dieser kommerziellen Nutznießer an die Gemeindebehörden, aus denen etwa ein Interesse an der Verstärkung der Garnison erkennbar wäre. Allerdings verweist dieser Umstand nur bedingt auf eine mangelnde Initiative der am Militär ökonomisch Interessierten, sondern wohl vor allem auf das im frühen 19. Jahrhundert ausgeprägte Selbstverständnis einer Kommunalbürokratie, die Kategorien der Wirtschaftsplanung und -lenkung im gegenwärtigen Verständnis noch nicht kannte und sich demzufolge nur sehr begrenzt als exekutive Instanz der lokalen Wirtschaft verstand. In Kenntnis dieses Sachverhalts sind entsprechende Eingaben der o.a. Erwerbsgruppen vermutlich unterblieben. - Gegebenenfalls war diesen jedoch als gewählte Stadtverordnete - insbesondere in kleineren Kommunen - auch die direkte Vertretung ihrer Interessen in den kommunalen Gremien möglich.

vitalisierende Wirkung für das einheimische Gewerbe erwarteten, ohne daß damit bereits genaue Überlegungen in bezug auf quantitative Effekte und Erträge, die Dimension und - bezogen auf die Branchenstruktur - die Reichweite der militärischen Auftragsvergabe sowie deren Regelmäßigkeit und deren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt verbunden gewesen wären.

Exakte Berechnungen fehlten, interpolierte Kalkulationen bildeten die Ausnahme; allenfalls wurden die an die Garnison gerichteten Erwartungen hier und da durch vage und im allgemeinen unzulänglich reflektierte Erfahrungen gestützt, mit denen man auf den Vorteil und "gemeinen Nutzen" einer militärischen Belegung in vorpreußischer Zeit verwies, wobei entsprechende Annahmen nicht selten auf einer kurzschlüssigen Analogiebildung beruhten. Es gab - das war kennzeichnend für die seitens der Gemeinden betriebenen Garnisonbewerbungen - zwar jeweils unterschiedliche *spezifische* kommunale Bedingungen und Gründe, die den Wunsch nach einer militärischen Belegung motivierten; aber die Erwartungen, die an die Garnison gerichtet wurden, besaßen einen hohen *Allgemeinheitsgrad*, insofern von der Anwesenheit von Truppenteilen eben in erster Linie nicht die Lösung spezieller ökonomischer Krisensymptome, sondern vielmehr ein allgemeiner katalysatorischer Effekt erwartet wurde. So unkonkret die Erwartungen auch waren und so unpräzise sie formuliert wurden, im Grunde drückte sich in diesem Unvermögen bereits eine bestimmte Allgemeinheitserwartung aus, die genau das enthielt, was mit der Garnison assoziiert wurde: Nämlich eine Streuung verschiedener weitreichender oder geringfügiger, die meisten Branchen des Handels, Handwerks und Gewerbes einschließender und mehr implizit als explizit wirksam werdender wirtschaftsfördernder Faktoren, die - nicht eigentlich

quantitativ meßbar und ausdifferenzierbar - im streng genetischen Sinne nicht auf das Militär zurückzuführen waren, aber mit ihm allgemein assoziiert und der von ihm ausgehenden Stimulanz verknüpft wurden. Das Militär bildete im zeitgenössischen Denken des frühen 19. Jahrhunderts in einem sehr weitläufigen und engen Sinn zugleich einen Bestandteil der kommunalen "Marktwirtschaft". - Weitläufig, wenn man den Begriff mit modernen Konnotationen füllt, mithin an Produktionsziffern, Tauschwettbewerb und eindeutig zurechenbaren Absatzquoten orientiert ist; eng, wenn man dagegen den Blick auf die verteilten, am Zuwachs relativ kleiner Mengen orientierten Handwerks- und Gewerbebezweige richtet, deren Produktion zunahm und deren Distribution sich beschleunigte, deren Umfang gewachsen war, aber deren Funktionsmechanismen den traditional gesetzten Rahmen nicht sprengten.

Insofern lassen sich die seitens der kommunal Verantwortlichen an die Garnison gerichteten Erwartungen kaum mit dem Begriff der "Konjunktur", sondern - im ganzen eher noch frühneuzeitlich geprägt - sinnvoller mit dem des "gemeinen Nutzens" und der Hebung von "Gewerbefleiß" beschreiben. Expliziert man diesen Gedanken, dann kam das Militär etwa seit dem Beginn des vierten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts - darauf wird weiter unten noch zurückzukommen sein - in erster Linie für diejenigen Kommunen in Frage, die in der Anwesenheit von Truppenteilen einen Ersatz für eine nicht erfolgte oder nicht erwünschte Industrialisierung erblickten und demzufolge die von einer Garnison induzierte wirtschaftliche Anstoßfunktion als militärische Äquivalenzökonomie wahrnahmen. Die Rolle der Truppendislokation dehnte sich in solchen Fällen von einer primär ergänzenden tendenziell zu einer Ersatzfunktion aus.

Nicht zuletzt deswegen entsprach der Wunsch nach

Prosperität geteilten Motiven, denn insbesondere in der Zeit des Vormärz' ging es den kommunalen Entscheidungsträgern nicht nur um eine zusätzliche wirtschaftliche Belebung, sondern vielfach zunächst - das galt insbesondere für die im Alten Reich mit staatlichen, administrativen und rechtlichen Funktionen, aber auch mit der Wahrnehmung repräsentativer und kultureller Aufgaben betrauten Städte, die im Zuge der Säkularisation und dem Untergang des Alten Reiches ihrer zentralörtlichen Funktion(en) verlustig gegangen waren - um die Kompensation von strukturell bedingten Nachteilen, die zumeist auf den folgenreichen politisch - rechtlichen Transformationsprozeß der beiden ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts zurückzuführen waren. Unabhängig vom jeweiligen Städtetypus, dominierender Wirtschaftsstruktur, Lage oder Größe der Kommune handelte es sich hierbei um ein einheitsstiftendes Phänomen, das die vormals kurfürstlichen Residenzstädte Trier und Bonn oder etwa die am Westrand der Eifel gelegene kleine Gemeinde Prüm, die im Zuge der Säkularisation ihre wirtschaftlichen Grundlagen nahezu vollständig verloren hatte, in ihrem generellen Streben nach Kompensation einte.

In welchem Ausmaß der Verlust einer zentralörtlichen Funktion die wirtschaftliche Existenz einer Kommune berühren konnte, illustriert mit geradezu paradigmatischer Evidenz das Beispiel der Stadt Wetzlar. Die Gemeinde hatte 1806 das dort seit 1693 ansässige Reichskammergericht verloren, in dessen Folge die Bevölkerung der Kommune von über 5000 auf etwa 4200 Einwohner gesunken war<sup>508</sup>; dabei handelte es sich um knapp über 900 Personen, deren Anwesenheit in der Stadt entweder direkt oder indirekt als

---

<sup>508</sup> Vgl. Hahn, S.277.

Beschäftigte, Familienmitglieder oder Hausbedienstete mit dem Reichskammergericht verbunden gewesen war. Hinzu kamen der Wegzug von Kaufleuten und Händlern sowie der Umsatzrückgang von Wirtshäusern, zumal mit dem Besuch von Fremden, die sich als Prozeßteilnehmer in der Stadt aufhielten, nicht mehr gerechnet werden konnte. - Das vor 1806 stabile Preisniveau auf dem Häuser- und Grundstücksmarkt war nahezu zusammengebrochen. Viele Handwerker mußten ihre Existenz als Tagelöhner fristen, so daß die Vertreter der Wetzlarer Zünfte 1813 über den in der Kommune sichtbar werdenden Quantensprung des Niedergangs klagten, die Stadt habe "durch die Auflösung des höchsten Reichstribunals mehr verloren, als wenn in den seitdem wütenden Kriegen die Flammen ihre Wohnungen und Habseligkeiten verzehret hätten..."<sup>509</sup>.

Darüber hinaus bildete die Gemeinde, die drei Jahre vor dem Wegfall des Kammergerichts 1803 auch ihre Reichsunmittelbarkeit verloren und in der Folge kurzfristig an den Mainzer Kurfürsten Karl Theodor von Dalberg gefallen war, seit 1815/16 eine Exklave der preußischen Rheinprovinz, von der sie durch hessen - darmstädtisches und nassauisches Territorium abgeschnitten und demzufolge in wirtschaftlicher Hinsicht partiell benachteiligt war<sup>510</sup>. - Zwar war die Bevölkerung im Jahr 1831 wieder auf knapp 4500 Einwohner angewachsen<sup>511</sup>, doch hatte die Kommune damit noch längst nicht den demographischen Stand der Jahre vor 1806, vor allem aber nicht das *im Vergleich* ökonomisch prosperierende Niveau jener Zeit erreicht, als die Gemeinde noch im Besitz ihrer Reichs-

---

<sup>509</sup> Schreiben der Wetzlarer Zunftdeputierten an das Generalgouvernement; zitiert nach ebenda, S.219.

<sup>510</sup> Wetzlar gehörte dem Verwaltungsbezirk des Regierungspräsidiums Koblenz an.

<sup>511</sup> Vgl. Hahn, S.277: Tabelle 20.

unmittelbarkeit gewesen war.

Es war demzufolge angesichts einer ungünstigen Verkehrsanbindung, stagnierenden Gewerbestruktur sowie einer ausgebliebenen Frühindustrialisierung und im Resultat dieser Situation zudem eigentümlich lähmenden Passivität, wie sie übrigens auch für Trier kennzeichnend war, kaum überraschend, wenn die Stadt beim preußischen Innenministerium "zur Wiederbelebung des städtischen gewerblichen Verkehrs" um die militärische Belegung der Stadt nachsuchte<sup>512</sup>. Zwar konnte die Kommune - einschlägige Untersuchungen hierüber fehlen allerdings bis jetzt - über einen Mangel an Einquartierung vermutlich nicht klagen, da in erster Linie "militärisches Zweckdenken ... den Ausschlag gegeben hatte für die Erwerbung eines Gebietes, das zum übrigen preußischen Rheinland zunächst nicht so recht zu passen schien", dessen ungeachtet sich aber der "Wetzlarer Raum ... als wichtige Etappenstation auf dem Weg zwischen den östlichen und westlichen Teilen der preußischen Monarchie" angeboten hatte<sup>513</sup>; jedoch mit einer ständigen Garnison war die ehemalige Reichsstadt trotz "wiederholte[r] Anträge der städtischen Behörden" bis zum Beginn der dreißiger Jahre nicht belegt worden<sup>514</sup>. - Doch hatten schließlich die offenkundig im vierten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts hinzugetretenen "militärischen Rücksichten" den Ausschlag dafür gegeben, daß gegen "Ende des Jahres 1833 ein Bataillon des 19<sup>ten</sup> Infanterie Regiments, 1002 Mann stark, nach

---

<sup>512</sup> Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 403/2021: Innenminister Brenn an das Oberpräsidium Koblenz v. 23.04.1833; vgl. auch das Gesuch des Bürgermeisters Waldschmidt an Brenn v. 16.04.1833 sowie die Verhandlungen des Stadtmagistrats v. 15.04.1833, ebenda.

<sup>513</sup> Hahn, S.276.

<sup>514</sup> Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 403/2021: Schreiben der Regierung Koblenz an das Oberpräsidium v. 18.05.1835.

Wetzlar verlegt" worden war und sich damit binnen kürzester Frist für die Stadt ein Bevölkerungsgewinn von mehr als zwanzig Prozent ergeben hatte<sup>515</sup>; dessen ungeachtet handelte es sich aber *auch* um den mit dieser Maßnahme verbundenen Kaufkraft- und Nachfragezuwachs, der - wie sich aus einem Bericht der Regierung Koblenz indirekt erschließen läßt - das preußische Kriegsministerium bewogen hatte, durch die Verlegung von Truppenteilen "den Nahrungsstand dieser durch die Auflösung des Reichskammergerichts sehr gesunkenen Stadt von Neuem zu beleben"<sup>516</sup>.

Im Grunde hatte das Kriegsministerium den schmalen Geltungsbereich entscheidungsdeterminierender Faktoren, die einerseits militärisch funktionale Gründe, andererseits seitens der einwerbungswilligen Kommunen auch Vorleistungen finanzieller bzw. baulicher Art betrafen, damit pragmatisch

---

<sup>515</sup> Zwar entsprach dieser Bevölkerungsgewinn ungefähr dem Einwohnerverlust, den die Gemeinde nach dem Wegfall des Reichskammergerichts hinzunehmen hatte, doch wäre eine rein quantitative Analogie verfehlt, welche die qualitativen Aspekte des Kaufkraft und Nachfragevergleichs außer Acht lassen würde. Denn zum einen handelte es sich bei der Stationierung von rund tausend Soldaten in der vormaligen Reichsstadt, denen allerdings noch die Frauen und Kinder, gegebenenfalls noch andere mitziehende Familienangehörige sowie Dienstpersonal der verheirateten Offiziere hinzuzurechnen wären, überwiegend um Mannschaftsdienstgrade, die lediglich über geringen Sold verfügten; diese Einkünfte ermöglichten kaum den Erwerb von Artikeln und Waren des gehobenen Bedarfs, wie sie u.a. Bediensteten des Reichskammergerichts eher zugänglich waren. Zum anderen erreichten Aufträge, die beispielsweise von Regimentsschneidern oder -schustern ausgeführt wurden, nicht den lokalen Markt.

Bei dem zahlenmäßig ungewöhnlich starken Bataillon des 19<sup>ten</sup> Infanterieregiments handelte es sich um einen Truppenteil, der aus disziplinarischen Gründen aus Posen in die Rheinprovinz verlegt und dessen ständiger Dislokationswechsel empfohlen worden war, da dieses Bataillon wegen erfolgter Desertionen in der Zeit der Julirevolution von 1830 als unzuverlässig galt. - Vgl. zur Dislozierung von Truppenteilen aus Posen in den westlichen Provinzen auch Sicken, Vincke und die bewaffnete Macht, S.191.

<sup>516</sup> Ebenda.

überschritten, indem jenseits dieser informellen Regularien fallweise auch die Interessenlage der Kommunen Berücksichtigung fand, sofern keine dislokationspolitischen Einwände geltend gemacht wurden. Dabei handelte es sich um ein fakultatives Entgegenkommen der bewaffneten Macht, das seitens der Gemeinden zwar keinen entsprechenden Anspruch begründete, aber doch die partiell fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den zivilen und militärischen behördlichen Instanzen zugunsten des "gemeinen Nutzens" demonstrierte und demzufolge eine das Militär ausschließlich als restriktiv agierenden Machtfaktor zeichnende Interpretation als verfehlt erscheinen läßt. Dessen ungeachtet bildete das Beispiel der Stadt Wetzlar jedoch insofern eine Ausnahme, als seitens der Kommune ein Angebot zu einem finanziellen Entgegenkommen, das jenseits der präjudizierenden dislokationspolitischen Entscheidung zumeist die Verhandlungen zwischen dem Kriegsministerium und den Kommunen einleitete, offenbar nicht bestanden hat und demzufolge die bewaffnete Macht den Geltungsbereich ihres im Grundsatz konzeptionell engen Entscheidungsrahmens relativ weit überschritten hatte<sup>517</sup>.

Denn in der Regel konnte das Militär dem Interesse der Städte, in den Kommunen Truppenteile zu stationieren, um "wieder in einen besseren Vermögens - Zustand zu kommen", wie es etwa seitens des

---

<sup>517</sup> Diese vorläufige Feststellung beruht auf einer Auswertung des im Landeshauptarchiv Koblenz archivierten Materials über die Garnisonbewerbung der Gemeinde Wetzlar; gegebenenfalls könnten im Stadtarchiv Wetzlar vorgenommene Recherchen zu einer empirisch aussagekräftigeren Einschätzung führen. Vorbehaltlich einer günstigen kommunalen Quellenüberlieferung hätte die ehemalige Reichsstadt vor dem Hintergrund inzwischen geleisteter Vorarbeiten im sozialgeschichtlichen Sektor überhaupt eine breitere Aufarbeitung unter der hier verfolgten Fragestellung verdient.



Bürgermeisters der unweit von Neuwied gelegenen Gemeinde Dierdorf zum Ausdruck gebracht worden war<sup>518</sup>, von vornherein nicht entsprechen, da dislokationspolitische Gründe dem geäußerten Anliegen entgegenstanden<sup>519</sup>. Überdies spielten Evidenzen einer veränderten Bewertung für das Kriegsministerium in jenen Fällen eine Rolle, in denen seitens einer Kommune zwar die Einwerbung einer Garnison betrieben wurde, jedoch gleichzeitig erkennbar zum Ausdruck gebracht worden war, daß die hierfür entstehenden Kosten auf Staatsfonds übernommen werden sollten.

Ebenfalls aus wirtschaftlichen Motiven hatte sich zum Beginn des vierten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts die in der Nähe Saarbrückens gelegene Stadt Ottweiler um die Verlegung von Militär in die Gemeinde beworben, "damit durch eine beständige Garnison die vielen verschiedenen Gewerbe wieder gehoben und hierdurch ein bedeutender Theil der hiesigen dürftigen Einwohner Beschäftigung und ihren nothdürftigen Lebensunterhalt erhalten würden"<sup>520</sup>. Doch hatten die Gemeindevertreter in ihrem Bewerbungsschreiben zugleich zum Ausdruck gebracht, daß "auch bei dem besten Willen der hiesigen Einwohner .. [die] .. Einquartierung der Truppen bei den Bürgern nicht unterhalten werden" könne, womit dem Regierungspräsidium recht unverhüllt zur Kenntnis gebracht worden war, daß die Kommunalvertreter die Einquartierung "eine[r] beständige[n] Garnison" in der Gemeinde als Zumutung empfinden würden und man

---

<sup>518</sup> Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 403/2025: Bürgermeister Schueller an Kronprinz Wilhelm v. 21.11.1833.

<sup>519</sup> Vgl. zur Ablehnung des Gesuchs Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 403/2025: General v. Borstell an das Oberpräsidium v. 26.11.1833.

<sup>520</sup> Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 442/3870: Gesuch der Stadt Ottweiler [vermutlich an die Regierung Trier] um Bewilligung einer Garnison v. 17.10.1831.

demzufolge erwarte, daß "auf Kosten des Staates in hiesiger Stadt eine Caserne für ein Bataillon Infanterie erbaut werde"<sup>521</sup>. Der kompromißlose Zuschnitt dieser Bewerbung wurde noch im gleichen Jahr abschlägig quittiert. Die Stadt Ottweiler erhielt keine Garnison<sup>522</sup>. Davon abgesehen hatten die Gemeindevertreter der Stadt aber - wenn auch negativ aus der Perspektive der bewaffneten Macht - zwei Argumente miteinander assoziiert, die im Zuge des 19. Jahrhunderts rasch eine enge Verbindung miteinander eingegangen waren. Denn der Wunsch nach Kasernierung der Truppen bildete denjenigen gemeinsamen Bezugspunkt zwischen den militärisch und den kommunal Verantwortlichen, der den Kern des gemeinsamen Interesses markierte, wobei das Angebot finanzieller Vorleistungen bzw. die Errichtung von Garnisonunterkünften aus kommunalen Mittel gleichsam eine Reziprozität - ab etwa der zweiten Jahrhunderthälfte auch mehr und mehr eine Bedingung - im Hinblick auf die Bereitschaft der bewaffneten Macht begründete, in der betreffenden Gemeinde Truppenteile zu dislozieren. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund dieser neuralgischen Kohärenz hatte man in Ottweiler verkannt, daß nicht beide Verhandlungselemente zugleich, nämlich das Entgegenkommen des Kriegsministeriums hinsichtlich der Stationierung und die Kosten der Kasernierung des Militärs zu Lasten des Staates gehen konnten, zumal die Konkurrenz der Städte um die Einwerbung einer Garnison bzw. die Verstärkung von Truppenteilen eher

---

<sup>521</sup> Ebenda. - Es verdient allerdings auch Berücksichtigung, daß Gemeinden in der Größenordnung von Dierdorf und Ottweiler aufgrund ihres knappen Etats kaum in der Lage gewesen sein dürften, dem Kriegsministerium die erwünschten Vorleistungen anzubieten.

<sup>522</sup> Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 442/3870: Mitteilung des Oberpräsidiums der Rheinprovinz an die Regierung Trier v. 8.12.1831.

zunahm und die bewaffnete Macht während keines Zeitpunkts im 19. Jahrhundert einen Mangel an stationierungswilligen Gemeinden zu vergewärtigen hatte.

Sieht man von der Bewerbung Elberfelds um eine Garnison im Jahr 1849 einmal ab, die die Kommune an Staatsminister Manteuffel gerichtet hatte, um den in der Stadt in Folge der Industrialisierung aufgetretenen ordnungspolitischen Problemen gegebenenfalls unter Einsatz des Militärs mit stärkerem Nachdruck begegnen zu können<sup>523</sup>, oder der Bewerbung Krefelds um ein Regiment Tanzhusaren, das die Stadt vorwiegend aus repräsentativen Gründen am Niederrhein disloziert wissen wollte<sup>524</sup>, so existieren keine empirischen Anhaltspunkte dafür, daß die Kommunen der Rheinprovinz die Einwerbung von Truppen unter einem anderen Gesichtspunkt reflektiert haben, als dem des funktionalen ökonomischen Äquivalents<sup>525</sup>.

---

<sup>523</sup> Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 403/1818: Bürgermeister Dittmer an Staatsminister Manteuffel v. 13.08.1849 sowie das Gemeinderatsprotokoll v. 12.10.1849. - Das Gesuch Elberfelds scheiterte in erster Linie, weil die vom Militär mit Nachdruck geforderte Kasernierung der gegebenenfalls in der Gemeinde zu dislozierenden Truppen seitens der Stadt nicht durch die Verfügbarmachung eines geeigneten Gebäudes befriedigend gelöst werden konnte. Da für die Vertreter der bewaffneten Macht eine Einquartierung von Truppen in der von erheblichen sozialen Unruhen geprägten Stadt aus gesellschaftspolitischen Gründen nicht in Frage kam, wurde auf eine Belegung mit Militär verzichtet. Vgl. hierzu das Schreiben der Regierung Düsseldorf an Oberpräsident Kleist - Retzow v. 21.08.1851, ebenda.

<sup>524</sup> Die Bewerbung Krefelds beim Kriegsministerium erfolgte allerdings erst im Kaiserreich. Vgl. Sicken, Stadt und militärische Anlagen, S.48f.

<sup>525</sup> Das galt auch für Mülheim, wo "nicht der Sicherheitsaspekt, sondern die erhofften wirtschaftlichen Impulse .. für die Repräsentanten Mülheims bei der Bewerbung um eine Garnison in erster Linie maßgebend" waren. Sicken, Die Garnison im kommunalen Kalkül, S.38. - Dessen ungeachtet spielte das Sicherheitsmotiv aus der Perspektive des Kriegsministeriums selbstredend eine herausgehobene Rolle.

Erst in der wilhelminischen Epoche hatte sich demgegenüber offenbar eine sich sukzessive verdichtende Allianz von ökonomischer Prosperität und nationaler Emphase herausgebildet<sup>526</sup>, der aus kommunaler Sicht den Bedeutungswert der bewaffneten Macht noch einmal gesteigert hatte, zumal das Militär - sieht man vom linksliberalen Spektrum sowie dem der Sozialdemokratie und mit Einschränkung auch den dem politischen Katholizismus zuneigenden politischen Milieus einmal ab - in hohem Maße den *common sense* einer sich spätestens seit den 80er Jahren mehr und mehr nationalistisch aufspreizenden Gesellschaft traf, in der die Garnison als eine machtpolitische Resultante des Nationalismus figurierte<sup>527</sup>. In der Gesamtperspektive des 19. Jahrhunderts handelte es sich bei der Assoziation dieser beiden Bewerbungsmotive - wie exemplarische Vergleiche aus der Zeit des Vormärz und darüber hinaus belegen - allerdings um ein spätes, wenn auch nicht residuales, im Schlagschatten der wilhelminischen Epoche stehendes Phänomen, das zur Verstärkung, Überlagerung und Akkumulation kommunaler Interessenlagen beitrug.

Jenseits eines im späten 19. Jahrhunderts

---

<sup>526</sup> Hier soll nur im knappen Längsschnitt und in heuristischer Perspektive über den Untersuchungszeitraum hinausgegriffen werden, zumal monographische Ergebnisse zu der hier behandelten Fragestellung in bezug auf die preußische Rheinprovinz für die Zeit nach der Jahrhundertmitte bislang nicht vorliegen. Vgl. zum Kaiserreich aber Sicken, Die Garnison im kommunalen Kalkül, passim sowie das Kapitel 'Städtewachstum, Industrialisierung und technischer Fortschritt: Das Heer im Kaiserreich' in ders., Stadt und militärische Anlagen, S.52 - 67.

<sup>527</sup> Unmittelbar vor dem Ersten Weltkrieg lagen den staatlichen Behörden circa 1.200 Garnisonbewerbungen seitens interessierter Kommunen vor. Siehe hierzu Städte - Zeitung, 10. Jahrgang, 1912/13, Nr.32, S.642, Nr.36, S.714 sowie 11. Jahrgang, 1913/14, Nr.44, S.853. - Die sich in den Vorkriegsjahren vermutlich graduell verändernden Relationen von Nationalismus und Ökonomie bei den Bewerbungsmotiven lassen sich allerdings nicht hinreichend qualifizieren.

erkennbar werdenden flüchtigen Bündnisses von Mentalitäten und Interessen waren es im Vormärz hingegen ausschließlich ökonomische Perspektiven, die seitens der Gemeinderepräsentanten und des Handel und Gewerbe treibenden Teils der Einwohnerschaft mit der bewaffneten Macht assoziiert wurden. Und wenn man in den Kommunen - so wurde es auch seitens der maßgeblichen Berliner Behörden reflektiert - die "Vorteile des Militärs" komplementär mit der "Wohlfahrt der Städte" zu verknüpfen suchte<sup>528</sup>, dann traten die erwarteten Differenzen, Friktionen und Reibungen, die fehlende oder mangelnde Integration der bewaffneten Macht in die kommunalen Milieus und die gleichsam quer zur lokalen Gesellschaft gelagerten Hierarchien der militärischen "Gemeinschaft" hinter diesem Anliegen deutlich zurück.

Mit welcher Ausschließlichkeit das zeitgenössische Urteil der kommunal Verantwortlichen vom "Primat der Ökonomie" geprägt war, ist ganz ähnlicher Weise und mit vergleichbaren Ergebnissen von Rainer Braun in bezug auf die Garnisonbewerbungen fränkischer Gemeinden beim bayerischen Kriegsministerium untersucht worden. Zwar sei - so argumentiert Braun - "für die Frühzeit keinesfalls auszuschließen", daß das bayerische Militär nach der Inbesitznahme der Hochstifte Würzburg (1803/14), Bamberg und Eichstätt (1803), mehrerer Fürstentümer - darunter Aschaffenburg (1814) -, des Markgraftums Ansbach (1806) und des Markgraftums Bayreuth (1810) sowie verschiedener Reichsstädte (darunter Nürnberg 1806), Grafschaften und reichsritterschaftlicher Gebietsteile in diesen Territorien auf Ablehnung

---

<sup>528</sup> Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 345/445: Bülow an das Zivilgouvernement zu Aachen v. 31.01.1816.

gestoßen sei<sup>529</sup>; doch ungeachtet dessen, daß die bayerischen Truppen vielerorts "als der (waffenstarrende) Arm einer fremden, ungeliebten Macht" wahrgenommen wurden<sup>530</sup>, waren bereits unmittelbar nach der (politischen) Eingliederung der fränkischen Territorien in den Kurstaat bzw. das Königreich (seit 1806) Garniongesuche aus der vormaligen Reichsstadt Rothenburg sowie aus Bamberg, Eichstätt, Hof, Ellingen und Bayreuth an das bayerische Kriegsministerium gerichtet worden<sup>531</sup>. - Zwar ist nicht schlüssig einzuschätzen, ob das Verhalten der Kommunen auf tatsächlich fehlende anderweitige Chancen oder nur auf einen Mangel an polyvalenten Konzepten bei der Suche nach alternativen Möglichkeiten verweist, doch waren es auch hier ökonomische Motive - die Furcht vor Stagnation, wirtschaftlichem Rückstand oder Verfall und Verlust-erfahrung - die seitens der genannten Gemeinden den Anstoß zu einer Garnisonbewerbung gegeben hatten. Und ebenso wie in der Rheinprovinz, wo ungeachtet der *politischen* Distanz zur Berliner Regierung der erwartete *ökonomische* Nutzen des preußischen Militärs den Entscheidungsprozeß der um die Einwerbung von Truppenteilen bemühten rheinischen Kommunen in eine eigentümliche Ambivalenz gerückt hatte, war in den fränkischen Gemeinden die bewaffnete Macht in ihrer Funktion als *ökonomischer* Faktor aus dem Integral einer nicht zuletzt auch dort vom konfessionellen Gegensatz gespeisten *gesellschaftspolitischen* Abwehrhaltung gegen die bayerische Regierung

---

<sup>529</sup> Braun, Garnionsbewerbungen aus Franken 1803 - 1919, S.138.

<sup>530</sup> Ebenda.

<sup>531</sup> Die Gesuche ergingen aus Rothenburg im Jahr 1803, aus Bamberg 1806, aus Eichstätt 1808, aus Hof 1810, aus Ellingen 1812 und aus Bayreuth 1816 an das Kriegsministerium in München. Vgl. ebenda.

herausgehalten worden.

Hatte bei den Kommunen demzufolge in erster Linie der ökonomische Vorteil, den man sich von der Einwerbung einer Garnison versprach, Vorrang vor nachgeordneten Bewerbungsmotiven, so gründete der Militärfiskus sein Urteil überwiegend auf defensionspolitisch motivierte, die äußere und innere Sicherheit gleichermaßen berücksichtigende Erwägungen im Hinblick auf die Dislokationsentscheidungen für die bewaffnete Streitmacht. Dabei konvergierten die wechselseitigen Ansprüche aus städtischer Perspektive in dem Interesse, einen als bedrohlich empfundenen und mit unwägbareren Risiken behafteten industriell induzierten ökonomischen Strukturwandel zu vermeiden, aus der nicht zuletzt auch von gesellschaftspolitischen Perspektiven geleiteten Sicht des Militärs in der komplementären Affinität zu industriell - gewerblich unbelasteten Räumen. Läßt sich insofern eine Interessenkonformität zwischen dem Militärfiskus und den kommunalen Interessenten im Hinblick auf den Versuch des Ausweichens vor dem dominierenden Säkulartrend der industriell - technischen Revolution und der durch sie erzeugten ökonomischen und sozialen Wandlungsprozesse konstatieren, so erklärten sich die Städte überdies zu weitreichenden finanziellen Vorleistungen und anderen Konzessionen gegenüber dem Militärfiskus bereit<sup>532</sup>, um dessen mögliche Entscheidungsalternativen bei der Standortwahl zu begrenzen bzw. positiv zu beeinflussen. Denn einerseits hatte man mit der Garnisonierung von Militär ein zumindest den zeitgenössischen Erwartungen entsprechendes funktionales Äquivalent für die Ansiedlung von Militär gefunden und glaubte damit in

---

<sup>532</sup> Vgl. dazu unten das Kapitel "Militärfiskalische Investition und lokaler 'gemeiner Nutzen': Die Bauten der bewaffneten Macht".

zweierlei Hinsicht den Modernisierungskosten und der vielfach befürchteten Erosion regionaler, sozialer und normativ - kulturell vermittelten Identitäten und Werthierarchien ein probates Mittel entgegengestellt zu haben, andererseits versprach man sich von der Garnison einen langfristigen ökonomischen Vorteil, der auf der erwarteten Belebung der Nachfrage im Konsumsektor und der Vitalisierung des gesamten Waren- und Geldumlaufs beruhte.

Daß die Einwerbung einer Garnison demgegenüber mit vielfältigen Belastungsmomenten verbunden waren, die von der Einquartierungspflicht über Flurschäden bis zur Intervention der Militärbehörden in die gemeindliche Selbstverwaltung virtuell sämtliche kommunalen Handlungsfelder und -ebenen umfaßten, wurde hierbei von den Städten zunächst in Kauf genommen. Doch hatten die Städte mit dem Militärfiskus zumeist einem Verhandlungspartner Rechnung zu tragen, der - sofern Sicherheitsinteressen oder der militärisch - funktionale Kernbereich berührt waren, bereits auf einer niedrigen Konfliktebene seine Forderungen mit ministeriellem Druck zu vertreten und damit in vielfacher Hinsicht den Entscheidungsspielraum kommunaler Handlungsträger zu begrenzen mußte. Dabei übernahm die bewaffnete Macht sukzessive - in den Festungsstädten mehr als in den Städten ohne Festungsrayon - die Rolle eines kommunalen Wächteramts. Zwar respektierten dabei auch die zivilen Funktionselementen das Militär als Garanten der politisch - rechtlich - sozialen Ordnung, doch begrenzten die Städte ihr Verlangen nach Sicherheit nicht auf den instrumentellen Aspekt der militärischen Intervention in den öffentlichen Bereich zur Aufrechterhaltung des politischen status - quo, in dem sie die Praxis einer neoabsolutistischen Bevormundung zu erkennen glaubten, sondern definierten Sicherheit als das erstrebenswerte



Produkt ökonomischer Prosperität mit dem Ziel der Erzeugung eines sozialen Gleichgewichts, welches Unruhen von vornherein ausschloß. Reflektierte man damit einen integralen Begriffsinhalt, wie er bereits 1799 von Günther Heinrich v. Berg vorgeschlagen und seit 1832 von Robert v. Mohl in der "Vermittlung von 'Rechtssicherheit' und 'Wohlfahrt'" reformuliert, mit liberalen Konnotationen gefüllt sowie mit den "sozialen Aufgaben des Staates verbunden" worden war<sup>533</sup>, so spiegelte komplementär hierzu das Verhältnis von Militärfiskus und den Trägern der kommunalen Selbstverwaltung nicht zuletzt auch die sinnfällige Differenz zweier Vorstellungen, in denen die Grundideen einer ständisch geprägten oder Untertanengesellschaft mit der Zielutopie der Staatsbürgergesellschaft in Realkonkurrenz zueinander standen. - Mit welcher Ausschließlichkeit die bewaffnete Macht ihren Monopolanspruch als ordnungsstiftende Instanz bekräftigt hatte<sup>534</sup>, verdeutlicht nicht zuletzt die Zurücknahme des Freiheits- und Partizipationsspielraums, der den Kommunen im Jahr 1830 mit der Aufstellung von

---

<sup>533</sup> Werner Conze, Artikel 'Sicherheit, Schutz'. In: Otto Brunner/ Werner Conze/ Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch - sozialen Sprache in Deutschland*, Bd.5, Stuttgart 1984, S.853 - 855.

<sup>534</sup> Dieser Anspruch war durch die entsprechende Instruktion "über den gegenwärtigen Wirkungskreis der kommandierenden Generale" v. 28.08.1814 begründet worden; vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/476. Im Jahr 1822 waren "die kommandierenden Generale [erneut] für Ordnung und Sicherheit in der Provinz streng verantwortlich" gemacht worden und hatten "auf Requisition der oberen Civil - Behörden den militairischen Beistand zu leisten". Geheimes Staatsarchiv, Abtlg. Merseburg, Rep. 151 I C, Nr. 2443: Friedrich Wilhelm III. an das Innenministerium v. 1.04.1822. Vgl. auch Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 403/60: Friedrich Wilhelm III. an Innenminister Schuckmann v. 17.10.1820.

Bürgerwehren eingeräumt worden war<sup>535</sup>, als diese im Vorfeld der 48er Revolution von den Streitkräften wegen vermuteter politischer Unzuverlässigkeit entwaffnet worden und seither lediglich als Wach- und Hilfsdienstorgane geduldet waren<sup>536</sup>. Stellvertretend handelte es sich hierbei um den Versuch des gewaltsamen Zurückdrängens einer Öffentlichkeit, die sich im Vormärz konstituiert und im Streben nach bürgerlichem Selbstbewußtsein, Partizipations- und Autonomiestreben ihre eigenen Institutionen geschaffen hatte.

Sieht man von Aspekten der inneren Sicherheit einmal ab, so waren die Dislokationsentscheidungen der bewaffneten Macht in hohem Maße - wenn auch nicht ausschließlich - von Überlegungen determiniert, die sich auf die äußere Gefahrenabwehr richteten. Doch konnte selbst eine "Garnison[stadt] im Grenzland"<sup>537</sup>, wie sie die im äußersten Westen der preußischen Monarchie und in unmittelbarer Nachbarschaft zu

---

<sup>535</sup> Vgl. Stadtarchiv Trier, Tb 17/151: Schreiben des Regierungspräsidiums an Oberbürgermeister Haw v. 25.08.1831 sowie Haw an das Regierungspräsidium in Tb 15/663, ebenda. Die Bürgerwehren sollten aus "zuverlässigen, wohlgesinnten ... Orts - Einwohnern" gebildet werden; ... die "vom täglichen Erwerbe lebende Volksklasse [war von einer Teilnahme] ausgeschlossen. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 442/6774: Innenminister Brenn an das Oberpräsidium v. 4.10.1830.

<sup>536</sup> Vgl. dazu die rückwirkende Diskussion in Stadtarchiv Trier, Tb 17/151: Schreiben des Regierungspräsidiums an die Oberbürgermeisterei Trier v. 18.09.1848 sowie die Schreiben des Divisionskommandos, ohne Datum, und des Regierungspräsidiums an das Oberbürgermeisteramt v. 30.11.1848, ebenda. Im November 1849 hatte das preußische Innenministerium der Regierung Trier mitgeteilt, daß "die Errichtung ... der Bürgerwehren ... einstweilen auszusetzen" sei. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 442/910: Schreiben des Innenministeriums an die Regierung Trier v. 7.11.1849.

<sup>537</sup> Nach Hans Petzholdt, Trier - Garnison im Grenzland unter wechselnder Herrschaft. In: Stadt und militärische Anlagen. Historische und raumplanerische Aspekte, Hannover 1977, S.279 - 284.

Frankreich gelegene Gemeinde Trier darstellte, nicht vor Truppenabzügen sicher sein, zumal die Kommune keine Festungseigenschaft besaß und damit in ihrer militärischen Bedeutung hinter Koblenz, Köln oder etwa Wesel zurückstand. - Zwar stand außer Frage, daß die Gemeinde, in der bereits in kurtrierischer Zeit ein großer Teil des etwa 1.200 Mann zählenden kurfürstlichen Kontingents in Quartier lag<sup>538</sup>, in preußischer Zeit wieder Garnisonstadt werden würde<sup>539</sup>; allerdings hatte die Stadt an der Mosel, die an der Wende vom achtzehnten zum neunzehnten Jahrhundert über 8.800 Einwohner zählte<sup>540</sup> und in der im Jahr 1818 11.432 Menschen - wenn man die Vorstädte und die Landgemeinden hinzunimmt, waren es 16.717 Personen - lebten<sup>541</sup>, auch einen nicht unerheblichen Bedeutungsverlust hinnehmen müssen, zumal sie bereits 1792 mit der Verlegung des kurfürstlichen Hofes nach Ehrenbreitstein ihre Residenzfunktion und damit ungeachtet der damit assoziierten repräsentativen Konnotationen auch einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor verloren hatte. Überdies hatte ebenfalls im 18.

---

<sup>538</sup> Vgl. Hansgeorg Molitor, Vom Untertan zum Administré. Studien zur französischen Herrschaft und zum Verhalten der Bevölkerung im Rhein - Mosel - Raum von den Revolutionskriegen bis zum Ende der napoleonischen Zeit, Wiesbaden 1980, S.188.

<sup>539</sup> Vgl. dazu das 1816 im Kriegsministerium entworfene Stationierungstableau in Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/558: 'Dislokation der Truppen im Ober - Präsidio von Coblenz nach ihren vom General Kommando bestimmten Friedens -Garnisonen'. - Hingegen war bereits im Jahr 1815 beschlossen worden, daß in Trier Kasernements für preußische Truppenteile gebaut werden sollten. Vgl. zur Stationierung das Schreiben von Gneisenau an Schmitz - Grollenburg v. 11.11.1815 und zur Kasernierung die Mitteilung von Solms an Schmitz - Grollenburg v. 22.12.1815 in Best. 354/445, ebenda.

<sup>540</sup> Vgl. Kentenich, S.664.

<sup>541</sup> Vgl. Stadtarchiv Trier, Tb 12/55: Verwaltungsbericht v. 14.01.1820, der sich auf eine Bevölkerungsaufnahme des Jahres 1818 bezieht.

Jahrhundert eine in ökonomischer Hinsicht retardierende Entwicklung begonnen, welche "die Randlage Triers noch mehr [verstärkt hatte], und die Beteiligung an den neuen Entwicklungen im Manufakturwesen und beim Ausbau von Eisengewinnung und Glaserzeugung in den benachbarten Regionen verhinderten - von wenigen Ausnahmen abgesehen - der Mangel an Investivkapital und das erstarrte Zunftsyst<sup>em</sup> in der Moselstadt"<sup>542</sup>.

In administrativer Hinsicht war die Stadt zwar im April 1816 Sitz eines Regierungspräsidiums geworden, das im wesentlichen das Gebiet des ehemaligen Saardepartements sowie nach dem zweiten Pariser Frieden (November 1815) auch die ehemaligen Kantone Saarbrücken und Saarlouis verwaltete<sup>543</sup>, so daß die Gemeinde nach dem Verlust der Residenzfunktion auch in preußischer Zeit der Sitz einer wichtigen Zentralbehörde geworden war<sup>544</sup>. Auf der anderen Seite hatte die Stadt jedoch das 1803 gegen die Mitbewerber Bonn, Koblenz und Mainz an die Mosel geholte und für die vier rheinischen Departements zuständige Appellationsgericht<sup>545</sup> im Jahr 1819 wieder verloren.

---

<sup>542</sup> Franz Irsigler, Wirtschaftsgeschichte der Stadt Trier 1580 - 1794. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen. In: Kurt Düwell/ Franz Irsigler (Hg.), Trier in der Neuzeit, Bd.3, Trier 1988, S.100.

<sup>543</sup> Im Jahr 1834 war zusätzlich das vom Herzog von Sachsen -Coburg erworbene Fürstentum Lichtenberg dem Regierungsbezirk als Kreis St. Wendel unterstellt worden.

<sup>544</sup> Im Regierungsbezirk Trier lebten im Jahr 1819 308.220 Personen. Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/151: 'Nachweisung der Bevölkerung, Religionsverhältnisse, Geburten, Trauungen, Todesfälle, des Viehstandes und der Gebäude des Großherzogthums Niederrhein am Schluß des Jahres 1819'. Aufstellung der Regierung Trier v. 4.02.1820.

<sup>545</sup> Vgl. Emil Zenz, Geschichte der Stadt Trier im 19. Jahrhundert, Bd.1: Vom Beginn der französischen Herrschaft bis zum Ende der Revolution von 1848 (1794 - 1850), Trier 1979, S.55.

Der Gerichtshof wurde im gleichen Jahr nach Köln verlegt<sup>546</sup>, Trier behielt lediglich den Sitz eines Landgerichts<sup>547</sup>. - Die 1473 gegründete Universität Trier, die sich allenfalls einen bescheidenen Ruf erworben hatte, war hingegen schon 1798 durch die Franzosen aufgelöst worden<sup>548</sup>. Schwerer wog wohl, daß die Erwartungen der kommunal Verantwortlichen hinsichtlich der geplanten rheinischen Universität, die ihren Sitz 1818 schließlich in Bonn genommen hatte, nicht erfüllt worden waren<sup>549</sup>.

Richtet man den Blick vom Tertiärsektor auf die Gwerbestruktur der Stadt, so gab es in der Gemeinde zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts 15 Webereien mit rund 90 Arbeitern sowie 21 Wollstrumpf"fabrikanten", die nur über wenige Beschäftigte verfügten und 10 Gerbereien mit durchweg allein arbeitenden Meistern<sup>550</sup>; hinzu kamen noch 4 Seifen"fabriken", in denen aber lediglich die gleiche Anzahl von Gehilfen Anstellung gefunden hatten. Darüber hinaus wurden 2 Tabak"fabriken" betrieben, mehrere Wachszieher, eine

---

<sup>546</sup> Vgl. Manfred Heimers, Trier als preußische Bezirkshauptstadt im Vormärz (1814 - 1848). In: Kurt Düwell/ Franz Irsigler (Hg.), Trier in der Neuzeit, Bd.3, Trier 1988, S.402.

<sup>547</sup> Dessen Zuständigkeiten blieben auf den Regierungsbezirk beschränkt.

<sup>548</sup> Vgl. Emil Zenz, Trier im 18. Jahrhundert (1700 - 1794), Trier 1981, S.72.

<sup>549</sup> Der eigentliche Konkurrenzkampf um die Universität fand aber zwischen Köln und Bonn statt; Triers Bewerbung war von vornherein eher skeptisch beurteilt worden.

<sup>550</sup> Vgl. Kentenich, S.666. - In den Jahren 1816/17 existierten in Trier - Stadt dagegen schon 23 Gerbereien, deren Zahl bis 1846 auf 19 zurückging; allerdings handelte es sich hier insgesamt nicht um einen beschäftigungsintensiven Produktionssektor, da auf einen Betrieb nur ca. 2 mitarbeitende Helfer kamen. Vgl. die Tabelle "Die Gerbereien in den Kreisen des Regierungsbezirks Trier 1816/17 und 1846" in Gert Fischer, Wirtschaftliche Strukturen am Vorabend der Industrialisierung. Der Regierungsbezirk Trier 1820 - 1850, Köln/Wien 1990, S.344.

Leimsiederei sowie Kalkbrennerereien - deren Lieferungen gingen u.a. an die Koblenzer Festungswerke - sowie drei Bierbrauer unterhielten ihr Geschäft<sup>551</sup>. - Doch befanden sich zu Beginn der preußischen Zeit die in der Stadt ansässige Porzellanmanufaktur mit mehr als hundert Beschäftigten, eine weitere Manufaktur und die Baumwollspinnerei in einer Absatzkrise und gingen in Konkurs<sup>552</sup>.

Im Grunde hatte die Kommune ihre nach wie vor frühneuzeitlich geprägte Gewerbestruktur, in die der Einsatz von Maschinen und eine industrielle Produktionsweise nur bedingt eingedrungen waren, bis zur Mitte des Jahrhunderts, jedenfalls bis zu Beginn der 1840er Jahre gewahrt<sup>553</sup>. Es wurde für den Eigenbedarf, auch für das weitere Umland produziert, das von der Nordeifel bis in den Hunsrück und in west - östlicher Ausdehnung von Luxemburg bis Trarbach, allenfalls bis Cochem reichte. Für expandierendere Formen der Distribution fehlten die Kapazitäten, vor allem aber ein hinreichend gutes Verkehrsnetz, welches die Überwindung von Unwegsamkeiten und den raschen Transport der Waren erlaubte; denn mit der Moselregulierung war erst 1839 auf der Strecke von Wasserbillig nach Trarbach begonnen worden und unter den rheinischen Regierungsbezirken verfügte der Verwaltungsbezirk der Trierer Mittelbehörde im Jahr 1816 lediglich über ein Staatsstraßennetz in einer Gesamtlänge von 143 Kilometern<sup>554</sup>.

---

<sup>551</sup> Vgl. Kentenich, S.723.

<sup>552</sup> Vgl. Heimers, S.402.

<sup>553</sup> Innerhalb des Regierungsbezirks Trier lagen die Schwerpunkte der Industrie eher in den Landkreisen Saarbrücken, Saarlouis und Ottweiler. Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/158: 'Verzeichnis der im Regierungsbezirk Trier befindlichen Fabriken, Manufakturen und Gewerbe' v. 8.01.1820.

<sup>554</sup> Vgl. Rolf Mörchen, Die Entwicklung des rheinischen

Im Grunde hatte die bereits im 18. Jahrhundert einsetzende Phase einer retardierenden ökonomischen Entwicklung in Trier tiefgreifende Strukturprobleme erzeugt, deren Virulenz in Krisenjahren - wie etwa vor dem Hintergrund der schlechten Getreideernten in den Jahren 1816/17 - zum Ausbruch kam oder sich verschärfen konnte, wenn sie auf eine anhaltend ungünstige Gewerbe- und Beschäftigungsstruktur sowie eine ansteigende demographische Kurve traf<sup>555</sup>. Spätestens an der Wende zum vierten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts herrschte in der Stadt Massenarmut, von der etwa ein knappes Drittel der Bevölkerung betroffen war<sup>556</sup>. Angesichts der Permanenz dieser kritischen Situation war der Garnison und der von ihr ausgehenden Vitalisierung des Konsums und Warenverkehrs im zeitgenössischen Bewußtsein die Rolle einer militärisch induzierten Äquivalenzökonomie zugewachsen, welche die allgemeinen Krisensymptome zumindest zu mildern versprach.

Am Beginn des Jahres 1819 waren in Trier 3511 Soldaten kaserniert oder bei den Einwohnern der Stadt

---

Steinstraßenbaus unter besonderer Berücksichtigung der letzten hundert Jahre, Emsdetten 1936, S.27. - Düsseldorf: 448 km, Koblenz: 284 km, Köln: 155 km, Trier: 143 km, Aachen: 79 km. Über den Regierungsbezirk Kleve fehlen entsprechende Angaben, da Mörchen offenbar bereits für das Jahr 1816 die Verwaltungsstruktur der späteren Rheinprovinz (1822) zugrunde gelegt hat.

<sup>555</sup> Zwischen 1819 und 1852 war die Bevölkerung des Stadtkreises Trier von 16.791 auf 26.446 Personen gestiegen. Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/151: Nachweisung der Bevölkerung, Religionsverhältnisse, Geburten, Trauungen, Todesfälle, des Viehstandes und der Gebäudezahl des Großherzogtums Niederrhein am Schluß des Jahres 1819. Aufstellung der Regierung Trier vom 4.02.1820 sowie Stadtarchiv Trier, Tb 12/130: Statistische Tabellen des Stadtkreises Trier über Gebäude, Volkszahl und Viehbestand 1823 - 1863.

<sup>556</sup> In einem Bericht an das Regierungspräsidium teilt Bürgermeister Haw mit, daß bei einer Bevölkerung von 14.318 Menschen "wenigstens 4.200 Seelen" unterstützungsbedürftig sind. Stadtarchiv Trier, Tb 14/539: Haw an das Regierungspräsidium v. 8.02.1831.

einquartiert; zählt man Frauen und Kinder hinzu, dann lebten in der Gemeinde an der Mosel 3633 Militärpersonen. Dabei handelte es sich um 22,6 % der Gesamtbevölkerung<sup>557</sup>. - Es war demzufolge nicht ohne Evidenz für die kommunal Verantwortlichen, wenn der Abzug oder die Ankunft von geschlossenen Verbänden, die Minderung oder Verstärkung von Truppenteilen seitens der Bevölkerung in der Stadt als ein Konjunkturzyklus ganz eigener Art wahrgenommen wurde, oder wie es ein Verwaltungsbericht vom 24. Januar 1828 reflektiert: "Das der Wohlstand im Allgemeinen zunehme, dieses könnte man eben nicht sagen, und wenn derselbe sich auf seinem früheren Standpunkte noch einigermaßen zu halten scheint, so kann, da Handel und Wandel stockt, und keine neuen Erwerbsquellen sich öffnen, der Grund davon lediglich darin gefunden werden, daß ... besonders durch die hiesige Garnison eine bedeutende Summe baaren Geldes in der Cirkulation erhalten wird"<sup>558</sup>. - Es war demzufolge zweifelsohne kein Zufall, wenn in den monatlich an den Regierungspräsidenten gerichteten Verwaltungsberichten die wirtschaftliche Lage der Stadt und die "Garnisonverhältnisse" in einem engen inhaltlichen Zusammenhang wahrgenommen wurden und es etwa in einem Bericht aus dem Jahre 1832 heißt: "Der Wohlstand in den mittleren Bürgerklassen ist fortwährend im

---

<sup>557</sup> Vgl. Stadtarchiv Trier, Tb 12/55: Verwaltungsbericht v. 14.01.1820.

<sup>558</sup> Stadtarchiv Trier, Tb 12/327: Verwaltungsbericht v. 24.01.1828. - Entsprechende Vermerke finden sich regelmäßig in den an die aufsichtführende Mittelbehörde gerichteten Verwaltungsberichten; dabei wird allerdings nicht der Versuch unternommen, den durch das Militär induzierten Gewerbeumsatz zu quantifizieren. Vgl. beispielsweise auch Stadtarchiv Trier, Tb 12/326: Verwaltungsbericht v. 28.05.1839: "... die statt gehabte theilweise Mobilmachung des 7<sup>ten</sup> und 8<sup>ten</sup> Armeekorps hat vieles Geld in Cirkulation gesetzt und dadurch in den Handels- und Gewerbeverkehr ein reges Leben gebracht".



Abnehmen ... und die Armuth in den unteren Klassen wird mit jedem Tage fühlbarer". Darüber hinaus "sind beiläufig 1.200 Familien als mehr oder weniger unterstützungsbedürftig ermittelt worden." Kurz darauf wird mit Zufriedenheit vermerkt, das "30<sup>te</sup> Regiment [sei] in seine Garnison zurückgekehrt"<sup>559</sup>.

Nicht zuletzt bildete die - wie etwa bei der erneuten Bewerbung um einen Appellationsgerichtshof<sup>560</sup> - erfolglose Suche der Gemeindeverantwortlichen, die mit Unterstützung des Regierungspräsidiums um die Einwerbung tragfähiger ergänzender wirtschaftlicher Grundlagen für die Stadt bemüht waren, einen wesentlichen Grund dafür, daß die Bedeutung der einen ökonomischen Schlüsselsektor für die Kommune darstellenden Garnison eher zu- als abnahm. Entsprechend empfindlich reagierten infolgedessen die Gemeindeverantwortlichen der Stadt auf die Ankündigung eventuell bevorstehender oder bereits beschlossener Truppenabzüge, die man demzufolge unter Einsatz aller zulässigen Mittel zu verhindern suchte. So setzte sich die Kommune - wenn auch erfolglos - beispielsweise im Jahr 1840 für den Verbleib eines Bataillons in der Stadt ein<sup>561</sup>, wobei die Nachricht von

---

<sup>559</sup> Stadtarchiv Trier, Tb 12/54: Verwaltungsbericht v. 28.01.1832.

<sup>560</sup> Vgl. das Schreiben des Regierungspräsidiums Trier an das Oberpräsidium wegen der Errichtung eines Appellationsgerichtshofes in Trier, da die "hiesige Stadt [sich] ... unverkennbar im zurückschreiten" befindet v. 2.09.1831 in Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 403/3939. Zum ersten Mal hatte man sich im Jahr 1827 um dieses Gericht beworben. Vgl. Stadtarchiv Trier, Tb 15/530: Beschluß der Sitzung des Stadtrats v. 3.09.1827. - Nach 1831 wurden erneut in den Jahren 1848 und 1854 entsprechende Gesuche beim Oberpräsidium bzw. beim Staatsministerium eingereicht. Vgl. die Schreiben der Regierung Trier an das Oberpräsidium v. 20.09.1848 und v. 18.03.1854 sowie das Gesuch der Gemeindeverordneten beim Staatsministerium v. 9.09.1848.

<sup>561</sup> Vgl. Stadtarchiv Trier, Tb 17/182: Protokoll der Sitzung des Stadtrats v. 9.06.1840.

dessen bevorstehenden Abzug nach Koblenz ganz erheblich "die Gemüther nicht allein der gewerbetreibenden Klasse der Einwohnerschaft des Stadtkreises, sondern auch das übrige Publikum" erregt hatte, so daß wiederum - wie der Oberbürgermeister Triers gegenüber dem kommandierenden General hervorzuheben mußte - befürchtet wurde, es würde "die Affluenz der Einwohnerschaft, und namentlich des Handelsstandes ... auf Null" sinken, wenn nicht ein "äquivalentes Truppenteil" nach Trier verlegt werden würde<sup>562</sup>. Ebenso wie die befürchteten Folgewirkungen des Bataillonabzugs für die Stadt in dunklen Farben geschildert wurden, hatte der Bürgermeister jedoch auch die erbrachten Vorleistungen der Gemeinde erwähnt, welche die "Casernen mit einem immensen Kostenaufwand hergestellt und eingerichtet" habe<sup>563</sup>, um sodann die Vorteile einer Kommune zu betonen, von denen nicht nur "die Salubrität des .. Klimas", sondern auch die "Wohlfeltheit der Lebensmittel", nicht zuletzt die "Zuvorkommenheit der ... Bürgerschaft gegen das Militär" in der Petition hervorgehoben wurden<sup>564</sup>. - Im Grunde war es sehr häufig dieser gleichsam idealtypische Dreiklang aus befürchteten negativen Folgewirkungen, positiven Eigenschaften der Kommune und erbrachten Vorleistungen, die in diesen Petitionen - auf den jeweiligen Einzelfall z.T. nur unzureichend abgestimmt - das Schema der Argumentation bestimmten. Auf der anderen Seite begründete die bewaffnete Macht ihre für die Kommunen in der Regel nicht vorhersehbaren Dislokations-

---

<sup>562</sup> Kayser an General v. Borstell, ohne Datum, ebenda. Mit den gleichen Argumenten auch das Schreiben des Oberbürgermeisters an General v. Thile, ohne Datum.

<sup>563</sup> Vgl. dazu auch Stadtarchiv Trier, Tb 17/182: Oberbürgermeister Kayser an Oberpräsident v. Bodelschwingh v. 19.12.1840.

<sup>564</sup> Ebenda.

entscheidungen mit militärisch - funktionalen Motiven<sup>565</sup>, die seitens der Gemeinden einer Überprüfung nicht zugänglich waren und daher als unabänderliche Entscheidungen hingenommen werden mußten. Zwar suchte man in Trier wie auch anderswo den drohenden Truppenabzug in letzter Instanz häufig noch durch eine an den König gerichtete Bittschrift abzuwenden<sup>566</sup>, wenn entsprechende Eingaben beim Regierungs- und beim Oberpräsidenten sowie beim zuständigen Generalkommando ohne den erwünschten Erfolg geblieben waren, doch schloß sich der Monarch ausnahmslos der Argumentation der obersten Kriegsbehörde an und brachte gegenüber den kommunal Verantwortlichen allenfalls erneut in dürren Worten zum Ausdruck, daß "aus überwiegenden militärischen Rücksichten" keine Entscheidung zugunsten der Stadt getroffen werden konnte<sup>567</sup>.

Erneut bemühten sich die kommunal Verantwortlichen der Stadt im Jahr 1851 um die Erhöhung der Garnisonstärke, wobei es wiederum nicht um deren Vermehrung, sondern um die Wiedererlangung des status - quo ante ging, zumal die Zahl der Soldaten in Trier von über 2000 auf rund 700 Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften zurückgegangen und demzufolge bereits ein erheblicher Rückgang der "tägliche[n] Consumption" beklagt worden war<sup>568</sup>. - "Trier ist," - so wurde das Gesuch seitens der Mitglieder des Gemeinderats gegenüber dem

---

<sup>565</sup> Vgl. beispielsweise Stadtarchiv Trier, Tb 17/182: Schreiben des Generalkommandos an Oberbürgermeister Kayser v. 8.01.1840.

<sup>566</sup> Vgl. Stadtarchiv Trier, Tb 17/182: Kayser an Friedrich Wilhelm IV. v. 21.10.1840.

<sup>567</sup> Stadtarchiv Trier, Tb 17/182: Friedrich Wilhelm IV. an Kayser v. 28.11.1840.

<sup>568</sup> Stadtarchiv Trier, Tb 17/169: Schreiben des Gemeinderats an das Generalkommando in Koblenz v. 1.09.1851 (Entwurf). Eine Abschrift der Ausfertigung befindet sich in Landeshauptarchiv Koblenz, Best.442/6190.

Generalkommando begründet - "da es keine Landwirthschaft wegen seines Einschlusses in den Zollverband, als Grenzstadt keinen Handelverkehr und wegen seiner isolierten Lage auch keinen Fremdenverkehr hat, lediglich auf die Geldzirkulation im Innern der Stadt ... angewiesen. Trier hat seine Industrie [sic] dem Zollvereine, seinen Appellhof ... und den besten Theil des Landgerichtsbezirks der Justizpflege, einen guten Theil seiner Erwerbsquellen und seines Wohlstandes dem allgemeinen zum Opfer gebracht und bringt fortwährend ... Opfer, indem die für die Stadt bestimmte Garnison zu Frankfurt festgehalten wird. Eine Folge dieser Maßnahme ist eine fortschreitende Verarmung der Stadt, welcher nothwendig Einhalt geschehen muß, wenn nicht unheilbarer Schaden befürchtet werden soll"<sup>569</sup>. - Dem Gesuch der Kommune wurde mit der Verlegung des 34<sup>ten</sup> Infanterie - Regiments von Köln nach Trier entsprochen<sup>570</sup>, zumal auch der Kriegsminister sein Interesse an einer Garnisonverstärkung in Trier bekräftigt hatte<sup>571</sup>.

Im Grunde beruhten die bis zur Jahrhundertmitte und darüber hinaus an das Kriegsministerium oder an das Generalkommando gerichteten Bewerbungen um Truppenvermehrung bzw. um Ausgleich für abgezogene

---

<sup>569</sup> Ebenda.

<sup>570</sup> Vgl. die Randnotiz auf dem Schreiben des Trierer Gemeinderats v. 1.09.1851 vom 11.09.1851: "Dem Gemeinderath von Trier mit dem Erwidern .. remittiert, daß durch den Befehl des königlichen Ministeriums dem 34<sup>ten</sup> Infanterie - Regiment Trier als künftige Garnison anzuweisen, der ... Antrag in allen seinen Theilen erledigt wird". Vgl. auch das Schreiben des Innenministeriums an das Oberpräsidium Koblenz v. 11.09.1851, abschriftlich an das Regierungspräsidium Trier, ebenda sowie die Mitteilung des Generalkommandos an die Regierung Trier v. 12.09.1851 in Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 442/6190.

<sup>571</sup> Vgl. Stadtarchiv Trier, Tb 17/169: v. Bonin an die Oberbürgermeisterei Trier v. 5.03.1852.

Verbände durchweg auf monokausalen Argumentationslinien, die ausschließlich den ökonomischen Nutzen der Garnison für die Stadt reflektierten. Ergänzende Beweggründe traten hingegen nur selten hinzu oder wurden, wenn etwa wegen "Rücksicht auf die geselligen Verhältnisse der Stadt" um die Verlegung von mehr Offizieren in die Gemeinde nachgesucht wurde, eher am Rande vermerkt<sup>572</sup>. - Erst nach der Reichsgründung entwickelte sich ein verändertes Selbstverständnis der kommunal Verantwortlichen, die nunmehr als Vertreter der "älteste[n] [Stadt] der preußischen Monarchie" in ihren Petitionen um Truppenvermehrung gelegentlich auch "Rechte" geltend zu machen suchten, die auf einer tatsächlichen oder vermeintlichen Nähe zum preußischen Staat beruhten oder etwa für den Behalt eines Regiments eintraten, welches 1870 "gegen den in kurzer Entfernung von hier stehenden Feind rückte und uns vor demselben schützte"<sup>573</sup>. Doch trat die hier zum Ausdruck gebrachte Affinität zum 2. Rheinischen Husaren - Regiment Nr.9, für dessen Verbleib in der Stadt sich der Oberbürgermeister Triers wortreich beim Kriegsministerium eingesetzt hatte, durchaus hinter ökonomischen Erwägungen zurück, sofern "durch Verlegung entsprechender anderer Truppenteile ... [mit] Ersatz für den Verlust" gerechnet werden könne<sup>574</sup>.

---

<sup>572</sup> Tb 17/169: Schreiben des Gemeinderats Trier an das Generalkommando in Koblenz v. 1.09.1851.

<sup>573</sup> Stadtarchiv Trier, Tb 17/169: Oberbürgermeister de Nys an das Kriegsministerium v. 3.02.1888 (Entwurfsschreiben). Eine Abschrift der Ausfertigung befindet sich in Landeshauptarchiv Koblenz, Best.442/6190.

<sup>574</sup> Ebenda. - Dieses Argument der Einwerbung eines funktionalen Äquivalents für Truppenverluste oder ganz allgemein für die wirtschaftliche Schwäche der Stadt wurde auch benutzt, als die Stadt nach der Bewilligung der Heeresvermehrung durch den Kartellreichstag im Jahr 1888 mit der

Denn in erster Linie wurden die Verbände der bewaffneten Macht seitens der Gemeindeverantwortlichen in ihrer Bedeutung als funktionale ökonomische Äquivalente reflektiert; erst in zweiter Linie und vermehrt in der Kaiserzeit traten repräsentative Motive hinzu, wenn man gegenüber dem Kriegsministerium beklagte, daß "nur eine Abtheilung Artillerie hierhin kommen"<sup>575</sup> solle oder etwa das eigentliche Interesse hinter einem Sekundärargument verbarg und die "Anwesenheit von Kavallerie .. im Interesse der Landesvertheidigung [für] nothwendig" erachtete<sup>576</sup>.

Ob die bewaffnete Macht dem kommunalen Wunsch nach Vermehrung von Truppenteilen jedoch entgegenkam und in welchem Ausmaß diesem Begehren gegebenenfalls entsprochen wurde, hing nicht zuletzt ganz wesentlich von der Bereitschaft der Städte ab, dem Militär Vorleistungen - sei es finanzieller, sei es baulicher Art - anzubieten, um die fällige Entscheidung des Kriegsministeriums positiv zu beeinflussen.

### **3. Militärfiskalische Investitionen und lokaler "gemeine Nutzen": Die Bauten der bewaffneten Macht**

Weit weniger als etwa seit den dreißiger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts spielten die Vorleistungen der Kommunen in den Jahren 1815 bis 1820 eine primäre Rolle im Hinblick auf die Dislokationsentscheidungen der bewaffneten Macht. Denn zum einen waren bei der

---

Erhöhung der Garnisonstärke rechnete. Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best.442/6190: Oberbürgermeister de Nys an Regierungspräsident Nasse v. 3.05.1888.

<sup>575</sup> Stadtarchiv Trier, Tb 17/169: Oberbürgermeister de Nys an Eulenburg v. 25.11.1895 [kursive Hervorhebung v. Verf./ Schmidt]. Vgl. auch de Nys an das Kriegsministerium v. 21.05.1896.

<sup>576</sup> Oberbürgermeister de Nys an Wilhelm II. v. 2.12.1895.

Auswahl der Garnisonorte in den Jahren 1815/16 anderweitige Grundsatzüberlegungen sicherheitspolitischer, aber auch infrastruktureller Art eher maßgeblich hinsichtlich des vom Kriegsministerium zu fällenden Urteils über die Eignung einer Kommune zur Belegung mit Truppenkörpern; zum anderen lagen in dem genannten Zeitraum auch keine entsprechenden offiziellen Bewerbungen derjenigen Kommunen vor, die spätestens 1816 von der obersten Kriegsbehörde als künftige Garnisonstädte auserwählt worden waren<sup>577</sup>. - Allerdings mangelte es dem preußischen Staat an hinreichend liquiden Mitteln, um den Ausbau der Kasernements in den mit preußischen Truppen belegten Städten in den rheinischen Provinzen in der gewünschten Schnelligkeit und dem gebotenen Umfang auszuführen. Das galt gleichermaßen für die Kommunen in diesen Provinzen, die im Jahr 1817 über einen Gesamtschuldenstand von knapp 11 Millionen Taler verfügten<sup>578</sup>.

Bereits im Jahr 1816 klagte demzufolge die Regierung Trier gegenüber Finanzminister v. Bülow, daß man derzeit über keine Mittel mehr verfüge, um die bei der Errichtung der geplanten Militärbauten, deren

---

<sup>577</sup> Das galt aber auch für Kommunen, die bei den Dislokationsentscheidungen der bewaffneten Macht keine Berücksichtigung gefunden hatten.

<sup>578</sup> Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/176: 'Summarische Uebersicht sämtlicher Communal-schulden der Regierungsbezirke Aachen, Cöln, Cleve, Coblenz, Trier und Düsseldorf bis Dez. 1817'. Über folgende Gesamtschuldenstände verfügten die Kommunen in den sieben rheinischen Regierungsbezirken: Regierungsbezirk Aachen: 1.998.890 Th., Regierungsbezirk Köln: 1.265.003 Th., Regierungsbezirk Kleve: 3.235.487 Th., Regierungsbezirk Düsseldorf: 966.054 Th., Regierungsbezirk Koblenz: 2.354.846 Th. und Regierungsbezirk Trier: 1.115.350 Th. - Vgl. auch den 'Extract aus dem Entwurf einer Instruction für die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die Behandlung des Kommunal-schuldenwesens in den ehemals zum französischen Reiche gehörig gewesenen Provinzen am linken Rheinufer und in der Stadt Wesel betreffend'.

Kosten überdies zunächst weit unterschätzt worden waren<sup>579</sup>, tätigen Handwerker und Tagelöhner zu bezahlen: "Wie sehr hierdurch das Zutrauen dieser Leute in die feyerlichen Versicherungen der Regierung geschwächt wird, und welche nicht zu berechnende Nachteile daraus für den Staat erwachsen", brauche man "nicht zu erwähnen"<sup>580</sup>. Angesichts dieser seitens der Regierung und der Gemeinde Trier kritisch empfundenen Situation suchten die kommunal Verantwortlichen die Schulden der Bezirkshauptstadt, die im Jahr 1818 auf 18.500 Taler angestiegen waren, "durch eine Umlage auf die Einwohner nach dem Gesamt - Steuer - Fuße aufzubringen"<sup>581</sup>. Doch wurde das an die aufsichtführende Mittelbehörde des Großherzogtums Niederrhein gerichtete Gesuch ohne die Nennung von Gründen abgelehnt<sup>582</sup>, so daß sich die Stadt nach Alternativen umsehen mußte, um den drückenden Liquiditätsengpaß zumindest partiell zu überwinden. Es war insofern nicht ungewöhnlich, daß die Stadt Kommunalbesitz veräußerte, um den Kasernenbau (vorzu)finanzieren<sup>583</sup>

---

<sup>579</sup> Solms hatte angenommen, "daß 4000 francs zu deren Instandsetzung hinreichen würden". Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best.354/445: Oberpräsident Solms an Schmitz - Grollenburg v. 22.12.1815.

<sup>580</sup> Geheimes Staatsarchiv, Abtlg. Merseburg: Rep. 151 I C: Schreiben der Regierung Trier an Finanzminister v. Bülow v. 6.09.1816.

<sup>581</sup> Vgl. hierzu das Schreiben der Regierung Trier an das Oberpräsidium v. 22.08.1818 in Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/197.

<sup>582</sup> Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/197: Schreiben des Oberpräsidiums an die Regierung Trier v. 4.09.1818.

<sup>583</sup> Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/237: Schreiben der Regierung Trier an Oberpräsident v. Ingersleben v. 2,10,1819, - Ungewöhnlicher war hingegen der Vorschlag des Magistrats von Breslau, "die Mahlsteuer von Brau - Malz zur Deckung der Kosten des projectirten Garnisonbaues als Kommunal Zuschlag um 5 % pro ... Centner ... zu erhöhen". Kriegsminister Hake hielt diesen Vorschlag



Von größerer Relevanz war es hingegen, daß eine Reihe unbekannter und nach Beruf, Einkommen und Vermögen nicht zu stratifizierende Zahl Trierer Einwohner sich bereit erklärt hatte, den Kasernenbau mit 15.686 Taler teilzufinanzieren<sup>584</sup>, wobei nicht so sehr von Bedeutung war, daß diese ansehnliche Summe annähernd das Volumen des Kommunalschuldenstands erreichte, sondern dieser Impuls im Grunde vielmehr ein sich im Vormärz mehr und mehr verstärkendes Streben nach Partizipation und Mündigkeit reflektierte. Unterhalb des sich hier artikulierenden Autonomiestrebens handelte es sich aber offensichtlich auch um eine Initiative von Handel und Gewerbetreibenden Einwohnern der Stadt, die sich von der Anwesenheit einer Garnison eine nicht unbedeutende Vitalisierung des Warenumsatzes erhofften sowie jenseits besitzbürgerlicher Interessenten von Personen, deren mit der in den Bau von Garnisonunterkünften getätigten Investition assoziierten Erwartungen sich auf eine Minderung der drückenden Einquartierungslast richteten<sup>585</sup>. Insgesamt handelte es sich dabei allerdings um ein Phänomen, das

---

für "sehr annehmbar", stieß damit jedoch auf den Widerstand des Innenministeriums, da ein Gewerbe nicht allein mit einer Sondersteuer belastet werden sollte. Vgl. Geheimes Staatsarchiv, Abtlg. Merseburg, Rep. 151 III/Nr.11461: Hake an Schuckmann v. 11.03.1822 und die Antwort des Innenministeriums an den Kriegsminister v. 16.06.1824. Vgl. auch das erst drei Jahre später erfolgte ablehnende Votum Friedrich -Wilhelms III. v. 31.01.1825.

<sup>584</sup> Vgl. Geheimes Staatsarchiv, Abtlg. Merseburg, Rep. 151 I C: Schreiben der Regierung Trier an das Finanzministerium v. 30.07.1817.

<sup>585</sup> Überdies wurden von Trierer Einwohnern für die in Bau befindlichen Garnisonunterkünfte unentgeltlich Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 354/445: Schreiben des Zivilkommissars für die Kasernierung der Garnison in Trier, Crell, an den Gouvernementskommissar des Saardepartements v. Schmitz - Grollenburg v. 31.12.1815. Vgl. auch den für Gneisenau bestimmten Bericht 'Caserneneinrichtung zu Trier' v. 6.01.1816 (hier im Entwurf) ebenda.

im Vormärz nicht nur in Trier, sondern ebenfalls in Bonn oder in Münster, vermutlich darüber hinaus auch in anderen Kommunen zu beobachten war<sup>586</sup>. - Hingegen waren die Erwartungen der Zivilbehörden und der kommerziell interessierten Teile der Einwohnerschaft nicht enttäuscht worden, denn bereits wenige Monate nach Aufnahme der Instandsetzungsarbeiten teilte das Regierungspräsidium dem aufsichtführenden Oberpräsidium für das Großherzogtum Niederrhein mit, daß in erster Linie "der gewerbetreibenden Klasse theils durch die bedeutenden Militärbauten, theils durch die Konsumtion und Bedürfnisse des zahlreichen Militärs, seither große Vortheile zu Theil geworden sind"<sup>587</sup>. Und rund zwei Jahre später wurde bereits geklagt, daß die Angebote des Handwerks "größtentheils einige Prozente höher" lägen, da Entrepeneure mittelst der früher übernommenen Arbeiten und Lieferungen schon alle diejenigen Handwerker beschäftigt hatten, deren Concurrenz sie hätten besorgen müssen"<sup>588</sup>.

Sieht man von dem konstatierten Mangel an Baukräften ab<sup>589</sup>, so mußte das Regierungspräsidium aufgrund der durch den fehlenden Wettbewerb verursachten Kostensteigerung im Juli 1818 Mehrbedarfsrechnungen anmelden, die sich für die Jahre 1818 und 1819 auf 65.488 Taler beliefen<sup>590</sup>. Dabei

---

<sup>586</sup> Vgl. Sicken, Münster als Garnisonstadt - Allgemeine Wehrpflicht und Kasernierung, S.735.

<sup>587</sup> Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/90: Fol. 114.

<sup>588</sup> Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/589: Schreiben der Regierung Trier an das Oberpräsidium v. 16.06.1818.

<sup>589</sup> Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/589: Schreiben der Regierung Trier an das Oberpräsidium v. 1.08.1818.

<sup>590</sup> Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 402/589: Regierungsrat v. Westphalen an Ingersleben v. 15.07.1818. Die Angebote für Tischler - Arbeiten lagen in Trier im Frühjahr 1818 10 % und diejenigen für Töpfer -Arbeiten 30 % unter dem Anschlag. Vgl. 'Anschlagsummen für die Utensilienlieferung v. 27.04.1818' sowie das Schreiben der Re-

handelte es sich um 37,4 % der insgesamt für 1818 und 1819 veranschlagten Summen, die sich auf 174.919 Taler beliefen<sup>591</sup>.

Insgesamt betragen die im Regierungsbezirk Trier für die Instandsetzung der Militärbauten aufgewendeten Summen 487.154 Taler. Davon entfielen mehr als die Hälfte auf die Kommune an der Mosel (268.818 Taler)<sup>592</sup>, dagegen 151.655 bzw. 38.320 Taler auf Saarbrücken und Saarlouis sowie auf die Festung Saarlouis 23.891 Taler und auf die Landwehrzeughäuser im Regierungsbezirk die vergleichsweise bescheidene Summe von 4.470 Taler. - Damit hatten sich die militärfiskalisch induzierten Baumaßnahmen innerhalb des Regierungsbezirks zu dem Leitsektor im Bauwesen bis zur Mitte der 1820er Jahre entwickelt; denn auf Straßen- und Brückenbauten entfielen 35,3 %, auf Wasserbauten 4,22 % und auf die Sicherstellung der römischen Altertümer 4,07 % der verwendeten Mittel. Für Kirchen- und Schulbauten wurden 3,29 %, für alle Kasernenbauten im Regierungsbezirk Trier hingegen über 53,02 % ausgegeben<sup>593</sup>.

Die militärfiskalisch induzierte Sonderkonjunktur währte ungefähr bis in die Jahre 1823 bis 1827 und erst im Zuge der Heeresvermehrung der späten 80er und

---

gierung Trier an Ingersleben v. 18.05.1818, ebenda.

<sup>591</sup> Vgl. Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 402/589: Schreiben der Regierung Trier an Ingersleben v. 2.05.1818.

<sup>592</sup> Davon wurden 90.000 Taler für die großen Unterkunftsbauten, mithin die Palastkaserne, das Agneten- und das Karmeliterkloster sowie die Maximimkaserne verwendet. Von allen übrigen in Trier ausgeführten baulichen Kaserneneinrichtungen hat keine einen Kostenaufwand von über 5000 Taler erforderlich gemacht. Vgl. hierzu die Aufstellung in Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 442/92.

<sup>593</sup> Eigene Berechnung nach Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 442/92: 'Verzeichnis aller während der Regierung Sr. Majestät des jetzigen Königs in dem Bezirke der Regierung zu Trier aus öffentlichen Kassen und mit Hülfe öffentlicher Gelder ausgeführten bedeutenden Bauten. Aufstellung der Regierung Trier v. 28.11.1823.

90er Jahre sollte - wenn auch mehr zu Lasten der Kommunen - erneut ein vom Militär ausgehender ökonomischer Impuls die Rolle der bewaffneten Macht in einem Sektor hervorheben, der auch für diesen späteren Zeitraum nach wie vor zu wenig erforscht ist.

#### **IV. Fazit und Ausblick**

Gleichsam stellvertretend für die negativen Konnotationen, die mit dem sogenannten Preußentum als einem Konglomerat radikal pejorativ umgewerteter Attribute, wie sie als zentrale Sekundärtugenden etwa in Gestalt der Ordnung, Pflichterfüllung, Disziplin und eines spezifischen Dienstethos seit dem Zeitalter Friedrich Wilhelms I. dem borussischen Staat zugeschrieben und in einer national - affirmativ verfahrenen Geschichtsschreibung zusätzlich idealistisch überhöht dargestellt worden waren, fungierte das preußische Militär in einflußreichen Publikationen der Historiographie der vergangenen zwei, drei Jahrzehnte als die Verkörperung einer traditionellen Mentalität<sup>594</sup>, die in der kritischen

---

<sup>594</sup> Vgl. ohne Anspruch auf Vollständigkeit in dieser Tendenz etwa Alf Lüdtke, "Gemeinwohl", Polizei und "Festungspraxis". Staatliche Gewaltsamkeit und innere Verwaltung in Preußen (1815 - 1850), Göttingen 1982; ders., Militärstaat und "Festungspraxis". Staatliche Verwaltung, Beamtenschaft und Heer in Preußen (1815 - 1850) In: Volker R. Berghahn (Hg.), Militarismus, Köln 1975, S.164 - 185; Hans - Ulrich Wehler, Vom "Absoluten" zum "Totalen" Krieg oder: Von Clausewitz zu Ludendorff. In: Ders., Krisenherde des Kaiserreichs 1871 - 1918. Studien zur deutschen Sozial- und Verfassungsgeschichte, Göttingen <sup>2</sup>1979, S.89 - 116; ders., Das deutsche Kaiserreich 1871 - 1918, S.149ff. und passim; Fritz Fischer, Bündnis der Eliten. Zur Kontinuität der Machtstrukturen in Deutschland 1871 - 1945, Düsseldorf 1979; zurückhaltender argumentiert Andreas Hillgruber, doch betont er ebenfalls die Kontinuität einer von einer spezifischen Mentalität getragenen militärischen Handlungsebene. Vgl. beispielsweise den Überblick über Die gescheiterte Großmacht. Eine Skizze des Deutschen Reiches

Reflexion dieses z.T. sozialwissenschaftlich informierten Forschungszweigs der "disziplinäre[n] Matrix"<sup>595</sup> von Einstellungsmustern und Denkweisen geprägt war, welche im Gefolge ihrer politischen Operationalisierung mitverantwortlich gemacht wurde für eine fehlgeschlagene Nationalstaatsentwicklung und die "deutsche Katastrophe" (Meinecke) von 1945.

Die Manifestation einer stereotypen Einschätzung des preußischen Militärs<sup>596</sup>, das - mit Ausnahme des Adels und Teilen der Bürokratie - in scharfer Abgrenzung zur Zivilbevölkerung, in Gegnerschaft zum vierten Stand, fernab einer sich modernisierenden und dynamisierenden Gesellschaft, aber in einer seit dem Ancien Régime stabilen Selbstevaluierung und in der unbedingten Nähe zur Krone existiert habe, durchzieht wie ein roter Faden nicht nur die "allgemeine"

---

1871 - 1945, Düsseldorf <sup>2</sup>1981 sowie auch ders., Zwischen Hegemonie und Weltpolitik - Das Problem der Kontinuität von Bismarck bis Bethmann Hollweg. In: Ders., Deutsche Großmacht- und Weltpolitik im 19. und 20. Jahrhundert, Düsseldorf <sup>2</sup>1979, S.53 - 70.

<sup>595</sup> Jörn Rüsen, Historik und Didaktik. Ort und Funktion der Geschichtstheorie im Zusammenhang von Geschichtsforschung und historischer Bildung. In: Erich Kosthorst (Hg.), Geschichtswissenschaft. Didaktik - Forschung - Theorie, Göttingen 1977, S.55.

<sup>596</sup> Als stereotyp läßt sich diese Einschätzung inzwischen insofern bewerten, als Ergebnisse älterer Untersuchungen kontinuierlich fortgeschrieben werden, ohne daß das Militär als Gegenstand der Forschung Zugang in das Integral der jüngeren Gesellschaftsgeschichte gefunden und in bezug auf seine Stellung zu den verschiedenen Erwerbs- und Besitzklassen bis jetzt auch nur im Ansatz eine Aufarbeitung erfahren hätte. - Da der kompilatorische Umgang mit der älteren Forschung im Grunde verlässliche Verifikationen bzw. Falsifikationen der dort vorgefundenen Ergebnisse nicht gestattet und die konstatierte Forschungslücke bislang noch nicht ausgefüllt worden ist, beruhen neuere Darstellungen zur politischen und Sozialgeschichte, in der das Militär einen integralen Faktor darstellt, vielfach auf einem eigentümlichen Compositum mixtum innovativer Fragestellungen und empirisch neuer Ergebnisse im politisch - sozialen, ökonomischen und kulturellen Bereich, hingegen einem oftmals völlig überholten Forschungsstand im militärischen Sektor.

politische und Sozialgeschichtsschreibung über den preußischen Gesamtstaat, sondern - hier eher auf die Dichotomie von altpreußischen Bürokratieleiten und einheimischer Bevölkerung bezogen - auch die Historiographie zur preußischen Rheinprovinz. Die Gegensätze, so heißt es, waren fundamental und schlossen das Militär mit ein. Sie beruhten auf unterschiedlicher regionaler Herkunft, politischen Spannungen, die nicht zuletzt auch differente Einschätzungen der revolutionären Ereignisse von 1789 reflektierten, und verschiedenen Konfessionen. Der politisch - soziale Kontext, in dem die Bevölkerung des an Preußen gelangten Rheinlands und die preußische Bürokratie einander gegenüberstanden<sup>597</sup>, war aus dieser Perspektive durch weit- und folgenreiche Divergenzen, hingegen nicht durch Elemente der Kohärenz konstituiert.

Doch haben die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen des Vormärz diese Dichotomie tatsächlich in der behaupteten Stringenz reflektiert ? Findet die amorphe, diffundierend "flüssige" Assimilation von Mentalitäten wirklich ihren konsistenten Durchschlag in der Politik - auch der Kommunen ? Konstituieren Ebenen der Abgrenzung nach außen für sich genommen schon eine neue tragfähige Kohärenz ? Führten im Grunde nicht schon die Aufgaben der praktischen Politik zu einer "Brechung" der zum Ausdruck gebrachten ideellen Distanzen ? Und bildete nicht gegebenenfalls die Ökonomie auch ein Amalgam, das die politischen Differenzen überwölbte ? - Es spricht zumindest einiges dafür, daß die von der Forschung behaupteten trennenden Elemente zwischen der

---

<sup>597</sup> Das gilt demgegenüber kaum für das seit dem 17. Jahrhundert zu Preußen gehörige Kleve, wo demzufolge eine ältere Tradition der Zugehörigkeit zum borussischen Staat eine Rolle spielte.

altpreußischen Bürokratie in der Rheinprovinz und den ihrer Herkunft nach den Vorgängerterritorien entstammenden kommunalen Funktionseliten seitens dieser gemeindlichen Trägerschichten weniger von Abwehr, Widerstand und Eigensinn, sondern vielmehr von einer überraschend zügig wachsenden Basis der nüchternen Kooperation geprägt war, in der man seitens der Kommunen die unabweisbaren Vorgaben der Mittelbehörden mit den Nutzinteressen der Gemeinden zu verbinden suchte. Ungeachtet dessen, ob hierbei auch Ebenen der bürokratischen Affinität den Abbau von Differenzen beschleunigt haben, ist damit jenseits eines politisch - administrativen Kontextes auch nichts über eine analoge Zeiterfahrung der in den Kommunen lebenden Bevölkerung gesagt; überdies reflektierte die häufig seitens der städtischen Funktionseliten eingeleitete Annäherung auch die Ebenen der bürokratischen Hierarchie. Aber die im wesentlichen von der Forschung behauptete und zumindest in weiten Teilen - insbesondere, sofern es die gesellschaftspolitischen Auswirkungen des konfessionellen Gegensatzes betrifft - auch empirisch verifizierte dichotomische Konstellation, die einen scharfen Dualismus zwischen den altpreußischen bürokratischen Eliten und der rheinischen Bevölkerung *einschließlich* ihrer kommunalbehördlichen Funktionsträger konstituiert, bedarf auf anderen Politikebenen der Differenzierung. - Das lenkt hin zum Militär als einem Faktor, der von der Forschung - wie oben angedeutet - bislang allenfalls negativ konnotiert und lediglich als in einem starken gesellschaftspolitischen Spannungsverhältnis existierendes Phänomen in der Rheinprovinz resümiert wurde<sup>598</sup>. Dabei korrespondierte diese von politischen

---

<sup>598</sup> Allerdings ist in der einschlägigen wissenschaftli-  
275

und sozialen Implikationen getragene Einschätzung kaum mit der zeitgenössischen Naherwartung, die seitens der meisten Gemeindeverantwortlichen in anderer Hinsicht an das Militär gerichtet wurde. Dabei handelte es sich vor allem um die Erwartung ökonomischer Impulse für Handel und Gewerbe. Doch standen dem auf der kommunalen Bilanzseite - wie etwa das Beispiel der Praxis des Einquartierungswesens bezeugt - die mangelnde Reichweite und Durchsetzungskraft kommunaler Entscheidungsinstanzen gegenüber. Sie konnten sich nur im Einzelfall behaupten, in der Regel waren sie dem militärfiskalischen Regulierungsdruck erlegen. Das galt für Trier, mehr noch wohl für kleinere Garnisonstädte, da sich hier noch über die Mitte des Jahrhunderts hinaus der Typus einer professionalisierten, d.h. bürokratisch geschulten Funktionselite, die jenseits einer ständisch retardierten Honoratiorenverwaltung den Modus technokratisch inspirierter Effizienz zur beherrschenden Determinante kommunalen Verwaltungshandelns noch nicht durchgesetzt hatte. - Davon abgesehen gilt aber für alle Garnisonstädte, daß für sie im Einzelnen wie auch gemeinsam eine Vetomacht gegen die (Dislokations) Entscheidungen des Militärfiskus schon allein aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu mobilisieren war; denn zum einen standen die mit Militärkontingenten bereits belegten bzw. um die Einwerbung von Truppen bemühten Städte - je länger, desto mehr - in einer spannungsreichen Konkurrenzsituation zueinander, zum anderen verhinderte die zwischen dem Kriegsministerium und den Gemeindeinstanzen höchst ungleich verteilte

---

chen Literatur - das gilt auch für die einflußreichen Darstellungen von Faber und Schütz - das Militär in der Rheinprovinz nur am Rande und ohne weiterführende Aussagen berührt worden.



Machtarithmetik, daß seitens der Garnisonstädte die kommunale Autonomie selbst mit der fallweisen Unterstützung bzw. Vermittlung der kommunalen Mittelinstanzen gegenüber der militärischen Zentralgewalt behauptet werden konnte. Eine symmetrische Beziehung in politisch - administrativer Hinsicht hat es zwischen dem Kriegsministerium und den von ihm abhängigen Garnisonstädten nicht gegeben. Das Militär wirkte ökonomisch belebend, in größeren Städten z.T. auch modernisierend; dort vor allem in bezug auf die den Ausbau der Infrastruktur, aber auch die dysfunktionalen Elemente, die der bewaffneten Macht zuzuschreiben sind, blieben nicht ohne Bedeutung und Eigengewicht auf der kommunalen Bilanzseite. Viel zu häufig blieb die Garnison zwar ebenso nachhaltig wie wirksam, aber nur vorläufig in die städtische Ökonomie eingebunden. Ihr Abgang bedeutete einen Verlust. Welchen Stellenwert nahm sie jenseits der Ökonomie ein ?

Jenseits von Zweckrationalität und Gemeindefiskalismus verbarg sich offenbar für einige Gemeinden - auch in der preußischen Rheinprovinz - hinter dem Wunsch nach einer Garnison mehr: Der Wunsch nach Repräsentanz und nach machtgeschützter Kommunalität.

## **Verzeichnis der ungedruckten Quellen:**

### **Geheimes Staatsarchiv, Abteilung Merseburg**

Rep. 77, Tit. 332, Nr.32: Der Militair Uebungs Platz  
bei der Stadt Trier (1834 - 19139)

Rep. 77, Tit. 1221, Nr.12: Die Einrichtung der Brigade  
Schule zu Trier 1818

Rep. 77, Tit. 1241, Nr.5: Die Unterbringung der  
Garnison in Trier (1874 - 1915)

Rep. 77, Tit. 1256, Nr.5: Die Bequartierung der Stadt  
Trier  
(1833 - 1878)

Rep. 77, Tit. 3641, Nr.2: Ankauf des v. Zegowitz`schen  
Pupillen gehörigen Grundstücks zu Trier zur Benutzung  
bei der Casernierung

Rep. 151 I c: Nr.1347: Gemeindeschuldenwesen in der  
Rheinprovinz

1348: dasselbe

1349: dasselbe

1350: dasselbe

Rep. 151 I c, Nr.2432: Garnison - Veränderungen, Bd.I

Rep. 151 I c, Nr.2443: Das von der Provinzial - Civil  
- Behörde zu beobachtende Verfahren bei Requisitionen  
um militairische Hülfe und Exekution zur Vollstreckung  
ihrer Verwaltungsmußregeln 1822

Rep. 151 I c, Nr.3796: Nachweisungen der  
278

Militärzahlungen ab 1.06.1816 im Reg.bezirk Trier  
3797: dasselbe  
3798: dasselbe

Rep. 151 I c, Nr.3799: Militärzahlungen und  
Verpflegung der Truppen im Regierungsbezirk Trier  
(1816 - 1818)  
3800: dasselbe

Rep. 151 I c, Nr.5036: Servis- und  
Einquartierungswesen. Militärgebäude im Departement  
der Regierung Trier

Rep. 151 I c, Nr.5320: Kosten d. Festungsbauten 1815 -  
1824  
5321: dasselbe

Rep. 151 I c, Nr.9780: Die Entschädigungsforderungen  
für Bauten im Reg.Bezirk Trier 1825

Rep. 151 III, Nr.11461: Die Aufbringung der Geldmittel  
zur Erbauung einer Kaserne und eines Stalles zu  
Breslau durch die dortige Kommune (1822 - 1826)

Rep. 151 I e, Nr.2433: Garnison - Veränderungen, Bd.II

Geheimes Zivilkabinett

2.2.1. Nr.32037: Bestimmungen über die  
Militärpflichtigkeit der Geistlichen und Schullehrer  
2.2.1. Nr.32202: Allgemeine Bestimmungen über  
Militärbauangelegenheiten, Militärgebäude und  
Garnisonanstalten 1836 - 1854

2.2.1. Nr.32215: Die Servis- und  
Einquartierungsangelegenheiten in den rheinischen

Provinzen, ingleichen die Casernen- u. Garnison -  
Einrichtungen und Militär - Gebäude (1823 - 1864)

### **Hauptstaatsarchiv Düsseldorf**

Reg. Köln/1693: Die Einsetzung der Intendanturen (1820  
- 1861)

Reg. Köln/1696: Die Befreiung der Bürgermeister und  
Beigeordneten von der Einquartierung 1826

Reg. Köln/1883: Die Garniseinrichtungen (1816 -  
1818)

Reg. Köln/1890: Die Kasernensteuer

### **Landeshauptarchiv Koblenz**

402/84: Die Bemerkungen des Ministers Staatssecretairs  
Herrn v. Klewitz über den Zustand und die Verwaltung  
der Rheinprovinzen (1817)

402/87: Der von der königlichen Regierung zu Aachen  
pro 1817 erstattete Verwaltungsbericht

402/88: Der von den königlichen Regierungen zu  
Coblenz, Trier und Aachen für das Jahr 1819  
einzureichende Verwaltungsplan nebst den dazu  
gehörigen Lasten - Etats

402/90: Die von der königlichen Regierung zu Trier  
erstatteten Verwaltungsberichte an das könig.  
Ministerium des Innern (Juli 1819)

402/151: Nachweisung der Bevölkerung, Religionsverhältnisse, Geburten, Trauungen, Todesfälle, des Viehstandes und der Gebäude des Großherzogthums Niederrhein am Schluß des Jahres 1819

402/158: Nachweisung der bedeutenden, auf den großen Verkehr einwirkenden Fabriken, Manufakturen und Gewerbe des Großherzogthums Niederrhein (1819)

402/176: Die Regulierung des Gemeindefschulden - Wesens in den Rheinprovinzen, Bd.2: 1817

402/177: Die Regulierung des Gemeindefschulden - Wesens in den Rheinprovinzen, Bd.1: [ohne Jahr]

402/197: Gesuch des Stadt - Magistrats zu Trier um Ausschreibung einer Summe von 18.500 Rth. auf die Einwohner der Stadt Trier behufs der Communal - Schulden - Tilgung

402/237: Verkauf von Communal - Grundstücken im Stadt - Kreise Trier

402/476: Der Wirkungskreis der kommandierenden Generale in den verschiedenen Provinzen (1816)

402/539: Die Verpflegung derjenigen preußischen Truppen, welche im Bereich des Generalkommandos Großherzogthums Niederrhein marschieren und Entschädigung der Bequartierten dafür (1816)

402/558: Die Formierung einer gemischten Commission zur Regulierung der Garnison Einrichtungen (Oct. 1816)

402/599: Die Aufbringung der Casernementskosten in den

Rheinprovinzen (1818)

402/600: Die Aufbringung der Casernementskosten in den Rheinprovinzen (1819)

403/60: Die Kommunikation mit den Militärbehörden bei den zu erlassenden Polizeiverordnungen (1819)

403/1816: Das Einquartierungswesen (1825 -1849)

403/1818: Das Gesuch der Stadt Elberfeld um Gewährung einer stehenden Garnison

403/2011: Die Verlegung von Truppen in Privatquartiere

403/2021: Die Vermehrung der Garnison in Wetzlar (1833)

403/2022: Die Zufriedenheitsbezeugungen Sr. Majestät in Einquartierungsangelegenheiten (1833)

403/2025: Der Antrag der Stadt Dierdorf auf eine Garnison und die Durchführung der Straße vom Rhein nach Westphalen durch Dierdorf (1833)

403/3408: Nachrichten über den gewerblichen Zustand der Rheinprovinz, Bd.II

403/3939: Die Errichtung eines zweiten Appellationsgerichtshofes zu Trier (1831)

403/6583: Die im Regierungsbezirke und in der Stadt Trier vorgefallenen Ruhestörungen 1848

442/910: Die Errichtung von Bürgergarden (1849 -1851)

442/3727: Statistische Nachrichten über den  
Regierungsbezirk Trier

442/3844: Das Einquartierungswesen der Stadt Trier  
(1873 - 1895)

442/3870: Die von den Einwohnern zu Ottweiler  
nachgesuchte Bewilligung einer bleibenden Militair  
Garnison (1831)

442/6774: Die Bildung städtischer Sicherheitsvereine  
(1830)

442/6190: Die Garnison in Trier: Verstärkung derselben  
(1851 - 1913)

442/6560: Die von des Königs Majestät genehmigten  
Vorschläge zur Feststellung der Grenzen des  
polizeilichen Einschreitens gegen Offiziere,  
Unteroffiziere und Soldaten der Armee (1856 -1866)

442/11585: Militärbauten (1822 - 1877)

### **Stadtarchiv Trier**

Tb 12/40: Die Maßregeln, welche ergriffen worden sind,  
um im kommenden Winter der Brottheuerung vorzubeugen

Tb 12/54: Verwaltungsberichte 1829 -

Tb 12/55: Verwaltungsberichte 1819 -

Tb 12/130: Statistische Tabellen des Stadtkreises  
Trier über Gebäude, Volkszahl und Viehbestand 1823 -  
1863

Tb 12/326: Monatsberichte Januar 1838 bis Dezember 1840

Tb 12/328: Verwaltungsberichte

Tb 13/108: Bau der Eisenbahn Luxemburg - Saarbrücken

Tb 14/539: Theuerung der Lebensmittel und Zunahme der Armut

TB 14/577: Die Maßregeln, welche ergriffen worden sind, um im kommenden Winter dem bedürftigen Einwohner zu Hilfe zu kommen und die Arbeitsfähigen zu beschäftigen

Tb 14/599: Verzeichnis sämtlicher Armen des Stadtkreises Trier

Tb 15/530: Ober - Appellationshof in Trier

Tb 15/663: Fremdenpolizei, Vol.I

Tb 15/670: Statistische Übersicht der Bevölkerung, des Viehstandes und der Gebäude des Stadtkreises 1825 - 1843.

Tb 15/673: Brot- und Fleischpreise

Tb 17/102: Protokoll über die Verhandlungen der Servis - Deputationen zu Trier 1816

Tb 17/151: Errichtung einer Bürgerwehr

Tb 17/153: Acta generalia: Bekanntmachungen der  
284



Militär - Servisverpflichtungen für die Trierer Bürger, Verordnungen über das Verhältnis der Einquartierten zu den Wirten. Verordnungen über das Verhältnis der Trierer Bevölkerung zur preußischen und alliierten Armee 18 -1815

Tb 17/160: Einquartierung 1814 - 1866

Tb 17/169: Die hiesige Garnison

Tb 17/181: Servis- u. Einquartierungskommission: Militärische Einquartierung in der Stadt Trier und Vororten. Liquidation über die Servisvergütung. Quittungen über geleistete Mundverpflegung

Tb 17/182: Dankschreiben der in Trier stationierten 4. Schützenabteilung bei der Verlegung an den Oberbürgermeister von Trier 1832 sowie Eingabe der Stadt Trier gegen die Verlegung der 16. Infanteriebrigade nach Koblenz 1845

Tb 17/188: Servis- und Einquartierungskommission: Militärische Einquartierung und Verpflegung. Gestellung von in Trier gemeldeten der nun auswärts wohnhaften Militärpflichtigen 1822 - 1848

Tb 17/203: Servisdeputation: Einquartierungsausschuß zu Trier: Aufgestellte Grundsätze derselben über die Einquartierungspflicht

Tb 22/49: Rechnung der Stadt Trier pro 1817

## **Verzeichnis der gedruckten Quellen und der Literatur:**

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794, hg. von Hans Hattenhauer, Frankfurt/ Berlin 1970.

Allmayer - Beck, Johann Christoph: Die Militärgeschichte in ihrem Verhältnis zur historischen Gesamtwissenschaft. In: Ursula v. Gersdorff (Hg.): Geschichte und Militärgeschichte. Wege der Forschung, Frankfurt/a.M. 1974, S.177 - 199.

Ameln, Fritz von: Die historische Entwicklung des rheinischen Landbürgermeisters, Köln 1933.

Andrae, Uwe: Die Rheinländer, die Revolution und der Krieg 1794 - 1798. Studie über das rheinische Erzstift Köln unter der Besatzung durch die französischen Revolutionstruppen 1794 - 1798 im Spiegel von Petitionen, Essen 1994 (= Düsseldorfer Schriften zur neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein - Westfalens, Bd. 37).

Apetz, Carl: Die geschichtliche Entwicklung der Einwohnergemeinde in Preußen, Glauchau 1931.

Aristoteles: Politik, übersetzt und mit erklärenden Anmerkungen und Registern versehen von Eugen Rolfes, Leipzig <sup>3</sup>1948.

Bär, Max: Die Behördenverfassung der Rheinprovinz seit 1815, Bonn 1919 [ND 1965].

Barkhausen, Max: Der Aufstieg der rheinischen Industrie im 18. Jahrhundert und die Entstehung eines industriellen Großbürgertums. In: Rheinische

Vierteljahrsblätter, Jg. 19 (1954), S.135 - 177.

Barkhausen, Max: Die sieben bedeutendsten Fabrikanten des Roerdepartements im Jahre 1810. In: Rheinische Vierteljahrsblätter, Jg. 25 (1960), S.100 - 113.

Baruzzi, Arno: Zum Begriff und Problem "Säkularisierung". In: Anton Rauscher (Hg.): Säkularisierung und Säkularisation vor 1800, München/Paderborn/Wien 1976, S.121 - 134 (= Beiträge zur Katholizismusforschung, Reihe B: Abhandlungen).

Bendix, Reinhard: Max Weber. Das Werk. Darstellung - Analyse - Ergebnisse, München 1964.

Bendix, Reinhard: Modernisierung in internationaler Perspektive. In: Wolfgang Zapf (Hg.): Theorien des sozialen Wandels, Königstein/Ts. <sup>4</sup>1979, S.505 - 512 (= Neue wissenschaftliche Bibliothek, Soziologie, Bd. 31).

Berding, Helmut: Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807 - 1813, Göttingen 1973 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 7).

Bernbaum, John A.: The captured German Records. A Bibliographical Survey. In: The Historian, Vol. 32 (1970), S.564 - 575.

Biro, Sydney Seymour: The German Policy of Revolutionary France. A Study in French Diplomacy during the War of the First Coalition (1792 - 1797), 2 Bde., Cambridge/ Mass. 1957.

Blanning, T. C. W.: The French Revolution in Germany.

Occupation and Resistance in the Rhineland 1792 - 1802, Oxford 1983.

Blessing, Patrick J.: New Urban History in den Vereinigten Staaten. In: Wilhelm - Heinz Schröder (Hg.): Moderne Stadtgeschichte, Stuttgart 1979, S.18 - 34 (= Historisch - Sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 8).

Boberach, Heinz: Wahlrechtsfragen im Vormärz. Die Wahlrechtsanschauung im Rheinland 1815 - 1849 und die Entstehung des Dreiklassenwahlrechts, Düsseldorf 1959.

Böckenförde, Ernst - Wolfgang: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation. In: Heinz - Horst Schrey (Hg.): Säkularisierung, Darmstadt 1981, S.67 - 89 (= Wege der Forschung, Bd. 174).

Borchard, Knut: Staatsverbrauch und öffentliche Investitionen in Deutschland 1780 - 1850, Göttingen 1968.

Botzenhart, Erich/ Ipsen, Günther (Hg.): Freiherr vom Stein. Ausgewählte politische Briefe und Denkschriften, Stuttgart/ Berlin/ Köln/ Mainz <sup>2</sup>1986.

Botzenhart, Manfred: Reform, Restauration, Krise. Deutschland 1789 - 1847, Frankfurt/a.M. 1985 (= Neue Historische Bibliothek, Neue Folge, Bd. 252).

Botzenhart, Manfred: Wandlungen der ständischen Gesellschaft im Deutschland der preußischen und der rheinbündischen Reformen. In: Ernst - Wolfgang Böckenförde/ Rolf Grawert/ Fritz Ossenbühl/ Helmut Quaritsch (Hg.): Von der ständischen Gesellschaft zur bürgerlichen Gleichheit, Berlin 1980 (= Beiheft 4 zu

Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte).

Braun, Rainer: Amberg als Garnisonsstadt. In: Amberg 1034 - 1984. Aus tausend Jahren Stadtgeschichte, Amberg 1984, S.205 - 220.

Braun, Rainer: Augsburg als Garnison und Festung in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Rainer A. Müller (Hg.): Aufbruch ins Industriezeitalter, Bd. 2: Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bayerns von 1750 - 1850, München 1985, S.65 - 78.

Braun, Rainer:"Durch ewren lang gehabten friden habt ihr das couragio verloren". Entwicklungslinien des reichsstädtischen Wehrwesens. In: Rainer A. Müller (Hg.): Reichsstädte in Franken, Bd. 1: Verfassung und Verwaltung, München 1987, S.229 - 243.

Braun, Rainer: Garnisonsbewerbungen. In: Rainer Braun (Hg.): Bayern und seine Armee. Eine Ausstellung des bayerischen Hauptstaatsarchivs aus den Beständen des Kriegsarchivs, München 1987, S.217 - 224 (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, Nr. 21).

Braun, Rainer: Garnisonsbewerbungen aus Franken 1803 - 1819. Motive und Hintergründe. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung, Bd. 47 (1987), S.105 - 150.

Braun, Rainer: Kloster und Kaserne. Militärische Nutzung und Schicksal kirchlicher Bauten in Franken im 19. Jahrhundert. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung, Bd. 53 (1992), S.363 - 380 (= Festschrift Alfred Wendehorst, Bd. II).

Braun, Rudolf: Steuern und Staatsfinanzierung als Modernisierungsfaktoren. Ein deutsch - englischer Vergleich. In: Reinhart Koselleck (Hg.): Studien zum Beginn der modernen Welt, Stuttgart 1977, S.241 - 262 (= Industrielle Welt, Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte, Bd. 20).

Bruder, Thomas: Nürnberg als bayerische Garnison von 1806 bis 1914. Städtebauliche, wirtschaftliche und soziale Einflüsse, Nürnberg 1992 (= Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, Bd. 48).

Brunner, Otto: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Brunn/ München/ Wien <sup>3</sup>1943.

Büsch, Otto: Militärsystem und Sozialleben im alten Preußen 1713 - 1807. Die Anfänge der sozialen Militarisierung der preußisch - deutschen Gesellschaft, Frankfurt a.M./ Berlin/ Wien <sup>2</sup>1981.

Büttner, Richard: Die Säkularisation der Kölner geistlichen Institutionen. Wirtschaftliche und soziale Bedeutung und Auswirkungen, Köln 1971 (= Schriften zur Rheinisch - Westfälischen Wirtschaftsgeschichte, Bd. 23).

Buhlmann, Georg: Die Umbildung der Grundprinzipien der Städteordnung von 1808 durch die Städteordnungen von 1831 und 1853, Greifswald 1912.

Carsten, Francis L.: The Resistance of Cleves and Mark to the despotic policy of the Great Elector. In: English Historical Review, Vol. 66 (1951), S.219 - 241.

Conze, Werner: Artikel 'Sicherheit, Schutz'. In: Otto Brunner/ Werner Conze/ Reinhart Koselleck (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch - sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, Stuttgart 1984, S.831 - 862.

Conze, Werner: Nation und Gesellschaft. Zwei Grundbegriffe der revolutionären Epoche. In: Historische Zeitschrift, Bd. 198 (1964), S.1 - 16.

Conze, Werner/ Strätz, Wolfgang/ Zabel, Hermann: Artikel "Säkularisation, Säkularisierung". In: Otto Brunner/ Werner Conze/ Reinhart Koselleck (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch - sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, Stuttgart 1984, S.789 - 829.

Croon, Gustav: Der rheinische Provinziallandtag bis zum Jahre 1874, Düsseldorf 1918.

Croon, Helmuth: Das Vordringen der politischen Parteien im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. In: Helmuth Croon/ Wolfgang Hofmann/ Georg - Christoph von Unruh (Hg.): Kommunale Selbstverwaltung im Zeitalter der Industrialisierung, Stuttgart/ Berlin/ Köln/ Mainz 1971, S.15 - 54, Diskussion: S.55 - 58 (= Schriftenreihe des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V. Berlin, Bd. 33).

Croon, Helmuth: Die gesellschaftlichen Auswirkungen des Gemeindewahlrechtes in den Gemeinden und Kreisen des Rheinlandes und Westfalens im 19. Jahrhundert, Köln/ Opladen 1960 (= Forschungsberichte des Landes Nordrhein - Westfalen, Nr.564).

Croon, Helmuth: Forschungsprobleme der neueren Städtegeschichte. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Jg. 105 (1969), S.14 - 26.

Daniel, Ute: Arbeiterfrauen in der Kriegsgesellschaft, Göttingen 1989 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd.84).

Deist, Wilhelm: Armee und Arbeiterschaft 1905 - 1918. In: Francia, Bd. 2 (1974), S.458 - 481.

Deist, Wilhelm: Die Armee in Staat und Gesellschaft 1890 - 1914. In: Michael Stürmer (Hg.): Das kaiserliche Deutschland. Politik und Gesellschaft 1870 - 1918, Düsseldorf <sup>2</sup>1977, S.312 - 339.

Delbrück, Hans: Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte, Bd. 1 - 4, Berlin 1900/20 [Neudruck Berlin 1962/66].

Demel, Walter: Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08 - 1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs Bayern, München 1983 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 76).

Demel, Walter: Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus, München 1993 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 23).

Dieterici, Carl: Zur Geschichte der Steuer - Reform in Preußen von 1810 bis 1820, Berlin 1875.

Dipper, Christof: Die Reichsritterschaft in napoleonischer Zeit. In: Eberhard Weis (Hg.): Reformen



im rheinbündischen Deutschland, München 1984, S.53 - 74.

Dipper, Christof: Probleme einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation in Deutschland (1803 - 1813). In: Armgard von Reden - Dohna (Hg.): Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons. Deutsch - Italienisches Historikertreffen in Mainz 29. Mai - 1. Juni 1975, Wiesbaden 1979, S.123 - 170 (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte, Beiheft 5).

Döring, Wolfgang: Die Entwicklung der wehrpolitischen Ideen des Freiherrn vom Stein. In: Die Welt als Geschichte. Eine Zeitschrift für Universalgeschichte, Jg. 6 (1940), S.15 - 43.

Dreitzel, Horst: Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft. Semantik und Theorie der Einherrschaft in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz, Bd. 1: Semantik der Monarchie, Bd. 2: Theorie der Monarchie, Köln/ Weimar/ Wien 1991.

Droz, Jacques: Le Libéralisme Rhénan 1815 - 1848, Paris 1940.

Düwell, Kurt/ Irsigler, Franz: Zweitausend Jahre Trier, Bd.3: Trier in der Neuzeit, Trier 1988.

Dufraisse, Roger: Das napoleonische Deutschland. Stand und Probleme der Forschung unter besonderer Berücksichtigung der linksrheinischen Gebiete. In: Geschichte und Gesellschaft, Jg. 6 (1980), S.467 - 483.

Dufraisse, Roger: La population de la rive gauche du

Rhin et

la service militaire à la fin de l'Ancien Régime et à l'Époque Révolutionnaire. In: Revue Historique, Bd. 231 (1964), S.103 - 140.

Dyos, H. J./ Wolff, Michael (Ed.): The Victorian City. Images and Realities, Vol. I: Past and Present and Numbers of People, Vol. II: Shapes on the Ground and a Change of Accent, London 1973/76.

Ehbrecht, Wilfried: Formen zeitgenössischer Stadtgeschichtsschreibung im deutschsprachigen Raum. In: Fritz Mayrhofer (Hg.): Stadtgeschichtsforschung. Aspekte, Tendenzen, Perspektiven, Linz 1993, S.215 - 236. (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Bd. 12).

Enders, Gerhart: Die ehemaligen deutschen Militärarchive und das Schicksal der deutschen Militärakten nach 1945. In: Zeitschrift für Militärgeschichte, Bd. 5 (1969), S.599 - 608.

Engeli, Christian/ Haus, Wolfgang (Hg.): Quellen zum modernen Gemeindeverfassungsrecht in Deutschland, Stuttgart/ Berlin/ Köln/ Mainz 1975 (= Schriften des deutschen Instituts für Urbanistik, Bd. 45).

Engels, Wilhelm: Beiträge zur Domänenveräußerungspolitik Preußens in der Rheinprovinz. In: Max Braubach/ Franz Petri/ Leo Weisgerber (Hg.): Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen. Festschrift für Franz Steinbach, Bonn 1960, S.621 - 636.

Erler, Georg: Die verwaltungspolitischen Ideen der 1848er Bewegung, ihre Grundlagen und Auswirkungen

unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Gesetze von 1850, Münster 1928.

Faber, Karl - Georg: Die Entstehung der Großgemeinden im Oberbergischen Kreis. In: Rheinische Vierteljahrsblätter, Jg. 25 (1960), S.253 - 299.

Faber, Karl - Georg: Die kommunale Selbstverwaltung in der Rheinprovinz im 19. Jahrhundert. In: Rheinische Vierteljahrsblätter, Jg. 30 (1965), S.132 - 151.

Faber, Karl - Georg: Die Rheinlande zwischen Restauration und Revolution. Probleme der rheinischen Geschichte von 1814 bis 1848 im Spiegel der zeitgenössischen Publizistik, Wiesbaden 1966.

Faber, Karl - Georg: Politisches Denken in der Restaurationszeit. In: Helmut Berding/ Hans - Peter Ullmann (Hg.): Deutschland zwischen Revolution und Restauration, Königstein/ Ts. 1981, S.258 - 278.

Faber, Karl - Georg: Verwaltungs- und Justizbeamte auf dem linken Rheinufer während der französischen Herrschaft. Eine personengeschichtliche Studie. In: Max Braubach/ Franz Petri/ Leo Weisgerber (Hg.): Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen. Festschrift für Franz Steinbach, Bonn 1960, S.350 - 388.

Fabricius, Wilhelm: Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, Bd. II: Die Karte von 1789. Einteilung und Entwicklung der Territorien von 1600 bis 1794, Bonn 1898.

Faria E Castro, Katharina de: Die Nationalgüter im Arrondissement Koblenz und ihre Veräußerung in den

Jahren 1803 bis 1813, Bonn 1973 (= Rheinisches Archiv, Bd. 85).

Fehrenbach, Elisabeth: Vom Ancien Régime zum Wiener Kongreß, München/Wien 1981 (= Oldenbourg Grundriß der Geschichte, Bd. 12).

Fischer, Fritz: Bündnis der Eliten. Zur Kontinuität der Machtstrukturen in Deutschland 1871 - 1945, Düsseldorf 1979.

Fischer, Gert: Wirtschaftliche Strukturen am Vorabend der Industrialisierung. Der Regierungsbezirk Trier 1820 - 1850, Köln/ Wien 1990 (= Rheinisches Archiv - Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Universität Bonn, Bd. 125).

Flachenecker, Helmut: Stadtgeschichtsforschung als Akt der Selbstvergewisserung. Ein Literaturüberblick. In: Historisches Jahrbuch, Bd. 113 (1993), S.128 - 158.

Flora, Peter: Modernisierungsforschung. Zur empirischen Analyse der gesellschaftlichen Entwicklung, Opladen 1974 (= Studien zur Sozialwissenschaft, Bd. 20).

Forstmeier, Friedrich/ Groote, Wolfgang v./ Hackl, Othmar/ Meier - Welcker, Hans/ Messerschmidt, Manfred (Hg.): Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648 - 1939, München 1964/81.

Francois, Etienne: Des Républiques marchandes aux capitales politiques: Remarques sur la hiérarchie urbaine du Saint - Empire à l`époque moderne. In: Revue d`histoire moderne et contemporaine, Tome 25 (1978), S.587 - 603.

Friedeburg, Robert: "Kommunalismus" und "Republikanismus" in der frühen Neuzeit ? Überlegungen zur politischen Mobilisierung sozial differenzierter ländlicher Gemeinden unter Agrar- und sozialhistorischem Blickwinkel. In: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 21 (1994), S.65 - 91.

Gaedke, Dieter: Dislokation des stehenden Heeres. In: Wolfgang Scharfe (Hg.): Administrativ - Statistischer Atlas vom preussischen Staate. Erläuterungsband, Berlin 1990, S.67 - 77 (= Publikationen der Historischen Kommission zu Berlin. Reihe "Kartenwerk zur preußischen Geschichte", Lieferung 3).

Gaedke, Dieter: Militärische Anlagen und Militär - Administrations - Anstalten. In: Wolfgang Scharfe (Hg.): Administrativ - Statistischer Atlas vom preussischen Staate. Erläuterungsband, Berlin 1990, S.57 - 66 (= Publikationen der Historischen Kommission zu Berlin. Reihe "Kartenwerk zur preußischen Geschichte", Lieferung 3).

Gaedke, Dieter: Militärische Bezirks - Einteilung. In: Wolfgang Scharfe (Hg.): Administrativ - Statistischer Atlas vom preussischen Staate. Erläuterungsband, Berlin 1990, S.47 - 55 (= Publikationen der Historischen Kommission zu Berlin. Reihe "Kartenwerk zur preußischen Geschichte", Lieferung 3).

Gall, Lothar: Liberalismus und "Bürgerliche Gesellschaft". Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland. In: Historische Zeitschrift, Bd. 220 (1975), S.324 - 356.

Gall, Lothar: Von der ständischen zur bürgerlichen

Gesellschaft, München 1993 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 25).

Gebhardt, Bruno (Hg.): Wilhelm von Humboldts Gesammelte Schriften, Bd. XII: Zweite Abteilung, dritter Band: 1815 - 1834, Berlin 1904.

Gembruch, Werner: Krieg und Heerwesen im politischen Denken des Freiherrn vom Stein. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Bd. 10 (1971), S.27 - 54.

Gerschler, Walter: Das preußische Oberpräsidium der Provinz Jülich - Kleve - Berg in Köln (1816 - 1822), Köln/ Berlin 1968 (= Studien zur Geschichte Preußens, Bd. 12).

Gersdorff, Ursula von (Hg.): Geschichte und Militärgeschichte. Wege der Forschung, Frankfurt/a.M. 1974.

Gerteis, Klaus: Bürgerliche Absolutismuskritik im Südwesten des Alten Reichs vor der französischen Revolution, Trier 1983. (= Trierer Historische Forschungen, Bd. 6).

Gerteis, Klaus: Die deutschen Städte in der frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der "bürgerlichen Welt", Darmstadt 1986.

Geyer, Michael: Deutsche Rüstungspolitik 1860 - 1980, Frankfurt/a.M. 1984 (= Neue historische Bibliothek).

Gneist, Rudolf von: Staatsverwaltung und Selbstverwaltung nach englischen und deutschen

Verhältnissen mit besonderer Rücksicht auf Verwaltungsreformen und Kreis - Ordnungen in Preußen, Berlin 1869.

Godechot, Jacques: Les institutions de la France sous la Révolution et l'Empire, Paris <sup>2</sup>1968.

Gothein, Eberhard: Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Coeln vom Untergange der Reichsfreiheit bis zur Errichtung des Deutschen Reiches. In: Stadt Coeln (Hg.): Die Stadt Coeln im ersten Jahrhundert unter preußischer Herrschaft (1815 - 1915), Bd. 1.1, Cöln 1916.

Grumbkow, Waldemar von: Die Geschichte der Kommunalaufsicht in Preußen, Berlin 1921.

Hahn, Hans - Werner: Altständisches Bürgertum zwischen Beharrung und Wandel. Wetzlar 1689 - 1870, München 1991 (= Stadt und Bürgertum, Bd. 2).

Hansen, Johann Anton Joseph: Beiträge zur Geschichte und Beschreibung der einzelnen Pfarreien des Stadt - Kapitels Trier, Trier 1830.

Hansen, Joseph (Hg.): Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830 - 1850, Bd. 1: 1830 - 1845, Köln 1919 [ND Osnabrück 1967].

Hardtwig, Wolfgang: Der deutsche Weg in die Moderne. Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen als Grundproblem der deutschen Geschichte 1789 - 1871. In: Wolfgang Hardtwig und Harm - Hinrich Brandt (Hg.): Deutschlands Weg in die Moderne. Politik, Gesellschaft und Kultur im 19. Jahrhundert, München 1993, S.9 - 31.

Hartung, Fritz: Studien zur Geschichte der preußischen Verwaltung. Zweiter Teil: Der Oberpräsident. In: Abhandlungen der preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1943, S.1 - 67.

Heffter, Heinrich: Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert. Geschichte der Ideen und der Institutionen, Stuttgart <sup>2</sup>1969.

Heimers, Manfred: Trier als preußische Bezirkshauptstadt im Vormärz (1814 - 1848). In: Kurt Düwell/ Franz Irsigler (Hg.): Trier in der Neuzeit, Bd.3, Trier 1988, S.399 - 419.

Heinrich, Gerd: Acht Exzellenzen. Persönlichkeit und Leistung der Oberpräsidenten des preußischen Staates um 1830 im Vergleich. In: Hans - Joachim Behr/ Jürgen Kloosterhuis (Hg.): Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994, S.89 - 113 (= Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Münster).

Hellfritz, Hans: Geschichte der preußischen Heeresverwaltung, Berlin 1938.

Henning, Hansjoachim: Staatsmacht und Arbeitskampf. Die Haltung der preußischen Innenverwaltung zum Militäreinsatz während der Bergarbeiteraufstände 1889 - 1912. In: Ders. (Hg.): Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Forschungen und Probleme. Festschrift für Karl - Erich Born, St. Katharinen 1987.

Hermann, Carl Hans: Deutsche Militärgeschichte. Eine Einführung, Frankfurt/a.M.<sup>3</sup> 1979.



Herrmann, Hans - Walter/ Irsigler, Franz (Hg.):  
Beiträge zur Geschichte der frühneuzeitlichen  
Garnisons- und Festungsstadt. Referate und Ergebnisse  
der Diskussion eines Kolloquiums in Saarlouis vom 24.  
- 27.06.1980, Saarbrücken 1983.

Hettinger, Ulrich: Passau als Garnisonstadt im 19.  
Jahrhundert, Augsburg 1994.

Hildebrand, Klaus: Wer dem Abgrund entrinnen will, muß  
ihn aufs genaueste ausloten. Ist die neue deutsche  
Geschichtsschreibung revisionistisch ? In:  
"Historikerstreit". Die Dokumentation der Kontroverse  
um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen  
Judenvernichtung, München 1987, S.282 -292.

Hillgruber, Andreas: Die gescheiterte Großmacht. Eine  
Skizze des Deutschen Reiches 1871 - 1945, Düsseldorf  
<sup>2</sup>1981.

Hillgruber, Andreas: Zwischen Hegemonie und  
Weltpolitik - Das Problem der Kontinuität von Bismarck  
bis Bethmann Hollweg. In: Ders.: Deutsche Großmacht-  
und Weltpolitik im 19. und 20. Jahrhundert, Düsseldorf  
<sup>2</sup>1979, S.53 - 70.

Hintze, Hedwig: Staatseinheit und Föderalismus im  
alten Frankreich und in der Revolution, Berlin/  
Leipzig 1928.

Hintze, Otto: Das preußische Staatsministerium im 19.  
Jahrhundert. In: Ders.: Regierung und Verwaltung.  
Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts- und  
Sozialgeschichte Preussens, Bd. 3, hg. und eingeleitet  
von Gerhard Oestreich, Göttingen 1967, S.530 - 619.

Hirschfeld, Gerhard/ Krumeich, Gerd/ Renz, Irina (Hg.): "Keiner fühlt sich hier mehr als Mensch...". Erlebnis und Wirkung des Ersten Weltkriegs, Essen 1993 (= Schriften der Bibliothek für Zeitgeschichte - Neue Folge, Bd. 1).

Höfele, Karl Heinrich: Die Stadt Trier und der preußische Staat im Vormärz, Wiesbaden 1939.

Höhn, Reinhard: Scharnhorsts Vermächtnis, Bonn 1952.

Hölscher, Lucian: Säkularisierungsprozesse im deutschen Protestantismus des 19. Jahrhunderts. Ein Vergleich zwischen Bürgertum und Arbeiterschaft. In: Hans - Jürgen Puhle (Hg.): Bürger in der Gesellschaft der Neuzeit. Wirtschaft - Politik - Kultur, Göttingen 1991, S.238 -258 (= Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1).

Höroldt, Dietrich: Geschichte der Stadt Bonn, Bd. 3: Bonn als kurkölnische Haupt- und Residenzstadt (1597 - 1794), Bonn 1989.

Höroldt, Dietrich: Geschichte der Stadt Bonn, Bd. 4: Bonn. Von einer französischen Bezirksstadt zur Bundeshauptstadt (1794 - 1989), Bonn 1989.

Höroldt, Dietrich/ Rey, Manfred van (Hg.): Bonn in der Kaiserzeit 1871 - 1914, Bonn 1986.

Hofmann, Hanns Hubert: Stadt und Heeresstandort. Versuch eines programmatischen Aufrisses. In: Stadt und militärische Anlagen. Historische und raumplanerische Aspekte, Hannover 1977, S.7 - 14. (= Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und

Landesplanung. Forschungs- und Sitzungsberichte, Bd. 114).

Hofmann, Wolfgang: Preußische Stadtverordnetenversammlungen als Repräsentativ - Organe. In: Jürgen Reulecke (Hg.): Die deutsche Stadt im Industriezeitalter. Beiträge zur modernen deutschen Sozialgeschichte, Wuppertal 1978, S.15 - 56.

Hofmeister - Hunger, Andrea: Pressepolitik und Staatsreform. Die Institutionalisierung staatlicher Öffentlichkeitsarbeit bei Karl August von Hardenberg, Göttingen 1994 (= Veröffentlichungen des Max - Planck - Instituts für Geschichte, Bd. 107).

Hubatsch, Walther (Hg.): Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte (1815 - 1945). Reihe A: Preußen, Bd. 7: Rheinland, bearb. von Rüdiger Schütz, Marburg 1978.

Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830, Stuttgart/ Berlin/ Köln/ Mainz <sup>2</sup>1975.

Irsigler, Franz: Herrschaftsgebiete im Jahre 1789. Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft V/1, Köln 1982.

Irsigler, Franz: Wirtschaftsgeschichte der Stadt Trier 1580 -1794. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen. In: Kurt Düwell/ Franz Irsigler (Hg.): Trier in der Neuzeit, Bd. 3, Trier 1988, S.99 - 201.

Jähns, Max: Geschichte der Kriegswissenschaften vornehmlich in Deutschland, Bd. 1 - 3, München/Leipzig 1889/91 [Neudruck New York/Hildesheim 1966].

Jany, Curt: Geschichte der preußischen Armee vom 15. Jahrhundert bis 1914, Bd. 1 - 4, Berlin 1928/33 [Neudruck Osnabrück 1967].

Kaiser, Paul: Der kirchliche Besitz im Arrondissement Aachen gegen Ende des 18. Jahrhunderts und seine Schicksale in der Säkularisation durch die französische Herrschaft. Ein Beitrag zur Kirchen- und Wirtschaftsgeschichte der Rheinlande, Aachen 1906.

Kallenberg, Fritz: Geistliche Herrschaft und kirchlicher Besitz. Die Säkularisation von 1803 und ihre Folgen. In: Vom alten Reich zu neuer Staatlichkeit. Alzeyer Kolloquium 1979. Kontinuität und Wandel im Gefolge der französischen Revolution am Mittelrhein, Wiesbaden 1982, S.76 - 92 (= Geschichtliche Landeskunde, Bd. 22).

Kappelmann, H.: Die Verfassung und Verwaltungsorganisation der preußischen Städte nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853. In: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, Bd. 1: Königreich Preußen, Leipzig 1906, S.3 - 92 (= Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 117).

Kaufhold, Karl Heinrich: Umfang und Gliederung des deutschen Handwerks um 1800. In: Wilhelm Abel (Hg.): Handwerksgeschichte in neuer Sicht, Göttingen 1970, S.26 - 64.

Kehr, Eckart: Zur Genesis der preußischen Bürokratie und des Rechtsstaats. In: Ders.: Der Primat der Innenpolitik. Gesammelte Aufsätze zur preußisch - deutschen Sozialgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert,

hg. und eingeleitet von Hans - Ulrich Wehler, Frankfurt a.M./ Berlin/ Wien <sup>2</sup>1976, S.31 - 52.

Kentenich, Gottfried: Geschichte der Stadt Trier. Von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Denkschrift zum hundertjährigen Jubiläum der Zugehörigkeit der Stadt zum preussischen Staat, Trier 1915.

Kirchgässner, Bernhard/ Scholz, Günter (Hg.): Stadt und Krieg, Sigmaringen 1989 (= Veröffentlichungen des südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung, Bd. 15).

Kirmeier, Josef: Einzug von Kirchengut und Säkularisation. Die Begriffe und ihre Geschichte bis zur Französischen Revolution. In: Josef Kirmeier/ Manfred Treml (Hg.): Glanz und Ende der alten Klöster. Säkularisation im bayerischen Oberland 1803, München 1991, S.23 - 27 (= Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur, Nr.21/91).

Kläger, Michael: Die Mainzer Stadt- und Festungserweiterung. Kommunale Politik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Mainz 1988 (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz, Bd. 28).

Klein, Ernst: Geschichte der öffentlichen Finanzen in Deutschland (1500 - 1870), Wiesbaden 1974 (= Wissenschaftliche Paperbacks, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 6).

Klein, Ernst: Von der Reform zur Restauration. Finanzpolitik und Reformgesetzgebung des preußischen Staatskanzlers Karl August von Hardenberg, Berlin 1965 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich - Meinecke -Institut der freien

Universität Berlin, Bd. 16).

Klein, Friedhelm: Militärgeschichte in der Bundesrepublik Deutschland. In: Othmar Hackl (Hg.): Militärgeschichte in Deutschland und Österreich vom 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart, Herford/ Bonn 1985, S.183 - 214.

Kliesing, Georg: Die Säkularisation in den kurkölnischen Ämtern Bonn, Brühl, Hardt, Lechenich und Zülpich in der Zeit der französischen Fremdherrschaft, Bonn 1932.

Klompfen, Wilma: Die Säkularisation im Arrondissement Krefeld 1794 - 1814, Kempen 1962 (= Schriftenreihe des Landkreises Kempen - Krefeld, Bd. 13).

Klüber, Johann Ludwig: Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses, [o.O] 1816, ND Osnabrück 1966.

Klueting, Harm: Stadt und Bürgertum. Aspekte einer sozialen Typologisierung der deutschen Städte im 18. Jahrhundert. In: Gotthardt Frühsorge/ Harm Klueting/ Franklin Kopitzsch (Hg.): Stadt und Bürger im 18. Jahrhundert, Marburg 1993, S.17 - 39 (= Das achtzehnte Jahrhundert. Supplementa, Bd. 2).

Knemeyer, Franz - Ludwig: Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Köln/ Berlin 1970.

Koch, Rainer: Staat oder Gemeinde ? Zu einem politischen Zielkonflikt in der bürgerlichen Bewegung des 19. Jahrhunderts. In: Historische Zeitschrift, Bd. 236 (1983), S.73 - 96.

Kocka, Jürgen: Lohnarbeit und Klassenbildung. Arbeiter und Arbeiterbewegung in Deutschland 1800 - 1875, Berlin/ Bonn 1983.

Kocka, Jürgen: Sozialgeschichte. Begriff - Entwicklung - Probleme, Göttingen 1977.

Kocka, Jürgen: Weder Stand noch Klasse. Unterschichten um 1800, Bonn 1990.

Köllmann, Wolfgang: Quellen zur Bevölkerungs-, Sozial- und Wirtschaftsstatistik Deutschlands 1815 - 1875, Bd. I: Quellen zur Bevölkerungsstatistik Deutschlands 1815 - 1875, bearb. von Antje Kraus, Boppard/ a. Rhein 1980 (= Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte, Bd. 2/1).

Köllmann, Wolfgang: Sozialgeschichte der Stadt Barmen im 19. Jahrhundert, Tübingen 1960 (= Soziale Forschung und Praxis, hg. von der Sozialforschungsstelle an der Universität Münster - Dortmund, Bd. 21).

Kohl, Thomas: Sozialgeschichtliche Probleme der Nationalgüterveräußerung im linksrheinischen Deutschland 1803 - 1813. Eine Edition der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. In: Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland (1978), S.59 - 62.

Kolvenbach, Josef: Bonn 1814 - 1848. Verwaltung, Verfassung und Verhältnis zum preußischen Staat. In: Bonner Geschichtsblätter, Bd. 8 (1954), S.5 - 91.

Koselleck, Reinhart: Darstellungsweisen der

preußischen Reform. Droysen, Treitschke, Mehring. In: Reinhart Koselleck/ Heinrich Lutz/ Jörn Rüsen (Hg.): Formen der Geschichtsschreibung, München 1982, S.245 - 265 (= Theorie der Geschichte, Beiträge zur Historik, Bd. 4).

Koselleck, Reinhart: "Erfahrungsraum" und "Erwartungshorizont" - Zwei historische Kategorien. In: Reinhart Koselleck: Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, Frankfurt/a.M. 1979, S.349 - 375.

Koselleck, Reinhart: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 - 1848, Stuttgart 1967 (= Industrielle Welt, Bd. 7).

Koselleck, Reinhart/ Reichardt, Rolf (Hg.): Die Französische Revolution als Bruch des gesellschaftlichen Bewußtseins. Vorlagen und Diskussionen der internationalen Arbeitstagung am Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld, 28. Mai - 1. Juni 1985, München 1988 (= Ancien Régime. Aufklärung und Revolution, Bd. 15).

Koselleck, Reinhart/ Spree, Ulrike/ Steinmetz, Willibald: Drei bürgerliche Welten ? Zur vergleichenden Semantik der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland, England und Frankreich. In: Hans - Jürgen Puhle (Hg.): Bürger in der Gesellschaft der Neuzeit. Wirtschaft - Politik - Kultur, Göttingen 1991 (= Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1), S.14 - 58.

Kotsch, Detlef: Holländerviertel und Bornstedter Feld.



Die soziale Funktion von Bürgerquartier und Kaserne.  
In: Bernhard R. Kroener (Hg.): Potsdam. Staat, Armee,  
Residenz in der preußisch - deutschen Geschichte,  
Frankfurt/a. M. 1993, S.309 - 322.

Krabbe, Wolfgang R.: Die deutsche Stadt im 19. und 20.  
Jahrhundert. Eine Einführung, Göttingen 1989.

Kratzer, Anny: Die Entstehung und Bedeutung der  
Städteordnung von 1853, Berlin 1930.

Krebsbach, August: Die preußische Städteordnung von  
1808, Stuttgart/ Köln 1957.

Kriedte, Peter: Die Stadt im Prozeß der europäischen  
Proto - Industrialisierung. In: Die alte Stadt, Jg. 9  
(1982), S.19 - 51.

Krumeich, Gerd: Kriegsalltag vor Ort.  
Regionalgeschichtliche Neuerscheinungen zum Ersten  
Weltkrieg in Deutschland. In: Neue politische  
Literatur, Jg.39 (Heft 2/1994), S.187 - 202.

Lager, J. Ch.: Die Kirchen und klösterlichen  
Genossenschaften Triers vor der Säkularisation. Nach  
den Aufzeichnungen von Franz Tobias Müller und anderen  
Quellen bearbeitet, Trier 1918.

Langewiesche, Dieter: Liberalismus und Bürgertum in  
Europa. In: Jürgen Kocka (Hg.): Bürgertum im 19.  
Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich,  
Bd. 3, München 1988, S.360 - 394.

Lankes, Christian: München als Garnison im 19.  
Jahrhundert. Die Haupt- und Residenzstadt als Standort  
der bayerischen Armee von Kurfürst Max IV. Joseph bis

zur Jahrhundertwende, Berlin/ Bonn/ Herford 1993.

Laslett, Peter: The world we have lost, London 1965  
u.ö.

Lay, Johann Peter: Beiträge zur Chronik der Stadt  
Trier, Trier 1900.

Lay, Johann Peter: Häuser Verzeichnis der Stadt Trier,  
Bd.II, Trier [ohne Jahr].

Lees, Lynn Hollen: The challenge of political change:  
Urban history in the 1990s. In: Urban history, Vol. 21  
(1994), S.7 - 19.

Lehmann, Max: Freiherr vom Stein. Zweiter Teil: Die  
Reform (1807 - 1808), Leipzig 1903.

Lehmann, Max: Preußen und die allgemeine Wehrpflicht  
im Jahre 1810. In: Historische Zeitschrift, Bd. 69  
(1892), S.431 - 461.

Lemke, Bernd: Die Ulmer Garnison und ihre Bedeutung  
für das städtische Leben. In: Hans Eugen Specker  
(Hg.): Ulm im 19. Jahrhundert. Aspekte aus dem Leben  
der Stadt, Ulm 1990, S.586 - 641 (= Forschungen zur  
Geschichte der Stadt Ulm, Reihe Dokumentation, Bd. 7).

Lepsius, Rainer: Soziologische Theoreme über die  
Sozialstruktur der "Moderne" und die "Modernisierung".  
In: Reinhart Koselleck (Hg.): Studien zum Beginn der  
modernen Welt, Stuttgart 1977, S.10 - 29 (=   
Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises  
für moderne Sozialgeschichte, Bd. 20).

Leyh, Max: Entwicklung und Stand der  
310

heeresgeschichtlichen Forschung in Bayern. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Bd. 3 (1930), S.69 - 84.

L`homme de Courbiere, R. de: Grundzüge der deutschen Militärverwaltung, Berlin 1882.

Lill, Rudolf: Die Säkularisation und die Auswirkungen des napoleonischen Konkordats in Deutschland. In: Armgard von Reden - Dohna (Hg.): Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons. Deutsch - Italienisches Historikertreffen in Mainz 29. Mai - 1. Juni 1975, Wiesbaden 1979, S.91 - 103 (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte, Beiheft 5).

List, Friedrich: Kritik des Verfassungsentwurfs der württembergischen Stände - Versammlung mit besonderer Rücksicht auf Herstellung der bürgerlichen Freiheit in den Gemeinden und Oberämtern. In: Ders.: Eine Auswahl aus seinen Schriften. Mit einer Einführung von Hermann Christern hg. von Friedrich Meinecke und Hermann Oncken, Berlin 1927, S.69 - 117 (= Klassiker der Politik, Bd. 16).

Löbel, Uwe: Neue Forschungsmöglichkeiten zur preußisch - deutschen Heeresgeschichte. Zur Rückgabe von Akten des Potsdamer Heeresarchivs durch die Sowjetunion. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Bd. 51 (1992), S.143 - 149.

Lorenzi, Philipp de: Beiträge zur Geschichte sämtlicher Pfarreien der Diözese Trier, Bd. 1, Trier 1887.

Lüdtke, Alf: Die Kaserne. In: Heinz - Gerhardt Haupt (Hg.): Orte des Alltags. Miniaturen aus der europäischen Kulturgeschichte, München 1994, S.227 - 237.

Lüdtke, Alf: "Gemeinwohl", Polizei und "Festungspraxis". Staatliche Gewaltsamkeit und innere Verwaltung in Preußen (1815 - 1850), Göttingen 1982 (= Veröffentlichungen des Max -Planck - Instituts für Geschichte, Bd.73).

Lüdtke, Alf (Hg.): Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial - anthropologische Studien, Göttingen 1991.

Lüdtke, Alf: Militärstaat und "Festungspraxis". Staatliche Verwaltung, Beamtenschaft und Heer in Preußen (1815 - 1850). In: Volker R. Berghahn (Hg.): Militarismus, Köln 1975, S.164 - 185 (= Neue wissenschaftliche Bibliothek, Bd. 83).

Mager, Wolfgang: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft auf dem Weg in die Moderne. Umwälzungen und Reformen im Zeitalter der Französischen Revolution. In: Helmut Berding/ Etienne Francois/ Hans - Peter Ullmann (Hg.): Deutschland und Frankreich im Zeitalter der Französischen Revolution, Frankfurt/a.M. 1989, S.59 - 99.

Maschke, Erich: Die deutschen Städte der Stauferzeit. In: Die Zeit der Staufer. Geschichte - Kunst - Kultur, Bd. III, Stuttgart 1977, S.59 - 73.

Matthes, Joachim: Einführung in die Religionssoziologie, Bd. 1: Religion und Gesellschaft, Reinbek b. Hamburg 1967.

Matuschka, Edgar Graf von/ Petter, Wolfgang:  
Organisationsgeschichte der Streitkräfte. In:  
Friedrich Forstmeier/ Hans Meier - Welcker (Hg.):  
Handbuch zur deutschen Militärgeschichte (1648 -  
1939), Bd. IV/ 2: Militärgeschichte im 19. Jahrhundert  
(1814 - 1890), München 1976.

Matzerath, Horst: Lokalgeschichte, Stadtgeschichte,  
Historische Urbanisierungsforschung ? In: Geschichte  
und Gesellschaft, Jg. 15 (1989), S.62 - 88.

Matzerath, Horst: Urbanisierung in Preußen 1815 -  
1914, Stuttgart/ Mainz 1985 (= Schriften des Instituts  
für Urbanistik, Bd. 72).

Matzerath, Horst: Von der Stadt zur Gemeinde. Zur  
Entwicklung des rechtlichen Stadtbegriffs im 19. und  
20. Jahrhundert. In: Archiv für  
Kommunalwissenschaften, Jg. 13 (1974), S.17 - 46.

Meier, Brigitte: Neuruppin 1700 - 1830.  
Sozialgeschichte einer kurmärkischen Handwerker und  
Garnisonstadt, Berlin 1993.

Meinecke, Friedrich: Das Leben des  
Generalfeldmarschalls Hermann von Boyen. Erster Band:  
1771 bis 1814, Stuttgart 1896.

Meissner, Hans Hermann: Grundsätze der Stein'schen  
Städteordnung vom 19. November 1808 und deren  
Entwicklung in den späteren preussischen  
Gemeindeverfassungsgesetzen, Greifswald 1913.

Mempel, Hans Christian: Die Vermögenssäkularisation  
1803/10. Verlauf und Folgen der Kirchengutenteignung

in verschiedenen deutschen Territorien, Teil 1: Materialien, Teil 2: Text, München 1979 (= Reihe Sozialwissenschaften, Bd. 15).

Merrington, John: Town and Country in the Transition to Capitalism. In: Paul Sweezy (Ed.): The Transition from Feudalism to Capitalism, London 1976, S.170 - 195.

Messerschmidt, Manfred: Die politische Geschichte der preußisch - deutschen Armee. In: Friedrich Forstmeier/ Hans Meier - Welcker (Hg.): Handbuch zur deutschen Militärgeschichte (1648 - 1939), Bd. IV/ 1: Militärgeschichte im 19. Jahrhundert (1814 - 1890), München 1975.

Messerschmidt, Manfred/ Maier, Klaus A./ Rahn, Werner/ Thoß, Bruno (Red.): Militärgeschichte. Probleme - Thesen - Wege, Stuttgart 1982.

Mieck, Ilja: Die verschlungenen Wege der Städtereform in Preußen (1806 - 1856). In: Bernd Sösemann (Hg.): Gemeingeist und Bürgersinn. Die preußischen Reformen, Berlin 1993, S.53 -83 (= Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, Neue Folge, Beiheft 2).

Mörchen, Rolf: Die Entwicklung des rheinischen Straßenbaus unter besonderer Berücksichtigung der letzten hundert Jahre, Emsdetten 1936.

Molitor, Hansgeorg: Vom Untertan zum Administré. Studien zur französischen Herrschaft und zum Verhalten der Bevölkerung im Rhein - Mosel - Raum von den Revolutionskriegen bis zum Ende der napoleonischen Zeit, Wiesbaden 1980 (= Veröffentlichungen des

Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Bd. 99).

Mommsen, Wolfgang: The Odyssey of German Records since 1945: A View from the Bundesarchiv. In: Robert Wolfe (Ed.): Captured German and Related Records. A National Archives Conference, Athens/ Ohio, S.215 - 222 (= National Archives Conferences, Volume 3).

Morsey, Rudolf: Die Rheinlande, Preussen und das Reich 1914 -1945. In: Rheinische Vierteljahrsblätter, Jg. 30 (1965), S.176 - 220.

Morsey, Rudolf: Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der Säkularisation in Deutschland. In: Rudolf Vierhaus/ Manfred Botzenhart (Hg.): Dauer und Wandel der Geschichte. Aspekte europäischer Vergangenheit. Festgabe für Kurt von Raumer zum 15. Dezember 1965, Münster 1966, S.361 - 383 (= Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Bd. 9).

Müller, Michael: Das Problem der Weiterverkäufe säkularisierten Kirchenguts. In: Eberhard Weis (Hg.): Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984, S.23 - 32 (= Schriften des Historischen Kollegs, Bd. 4).

Müller, Michael: Säkularisation und Grundbesitz. Zur Sozialgeschichte des Saar - Mosel - Raumes 1794 - 1813, Boppard am Rhein 1980 (= Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte, Bd. 3).

Niethammer, Lutz: Stadtgeschichte in einer urbanisierten Gesellschaft. In: Wolfgang Schieder/ Volker Sellin (Hg.): Sozialgeschichte in Deutschland. Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Zusammenhang, Bd. 2: Handlungsräume des Menschen in

der Geschichte, Göttingen 1986, S.113 - 136.

Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte 1800 - 1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1983.

Nolte, Hermann: Die Neuordnung der städtischen Gemeindeorganisation in Preußen, Berlin 1930.

Nolte, Paul: Bürgerideal, Gemeinde und Republik. "Klassischer Republikanismus" im frühen deutschen Liberalismus. In: Historische Zeitschrift, Bd. 254 (1992), S.609 - 656.

Nolte, Paul: Effizienz oder "self - government" ? Amerikanische Wahrnehmungen deutscher Städte und das Problem der Demokratie 1900 - 1930. In: Die alte Stadt, Jg. 15 (1988), S.261 - 288.

Nolte, Paul: Gemeindebürgertum und Liberalismus in Baden 1800 - 1850. Tradition - Radikalismus - Republik, Göttingen 1994 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 102).

Nolte, Paul: Marktgesellschaft und Republik. Deutschland seit dem 17. Jahrhundert im internationalen Vergleich. In: Manfred Hettling/ Claudia Huerkamp/ Paul Nolte/ Hans - Walter Schmuhl (Hg.): Was ist Gesellschaftsgeschichte ? Positionen, Themen, Analysen. Festschrift Hans - Ulrich Wehler, München 1991, S.289 - 300.

Nolte, Paul: Reformen und politische Modernisierung. Preußen zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Vergleich. In: Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 70 (1988), S.33 - 100.



Nolte, Paul: Repräsentation und Grundbesitz. Die kreisständische Verfassung Preußens im 19. Jahrhundert. In: Klaus Tenfelde/ Hans - Ulrich Wehler (Hg.): Wege zur Geschichte des Bürgertums. Vierzehn Beiträge, Göttingen 1994 (= Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, Bd. 8).

Nolte, Paul: Republikanismus, Revolten und Reformen. Reaktionen auf die Französische Revolution in Deutschland 1789 - 1820. In: Manfred Hettling (Hg.): Revolution in Deutschland? 1789 - 1989, Göttingen 1991, S.8 - 26.

Nolte, Paul: Staatsbildung als Gesellschaftsreform. Politische Reformen in Preußen und den süddeutschen Staaten 1800 - 1820, Frankfurt/ New York 1990 (= Historische Studien, Bd. 2).

Norf, Adolf: Die Entstehung und Entwicklung der rheinischen Bürgermeistereiverfassung, Marburg 1932.

Obenaus, Herbert: Finanzkrise und Verfassungsgebung. Zu den sozialen Bedingungen des frühen deutschen Konstitutionalismus. In: Gerhard A. Ritter (Hg.): Gesellschaft, Parlament und Regierung. Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland, Bonn - Bad Godesberg 1974, S.57 - 76.

Oer, Rudolfine Freiin von: Der Eigentumsbegriff in der Säkularisationsdiskussion am Ende des alten Reiches. In: Rudolf Vierhaus (Hg.): Eigentum und Verfassung. Zur Eigentumsdiskussion im ausgehenden 18. Jahrhundert, Göttingen 1972.

Oer, Rudolfine Freiin von: Die Säkularisation 1803.

Vorbereitung - Diskussion - Durchführung, Göttingen  
1970 (= Historische Texte, Neuzeit, Bd. 9).

Oer, Rudolfine Freiin von: Die Säkularisation von  
1803. Durchführung und Auswirkungen. In: Albrecht  
Langner (Hg.): Säkularisation und Säkularisierung im  
19. Jahrhundert, München/ Paderborn/ Wien 1978, S.9 -  
29 (= Beiträge zur Katholizismusforschung, Reihe B:  
Abhandlungen).

Ohnishi, Takeo: Die Entstehung des ersten preußischen  
Staatshaushaltsetats im Jahre 1821. In: Jürgen  
Schneider (Hg.): Wirtschaftskräfte und  
Wirtschaftswege, Bd. 3: Auf dem Weg zur  
Industrialisierung. Festschrift für Hermann  
Kellenbenz, Bamberg 1978, S.281 - 293.

Ohnishi, Takeo: Die preußische Steuerreform nach dem  
Wiener Kongreß. In: Barbara Vogel (Hg.): Preussische  
Reformen 1807 -1820, Königstein/Ts. 1980, S.266 - 284  
(= Neue wissenschaftliche Bibliothek, Geschichte, Bd.  
96).

Ortlepp, Rainer: Die französische  
Verwaltungsorganisation in den besetzten  
linksrheinischen Gebieten 1797 - 1814 unter besonderer  
Berücksichtigung des Departements Donnersberg. In: Vom  
alten Reich zu neuer Staatlichkeit. Alzeyer Kolloquium  
1979. Kontinuität und Wandel im Gefolge der  
französischen Revolution am Mittelrhein, Wiesbaden  
1982, S.132 - 151 (= Geschichtliche Landeskunde,  
Bd. 22).

Osten - Sacken, Ottomar Freiherr von der: Preußens  
Heer von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, Bd. 1: Die  
alte Armee. Bis zum Frieden von Tilsit, Bd. 2: Die

neue Armee. Bis zur Armee - Reorganisation 1859/60, Berlin 1911/12.

Padtberg, Beate - Carola: Die rheinisch - preußische Geschichte zwischen 1815 und 1915 im Spiegel der Veröffentlichungen seit dem Ersten Weltkrieg. Ein Forschungsüberblick. In: Joseph Hansen, Preußen und Rheinland von 1815 bis 1915. Hundert Jahre politischen Lebens am Rhein, hg. von Georg Mölich, Köln/ Bonn 1990, S.327 - 349.

Paukert, Heinz: Preussische Verwaltung und katholische Hierarchie in den Rheinprovinzen zur Zeit der Restauration, Freiburg 1983.

Pertz, Georg Heinrich: Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, Bd. 2: 1807 bis 1812, Berlin 1850.

Petzholdt, Hans: Trier - Garnison im Grenzland unter wechselnder Herrschaft. In: Stadt und militärische Anlagen. Historische und raumplanerische Aspekte, Hannover 1977, S.279 - 284 (= Forschungs- und Sitzungsberichte, Bd. 114).

Pollard, Sydney: Einleitung. In: Ders. (Hg.): Region und Industrialisierung. Studien zur Rolle der Region in der Wirtschaftsgeschichte der letzten zwei Jahrhunderte, Göttingen 1980, S.11 -21 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 42).

Preuss, Hugo: Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, Bd. 1: Entwicklungsgeschichte der deutschen Städteverfassung, Leipzig 1906.

Preußisches Kriegsministerium (Hg.): Das königliche

preußische Kriegsministerium (1809 - 1909), Berlin 1909.

Raab, Heribert: Auswirkungen der Säkularisation auf Bildungswesen, Geistesleben und Kunst im katholischen Deutschland. In: Albrecht Langner (Hg.): Säkularisation und Säkularisierung im 19. Jahrhundert, München/ Paderborn/ Wien 1978, S.63 - 95 (= Beiträge zur Katholizismusforschung, Reihe B: Abhandlungen).

Rahne, Hermann: Zur Geschichte von Garnison und Garnisonstadt Dresden 1877 bis 1918. In: Militärgeschichte, H. 6 (1990), S.516 - 529.

Reck, Hans - Hermann: Die Stadterweiterung Triers. Planung und Baugeschichte vom Beginn der preußischen Zeit bis zum Ende des Ersten Weltkrieges (1815 - 1918), Trier 1990 (= Trierer Historische Forschungen, Bd. 15).

Reulecke, Jürgen: Bildungsbürgertum und Kommunalpolitik im 19. Jahrhundert. In: Jürgen Kocka (Hg.): Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert, Teil IV: Politischer Einfluß und gesellschaftliche Formation, Stuttgart 1989, S.122 - 145 (= Industrielle Welt, Bd. 48).

Reulecke, Jürgen: Einleitung zum dritten Arbeitskreis des 28. Cappenberger Gesprächs 'Lebensphasen, Lebensstile, Stadtstrukturen'. In: Andreas Wollasch (Red.): Kulturgut Stadt. Überlegungen zur Zukunft der europäischen Stadt. Ein Cappenberger Gespräch, Köln 1994, S.86 - 89 (= Cappenberger Gespräche der Freiherr - vom - Stein - Gesellschaft, Bd. 27).

Reulecke, Jürgen: Fragestellungen und Methoden der

Urbanisierungsgeschichtsforschung in Deutschland. In: Fritz Mayrhofer (Hg.): Stadtgeschichtsforschung. Aspekte, Tendenzen, Perspektiven, Linz 1993, S.55 - 68. (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, begründet von Wilhelm Rausch, Bd. 12).

Reulecke, Jürgen: Geschichte der Urbanisierung in Deutschland, Frankfurt/a.M. 1985 (= Neue Historische Bibliothek, Bd. 1249).

Reulecke, Jürgen: Moderne Stadtgeschichtsforschung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Christian Engeli/Horst Matzerath (Hg.): Moderne Stadtgeschichtsforschung in Europa, USA und Japan. Ein Handbuch, Stuttgart/ Berlin/ Köln/ Mainz 1989, S.21 - 36 (= Schriften des deutschen Instituts für Urbanistik, Bd. 78).

Reulecke, Jürgen: Stadtgeschichte, Urbanisierungsgeschichte, Regionalgeschichte - einige konzeptuelle Bemerkungen. In: Heinz - Jürgen Priamus/Ralf Himmelmann (Hg.): Stadt und Region - Region und Stadt. Stadtgeschichte - Urbanisierungsgeschichte - Regionalgeschichte, Essen 1993, S.13 - 23 (= Schriftenreihe des Instituts für Stadtgeschichte, Beiträge: Bd.4).

Reulecke, Jürgen/ Huck, Gerhard: Urban history research in Germany: Its development and present condition. In: Urban History Yearbook, Vol. 8 (1981), S.39 - 54.

Richthofen, Emil Karl Heinrich Freiherr von: Der Haushalt der Kriegsheere in seinen militairischen, politischen und staatswirthschaftlichen Beziehungen, Teil 1 u. 2, Berlin 1839/1840.

Riedel, Manfred: Artikel 'Bürger, Staatsbürger, Bürgertum'. In: Otto Brunner/ Werner Conze/ Reinhart Koselleck (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch - sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, Stuttgart 1972, S.672 - 725.

Riedel, Manfred: Artikel 'Gesellschaft, bürgerliche'. In: Otto Brunner/ Werner Conze/ Reinhart Koselleck (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch - sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, Stuttgart 1975, S.719 - 800.

Ritter, Gerhard: Staatskunst und Kriegshandwerk. Das Problem des "Militarismus" in Deutschland, Bd. 1 - 4, München 1954/68.

Romeyk, Horst: Die leitenden staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten der Rheinprovinz 1816 - 1945, Düsseldorf 1994 (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Bd. LXIX).

Rosenberg, Hans: Bureaucracy, Aristocracy and Autocracy. The Prussian Experience 1660 - 1815, Cambridge/ Mass. 1958 (= Harvard Historical Monographs, Vol. 34).

Rotteck, Carl von: Artikel 'Gemeinde'. In: Carl von Rotteck/ Carl Welcker (Hg.): Das Staats - Lexikon. Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Bd. 5, Altona 1847, S.475 - 501.

Rotteck, Carl von: Artikel 'Städte, städtische Verfassung'. In: Carl von Rotteck/ Carl Welcker (Hg.): Das Staats - Lexikon. Encyklopädie der sämtlichen

Staatwissenschaften für alle Stände, Bd. 12, Altona 1848, S.391 - 400.

Rüsen, Jörn: Historik und Didaktik. Ort und Funktion der Geschichtstheorie im Zusammenhang von Geschichtsforschung und historischer Bildung. In: Erich Kosthorst (Hg.): Geschichtswissenschaft. Didaktik - Forschung - Theorie, Göttingen 1977, S.48 - 64.

Sagebiel, Martin D.: Das öffentliche Bauwesen in Westfalen zu Vinckes Zeit. In: Hans - Joachim Behr/ Jürgen Kloosterhuis (Hg.): Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994, S.365 - 388.

Saldern, Adelheid von: Die Stadt in der Zeitgeschichte. Überlegungen zur neueren Lokalgeschichtsforschung. In: Die alte Stadt, Jg. 18 (1991), S.127 - 153.

Schieder, Wolfgang/ Kube, Alfred: Säkularisation und Mediatisierung. Die Veräußerung der Nationalgüter im Rhein - Mosel -Departement 1803 - 1813, Boppard am Rhein 1987 (= Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte, Bd. 4).

Schieder, Wolfgang/ Sellin, Volker (Hg.): Sozialgeschichte in Deutschland. Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Zusammenhang, Bd. 1: Die Sozialgeschichte innerhalb der Geschichtswissenschaft, Göttingen 1986.

Schilfert, Gerhard: Sieg und Niederlage des demokratischen Wahlrechts in der deutschen Revolution 1848/49, Berlin 1952.

Schilling, Heinz: Die Stadt in der frühen Neuzeit, München 1993 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 24).

Schilling, Heinz: Stadt und frühmoderner Territorialstaat: Stadtrepublikanismus versus Fürstensouveränität. Die politische Kultur des deutschen Stadtbürgertums in der Konfrontation mit dem frühmodernen Staatsprinzip. In: Michael Stolleis (Hg.): Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt, Köln/ Wien 1991, S.19 - 39 (= Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster, Reihe A: Darstellungen, Bd. 31).

Schissler, Hanna: Die Junker. Zur Sozialgeschichte und historischen Bedeutung der agrarischen Elite in Preußen. In: Hans - Jürgen Puhle/ Hans - Ulrich Wehler (Hg.): Preußen im Rückblick, Göttingen 1980, S.89 - 122 (= Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 6).

Schissler, Hanna: Preußische Agrargesellschaft im Wandel. Wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Transformationsprozesse von 1763 bis 1847, Göttingen 1978 (= kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 33).

Schissler, Hanna: Preußische Finanzpolitik 1806 - 1820. In: Hanna Schissler/ Hans - Ulrich Wehler (Hg.): Preußische Finanzpolitik 1806 - 1810. Quellen zur Verwaltung der Ministerien Stein und Altenstein, bearbeitet von Eckart Kehr, Göttingen 1984, S.13 - 64.

Schissler, Hanna: Preußische Finanzpolitik nach 1807. Die Bedeutung der Staatsverschuldung als Faktor der



Modernisierung des preußischen Finanzsystems. In: Geschichte und Gesellschaft, Jg. 8 (1982), S.367 - 385.

Schlaich, Klaus: Der rationale Territorialismus. Die Kirche unter dem staatsrechtlichen Absolutismus um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert. In: Zeitschrift der Savigny - Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung, Bd.85 (1968), S.269 - 340.

Schlarmann, Franz: Die Einflußnahme des preußischen Staatsrates auf die Gemeindegesetzgebung im 19. Jahrhundert, Göttingen 1935.

Schlettwein, Johann August: Die in den teutschen Reichsgesetzen bestimmte weise Ordnung der Gerechtigkeit wider Aufruhr und Empörung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, Leipzig 1791.

Schluchter, Wolfgang: Bürokratie und Demokratie. Zum Verhältnis von politischer Effizienz und politischer Freiheit bei Max Weber. In: Ders.: Rationalismus der Weltbeherrschung. Studien zu Max Weber, Frankfurt a.M. 1980, S.75 - 133.

Schmid, Gerhard: Die Verluste in den Beständen des ehemaligen Reichsarchivs im Zweiten Weltkrieg. In: Archivar und Historiker. Studien zur Archiv- und Geschichtswissenschaft. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Otto Meisner, herausgegeben von der Staatlichen Archivverwaltung im Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, Berlin (Ost) 1956, S.176 - 207.

Schmidt, Wolfgang: Eine Stadt und ihr Militär. Regensburg als bayerische Garnisonsstadt im 19. und

frühen 20. Jahrhundert, Regensburg 1993.

Schmidt, Wolfgang: Stadt und Garnison Regensburg. Anmerkungen zum zivil - militärischen Beziehungsgeflecht einer bayerischen Garnisonsstadt im 19. und frühen 20. Jahrhundert. In: Die Alte Stadt, Jg. 21 (1994), S.1 - 18.

Schmidt - Aßmann, Eberhard: Der Verfassungsbegriff in der deutschen Staatslehre der Aufklärung und des Historismus. Untersuchungen zu den Vorstufen eines hermeneutischen Verfassungsdenkens, Berlin 1967 (= Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 53).

Schmidtchen, Volker (Hg.): Festung, Garnison, Bevölkerung. Historische Aspekte der Festungsforschung. Die Vorträge des II. internationalen Kolloquiums zur Festungsforschung, Minden, 29. bis 31. Okt. 1982, Wesel 1982.

Schmitt, Friedrich: Die provisorische Verwaltung des Gebietes zwischen Rhein, Mosel und französischer Grenze durch Österreich und Bayern in den Jahren 1814 - 1816, Meisenheim am Glan 1962 (= Mainzer Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Bd. 10).

Schmoller, Gustav: Das Städtewesen unter Friedrich - Wilhelm I. In: Ders.: Deutsches Städtewesen in älterer Zeit, Bonn/ Leipzig 1922 (= Bonner staatswissenschaftliche Untersuchungen, Heft 5).

Schmoller, Gustav: Die Epochen der preußischen Finanzpolitik bis zur Gründung des Deutschen Reiches. In: Ders.: Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1898

[Neudruck Hildesheim 1974], S.104 - 246.

Schneider, Thomas Michael: Die Kasernierung in der Provinz Hannover und der Rheinprovinz (1877 - 1914), dargestellt anhand der Etatberatungen im Reichstag, Magisterarbeit, Münster 1994.

Schroetter, Friedrich Frhr. von: Die Entwicklung des Begriffes "Servis" im preußischen Heerwesen. In: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 13 (1900), S.1 - 28.

Schütz, Rüdiger: Preussen und die Rheinlande. Studien zur preussischen Integrationspolitik im Vormärz, Wiesbaden 1979.

Schumann, Hans - Gerd: Die soziale und politische Funktion lokaler Eliten. Methodologische Anmerkungen zum Forschungsstand. In: Reinhard Kirchgässner/ Jörg Schadt (Hg.): Kommunale Selbstverwaltung - Idee und Wirklichkeit, Sigmaringen 1983, S.30 - 38 (= Stadt in der Geschichte - Veröffentlichungen des südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung, Bd. 10).

Schumpeter, Joseph A.: Ökonomie und Soziologie der Einkommensteuer. In: Ders.: Aufsätze zur Wirtschaftspolitik, herausgegeben und eingeleitet von Wolfgang F. Stolper und Christian Seidl, Tübingen 1985, S.123 - 132.

Schwab, Dieter: Die "Selbstverwaltungsidee" des Freiherrn vom Stein und ihre geistigen Grundlagen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der politischen Ethik im 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1971.

Schwalm, Hansjörg: Die historische Entwicklung des Kasernenbaus in Deutschland. In: Militärgeschichte (NF), Jg. 1 (1991), S.32 - 39.

Sheehan, James J.: Liberalism and the City in Nineteenth - Century Germany. In: Past and Present, Vol. 51 (1971), S.116 - 137.

Showalter, Dennis E.: German Military History 1648 - 1982. A Critical Bibliography, New York/ London 1984.

Sicken, Bernhard: Allgemeine Wehrpflicht und Kasernierung. In: Franz - Josef Jakobi (Hg.): Geschichte der Stadt Münster, Bd. 2, Münster 1993, S.727 - 766.

Sicken, Bernhard: Behördliche Raumorganisation seit 1800: Die Militärverwaltung, Hannover 1982 (= Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Beiträge, Bd. 55).

Sicken, Bernhard: Die Garnison im kommunalen Kalkül. Stadt und Militär in der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen 1815 - 1914. In: Jürgen Reulecke (Hg.): Die Stadt als Dienstleistungszentrum, im Erscheinen [Opladen 1995].

Sicken, Bernhard: Münster als Garnisonstadt - Vom städtischen Kriegswesen zum landesherrlichen Militärwesen in der frühen Neuzeit. In: Franz - Josef Jakobi (Hg.): Geschichte der Stadt Münster, Bd. 1, Münster 1993, S.735 - 771.

Sicken, Bernhard: Stadt und militärische Anlagen. Historische Entwicklung im Stadtraum - dargestellt am Beispiel der Landstreitkräfte. In: Stadt und

militärische Anlagen. Historische und raumplanerische Aspekte, Hannover 1977, S.15 - 148 (= Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Forschungs- und Sitzungsberichte, Bd. 114).

Sicken, Bernhard: Vincke und die bewaffnete Macht. Beobachtungen zu den zivil - militärischen Beziehungen (1813 - 1844). In: Hans - Joachim Behr/ Jürgen Kloosterhuis (Hg.): Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994, S.173 - 194 (= Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Münster).

Sösemann, Bernd: Die preußischen Reformen: Forderung und Herausforderung. In: Ders. (Hg.): Gemeingeist und Bürgersinn. Die preußischen Reformen, Berlin 1993, S.11 - 22 (= Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, Neue Folge, Beiheft 2).

Stahl, Friedrich - Christian: Zur Entwicklung der Reformen im Militär - Erziehungs- und Bildungswesen der preußischen Armee (1800 - 1850). In: Bernd Sösemann (Hg.): Gemeingeist und Bürgersinn. Die preußischen Reformen, Berlin 1993, S.191 - 207 (= Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, Neue Folge, Beiheft 2).

Stein, Heinrich Karl Freiherr vom: Briefe und amtliche Schriften, Bd. II/1, bearb. von Erich Botzenhart, Stuttgart 1959.

Stein, Heinrich Karl Freiherr vom: Briefe und amtliche Schriften, Bd. II/2, bearb. von Erich Botzenhart, Stuttgart 1960.

Stein, Lorenz: Die Municipalverfassung Frankreichs, Leipzig 1843.

Stübig, Heinz: Die preußische Heeresreform in der Geschichtsschreibung der Bundesrepublik Deutschland. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Bd. 48 (1990), S.27 - 40.

Stübig, Heinz: Die preußische Heeresreform. Kontinuität und Wandel im Geschichtsbild der Bundesrepublik Deutschland. In: Bernd Söseman (Hg.): Gemeingeist und Bürgersinn. Die preußischen Reformen, Berlin 1993, S.171 - 190 (= Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, Neue Folge, Beiheft 2).

Tenfelde, Klaus: Stadt und Bürgertum im 20. Jahrhundert. In: Klaus Tenfelde/ Hans - Ulrich Wehler (Hg.): Wege zur Geschichte des Bürgertums. Vierzehn Beiträge, Göttingen 1994, S.317 - 353 (= Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, Bd. 8).

Teuteberg, Hans Jürgen: Historische Aspekte der Urbanisierung: Forschungsstand und Probleme. In: Ders. (Hg.): Urbanisierung im 19. und 20. Jahrhundert. Historische und geographische Aspekte, Köln/ Wien 1983, S.2 - 35 (= Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster. Reihe A: Darstellungen, Bd. 16).

Tilly, Richard H.: Zur Entwicklung des Kapitalmarkts und Industrialisierung im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und

Wirtschaftsgeschichte, Bd. 60 (1973), S.145 - 165.

Tippach, Thomas: Die Garnisonstadt. In: Ingrid Batori/  
Dieter Kerber/ Hans Josef Schmidt (Red.): Geschichte  
der Stadt Koblenz, Bd. 2: Von der französischen Stadt  
bis zur Gegenwart, Stuttgart 1993, S.338 - 352.

Tocqueville, Alexis de: Das Zeitalter der Gleichheit.  
Eine Auswahl aus dem Gesamtwerk, hg. von Siegfried  
Landshut, Stuttgart 1954.

Treitschke, Heinrich von: Deutsche Geschichte im  
neunzehnten Jahrhundert, Teil 3: Bis zur Juli -  
Revolution, Leipzig <sup>7</sup>1913.

Ulmenstein, Heinrich Christian von: Die preußische  
Städteordnung und die französische Communalordnung,  
mit Rücksicht auf die Schriften des Herrn Professors  
von Raumer und des Herrn Geheimen Ober -  
Regierungsraths Streckfuß, Berlin o.J.

Unruh, Georg - Christoph von: Der Kreis im 19.  
Jahrhundert zwischen Staat und Gesellschaft. In:  
Helmuth Croon/ Wolfgang Hofmann/ Georg - Christoph von  
Unruh (Hg.): Kommunale Selbstverwaltung im Zeitalter  
der Industrialisierung, Stuttgart/ Berlin/ Köln/ Mainz  
1971, S.91 - 105, Diskussion: S.106 - 110 (=   
Schriftenreihe des Vereins für Kommunalwissenschaften  
e.V. Berlin, Bd. 33).

Unruh, Georg - Christoph von: Die Entwicklung der  
Kommunalverfassung in Deutschland im Zeitalter des  
Konstitutionalismus. In: Helmut Naunin (Hg.):  
Städteordnungen des 19. Jahrhunderts. Beiträge zur  
Kommunalgeschichte Mittel- und Westeuropas, Köln/ Wien  
1984, S.1 - 18 (= Städteforschung. Veröffentlichungen

des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster. Reihe A: Darstellungen, Bd. 19).

Unruh, Georg - Christoph von: Die Veränderungen der preussischen Staatsverfassung durch Sozial- und Verwaltungsreformen. In: Kurt G. A. Jeserich/ Hans Pohl/ Georg - Christoph von Unruh (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 2: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Stuttgart 1983, S.399 - 470.

Unruh, Georg - Christoph von: Ursprung und Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung im frühkonstitutionellen Zeitalter. In: Günter Püttner (Hg.): Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. 1: Grundlagen, Berlin/ Heidelberg/ New York 1981, S.57 - 70.

Utermann, Kurt: Der Kampf um die preußische Selbstverwaltung im Jahre 1848, Berlin 1937 (= Historische Studien, Bd. 325).

Vaupel, Rudolf (Hg.): Die Reorganisation des preussischen Staates unter Stein und Hardenberg. Zweiter Teil: Das preussische Heer vom Tilsiter Frieden bis zur Befreiung (1807 - 1814), Bd. 1, Leipzig 1983.

Vierhaus, Rudolf: Preußen und die Rheinlande 1815 - 1915. In: Rheinische Vierteljahrsblätter, Jg. 30 (1965), S.152 - 175.

Vogel, Barbara: Die "allgemeine Gewerbefreiheit" als bürokratische Modernisierungsstrategie in Preußen. Eine Problemskizze zur Reformpolitik Hardenbergs. In: Dirk Stegmann/ Bernd - Jürgen Wendt/ Peter - Christian



Witt (Hg.): Industrielle Gesellschaft und politisches System. Beiträge zur politischen Sozialgeschichte. Festschrift für Fritz Fischer zum siebzigsten Geburtstag, Bonn 1978, S.59 - 78.

Vogel, Barbara (Hg.): Preußische Reformen 1807 - 1820, Königstein/Ts. 1980 (= Neue wissenschaftliche Bibliothek Geschichte, Bd. 96).

Vogel, Barbara: Staatsfinanzen und Gesellschaftsreform in Preußen. In: Helmut Berding (Hg.): Privatkapital, Staatsfinanzen und Reformpolitik im Deutschland der napoleonischen Zeit, Ostfildern 1981.

Vollheim, Fritz: Die provisorische Verwaltung am Nieder- und Mittelrhein während der Jahre 1814 - 1816, Bonn 1911.

Vries, Jan de: European Urbanization 1500 - 1800, London 1984.

Wagner, Stefan: Die staatliche Grund- und Gebäudesteuer in der preußischen Rheinprovinz von 1815 bis 1895. Entwicklung von Steuerrecht, -aufkommen und -belastung, Köln 1980 (= Schriften zur Rheinisch - Westfälischen Wirtschaftsgeschichte, Bd. 31).

Walker, Mack: German Home Towns. Community, State and General Estate 1648 - 1871, Ithaca 1971.

Weber, Carl: Die Geschichte der rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, Bonn 1924.

Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Tübingen <sup>5</sup>1976.

Weber, Max: Wirtschaftsgeschichte. Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Aus den nachgelassenen Vorlesungen herausgegeben von S. Hellmann und M. Palyi, Berlin <sup>3</sup>1958.

Wehler, Hans - Ulrich: Das Deutsche Kaiserreich 1871 - 1918, Göttingen <sup>6</sup>1988.

Wehler, Hans - Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Erster Band: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära 1700 - 1815, München 1987.

Wehler, Hans - Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Zweiter Band: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen "Deutschen Doppelrevolution" 1815 - 1845/49, München 1987.

Wehler, Hans - Ulrich: Geschichte und Zielutopie der deutschen "bürgerlichen Gesellschaft". In: Ders.: Aus der Geschichte lernen ? Essays, München 1988, S.241 - 255.

Wehler, Hans - Ulrich: Modernisierungstheorie und Geschichte, Göttingen 1975.

Wehler, Hans - Ulrich: Vom "Absoluten" zum "Totalen" Krieg oder: Von Clausewitz zu Ludendorff. In: Ders.: Krisenherde des Kaiserreichs 1871 - 1918. Studien zur deutschen Sozial- und Verfassungsgeschichte, Göttingen <sup>2</sup>1979, S.89 - 116.

Weis, Eberhard: Napoleon und der Rheinbund. In: Armgard von Reden - Dohna (Hg.): Deutschland und

Italien im Zeitalter Napoleons. Deutsch -  
Italienisches Historikertreffen in Mainz 29. Mai - 1.  
Juni 1975, Wiesbaden 1979, S.57 - 80 (= Ver-  
öffentlichungen des Instituts für Europäische  
Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte,  
Beiheft 5).

Weis, Eberhard (Hg.): Reformen im rheinbündischen  
Deutschland, München 1984.

Weitz, K. Reinhold: Die preussische Rheinprovinz als  
Adelslandschaft. Eine statistische,  
sozialgeschichtliche und kulturräumliche Untersuchung  
zum frühen 19. Jahrhundert. In: Rheinische  
Vierteljahrsblätter, Jg. 38 (1974), S.333 - 354.

Welcker, Carl: Artikel 'Oeffentlichkeit'. In: Carl von  
Rotteck/ Carl Welcker (Hg.): Das Staats - Lexikon.  
Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für  
alle Stände, Bd. 10, Altona 1848, S.246 - 282.

Wende, Peter: Die geistlichen Staaten und ihre  
Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik,  
Lübeck/ Hamburg 1966 (= Historische Studien, Heft  
396).

Wende, Peter: Radikalismus im Vormärz. Untersuchungen  
zur politischen Theorie der frühen deutschen  
Demokratie, Wiesbaden 1975 (= Frankfurter Historische  
Abhandlungen, Bd. 11).

Winkler, Theodor: Johann Gottfried Frey und die  
Entstehung der preussischen Selbstverwaltung,  
Stuttgart 1957.

Witzleben, Alexander von: Staatsfinanznot und sozialer

Wandel. Eine finanzsoziologische Analyse der preußischen Reformzeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Wiesbaden/ Stuttgart 1985 (= Studien zur modernen Geschichte, Bd. 32).

Wohlfeil, Rainer: Militärgeschichte. Zu Geschichte und Problemen einer Disziplin der Geschichtswissenschaft (1952 - 1967). In: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Bd. 52 (1993), S.323 - 344.

Wohlfeil, Rainer: Wehr-, Kriegs- oder Militärgeschichte ? In: Ursula v. Gersdorff (Hg.): Geschichte und Militärgeschichte. Wege der Forschung, Frankfurt/a.M. 1974, S.165 - 175.

Wollasch, Andreas (Red.): Kulturgut Stadt. Überlegungen zur Zukunft der europäischen Stadt. Ein Cappenbergger Gespräch, Köln 1994 (= Cappenbergger Gespräche der Freiherr - vom - Stein - Gesellschaft, Bd.27).

Zedlitz - Neukirch, Leopold von: Der preußische Staat in allen seinen Beziehungen. Eine umfassende Darstellung seiner Geschichte und Statistik, der Geographie, des Militairstaats, und der Topographie, mit besonderer Berücksichtigung der Administration, Bd. 1 - 3, Berlin 1835.

Zedlitz - Neukirch, Leopold von: Die Staatskräfte der preußischen Monarchie unter Friedrich - Wilhelm III., Bd. 1, Berlin 1828.

Zenz, Emil: Die kommunale Selbstverwaltung der Stadt Trier seit Beginn der preußischen Zeit 1814 - 1959, Trier 1959 (= Schriftenreihe zur Trierischen Landesgeschichte und Volkskunde, Bd. 5).

Zenz, Emil: Geschichte der Stadt Trier im 19. Jahrhundert, Bd. 1: Vom Beginn der französischen Herrschaft bis zum Ende der Revolution von 1848 (1794 - 1850), Trier 1979.

Zenz, Emil: Trier im 18. Jahrhundert (1700 - 1794), Trier 1981.

Ziekursch, Johannes: Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. Am Beispiel der schlesischen Städte dargestellt, Jena 1908.

Zorn, Wolfgang: Neue Forschungsansätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Rheinlande im 18./19. Jahrhundert. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Neue Folge, Jg.102 (1966), S.47 - 61.



